

11.10.2019



**MACHBARKEITSSTUDIE:
„VERTIEFTE
INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT
BIS ZUR FUSION“**

Carmen Möller / Thomas Fiedler



Inhalt

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Präambel | 12 |
| 2 | Zusammenfassende Ergebnisse | 12 |
| 3 | Anlass und Auftrag | 13 |
| 3.1 | Beschlüsse der Gemeindevertretungen | 13 |
| 3.2 | Beauftragung | 13 |
| 3.3 | Projektorganisation | 13 |
| 4 | Zeitplan | 15 |
| 4.1 | Fördermittel | 16 |
| 5 | Ausgangslage | 16 |
| 5.1 | Historische Entwicklung | 16 |
| 5.2 | Flächen und Flächennutzung | 19 |
| 5.3 | Bevölkerung | 23 |
| 5.3.1 | Demografie | 24 |
| 5.3.2 | Einkommensentwicklung der Bevölkerung | 28 |
| 5.4 | Infrastruktur | 35 |
| 5.5 | Funktion als Mittelzentrum - Übergeordnete Planwerke | 36 |
| 5.5.1 | Planungen des Landes – Landesentwicklung und Regionalplan | 36 |
| 5.5.2 | Planungen des Kreises – Schulentwicklung und Nahverkehr | 39 |
| 5.6 | Bedeutung des Gemeindefamens | 45 |
| 5.7 | Entwicklungstendenzen | 48 |
| 5.7.1 | Digitalisierung und Kommune 4.0, Personalumbruch | 48 |
| 5.7.2 | Tourismus | 52 |
| 5.8 | Bisherige interkommunale Zusammenarbeit | 54 |
| 5.9 | Zwischenfazit zur Ausgangslage | 56 |
| 6 | Gemeinwohlförderndes Engagement: Bürgerschaftliches und Unternehmen | 57 |
| 6.1 | Gemeinwesen Kommune | 57 |
| 6.2 | Kommunale Gremien | 58 |
| 6.3 | Vereinsleben | 62 |
| 6.4 | Unternehmen | 62 |
| 6.5 | Zwischenfazit zum gemeinwohlfördernden Engagement | 63 |
| 7 | Ist-Stand der Finanzen | 65 |
| 7.1 | Kommunaler Finanzausgleich | 65 |



| | | |
|-------|---|-----|
| 7.1.1 | Schlüsselzuweisungen | 65 |
| 7.1.2 | Steuerkraftmesszahl je Einwohner..... | 65 |
| 7.1.3 | Hebesätze | 66 |
| 7.1.4 | Kreis- und Schulumlage | 67 |
| 7.2 | Steuererträge | 71 |
| 7.3 | Wichtigste Aufwandspositionen | 72 |
| 7.4 | Kommunale Bilanz: Vermögen und Schulden | 74 |
| 7.5 | Exkurs: „Hessenkasse“ | 77 |
| 7.6 | Zwischenfazit zum Ist-Stand der Finanzen | 78 |
| 8 | Gestaltungsalternative „Neugründung einer Gemeinde“ im Kontext zu weiteren Optionen | 79 |
| 8.1 | Kommunale Arbeitsgemeinschaft | 79 |
| 8.2 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung..... | 79 |
| 8.3 | Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten | 80 |
| 8.4 | Gemeindeverwaltungsverband / Verwaltungsgemeinschaft: Analyse der derzeitigen Situation | 81 |
| 8.5 | Fusion | 91 |
| 8.5.1 | Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten | 91 |
| 8.5.2 | Möglicher Zeitablauf | 100 |
| 8.6 | Zwischenfazit zu den Gestaltungsalternativen..... | 102 |
| 9 | Detaillierte Prüfung aller kommunalen Aufgaben zur Eignung und zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit, Haushaltsanalyse..... | 104 |
| 9.1 | Innere Verwaltung..... | 106 |
| 9.1.1 | Gemeindeorgane/Verbandsorgane | 109 |
| 9.1.2 | Bürgermeister..... | 110 |
| 9.1.3 | Finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt)..... | 112 |
| 9.1.4 | Hauptverwaltung / Gesamte Verwaltung | 113 |
| 9.1.5 | Bauhof / Fuhrpark | 114 |
| 9.2 | Sicherheit und Ordnung | 116 |
| 9.2.1 | Feuerschutz | 117 |
| 9.3 | Schulträgeraufgaben | 119 |
| 9.4 | Kultur und Wissenschaft | 121 |
| 9.5 | Soziale Leistungen | 123 |
| 9.6 | Kinder-, Jugend- und Familienhilfe..... | 125 |



| | | |
|--------|--|-----|
| 9.6.1 | Kinderspielplätze | 127 |
| 9.6.2 | Kindergärten | 128 |
| 9.7 | Gesundheitsdienste | 131 |
| 9.8 | Sportförderung | 131 |
| 9.9 | Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen | 133 |
| 9.10 | Bauen und Wohnen | 136 |
| 9.11 | Ver- und Entsorgung | 138 |
| 9.11.1 | Wasserversorgung | 140 |
| 9.11.2 | Abwasserbeseitigung | 142 |
| 9.11.3 | Abfallwirtschaft | 145 |
| 9.12 | Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV | 145 |
| 9.13 | Naturschutz und Landschaftspflege | 149 |
| 9.13.1 | Friedhofs- und Bestattungswesen | 151 |
| 9.14 | Umweltschutz | 152 |
| 9.15 | Wirtschaft und Tourismus | 153 |
| 9.16 | Allgemeine Finanzwirtschaft | 158 |
| 9.16.1 | Kommunaler Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen | 160 |
| 9.16.2 | Kreis- und Schulumlage | 162 |
| 9.16.3 | Grundsteuer A | 165 |
| 9.16.4 | Grundsteuer B | 166 |
| 9.16.5 | Gewerbsteuer | 167 |
| 9.16.6 | Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und Familienleistungsausgleich | 168 |
| 9.16.7 | Hundesteuer | 169 |
| 9.16.8 | Weitere Steuern | 170 |
| 9.16.9 | Zwischenfazit zur Eignung und zu den Auswirkungen | 170 |
| 10 | Verwaltungsorganisation | 171 |
| 10.1 | Organigramme zur Verwaltungsorganisation: Vergleich zwischen derzeitiger Organisation der Gemeinden mit Verwaltungsgemeinschaft und einer fusionierten Gemeinde | 171 |
| 10.2 | Erläuterungen | 175 |
| 10.2.1 | Stellenbedarf / Stellenbemessung | 175 |
| 10.2.2 | Arbeitnehmerüberlassung und Dienstherrenfähigkeit | 181 |
| 10.2.3 | Ortsvorsteher / Ortsbeiräte | 184 |



| | | |
|--------|--|-----|
| 10.2.4 | Ämter..... | 185 |
| 10.2.5 | Verwaltungsstandorte..... | 186 |
| 10.2.6 | Zwischenfazit zur Verwaltungsorganisation..... | 186 |
| 11 | Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen | 187 |
| 11.1 | Förderung interkommunale Zusammenarbeit..... | 187 |
| 11.2 | Exkurs: Hessenkasse..... | 187 |
| 11.3 | Entschuldungshilfe | 187 |
| 11.4 | Erhaltungs- und Investitionsförderung | 190 |
| 12 | Modellberechnung Modellfamilie..... | 191 |
| 13 | Berücksichtigung qualitativer Kriterien – die „emotionale“ Seite | 193 |
| 14 | Kosten einer Gemeindefusion | 194 |
| 15 | Der Blick über den Tellerrand: Weitere interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen..... | 195 |
| 16 | Zusammenfassende Bewertung der Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft im Vergleich zu einer fusionierten Kommune..... | 199 |
| 16.1.1 | Zusammenfassung der monetären Faktoren | 202 |
| 16.1.2 | Nutzwertanalyse: Bewertung der qualitativen Faktoren | 203 |
| 17 | Fazit und Empfehlung..... | 204 |
| 18 | Zeitplan..... | 204 |



Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| A | anno |
| Abs. | Absatz |
| AG | Aktiengesellschaft |
| Art. | Artikel |
| AST | Anruf-Sammel-Taxi |
| | |
| BauGB | Baugesetzbuch |
| BGBI. | Bundesgesetzblatt |
| BLB | Bürgerliste Bromskirchen |
| BLO | Bürgerliste Ortsteile Allendorf |
| BLS | Bürgerliste Somplar |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| | |
| CDU | Christlich Demokratische Union Deutschlands |
| d. h. | das heißt |
| DGH | Dorfgemeinschaftshaus |
| Dr. | Doktor |
| DRK | Deutsches Rotes Kreuz |
| dwif | Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr |
| | |
| EDV | Elektronische Datenverarbeitung |
| eG | eingetragene Genossenschaft |
| ETR | Erwerbstätigenrechnung des Bundes und des Landes |
| Ev. | evangelisch |
| e. V. | eingetragener Verein |
| EWF | Energie Waldeck-Frankenberg |
| EW/EWO | Einwohner |
| | |
| FAG | Finanzausgleichsgesetz |
| ff. | fortfolgend |
| | |
| GbR | Gesellschaft des bürgerlichen Rechts |
| GG | Grundgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GVBl. | Gesetz- und Verordnungsblatt |
| GZ | Grundzentrum |
| | |
| ha | Hektar |
| HAG PStG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz |



| | |
|-----------------|---|
| HBKG | Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz |
| HessenkasseG | Hessenkassegesetz |
| HGO | Hessische Gemeindeordnung |
| HH-Ausgleich | Haushaltsausgleich |
| HHPI | Haushaltsplan |
| HKO | Hessische Kommunalordnung |
| HLPG | Hessisches Landesplanungsgesetz |
| HmdIS | Hessisches Ministerium des Innern und für Sport |
| HÖPNVG | Hessisches Gesetz über den Personennahverkehr |
| HSchG | Hessisches Schulgesetz |
| HSOG | Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung |
| | |
| INGRADA | Kommunale Web GIS Software |
| IKZ | Interkommunale Zusammenarbeit |
| ILV | interne Leistungsverrechnung |
| Inkl. | inklusive |
| ISBN | Internationale Standardbuchnummer |
| | |
| KAG | Kommunalabgabengesetz |
| Kap. | Kapitel |
| KFA | Kommunaler Finanzausgleich |
| KGG | Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit |
| KG | Kommanditgesellschaft |
| kikz | Hessisches Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit |
| km ² | Quadratkilometer |
| KomBesDAV | Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit |
| | |
| KU | Kreisumlage |
| KWG | Kommunalwahlgesetz |
| | |
| l | Liter |
| LEADER | Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft |
| LK | Landkreis |
| lt. | laut |
| | |
| m ² | Quadratmeter |
| m ³ | Kubikmeter |
| MZ | Mittelzentrum |
| | |
| Nr. | Nummer |
| NVP | Nahverkehrsplanung |



| | |
|-------|---|
| o. g. | oben genannt |
| OHG | offene Handelsgesellschaft |
| OZ | Oberzentrum |
| ÖPNVG | Gesetz über den öffentlicher Personennahverkehr |
| ÖPNV | Öffentlicher Personennahverkehr |
| OT | Ortsteil |
| OZG | Onlinezugangsgesetz |
| | |
| PB | Produktbereich |
| PD | Privatdozent/in |
| | |
| RB | Regierungsbezirk |
| rd. | rund |
| Rdnr. | Randnummer |
| ROG | Raumordnungsgesetz |
| RP | Regierungspräsidium |
| | |
| S. | Seite/n |
| SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| sog. | sogenannt/e |
| SU | Schulumlage |
| | |
| UBL | Unabhängige Bürgerliste |
| UG | Unternehmergesellschaft |
| | |
| VZÄ | Vollzeitäquivalente |
| | |
| WLAN | Wireless local area network |
| WVG | Wasserverbandsgesetz |
| | |
| z. B. | Zum Beispiel |
| | |
| € | Euro |
| < | kleiner als |
| > | größer als |
| % | Prozent |



Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Abbildung 1: Lenkungsgruppe | 14 |
| Abbildung 2: Auszug aus dem Projekt- und Zeitplan | 15 |
| Abbildung 3: Lage Allendorf (Eder) | 19 |
| Abbildung 4: Lage Bromskirchen..... | 20 |
| Abbildung 5: Ortsteile und Weiler der Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen) | 21 |
| Abbildung 6: Flächen und Flächennutzungen in Allendorf (Eder) und Bromskirchen | 21 |
| Abbildung 7: Einwohnerdichte im hessischen Vergleich..... | 22 |
| Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung absolut 2007 - 2017 Allendorf (Eder) und Bromskirchen | 24 |
| Abbildung 9: Eigene Darstellung der prozentualen Bevölkerungsentwicklung auf der Basis von Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung absolut 2007-2017 Allendorf (Eder) und Bromskirchen..... | 25 |
| Abbildung 10: Bevölkerungsvorausschätzung für Allendorf (Eder) | 26 |
| Abbildung 11: Bevölkerungsvorausschätzung für Bromskirchen..... | 26 |
| Abbildung 12: Vorausschätzung der Altersstruktur in Allendorf (Eder)..... | 27 |
| Abbildung 13: Vorausschätzung der Altersstruktur in Bromskirchen | 27 |
| Abbildung 14: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Allendorf (Eder) | 29 |
| Abbildung 15: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bromskirchen | 30 |
| Abbildung 16: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Allendorf (Eder)..... | 31 |
| Abbildung 17: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Bromskirchen | 31 |
| Abbildung 18: Arbeitsplatzdichte nach Bundesländern..... | 32 |
| Abbildung 19: Eigene Darstellung: Jahreseinkünfte je Steuerpflichtigen in Allendorf (Eder) und Bromskirchen im Vergleich | 34 |
| Abbildung 20: Leistungsumfang der Kommunen nach Aufgabenart | 40 |
| Abbildung 21: Schwachstellen in der räumlichen Erschließung, Auszug aus NVP, Kap. 3.1, Seite 185 | 44 |
| Abbildung 22: Schwachstellen in der Verbindungsqualität, Auszug aus NVP, Kap. 3.2, Seite 18 | 44 |
| Abbildung 23: Fallkonstellationen einer Fusion | 46 |
| Abbildung 24: Ortsschild Ortsteil Allendorf | 47 |
| Abbildung 25: Ortsschild Ortsteil Bromskirchen | 48 |
| Abbildung 26: Räumliche Verteilung der Cluster: Digitalisierung in Deutschland | 51 |
| Abbildung 27: Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus | 53 |
| Abbildung 28: Übersicht kommunaler Gremien und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten | 59 |
| Abbildung 29: Aktuelle Zusammensetzung der Gremien..... | 60 |
| Abbildung 30: Aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretungen | 60 |
| Abbildung 31: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des statistischen Landesamtes zur Steuereinnahmekraft 2016 | 72 |
| Abbildung 32: Organigramm "Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) – Bromskirchen“ | 89 |
| Abbildung 33: Fusionsvarianten Neugliederung vs. Angliederung | 97 |
| Abbildung 34: Organigramm fusionierte Gemeinde | 99 |
| Abbildung 35: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid, vom Grenzänderungsvertrag bis zur Fusion | 101 |
| Abbildung 36: Produktbereichsbogen 01..... | 106 |



| | |
|---|-----|
| Abbildung 37: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Bauhof zum Mittelwert; Quelle: Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015 und eigene Berechnungen | 114 |
| Abbildung 38: Vollzeitäquivalente im Bauhof - Kommunalbericht des Landesrechnungshofs | 115 |
| Abbildung 39: Produktbereichsbogen 02 | 116 |
| Abbildung 40: Produktbereichsbogen 03 | 120 |
| Abbildung 41: Produktbereichsbogen 04 | 121 |
| Abbildung 42: Produktbereichsbogen 05 | 124 |
| Abbildung 43: Produktbereichsbogen 06 | 126 |
| Abbildung 44: Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Kinderbetreuung | 130 |
| Abbildung 45: Produktbereichsbogen 08 | 131 |
| Abbildung 46: Produktbereichsbogen 09 | 134 |
| Abbildung 47: Produktbereichsbogen 10 | 136 |
| Abbildung 48: Produktbereichsbogen 11 | 139 |
| Abbildung 49: Produktbereichsbogen 12 | 146 |
| Abbildung 50: Produktbereichsbogen 13 | 149 |
| Abbildung 51: Produktbereichsbogen 15 | 153 |
| Abbildung 52: Erforderliche Hebesatzpunkte Grundsteuer B für den Produktbereich 15 | 157 |
| Abbildung 53: Produktbereichsbogen 16 | 159 |
| Abbildung 54: Vergleich Auswirkungen einer Gemeindefusion auf den KFA 2019 | 162 |
| Abbildung 55: Vergleich der Auswirkungen einer Gemeindefusion auf die Kreis- und Schulumlage 2019 | 164 |
| Abbildung 56: Vergleich der Auswirkungen auf den KFA und die Kreis- und Schulumlage gesamt ... | 165 |
| Abbildung 57: Derzeitige Verwaltungsorganisation der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf-Bromskirchen“ | 172 |
| Abbildung 58: Organigramm einer fusionierten Gemeinde | 174 |
| Abbildung 59: Stellen lt. Haushaltsplan 2019 in Allendorf (Eder) | 176 |
| Abbildung 60: Stellen lt. Haushaltsplan 2019 in Bromskirchen | 177 |
| Abbildung 61: Stellen lt. Haushaltsplan 2019 in der Verwaltungsgemeinschaft | 178 |
| Abbildung 62: Stellen in der derzeitigen Ist-Situation | 179 |
| Abbildung 63: Stellen in der derzeitigen Ist-Situation inkl. einer hauptamtlichen Bürgermeisterstelle in Bromskirchen | 179 |
| Abbildung 64: Stellen bei einer fusionierten Gemeinde | 180 |
| Abbildung 65: Vergleich der Vollzeitäquivalente für die "Allgemeine Verwaltung" | 181 |
| Abbildung 66: Investitionskredite zum 31.12.2019 | 188 |
| Abbildung 67: Entschuldung | 188 |
| Abbildung 68: Investitionskredite zum 31.12.2019 nach Entschuldung bei Fusion | 189 |
| Abbildung 69: Jährliche Zinsentlastung durch Entschuldung bei Fusion | 190 |
| Abbildung 70: Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in den beiden Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen | 192 |
| Abbildung 71: Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Gemeinde Allendorf (Eder) | 192 |
| Abbildung 72: Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für Hessen"; Quelle: Eigene Darstellung | 197 |



Abbildung 73: Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für eine länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Hessen und Nordrhein-Westfalen"; Quelle: Eigene Darstellung 198

Abbildung 74: Zeitplan 205



1 Präambel

„Auch eine schwere Tür hat nur einen kleinen Schlüssel nötig.“ (Charles Dickens)

Die deutsche kommunale Landschaft erlebt einen rasanten Wandel. In den zurückliegenden Jahren sind neue Herausforderungen auf die Kommunen zugekommen, als deren folgenreichste

- die Krise der Staats- und Kommunalfinanzen
- der demografische Wandel
- die personelle Verknappung
- die Digitalisierung
- die Konkurrenz der Regionen und Räume zueinander

anzusehen sind. Sie erfordern Antworten und ein entschiedenes Gegensteuern.

Verordnete Zusammenschlüsse scheitern häufig am Widerspruch der Bevölkerung, so wie die Ende 2017 gescheiterte Kreisreform im Bundesland Brandenburg und die vorerst gescheiterte Gebietsreform in Thüringen.

Freiwillige Fusionen überlassen dem Bürger die Entscheidung. Der hessische Weg der Förderung von Kooperationen in der interkommunalen Zusammenarbeit setzt auf Freiwilligkeit, ganz ohne Zwang. Das gibt den Kommunen die Möglichkeit, individuell auszuloten, wie viel kommunale Zusammenarbeit möglich und sinnvoll ist. Gleichzeitig haben die Bürger im Falle von Fusionen das letzte Wort – wie zum 01.01.2020 erfolgreich mit der neuen Gemeinde Wesertal und zum 01.01.2018 mit der Stadt Oberzent umgesetzt.

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen waren die ersten Gemeinden in Hessen, die schon frühzeitig eine Verwaltungsgemeinschaft zur Zusammenarbeit gebildet haben. Sie haben folgerichtig die Möglichkeit ergriffen, mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie abzuwägen, welche Optionen und welches Potenzial eine Fusion bietet.

2 Zusammenfassende Ergebnisse

In der Machbarkeitsstudie sind die Möglichkeiten der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit bis zur Fusion zwischen den Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen analysiert und bewertet worden. Es geht um die Auswahl der am besten geeigneten und zukunftsgerichtetsten Form der künftigen Erbringung der Leistungen der kommunalen Daseinsvorsorge.

Für die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen bietet eine Fusion die größten Potenziale.



Im Hinblick auf weitere potenzielle Optionen für interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen sind in der Studie Prüfschemata entwickelt worden, die zur Beurteilung herangezogen werden können.

Auf der Basis dieser Studie können strategische Entscheidungen für die künftige Ausrichtung der Gemeinden getroffen werden, um die kommunalen Leistungen vor Ort auch weiter zum Wohle der Bürger gewährleisten zu können.

3 Anlass und Auftrag

3.1 Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Mit Datum vom 22. Juni 2018 haben die Gemeindevertretungen in Allendorf (Eder) und Bromskirchen in getrennter Abstimmung beschlossen, die Erstellung einer Machbarkeitsstudie als Diskussionsgrundlage zur Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zwischen Allendorf (Eder) und Bromskirchen von der Verwaltungsgemeinschaft zur möglichen kommunalen Fusion zu beauftragen.

3.2 Beauftragung

Mit Datum vom 27. November 2018 wurden Herr Thomas Fiedler, Kommunal- und Politikberatung, sowie Frau Carmen Möller, Komprax Result, beauftragt, eine Machbarkeitsstudie „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“ zu erstellen.

3.3 Projektorganisation

Die Erstellung der Machbarkeitsstudie wird durch eine Lenkungsgruppe begleitet.

Sie ist das Gremium, das sich um die laufenden Geschäfte bei der Erstellung der Machbarkeitsstudie kümmert und gemeinsam das Vorgehen und die Schwerpunkte festlegt sowie die Ergebnisse zusammenfasst.

Die Lenkungsgruppe dient als Plattform für die Weitergabe und das Verteilen von Informationen an die Gremien und das Einbringen von weiteren Ideen und Anregungen in die Diskussion aus den Gremien, aus der Bevölkerung und aus der eigenen Mitte.



Mitglieder der Lenkungsgruppe sind kraft Amtes die Bürgermeister der Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen, die jeweiligen Vorsitzenden der Gemeindevertretungen sowie die von den Gemeinden jeweils benannten Fraktionsvertreter und weitere Vertreter sowie als beauftragte Projektleitung Herr Thomas Fiedler und Frau Carmen Möller.

| Mitglied | Position |
|----------------------|--|
| Junghenn, Claus | Bürgermeister Allendorf (Eder) |
| Vöpel, Ottmar | Bürgermeister Bromskirchen |
| Bötzel, Norbert | Vorsitzender Gemeindevertretung Allendorf (Eder) BLO |
| Reder, Willi | Vorsitzender Gemeindevertretung Bromskirchen und Fraktionsvorsitzender BLB |
| Hofmann, Dirk | Fraktionsvorsitzender CDU, Allendorf (Eder) |
| Schäfer, Norbert | Fraktionsvorsitzender SPD, Allendorf (Eder) |
| Hirt, Erich | Fraktionsvorsitzender BLO, Allendorf (Eder) |
| Bohland, Wulf-Dieter | Fraktionsvorsitzender BLS, Bromskirchen |
| Huneck, Harald | Fraktionsvorsitzender UBL, Bromskirchen |
| Fiedler, Thomas | Fiedler Kommunalberatung |
| Möller, Carmen | Komprax Result |

Abbildung 1: Lenkungsgruppe

In einem informellen erweiterten Kreis sind das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HmdIS), das Regierungspräsidium Kassel und das hessische Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit (kikz) eingebunden.



4 Zeitplan

Der zeitliche Ablauf zur Erarbeitung der Machbarkeitsstudie ist in einem Zeitplan festgelegt: Die Studie selbst ist bis Ende Oktober 2019 zu erstellen. Im Anschluss daran erfolgen die Informationen in den Gremien sowie die Öffentlichkeitsarbeit zu den Studienergebnissen.

| | | | | | |
|--|-----------------------|-----------------|-----------------|-----|---------------------|
| Erster Vor-Ort-Termin | Fiedler/Möller | 25.09.18 | 25.09.18 | 1 | abgeschlossen |
| Abfrage der Unterlagen für die Darstellung der Ist-Situation | Fiedler/Möller | 25.09.18 | 14.10.18 | 20 | abgeschlossen |
| Erstellung und Abstimmung der Projektorganisation, insbesondere zur Lenkungsgruppe | Fiedler/Möller | 25.09.18 | 14.10.18 | 20 | abgeschlossen |
| Erstellung der Listen zur Infrastruktur in den 2 Kommunen | Fiedler/Möller | 25.09.18 | 14.10.18 | 20 | abgeschlossen |
| Erstellung und Abstimmung: Gliederung der Machbarkeitsstudie | Fiedler/Möller | 25.09.18 | 14.10.18 | 20 | abgeschlossen |
| Sichtung der Unterlagen für die Darstellung der Ist-Situation | Fiedler/Möller | 15.10.18 | 19.12.18 | 66 | abgeschlossen |
| Erarbeitung der Machbarkeitsstudie | Fiedler/Möller | 01.10.18 | 31.12.19 | 457 | in Bearbeitung |
| Wahl/Entsendung bzw. Benennung der Mitglieder der Lenkungsgruppe durch die Gemeindegremien | Junghenn/Vöpel | 15.10.18 | 02.11.18 | 19 | abgeschlossen |
| Eingang des Fördermittelbescheides für die Erstellung der Machbarkeitsstudie | HmdIS | 08.09.18 | 08.09.18 | 1 | abgeschlossen |
| Vorabbesprechung mit den Bürgermeistern zur konstituierenden Sitzung der Lenkungsgruppe | Fiedler/Möller | 29.10.18 | 29.10.18 | 1 | abgeschlossen |
| Mitarbeiterbesprechungen | Junghenn/Vöpel | 30.10.18 | 31.01.19 | 94 | in Bearbeitung |
| Konstituierung der Lenkungsgruppe zur interkommunalen Zusammenarbeit und Beratung zum aktuellen Zwischenstand der Studie | Möller | 05.11.18 | 05.11.18 | 1 | abgeschlossen |
| Vorabstimmung zum Kapitel "Stellen, Produktbereiche, Organigramme und Einsparpotenziale" mit den Kämmerern und Hauptamtsleitern der zwei Gemeinden | Möller | 06.11.18 | 31.12.18 | 56 | abgeschlossen |
| Vorabstimmung mit den Bürgermeistern der zwei Gemeinden | Fiedler/Möller | 10.12.18 | 10.12.18 | 1 | abgeschlossen |
| 2. Lenkungsgruppensitzung | Fiedler/Möller | 18.12.18 | 18.12.18 | 1 | abgeschlossen |
| Vorabstimmung zum erstellten Teil der Studie mit den Bürgermeistern | Fiedler/Möller | 01.03.19 | 01.03.19 | 1 | abgeschlossen |
| 3. Lenkungsgruppensitzung zum Stand der Studie | Fiedler/Möller | 05.03.19 | 05.03.19 | 1 | abgeschlossen |
| Osterferien | | 15.04.19 | 27.04.19 | 13 | |
| Vorabstimmung zum weiteren Stand der Studie mit den Bürgermeistern | Fiedler/Möller | 03.06.19 | 03.06.19 | 1 | abgeschlossen |
| 4. Lenkungsgruppensitzung zur weiteren Abstimmung der Studie | Fiedler/Möller | 24.06.19 | 24.06.19 | 1 | abgeschlossen |
| Sommerferien | | 01.07.19 | 09.08.19 | 40 | |
| 5. Lenkungsgruppensitzung: Vorbesprechung der Präsentation und des Ablaufs der gemeinsamen, nicht öffentlichen Sitzung | Fiedler/Möller | 08.10.19 | 08.10.19 | 1 | abgeschlossen |
| Vorstellung der Machbarkeitsstudie in einer gemeinsamen, nicht-öffentlichen Sitzung der GV | Fiedler/Möller | 16.10.19 | 16.10.19 | 1 | abgeschlossen |
| Herbstferien | | 30.09.19 | 12.10.19 | 13 | |
| 6. Lenkungsgruppensitzung Gesamtstand der Studie | Fiedler/Möller | 01.12.19 | 31.12.19 | 31 | abgeschlossen |
| Fertigstellung der Machbarkeitsstudie | | 31.10.19 | 15.12.19 | 1 | abgeschlossen |
| Weihnachtsferien | | 23.12.19 | 11.01.20 | | |
| Pressetermin: Stand und weiteres Prozedere | Fiedler/Möller | 16.12.19 | 16.12.19 | 1 | abgeschlossen |
| Einladungsflyer für Bürgerversammlungen entwickeln und drucken lassen | Fiedler/Möller | 01.01.20 | 30.04.20 | 121 | noch nicht begonnen |
| Versand des Flyers an die Haushalte | Junghenn/Vöpel | 01.05.20 | 31.07.20 | 92 | noch nicht begonnen |
| Bürgerversammlungen in den Ortsteilen der beiden Kommunen | Fiedler/Möller | 01.08.20 | 30.11.20 | 122 | noch nicht begonnen |
| 7. Lenkungsgruppensitzung Resümee Bürgerversammlungen | Fiedler/Möller | 01.12.20 | 31.12.20 | 31 | noch nicht begonnen |
| Beschlussfassung zum Vertreterbegehren | Junghenn/Vöpel | 01.10.20 | 31.12.20 | 92 | noch nicht begonnen |

Abbildung 2: Auszug aus dem Projekt- und Zeitplan



4.1 Fördermittel

Mit Schreiben vom 08. September 2018 hat das Land Hessen nach der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 02. Dezember 2016 der Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) - Bromskirchen eine Zuweisung aus dem Landesausgleichsstock in Höhe von 50.000 € bewilligt.

Hiermit wird zum einen die Erarbeitung dieser Machbarkeitsstudie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit für die vorbereitenden Maßnahmen zur gemeinsamen Verwaltungs- und Kommunalstruktur und zum anderen die zeitgleiche Prozessbegleitung und Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

5 Ausgangslage

Die deutschen Kommunen geraten zunehmend unter dringenden Handlungsbedarf, die Verwaltungen neu auszurichten. Insbesondere das Zusammenwirken aus demografischem Wandel, Verknappung der Personalressource, öffentlicher Verschuldung, Digitalisierung und die Konkurrenz der Regionen und Räume untereinander verlangen nach zukunftsorientierten Lösungen im Sinne von interkommunaler Vernetzung.

5.1 Historische Entwicklung

Den beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen ist eine traditionsreiche Geschichte gemein.

Allendorf (Eder)¹

Erstmals wurde Allendorf (Eder) im Jahre 1107 in einer Schenkungsurkunde des Klosters Hersfeld urkundlich erwähnt.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts kam der Ort zur Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und wurde nach der Annexion durch Preußen im Jahre 1866 Teil des preußischen Kreises Battenberg. Mit dem Amt Battenberg kam Allendorf (Eder) nach der hessischen Teilung 1567 zunächst zum Oberfürstentum

¹ Entnommen aus: 1. [http://regiowiki.hna.de/Allendorf_\(Eder\)__\(Eder\)](http://regiowiki.hna.de/Allendorf_(Eder)__(Eder)), Onlinezugriff am 23.11.2018, und 2. [https://Allendorf_\(Eder\)-bromskirchen.de/Allendorf_\(Eder\)-eder/leben-in-Allendorf_\(Eder\)/geschichte-entwicklung/](https://Allendorf_(Eder)-bromskirchen.de/Allendorf_(Eder)-eder/leben-in-Allendorf_(Eder)/geschichte-entwicklung/), Onlinezugriff am 23.11.2018.



Marburg und ab 1623 mit dem Hessischen Hinterland endgültig zu Hessen-Darmstadt. 1866 wurde Allendorf (Eder) mit dem Kreis Biedenkopf preußisch und 1932 Teil des Kreises Frankenberg, der nach der Gebietsreform in 1974 erweitert wurde und sich seit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg nennt.

Haine² wurde erstmals im Jahr 850 urkundlich erwähnt. Früher war Haine eine fränkische Wachbasis an einer Heerstraße. 1464 war das Dorf verwüstet und leer. 1516 belehnte man siedlungswillige Bauern mit der Wüstung zum Zwecke der Wiederbesiedlung. Haine konnte viele Auszeichnungen im Wettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden“ erreichen. Am 01. Juli 1971 wurde Haine im Zuge der Gebietsreform in die Gemeinde Allendorf (Eder) eingegliedert.

Battenfeld³ gelangte erstmals 778 in die Geschichtsbücher, als hier Gefechte im Zuge der Sachsenkriege Karls des Großen stattfanden. Battenfeld war bis zum Aufstieg des Nationalsozialismus der Mittelpunkt des jüdischen Lebens in der Umgebung. 1830 lebten etwa 60 Juden in Battenfeld. Das ehemalige Haus des Landgrafen von Darmstadt, das später von Juden gekauft und bewohnt wurde, wird heute noch „Judenhaus“ genannt. Battenfeld wurde am 01. Februar 1971 im Zuge der Gebietsreform in die Gemeinde Allendorf (Eder) eingegliedert.

Rennertehausen⁴ wurde erstmals 1271 erwähnt. Früher führte die alte Kölische Landstraße über eine Furt durch die Eder. Im Jahr 1570 wurden die Flurstücke des Ortes Altershausen von der Gemeinde Rennertehausen übernommen. Die Fachwerkkirche aus dem Jahre 1609 zählt zu den ältesten Fachwerkhäusern Hessens. Rennertehausen wurde am 01. April 1971 in die Gemeinde Allendorf (Eder) eingegliedert.

Im Jahre 1774 erhielten Kolonisten aus Allendorf (Eder) die Erlaubnis zum Siedeln in Osterfeld⁵. Damals wurde der Ort erbaut. Erst im Jahr 1952 wurde der Ort elektrifiziert.

Bromskirchen⁶

Seine erste urkundliche Erwähnung findet Bromskirchen in einer Note der Mainzer Erzbischöfe aus dem Jahr 1238. Über Jahrhunderte war der Ort von der Landwirtschaft auf kargen Böden und dem Wald geprägt. Nach dem 30-jährigen Krieg gelangte Bromskirchen zum Amt Battenberg und damit unter Hessen-Darmstädter Einfluss. Zu Preußen gehörte das Amt Battenberg dann ab 1866 nach dem Dreißigjährigen Krieg und erst 1952 erfolgte die Zuordnung zum damaligen Kreis Frankenberg.

Die erste urkundliche Erwähnung von Somplar⁷ erfolgte 1353 im Rahmen eines Kaufvertrages über einen Teil von Somplar. 1537 kam es zu einer Grenzeinigung des Erzbischofs von Köln mit dem Land-

² Entnommen aus: [https://de.wikipedia.org/wiki/Haine_\(Allendorf_\(Eder\)\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Haine_(Allendorf_(Eder))), Onlinezugriff am 23.11.2018.

³ Entnommen aus: <https://de.wikipedia.org/wiki/Battenfeld>, Onlinezugriff am 23.11.2018.

⁴ Entnommen aus: <https://de.wikipedia.org/wiki/Rennertehausen>, Onlinezugriff am 23.11.2018.

⁵ Entnommen aus: [https://de.wikipedia.org/wiki/Osterfeld_\(Allendorf_\(Eder\)\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Osterfeld_(Allendorf_(Eder))), Onlinezugriff am 23.11.2018.

⁶ Entnommen aus: 1. [https://Allendorf\(Eder\)-bromskirchen.de/bromskirchen/rathaus/profil-geschichte/](https://Allendorf(Eder)-bromskirchen.de/bromskirchen/rathaus/profil-geschichte/), Onlinezugriff am 23.11.2018, und 2.

⁷ Entnommen aus: <https://de.wikipedia.org/wiki/Somplar>, Onlinezugriff am 23.11.2018.



grafen von Hessen und wurde der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt zugeschlagen. Somplar wurde am 01. Februar 1971 in die Gemeinde Bromskirchen eingegliedert.

Im Jahre 1774 wurde auf Order von Landgraf Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt die Ansiedelung Neuludwigsdorf⁸ inmitten der landgräflichen Waldungen vollzogen. Die ersten sechs Siedler stammten aus Bromskirchen. Sie hatten anfangs die Aufgabe, das wildreiche Gebiet für die gräfliche Jagd zu unterhalten. Zusätzlich zu dieser Aufgabe arbeiteten die ersten Bewohner als Köhler und Bauern. Heute gibt es noch einige Landwirte im Nebenerwerb.

Dachsloch⁹ ist als Weiler ein Ortsteil von Bromskirchen. Mitte des 17. Jahrhunderts begann die Besiedelung, die ersten Siedler waren Köhler aus Bromskirchen. Postalisch gehört Dachsloch zu Bad Berleburg, weil der Ort nur aus dieser Richtung auf einer asphaltierten Straße angefahren werden kann.

Seibelsbach¹⁰ ist ein noch recht junger Ort. Die Siedlung ist eng verbunden mit der Ortschaft Diedenshausen im Wittgensteiner Land. Beide Orte trennt lediglich der durch die Ortsmitte verlaufende Elsoffbach. Mit Beginn der ersten Besiedlung vor über 250 Jahren gehört die Siedlung zum hessischen Bromskirchen. Eine lange Tradition hat hier das Uhrmacherhandwerk.

Im Mai 1898 genehmigte der preußische Landtag den Bau einer Eisenbahnstrecke, die unter anderem über Bromskirchen und Allendorf (Eder) nach Frankenberg verlief und in den 1960-er Jahren eingestellt wurde. Damals entstanden große verbindende Bauwerke, wie die Ederbrücke bei Röddenau, ein Viadukt zwischen Allendorf (Eder) und Bromskirchen oder der Bromskirchener Tunnel.

Diese Eisenbahnstrecke, die Winterberg mit Frankenberg verband und u.a. in Haine, Rennertshausen, Allendorf (Eder), Osterfeld und Bromskirchen hielt, zeigt die schon damals enge Verbundenheit zwischen Allendorf (Eder) und Bromskirchen im oberen Edertal. Die Strecke ist heute als Linspher Radweg eine attraktive Radroute im Bereich des Rothaargebirges.

Den Orten beider Gemeinden ist eine wechselhafte Geschichte mit instabilen Zugehörigkeiten zum Gebiet des heutigen Landkreises Marburg-Biedenkopf, des Landkreises Siegen-Wittgenstein und erst mit einer endgültigen Zuordnung zum Landkreis Waldeck-Frankenberg aller Gemeindeteile im Zuge der Gebietsreform Anfang der 1970-er Jahre gemein.

⁸ Entnommen aus: <https://de.wikipedia.org/wiki/Neuludwigsdorf>, Onlinezugriff am 23.11.2018.

⁹ Entnommen aus: <https://de.wikipedia.org/wiki/Dachsloch>, Onlinezugriff am 23.11.2018.

¹⁰ Entnommen aus: <https://de.wikipedia.org/wiki/Seibelsbach>, Onlinezugriff am 23.11.2018.



5.2 Flächen und Flächennutzung

Die hessischen Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen liegen im südlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg. Ihnen ist die grenznahe Lage zum Landkreis Marburg-Biedenkopf und zu den beiden nordrhein-westfälischen Landkreisen Siegen-Wittgenstein bzw. zum Hochsauerlandkreis gemein.



Abbildung 3: Lage Allendorf (Eder)¹¹

Allendorf (Eder) liegt im Tal der Eder zwischen Frankenberg und Battenberg (Eder) westlich des Burgwalds sowie östlich der Breiten Struth im Ederbergland.

Die Gemeinde grenzt im Norden an die Gemeinde Bromskirchen, im Osten an die Stadt Frankenberg, im Südosten an die Gemeinde Burgwald sowie im Süden und Westen an die Stadt Battenberg (Eder) (alle im Landkreis Waldeck-Frankenberg).

¹¹ Entnommen aus: [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Allendorf \(Eder\) in KB.svg#/media/File:Allendorf \(Eder\) in KB.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Allendorf_(Eder)_in_KB.svg#/media/File:Allendorf_(Eder)_in_KB.svg), Onlinezugriff am 23.11.2018.



Abbildung 4: Lage Bromskirchen¹²

Bromskirchen liegt am Rand des Rothaargebirges im Südwesten des Landkreises Waldeck-Frankenberg, dicht an der Grenze zum nordrhein-westfälischen Hochsauerlandkreis.

Bromskirchen grenzt im Norden an die Stadt Hallenberg (Hochsauerlandkreis in Nordrhein-Westfalen), im Osten an die Stadt Frankenberg, im Süden an die Gemeinde Allendorf (Eder) und die Stadt Battenberg (Eder) (alle drei im Landkreis Waldeck-Frankenberg) sowie im Westen an die Stadt Bad Berleburg (Kreis Siegen-Wittgenstein in Nordrhein-Westfalen).

Die Kommunen setzen sich aus den folgenden Ortsteilen zusammen:

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|-------------------------|-------------------------|---------------------|
| Allendorf (Eder) | X | |
| Haine | X | |
| Rennertehausen | X | |
| Battenfeld | X | |

¹² Entnommen aus: https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Bromskirchen_in_KB.svg, Onlinezugriff am 23.11.2018.



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|-----------------------|-------------------------|---------------------|
| Osterfeld | X | |
| Bromskirchen | | X |
| Somplar | | X |
| Neuludwigsdorf | | X |
| Dachsloch | | X |
| Seibelsbach | | X |

Abbildung 5: Ortsteile und Weiler der Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen)

Die Gemeindegebiete umfassen folgende Flächen und Flächennutzungen¹³:

| In ha | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Gesamt |
|--------------------------------------|-------------------------|---------------------|---------------|
| Fläche in ha (31.12.2015) | 4.179 | 3.522 | 7.701 |
| Siedlungsfläche | 295 | 166 | 461 |
| Verkehrsfläche | 317 | 172 | 489 |
| Landwirtschaftsfläche | 1.359 | 941 | 2.300 |
| Waldfläche | 2.131 | 2.213 | 4.344 |
| Wasserfläche | 54 | 20 | 74 |
| Flächen anderer Nutzung | 23 | 10 | 33 |

Abbildung 6: Flächen und Flächennutzungen in Allendorf (Eder) und Bromskirchen

Den beiden Kommunen ist als ländlicher Peripheriebereich der Schwerpunkt als Landwirtschaftsfläche mit den Besonderheiten der hohen Waldanteile gemein.

Dass insbesondere die Waldfläche für beide Gemeinden einen besonderen Stellenwert hat, lässt sich im Vergleich ablesen: Im (waldreichen) Landkreis Waldeck-Frankenberg umfasst die Waldfläche 45 % an der gesamten Fläche¹⁴, für Allendorf (Eder) sind es rd. 51 %, für Bromskirchen sogar rd. 63 %.

¹³ Eigene Darstellung: Daten entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2017“.



Die Einwohnerdichte je km² Fläche liefert erweiterte Vergleichszahlen:

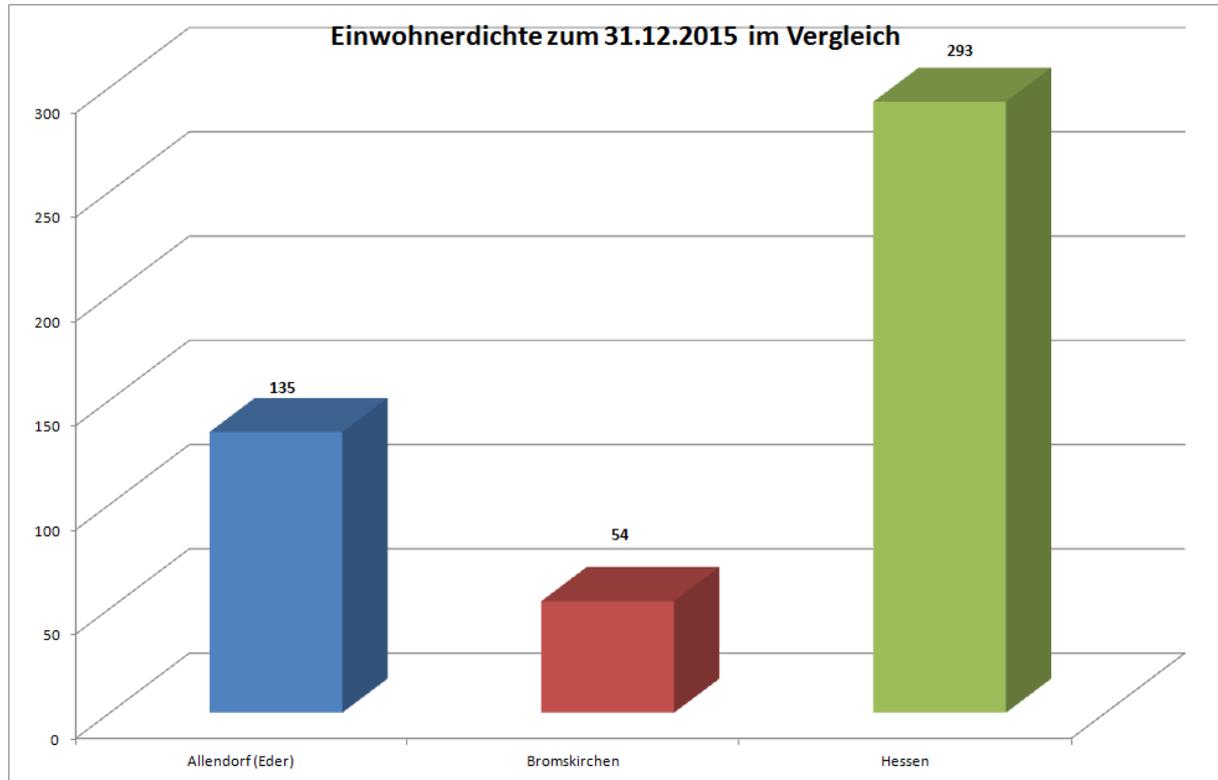


Abbildung 7: Einwohnerdichte im hessischen Vergleich¹⁵

Im Vergleich der Einwohner zur Fläche wird deutlich, dass die Gemeinde Bromskirchen überproportional unter dem hessischen Durchschnitt liegt. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Bromskirchen zu den 10 bevölkerungsärmsten Gemeinden in Hessen zählt. Auch Allendorf (Eder) erreicht nur 46 % der Einwohnerdichte im Vergleich zum hessischen Durchschnitt gesamt.

Die zu administrierende Fläche ist zwar nicht direkt vergleichbar. Allerdings wird schon allein aus dem Vergleich der Einwohnerdichte deutlich, dass die Chance einer Kommune zur dauerhaft leistungsfähigen Aufgabenerbringung sinkt, je kleiner die Kommune und die damit verbundene Einwohnerzahl ist.

Die hessische Durchschnittsgemeinde hat eine Fläche von 32,11 km², die durchschnittliche deutsche Kommune liegt bei 28,3 km².

Seit September 2018 hat der Hessische Rechnungshof einen sog. „Kommunalmonitor“ gestartet. Besonderheit ist der erstmalige Ausweis eines sog. „Siedlungsindex¹⁶“. Mit Hilfe des Siedlungsindex

¹⁴ Entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt Flächennutzung“.

¹⁵ Eigene Darstellung: Daten entnommen aus „Hessische Gemeindestatistik 2017“.

¹⁶ Entnommen aus: <https://rechnungshof.hessen.de/b%C3%BCrgerservice/kommunalmonitor>, Onlinezugriff vom 23.11.2018.



wird der Grad der Zersiedlung einer Gemeinde gemessen: Je höher der Siedlungsindex ist, umso stärker ist die Gemeinde zersiedelt. Der Siedlungsindex 0 ergibt sich für Gemeinden mit größter Kompaktheit, der Wert 1 bildet die am stärksten zersiedelten Gemeinden ab.

Bis zu einem Wert von 0,3 spricht man von zentrierten Gemeinden, Gemeinden mit einem Wert > 0,3 bis < 0,5 sind eher zentrierte Gemeinden, Gemeinden von > 0,5 bis < 0,7 sind eher zersiedelte Gemeinden und ab einem Wert > 0,7 spricht von zersiedelten Gemeinden.

Nach dem Kommunalmonitor erreicht Allendorf (Eder) einen Siedlungsindex von **0,7297**, Bromskirchen erreicht einen Siedlungsindex von **0,9072**.

Damit erfüllen beide Gemeinden das Kriterium „Zersiedelte Gemeinde“ – was per se zu höheren Aufwendungen einer Gemeinde im Vergleich zu zentrierten Gemeinden führt. Dies hat der Landesrechnungshof in seinem Kommunalbericht 2018 vom 13. Dezember 2018, 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017“, festgestellt.

5.3 Bevölkerung

Deutschland weist seit dem Jahr 2010 wieder einen positiven Außenwanderungssaldo auf. Hauptgründe dieser gestiegenen Zuwanderung nach Deutschland sind die EU-Osterweiterung, die Flüchtlingskrise und die Folgen der Finanzkrise. Gleichzeitig sterben in Deutschland jedes Jahr fast 200.000 Menschen mehr als im gleichen Zeitraum geboren werden. Die Zahl der Geburten ist konstant rückläufig. Die Bevölkerung altert.

Hinzu kommt, dass es in Deutschland keinen einheitlichen Trend gibt: Während manche Kommunen mit den Folgen von Bevölkerungswachstum umgehen müssen, sind andere Kommunen in Deutschland mit drastischer Schrumpfung konfrontiert.¹⁷

Bei Schrumpfung tragen immer weniger Einwohner die Kosten zur Erhaltung der Infrastruktur, die für die Daseinsvorsorge erforderlich ist.

Die vom Grundgesetz in Art. 72 geforderte „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ in allen Regionen Deutschlands ist daher auch im Rahmen der Studie insbesondere unter dem Blickwinkel der Demografie zu betrachten.

¹⁷ Siehe hierzu auch: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiser-kommunede/projektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/>, Onlinezugriff am 23.11.2018.



5.3.1 Demografie

Ein wichtiger Faktor für die demografische Entwicklung einer Kommune ist die Binnenwanderung der Bevölkerung, also der Wohnortwechsel innerhalb Deutschlands. Sie wird durch die Attraktivität der Kommune als Wohnort und als Arbeits- und Bildungsstandort gesteuert.

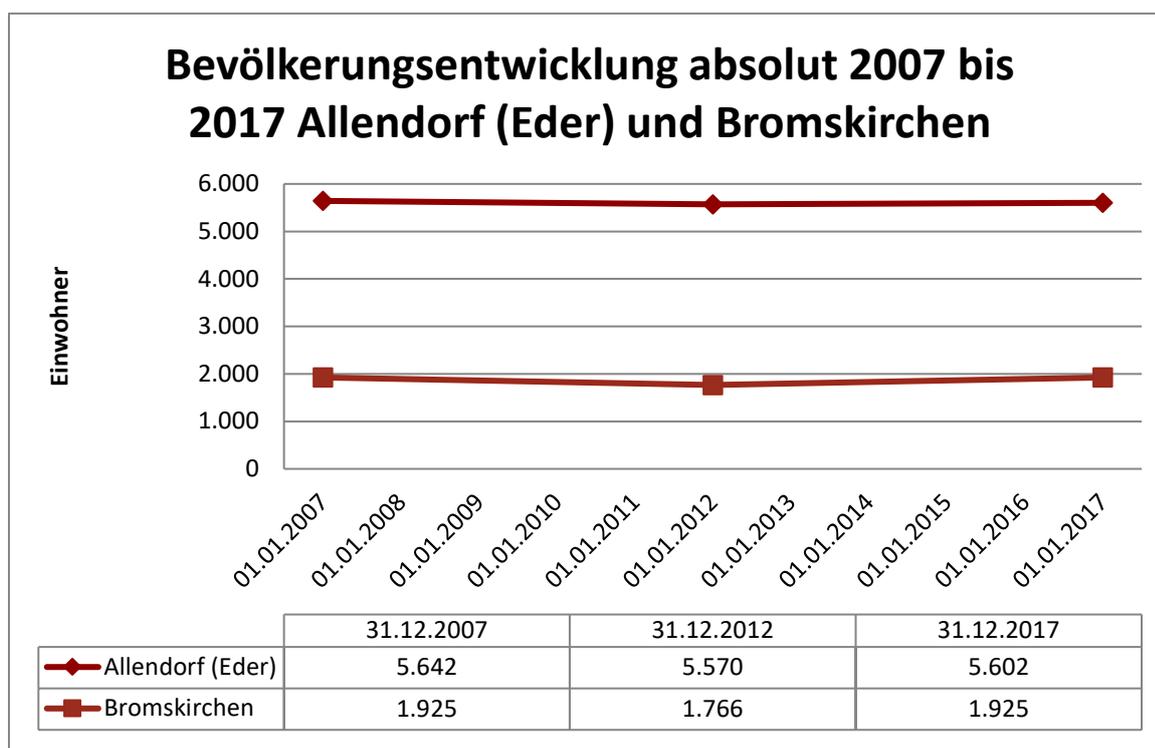


Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung absolut 2007 - 2017 Allendorf (Eder) und Bromskirchen¹⁸

In der absoluten Betrachtung sind die Schwankungen in beiden Kommunen eher gering einzuschätzen.

¹⁸ Eigene Darstellung auf der Basis der Werte der Hessischen Gemeindestatistiken 2008, 2013 und dem statistischen Bericht zur Bevölkerungsentwicklung zum 31.12.2017

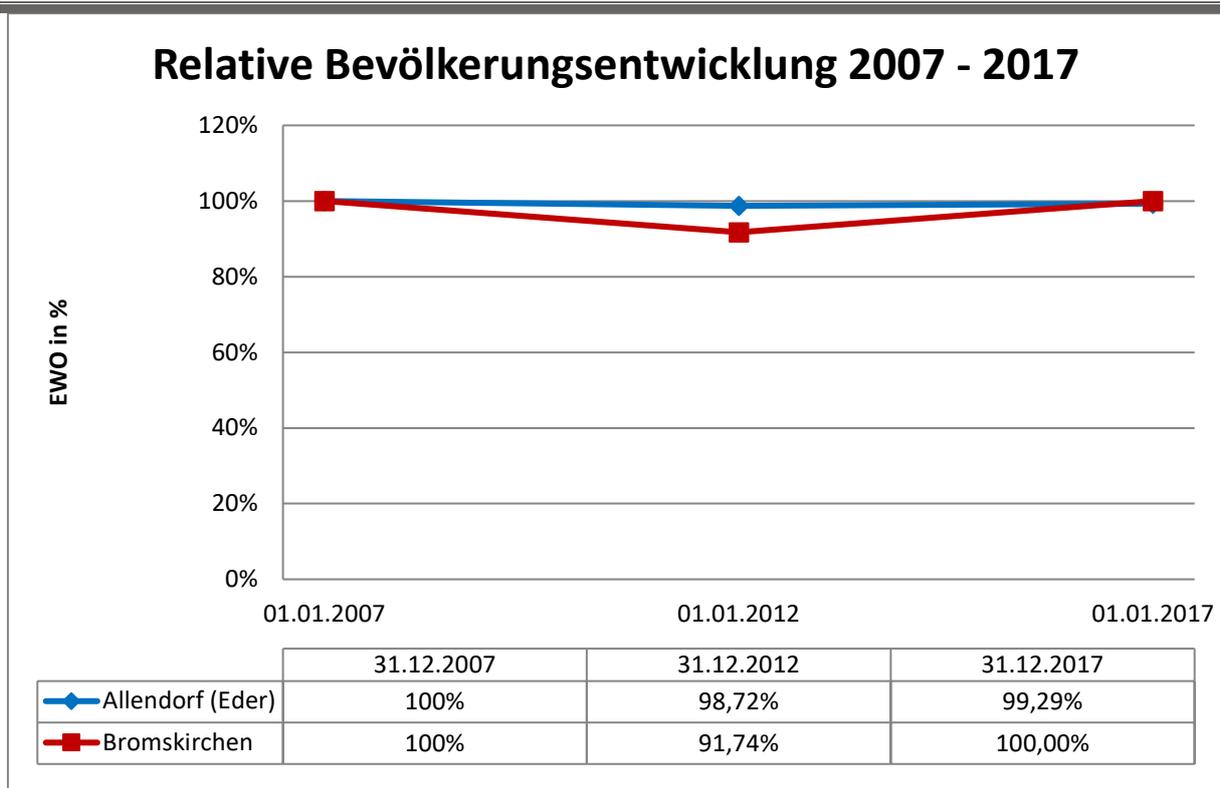


Abbildung 9: Eigene Darstellung der prozentualen Bevölkerungsentwicklung auf der Basis von Abbildung 8: Bevölkerungsentwicklung absolut 2007-2017 Allendorf (Eder) und Bromskirchen

Während die Entwicklung in Allendorf (Eder) zwar leicht fallend, aber recht stetig war, liegt für die Gemeinde Bromskirchen ein anderer Verlauf vor:

So ist ein Bevölkerungsrückgang zwischen 2007 und 2012 von 197 Einwohnern bzw. gut 8 Prozent zu verzeichnen, während dessen die Bevölkerung von 2013 bis 2017 um exakt diese 197 Einwohner wieder zunimmt. Dieser Sondereffekt des Bevölkerungszuwachses ist insbesondere der Flüchtlingsaufnahme in den Jahren 2015/2016 zuzuordnen.

Die Trendberechnung der Bevölkerungsentwicklung der Hessenagentur der Jahre 2015 bis 2030 zeigt folgenden Verlauf:

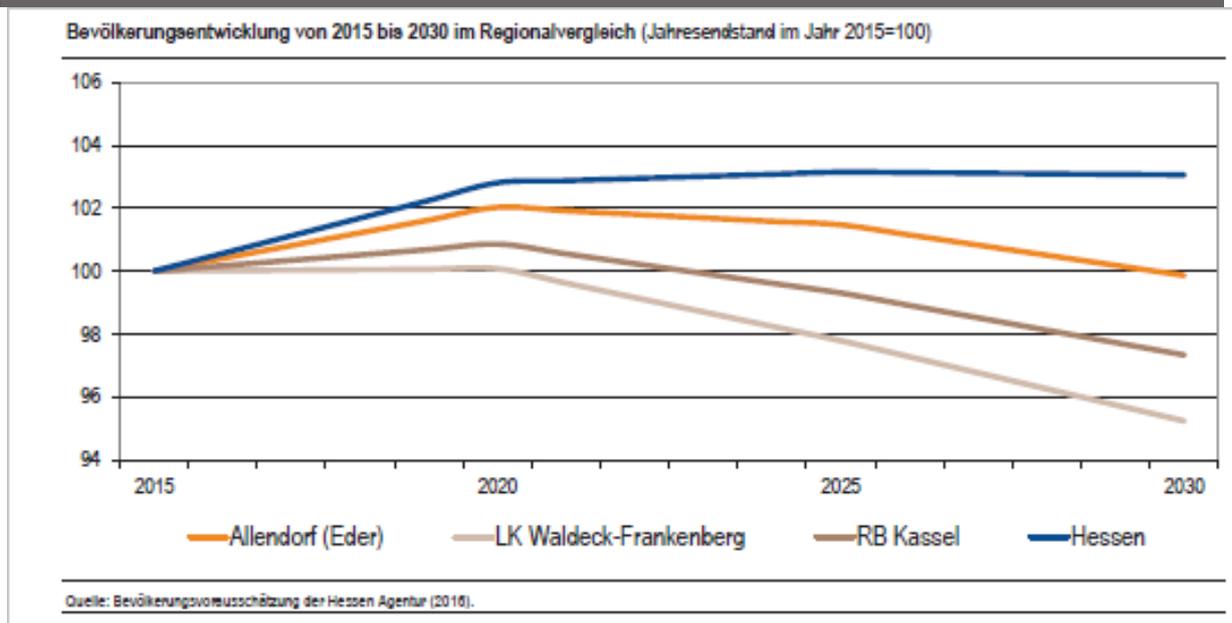


Abbildung 10: Bevölkerungsvorausschätzung für Allendorf (Eder)¹⁹

Die Gemeinde Allendorf (Eder) hält danach ihr Einwohnerniveau über die Jahre recht konstant mit einer leichten Abwärtstendenz – im Gegensatz zum allgemeinen Trend eines größeren prozentualen Bevölkerungsrückgangs im Landkreis Waldeck-Frankenberg und im Regierungsbezirk Kassel.

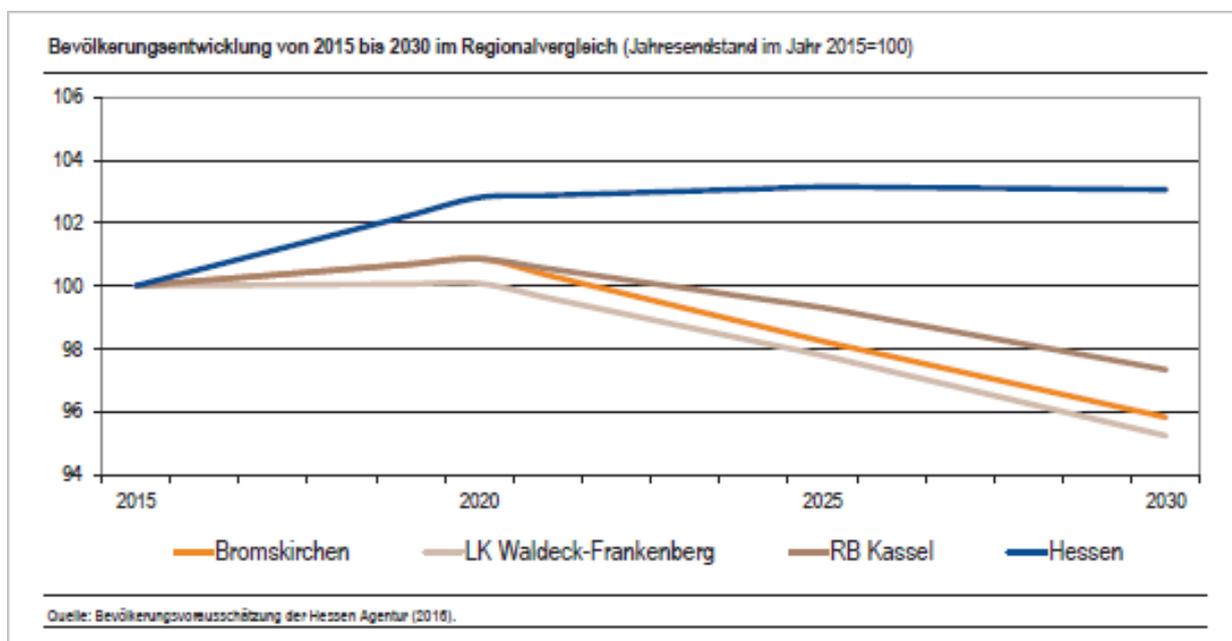


Abbildung 11: Bevölkerungsvorausschätzung für Bromskirchen²⁰

¹⁹ Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblätter der Hessen-Agentur 2017.

²⁰ Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblätter der Hessen-Agentur 2017.



Die Gemeinde Bromskirchen schwächt den Bevölkerungsrückgang der Jahre 2007 bis 2012 etwas ab, verliert nach dem Trend vom höheren Ausgangsniveau weiter rd. 5 % bis zum Jahre 2030.

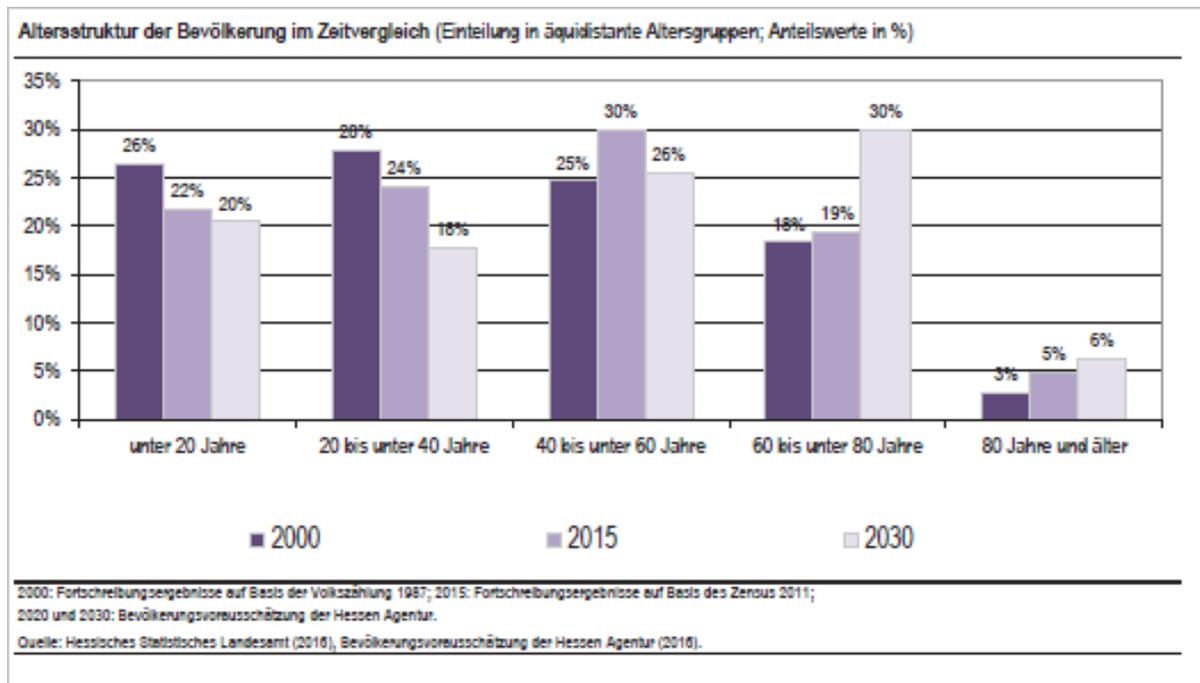


Abbildung 12: Vorausschätzung der Altersstruktur in Allendorf (Eder)²¹

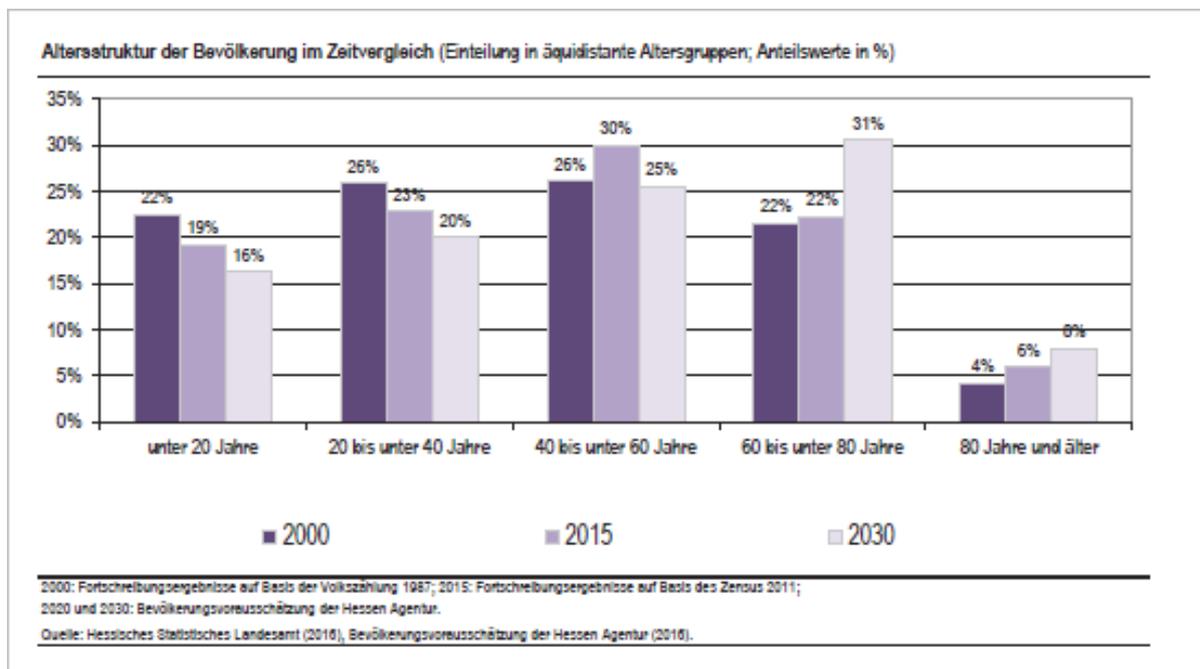


Abbildung 13: Vorausschätzung der Altersstruktur in Bromskirchen²²

²¹ Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2017.



Ein ähnliches Bild in beiden Kommunen zeigt sich in der Verteilung der Altersstruktur im Zeitvergleich:

Während im Jahr 2000 der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Allendorf (Eder) und in Bromskirchen noch bei 52 % lag, wird dieser Anteil der Bevölkerung für 2030 in Allendorf (Eder) nur noch mit 44 % und in Bromskirchen mit 45 % geschätzt.

Gleichzeitig steigen die Anteile der älteren Bevölkerung überproportional: Für die Gruppe der 60 bis unter 80-Jährigen um 12 % / 9 % (Allendorf (Eder) / Bromskirchen) und in der Altersgruppe der über 80-Jährigen um 3 % bzw. 2 %.

Der Anteil der unter 20-Jährigen nimmt parallel zu dieser Entwicklung ab.

Dies hat erhebliche Folgen für die Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen:

Einerseits fehlen Menschen im erwerbsfähigen Alter, die Steuern zahlen und damit die eigene finanzielle, von staatlicher Hilfe unabhängige, Handlungsfähigkeit der Kommunen gewährleisten.

Den Betrieben, Unternehmen und auch der öffentlichen Hand fehlen allein schon aufgrund der Veränderung der Altersstruktur Fachkräfte.

Andererseits ist die kommunale Infrastruktur auf die zukünftigen Bedarfe für eine älter werdende Gesellschaft neu auszurichten: Sind heute der Kindergartenplatz und die Schulbildung häufig im Fokus des kommunalen Handelns, wird sich zukünftig der Blick noch mehr auch auf Mobilität, wohnortnahe Versorgung, seniorenrechtliches Wohnen und den Gesundheitssektor richten müssen.

Hinzu kommt die überproportionale geringe Einwohnerdichte in den beiden Gemeinden und die Zersiedeltheit beider Gemeinden, siehe hierzu auch Ziffer 5.3.

Dies alles unter dem Blickwinkel steigenden Haushaltsdruckes der Kommunen. Handlungsstrategien sind erforderlich. Der Handlungsdruck ist daher aus Sicht der demografischen Entwicklung für die beiden Gemeinden erheblich.

5.3.2 Einkommensentwicklung der Bevölkerung

Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten- und pflegeversicherungspflichtig sind. Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist ein wesentlicher Indikator für die Beurteilung der Entwicklung des jeweiligen Arbeitsmarktes.

In Bromskirchen ist die Entwicklung am Arbeitsmarkt seit 2000 angestiegen, jedoch unterdurchschnittlich im Vergleich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg, zum Regierungsbezirk Kassel und zum

²² Entnommen aus den hessischen Gemeindedatenblättern der Hessen-Agentur 2017.



Land Hessen verlaufen. Bromskirchen hat damit nicht im gleichen Maße an den Entwicklungen teilhaben können. Die Entwicklung verlief etwas sprunghafter, mit 115 % im Jahre 2007 und mit 90 % im Jahr 2013, jeweils im Vergleich zum Basisjahr 2000, gegensätzlich zum allgemeinen Trend. Der Schwerpunkt liegt im produzierenden Gewerbe.

In Allendorf (Eder) verlief die Entwicklung seit dem Jahr 2003 aufsteigend, während vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2002 10 % Einbruch zu verzeichnen war. Die Entwicklung am Arbeitsmarkt verlief seit 2003 überproportional im Vergleich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg, zum Regierungsbezirk Kassel und zum Land Hessen. Im Jahr 2017 waren 30 % mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Vergleich zum Jahr 2000 zu verzeichnen. Dabei liegt der Schwerpunkt im produzierenden Gewerbe.

| Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich | | | | |
|--|------------------|------------------------|-----------|-----------|
| | Allendorf (Eder) | LK Waldeck-Frankenberg | RB Kassel | Hessen |
| Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte | | | | |
| im Jahr 2017 (Stand: 30. Juni) | 4.926 | 62.064 | 466.765 | 2.524.156 |
| Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %) | +30,9% | +12,7% | +17,5% | +16,0% |
| davon im Jahr 2017 (Anteilswerte in %, Stand: 30. Juni) | | | | |
| Vollzeitbeschäftigte | 87,7% | 71,4% | 69,7% | 71,8% |
| Teilzeitbeschäftigte | 12,3% | 28,6% | 30,3% | 28,2% |
| Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte | | | | |
| im Jahr 2017 (Stand: 30. Juni) | 257 | 9.762 | 76.841 | 372.991 |
| Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %) | -6,5% | +6,6% | +4,7% | +8,8% |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2018), Berechnungen der Hessen Agentur.

Abbildung 14: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Allendorf (Eder)



| Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte am Arbeitsort im Regionalvergleich | | | | |
|--|--------------|------------------------|-----------|-----------|
| | Bromskirchen | LK Waldeck-Frankenberg | RB Kassel | Hessen |
| Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte | | | | |
| im Jahr 2017 (Stand: 30. Juni) | 986 | 62.064 | 466.765 | 2.524.156 |
| Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %) | +5,8% | +12,7% | +17,5% | +16,0% |
| davon im Jahr 2017 (Anteilswerte in %, Stand: 30. Juni) | | | | |
| Vollzeitbeschäftigte | 89,7% | 71,4% | 69,7% | 71,8% |
| Teilzeitbeschäftigte | 10,3% | 28,6% | 30,3% | 28,2% |
| Ausschließlich geringfügig entlohnte Beschäftigte | | | | |
| im Jahr 2017 (Stand: 30. Juni) | 63 | 9.762 | 76.841 | 372.991 |
| Veränderung gegenüber dem Jahr 2000 (in %) | -30,0% | +6,6% | +4,7% | +8,8% |

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2018), Berechnungen der Hessen Agentur.

Abbildung 15: Struktur der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bromskirchen

Sowohl in Allendorf (Eder) als auch in Bromskirchen ist das Verhältnis zwischen Vollzeitbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten erheblich günstiger als auf Ebene des Landkreises Waldeck-Frankenberg, des Regierungsbezirks Kassel und des Landes Hessen insgesamt. Dies liegt insbesondere an den vollzeitorientierten Stellen im produzierenden Gewerbe.

Der Pendlersaldo gibt an, ob mehr Arbeitskräfte regelmäßig von ihren Wohnorten zum Arbeiten in den Ort kommen oder mehr im Ort Wohnende ihn regelmäßig verlassen, da ihr Arbeitsplatz außerhalb des Ortes liegt.

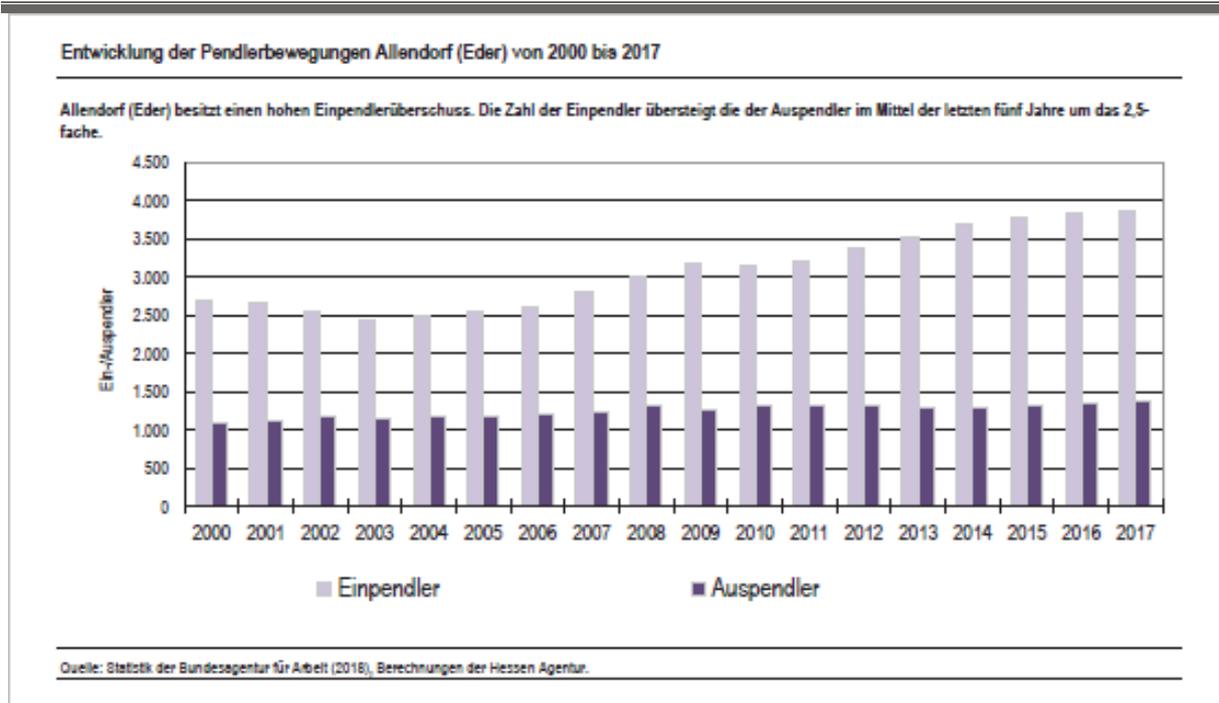


Abbildung 16: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Allendorf (Eder)

Allendorf (Eder) besitzt danach einen hohen Einpendlerüberschuss. Die Zahl der Einpendler übersteigt die der Auspendler im Mittel der letzten 5 Jahre um das 2,5-fache.

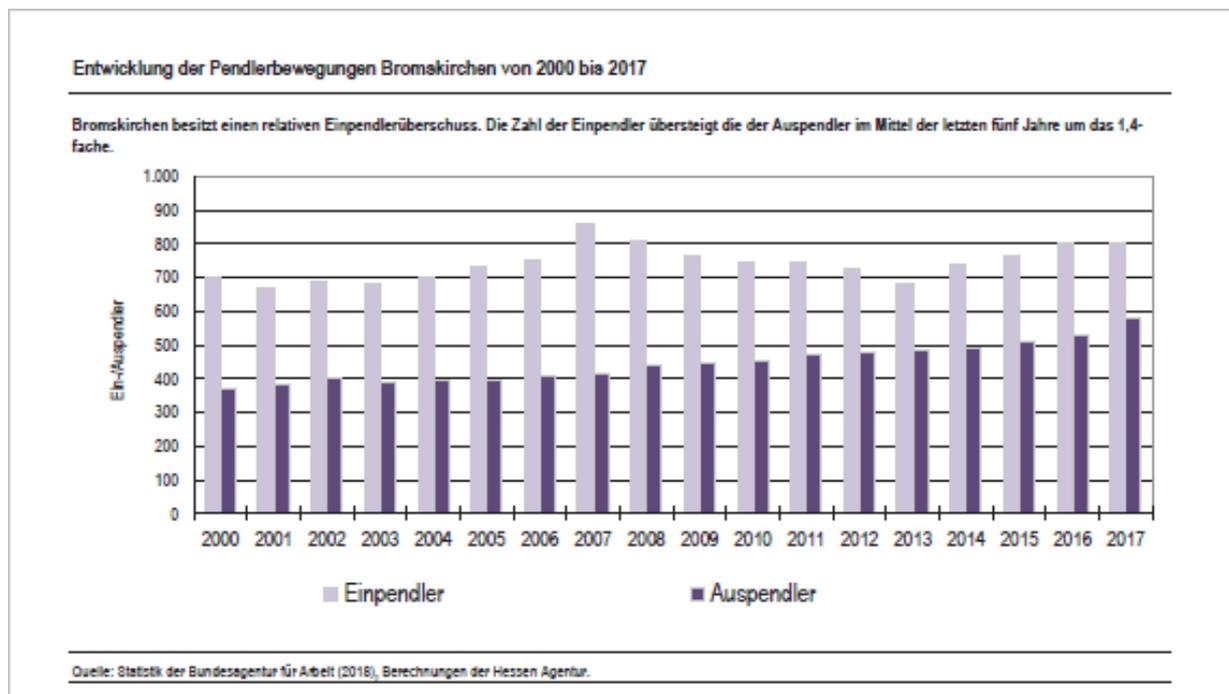


Abbildung 17: Entwicklung der Pendlerbewegungen in Bromskirchen



Bromskirchen besitzt einen relativen Einpendlerüberschuss. Die Zahl der Einpendler übersteigt die der Auspendler um Mittel der letzten fünf Jahre um das 1,4-fache.

Der Pendlerüberschuss steht in engem Zusammenhang mit der Arbeitsplatzdichte und gilt als Indikator für die Wirtschaftskraft einer Region. So „ernährt“ ein zentraler Ort mit einem hohen Einpendlerüberschuss durch die dort konzentrierten Arbeitsplätze oft einen erheblichen Teil seiner näheren und ggf. weiteren Umgebung mit, wie es in Deutschland bei vielen Mittelzentren die Regel ist.

Die Arbeitsplatzdichte errechnet sich aus der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in einer Region dividiert durch die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter (Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Bezugsregion im Alter von 15 bis unter 65 Jahre) multipliziert mit 1.000.

| Arbeitsplatzdichte in Deutschland 2017 nach Bundesländern | | | |
|---|--|-------------------|---|
| Bundesland | Erwerbstätige am Arbeitsort 2017 ¹⁾ | | Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am 31.12.2016 ²⁾ |
| | je 1.000 EW | Anzahl | |
| Baden-Württemberg | 862 | 6.254.514 | 7.259.428 |
| Bayern | 877 | 7.532.163 | 8.591.211 |
| Berlin | 816 | 1.955.455 | 2.395.343 |
| Brandenburg | 703 | 1.114.650 | 1.585.244 |
| Bremen | 965 | 430.885 | 446.427 |
| Hamburg | 1.016 | 1.245.095 | 1.225.179 |
| Hessen | 838 | 3.430.830 | 4.094.701 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 731 | 753.367 | 1.030.135 |
| Niedersachsen | 788 | 4.060.977 | 5.154.502 |
| Nordrhein-Westfalen | 802 | 9.423.756 | 11.750.572 |
| Rheinland-Pfalz | 757 | 2.021.351 | 2.669.021 |
| Saarland | 816 | 529.575 | 648.790 |
| Sachsen | 819 | 2.056.428 | 2.511.982 |
| Sachsen-Anhalt | 721 | 1.009.276 | 1.399.023 |
| Schleswig-Holstein | 759 | 1.400.624 | 1.846.007 |
| Thüringen | 774 | 1.050.054 | 1.355.815 |
| Deutschland | 820 | 44.269.000 | 53.963.380 |

1) Jahresdurchschnitte; vorläufige Ergebnisse.
2) Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren. Vorläufige Ergebnisse auf Grundlage des Zensus 2011.
Datenquelle: Arbeitskreis »Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder« [ETR]; Bevölkerungsfortschreibung.
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 2018

Abbildung 18: Arbeitsplatzdichte nach Bundesländern



Hessen liegt im Vergleich der Arbeitsplatzdichte in Deutschland mit 838 über dem deutschen Durchschnitt.

| | Erwerbstätige am Arbeitsort je 1.000 Einwohner am 30.06.2016 ²³ | Anzahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort am 30.06.2016 ²⁴ | Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter am 30.06.2016 ²⁵ |
|------------------|--|---|---|
| Allendorf (Eder) | 1.304 | 4.865 | 3.730 |
| Bromskirchen | 804 | 975 | 1.212 |

Die Arbeitsplatzdichte lag am 30.06.2016 in Allendorf (Eder) bei 1.304 und in Bromskirchen bei 804. Sie lag in Allendorf (Eder) über dem hessischen und den Bundesdurchschnitt, Bromskirchen erreicht fast die hessischen und bundesdurchschnittlichen Werte. Die Arbeitsplatzdichte unterstreicht in Allendorf (Eder) die zentralörtliche Bedeutung als Mittelzentrum (siehe hierzu auch Ziffer 5.5) und zeigt auch für Bromskirchen auf, dass auch dort Arbeitsplätze für die Umgebung konzentriert sind.

Insgesamt wird auch mit dem Einpendlerüberschuss und der relativen Arbeitsplatzdichte deutlich, dass beide Kommunen mehr Wirtschaftszentren und damit mehr Arbeits- und gleichzeitig Wohnorte sind.

²³ Eigene Berechnung: Kreuzdivision der beiden nachgenannten Werte.

²⁴ Quelle: Hessische Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt „Bevölkerung“.

²⁵ Quelle: Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt „Beschäftigte“.



Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen in Allendorf (Eder) und Bromskirchen im Vergleich

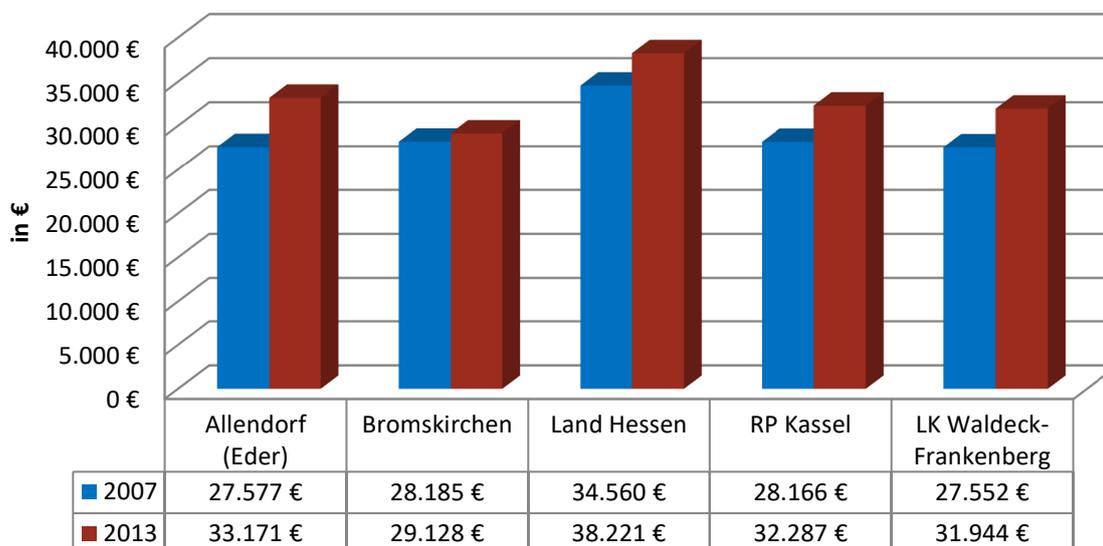


Abbildung 19: Eigene Darstellung: Jahreseinkünfte je Steuerpflichtigen in Allendorf (Eder) und Bromskirchen im Vergleich²⁶

Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen ist der Betrag, der verbleibt, wenn von den Einnahmen die durch die Einkünfteerzielung veranlassten Aufwendungen abgezogen werden. Hieraus leitet sich das zu versteuernde Einkommen ab. Der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen bildet daher einen guten Indikator für das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass beide Gemeinden ein niedrigeres Niveau des Gesamtbetrages der Einkünfte im Vergleich zum Land Hessen aufweisen. Dies unterstreicht die Einschätzung des Vorliegens eines peripheren regionalen Raumes.

Allendorf (Eder) hat im Betrachtungszeitraum die Durchschnittswerte auf Landkreis- und auf RP-Ebene sukzessive überholt. Nur die aufgrund der höheren Einkünfte in der Metropolregion Rhein-Main höheren Durchschnittssätze auf Landesebene werden nicht erreicht.

Die Gemeinde Bromskirchen ging im Jahr 2007 von einem Niveau auf Landkreis- und RP-Ebene aus. Bis zum Jahre 2013 haben sich die Steigerungsraten abgeschwächt, so dass der Gesamtbetrag der Einkünfte je Steuerpflichtigen in 2013 hinter dem Landkreis- und RP-Niveau zurückblieb. Dies ist u.a. auch dem höheren Anteil an Facharbeitern und Arbeitern zuzurechnen; es werden im Durchschnitt geringere Arbeitsentgelte gezahlt.

²⁶ Entnommen aus: 1. Hessische Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt „Lohn- und Einkommensteuer“, 2. Hessisches statistisches Landesamt: „Die Einkommen der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in den hessischen Kommunen 2007“, Kennziffer: L IV 3/S – 3j/07 aus August 2011.



Fazit zur Einkommensentwicklung der Bevölkerung:

Die Arbeitsplatzdichte, der Einpendlerüberschuss, die Steigerungsraten der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Entwicklung der Einkünfte sind in Allendorf (Eder) überproportional im Vergleich zu den Basisjahren.

Der Einpendlerüberschuss und die Arbeitsplatzdichte liegen in Bromskirchen (noch) auf einem guten Niveau, wobei sich dies aufgrund der vorgenannten Gründe so nicht in den Einkünften je Steuerpflichtigen und in der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Zeitvergleich wieder spiegelt. Die Gesamttendenz ist leicht fallend.

5.4 Infrastruktur

Die Daseinsvorsorge umfasst die Grundversorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Dienstleistungen und Infrastrukturen in den Bereichen Mobilität, Wohnen, Bildung, Gesundheit, Energie, Wasser und Abfall. Größtenteils werden diese Aufgaben in kommunaler Verantwortung wahrgenommen.

Die Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen verfügen über hinreichende Infrastruktur²⁷: So sind neben Mehrzweckhallen / Dorfgemeinschaftshäusern, Versorgungseinrichtungen für Wasser / Abwasser, Feuerwehrinfrastruktur, Friedhöfe, Friedhofskapellen, Schulen, Kindergärten auch kommunale Sport- und Spieleinrichtungen vorhanden.

Die Daseinsvorsorge in den Bereichen Gesundheit ist mit Ärzten, Apotheken, Seniorenheimen und Pflegediensten vor Ort in Allendorf (Eder) und in Bromskirchen zwar formal im Grundbedarf gedeckt; es fehlt aber insbesondere an Ärzten, da die ärztliche Versorgung teils nur noch stundenweise vor Ort im Gemeindegebiet Bromskirchen erfolgt.

Die Lebensmittelversorgung vor Ort ist gewährleistet, Sparkassen und Banken sind personenbesetzt vorhanden.

Hier macht sich auch deutlich die Mittelzentrumsfunktion der Gemeinde Allendorf (Eder) gemeinsam mit der Stadt Battenberg (Eder) (siehe hierzu auch Ziffer 5.5) bemerkbar.

Die Gemeinde Bromskirchen kann sich auch der Einrichtungen der nahen Städte Hallenberg, Bad Berleburg, Winterberg, Frankenberg (Eder) und Battenberg (Eder) bedienen; die Bürger der Gemeinde Allendorf (Eder) greifen neben dem vor-Ort-Angebot auch auf die Angebote in Frankenberg (Eder) und Battenberg (Eder) zurück.

Marburg, Siegen, Kassel und Paderborn decken als – allerdings räumlich weit entfernte - Oberzentren die weitere Versorgung ab. Darüber hinaus werden vermehrt auch Onlineangebote genutzt.

²⁷ Näheres siehe hierzu: Anlage „Liste Infrastruktur“.



Mobilität ist über die Busanbindungen in der Grundbedarfserfüllung gegeben; die periphere Lage und die Lage im Grenzgebiet zweier Bundesländer erschweren allerdings direkte Anbindungen: Häufig wird nur der Schülerverkehr bedient; mehrere Ortsteile von Bromskirchen werden vom AST-Angebot des Landkreises Waldeck-Frankenberg aufgrund der räumlichen Entfernung nicht bedient, obwohl sie dem Landkreis zugehörig sind.

Die Zukunft wird in der kooperativen Entwicklung und Verantwortung von regional angepassten Angeboten der Daseinsvorsorge liegen, um die Auswirkungen des demografischen Wandels (siehe hierzu auch Ziffer 5.3.1) auch mit den endlichen Ressourcen der Kommunen langfristig tragen zu können.

5.5 Funktion als Mittelzentrum - Übergeordnete Planwerke

5.5.1 Planungen des Landes – Landesentwicklung und Regionalplan

Die Planungshoheit ist ein Kernelement der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Bauleitplanungsverfahren (vgl. §§ 1 ff BauGB) sind wichtige kommunalpolitische Betätigungsfelder. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind sowohl der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan (§§ 5 ff BauGB) wie auch der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan (§§ 8 BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Außerdem sind die eigenen Planungen wechselseitig mit denen der Nachbarkommunen abzustimmen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BauGB können sich Gemeinden dabei auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Darüber hinaus hat die zentralörtliche Funktion einer Gemeinde gemäß Raumordnung direkte Auswirkungen auf die Höhe des sogenannten Garantiezuschlags bei der Berechnung des Finanzausgleichs. Aus diesen Gründen ist im Zusammenhang mit einer möglichen Fusion auch die Raumordnung zu betrachten. Hierzu ist eine Auseinandersetzung mit den rechtlichen Vorgaben, den bestehenden raumordnungsrechtlichen Festlegungen und dem künftigen Einfluss auf deren Fortschreibung erforderlich.

Die Raumordnung ist eine Angelegenheit der konkurrierenden Gesetzgebung von Bund und Ländern (Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG). Der Bund hat auf Basis dieser Gesetzgebungskompetenz das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, beschlossen und dabei auch Rechtsakte des europäischen Gemeinschaftsrechts umgesetzt. Als Leitvorstellung für die Raumplanung ist bundesweit eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, gesetzlich vorgeschrieben (§ 1 Abs. 2 ROG). Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG). Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder deren Genehmigung sowie Planfeststellungsverfahren entfaltet die Raumordnung Bindungswirkung (§ 4 ROG). Die Länder sind gemäß § 13 Abs. 1 ROG verpflichtet, ei-



nen Raumordnungsplan für das Landesgebiet (landesweiter Raumordnungsplan, § 13 Abs. 1 Nr. 1 ROG) zu erstellen und hieraus gemäß § 13 Abs. 2 ROG Raumordnungspläne für die Teilräume des Landes (Regionalpläne, § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG) zu entwickeln.

Mit dem Hessischen Landesplanungsgesetz (HPLG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387) hat der Landesgesetzgeber das Raumordnungsgesetz des Bundes²⁸ ergänzt. § 2 Abs. 4 HPLG schreibt verbindlich vor, dass

- die Instrumente der Raumordnung so anzuwenden sind und dass
- die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und
- auf die Ziele und Maßnahmen der Landesplanung Einfluss nehmen können.

Der landesweite Raumordnungsplan trägt in Hessen die Bezeichnung Landesentwicklungsplan (§ 3 Abs. 1 HPLG). Er beinhaltet gem. § 3 Abs. 2 HPLG insbesondere

- die Festlegungen von Raumkategorien, die Oberzentren und Mittelzentren sowie die Anforderungen an die Ausweisung von Grundzentren (Nr. 1),
- die Anforderungen an die Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbeflächenentwicklung (Nr. 2).

Für seinen Entwurf ist das für Raumordnung zuständige Ministerium als Oberste Landesplanungsbehörde zuständig (§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 HPLG). Der Entwurf wird von der Landesregierung beschlossen (§ 4 Abs. 2 HPLG). Auf dieser Basis werden die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Anhörung der Öffentlichkeit (§ 4 Abs. 3 und 2 HPLG) durchgeführt, bevor die Landesregierung den Landesentwicklungsplan einschließlich der Begründung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung nach Abs. 3 und 4 mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung feststellt (§ 4 Abs. 5 HPLG). Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, dass er eine geeignete Grundlage für die Aufstellung der Regionalpläne bildet. Er tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Feststellung nach Abs. 5 oder nach der letzten Änderung nicht angepasst worden ist (§ 4 Abs. 8 HPLG).

Zuständig für die Regionalplanung in der Planungsregion Nordhessen, zu der auch die Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen gehören, ist das Regierungspräsidium Kassel als Obere Landesplanungsbehörde und Geschäftsstelle der Regionalversammlung (§ 12 Abs. 2 HPLG). Das Verfahren ähnelt dem der Landesentwicklungsplanung. Über die Aufstellung des Entwurfs des Regionalplans nach § 6 Abs. 1 Satz 1 HPLG, die Billigung des Entwurfs des Regionalplans und die Einleitung der Beteiligung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 HPLG und schließlich über den Regionalplan nach § 6 Abs. 4 Satz 2 HPLG beschließt die jeweilige Regionalversammlung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 HPLG). Deren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der Landkreise, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern der Planungsregion Nordhessen sowie des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Das Nähere regelt die entsprechende Geschäftsordnung²⁹. Dem Entwurf des

²⁸ Das aktuelle HPLG basiert auf dem Änderungsstand des ROG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

²⁹ Weitere Informationen unter: <https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalversammlung-nordhessen>



Regionalplans ist zugrunde zu legen, in welchem Umfang die Festlegungen der bisherigen Regionalpläne ausgeschöpft und wirksam wurden und welche Anforderungen insbesondere aus der Sicht der kommunalen Gebietskörperschaften an den zukünftigen Regionalplan zu stellen sind (§ 5 Abs. 2 Satz 1 HPLG). Er hat die voraussichtliche Entwicklung der Planungsregion für die nächsten zehn Jahre zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 HPLG). Regionalpläne sind innerhalb von zehn Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung anzupassen (§ 6 Abs. 6 HPLG) und bedürfen der Genehmigung der Landesregierung (§ 7 Abs. 1 HPLG).

Der aktuelle Landesentwicklungsplan wurde erstmals durch Rechtsverordnung vom 13. Dezember 2000 festgestellt und hat zwischenzeitlich das dritte Änderungsverfahren durchlaufen. Am 21. Juni 2018 hat der Hessische Landtag zunächst der Verordnung zur Dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 zugestimmt und am 23. August 2018 auch der diesbezüglichen Plankarte. Die Verordnung über die Dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist am 10. September 2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zusammen mit der Plankarte veröffentlicht worden (GVBl. S. 398, 551) und einen Tag später in Kraft getreten. In der Folge wurden die zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Verordnung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479) und der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (Verordnung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. I 2001, S.2)) mit Ausnahme der Planziffern 3 „Landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption“, 4.2 „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ und des Abschnitts „Großflächige Einzelhandelsvorhaben“ der Planziffer 4.1.2 aufgehoben.

In dem weiterhin gültigen Kapitel 4.2 des Landesentwicklungsplans 2000 wurden Allendorf (Eder) und Battenberg (Eder) erstmals gemeinsam als Zentraler Ort ausgewiesen. Zentrale Orte dienen der überörtlichen Versorgung. Sie werden unter anderem nach Einwohnerzahl, städtebaulichem Charakter und Bedeutung der überörtlichen Angebote nach Ober- und Mittelzentren unterschieden. Mittelzentren haben nach Definition des Landesentwicklungsplans mittelstädtischen Charakter und weisen möglichst 7000 Einwohner im zentralen Ortsteil auf. Sie sind Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich sowie für weitere private Dienstleistungen. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienug. Allendorf (Eder) und Battenberg (Eder) bilden gemeinsam ein solches Mittelzentrum.

Der von der Regionalversammlung Nordhessen am 02.07.2009 beschlossene Regionalplan Nordhessen 2009 wurde nach Genehmigung durch die Hessische Landesregierung am 11. Januar 2010 am 15. März 2010 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 11 veröffentlicht. Er konkretisiert die Vorgaben der Landesentwicklungsplanung: „Das Mittelzentrum in Funktionsergänzung Allendorf (Eder)/Battenberg (Eder) soll im Rahmen eines interkommunalen Entwicklungskonzeptes raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere die Bauleitplanung, einvernehmlich aufeinander abstimmen. Die weitere Einbeziehung des Mittelzentrums Frankenberg (Eder) ist aufgrund der engen räumlichen und funktionalen Verflechtung anzustreben.“³⁰ Außerdem wird konkretisiert, dass die zentralörtliche Funktion des Mittelzentrums innerhalb der Gebietskörperschaften jeweils durch den zentralen Ortsteil Allendorf (Eder) und Battenberg (Eder) gemeinsam in Funktionsergänzung wahrgenommen wird und in der Gemeinde Bromskirchen der gleichnamige Ortsteil ein Grundzentrum darstellt (Regionalplan Nordhessen Ziel 3). Als übergeordnetes regionalplanerisches Ziel wird festgeschrieben, dass die zentralen Ortsteile in ihrer Funktion und zentralörtlichen Einstufung als

³⁰ Regionalplan Nordhessen, Seite 18.



Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, der Versorgung und Infrastruktur sowie als Verknüpfungspunkte im überregionalen, regionalen und örtlichen Bildungs-, Versorgungs- und Verkehrssystem zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln sind (Regionalplan Nordhessen Ziel 2).

Weitere Festlegungen des Regionalplans betreffen einzelne Ortsteile von Allendorf (Eder) beziehungsweise Bromskirchen:

- Wohnsiedlungsschwerpunkte: Battenfeld, Rennertehausen
- Gewerbliche Schwerpunkte, Regionale Logistikzentren: Allendorf (Eder), Rennertehausen
- Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Allendorf (Eder) aufgrund des vorhandenen raumordnungspolitisch relevanten Betriebes (Heizkesselbau)
- Bestandssicherung Verkehrslandesplatz Allendorf (Eder) für Zwecke der ansässigen Wirtschaft.

Eine Fusion von Allendorf (Eder) und Bromskirchen würde nicht den formulierten Zielen der Raumplanung widersprechen.

Im Gegenteil: Die Sicherung der Infrastruktur stellt gleichermaßen ein Ziel der Fusion und der Regional- sowie Landesentwicklung dar. Raumplanerische Festlegungen auf Ortsteilebene können auch nach einer möglichen Fusion unmittelbar weitergelten. Politisch und gegebenenfalls auch im Grenzänderungsvertrag ist sicherzustellen, dass sich die fusionierte Kommune weiterhin als Bestandteil des funktionalen Mittelzentrums mit Battenberg (Eder) versteht und den diesbezüglichen planerischen Abstimmungs- und Entwicklungserfordernissen mit Battenberg (Eder) gerecht wird. Organisatorisch sollte die fusionierte Kommune sicherstellen, dass ihre Interessen weiterhin Eingang in die Landesentwicklungs- und Regionalplanung finden, insbesondere die Einstufung als Mittelzentrum erhalten bleibt.

5.5.2 Planungen des Kreises – Schulentwicklung und Nahverkehr

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland umfasst das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die Hessische Verfassung greift das in Artikel 137 Abs. 1 auf und erklärt die Gemeinden in ihrem Gebiet zum ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Verwaltung. Gemeinden können daher jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse zugewiesen sind. Aus diesem monistischen Aufgabenbegriff resultieren drei wesentliche Aufgabenarten, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erledigt werden: Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben, pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Weisungsaufgaben.³¹

³¹ Darüber hinaus werden Kommunen auch im Auftrag des Bundes oder des Landes quasi als deren verlängerter Arm tätig. Beispiele für diese außerhalb des kommunalpolitischen Einflusses und Gestaltungsinteresse liegende Aufgabenbereiche sind das Ordnungs-, Einwohnermelde- und Standesamtswesen oder die Durchführung von Bundes- oder Landtagswahlen.



| Selbstverwaltungsaufgaben | | Weisungsaufgaben |
|---------------------------|------------|------------------|
| freiwillige | pflichtige | |
| Ob | | |
| Wie | | |
| Sachbearbeitung | | |
| Widerspruchsbehörde | | |

Abbildung 20: Leistungsumfang der Kommunen nach Aufgabenart

Auch die Landkreise (Gemeindeverbände) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung ein Recht auf Selbstverwaltung. Während kreisfreie Städte alleinige Träger sämtlicher kommunaler Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben innerhalb ihres Gemeindegebietes sind, „teilen“ sich kreisangehörige Kommunen und Landkreise diese Aufgaben. Bezogen auf pflichtige Selbstverwaltungs- und Weisungsaufgaben ergibt sich die Zuständigkeit aus Gesetzen. Die Hessische Landkreisordnung grenzt den Wirkungsbereich des Landkreises gegenüber den Kommunen nicht nur ab, sondern in gewisser Hinsicht auch ein. So darf gemäß § 2 Abs. 1 HKO der Landkreis nur Aufgaben übernehmen, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen. Außerdem hat er seine kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern, deren Selbstverwaltung zu ergänzen und insbesondere zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden beizutragen. Landkreise sollen sich dabei auf diejenigen Aufgaben beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Bevölkerung des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils des Landkreises dienen. Für den Landesgesetzgeber bedeuten diese Vorgaben, dass er nicht nach politischem Belieben oder aus rein betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus, Aufgaben von der kreisangehörigen Ebene auf die Landkreise „hochzoomen“ darf. Aufgaben, die unstrittig auf Kreisebene angesiedelt sind, sind zum Beispiel die Schulträgerschaft (§§ 138 Abs. 1 Hess. Schulgesetz) sowie die Aufgabenträgerschaft für den örtlichen Personennahverkehr (§ 5 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz). Vereinfacht gesagt, bewirkt die Zuständigkeit des Landkreises automatisch die Unzuständigkeit der Kommunen. Aufgrund der hohen Bedeutung der Schul- und ÖPNV-Versorgung für die Lebensqualität und Attraktivität eines Wohnortes und damit auch dessen Zukunft werden derartige Themen von den Menschen aber dennoch vor Ort ausgiebig diskutiert. Spätestens, wenn Veränderungen befürchtet werden, resultieren schnell auch Erwartungen an die gemeindlichen Gremien und deren Entscheidungsträgerinnen und -träger. Auch eine mögliche freiwillige Fusion ist geeignet, eine derartige Diskussion bezogen auf Schulstandorte und Nahverkehrserschließung zu entfachen. Um ein professionelles Veränderungsmanagement zu ermöglichen, greift diese Machbarkeitsstudie dieser Diskussion vorweg, um Anregungen aufnehmen und etwaigen Ängsten frühzeitig begegnen zu können. Aufgrund der dargestellten gesetzlichen Zuständigkeiten liegt die politische und administrative Verantwortung jedoch auch nach einer mögli-



chen Fusion beim Landkreis. Dennoch zeigt die Machbarkeitsstudie Möglichkeiten auf, wie der Landkreis den Fusionsprozess unterstützen könnte.

Grundsätzlich könnte eine Fusion auch zum Ziel haben, abweichend von den dargestellten Grundsätzen, die Aufgabenträgerschaft anzustreben. § 138 Abs. 3 HSchG und § 5 Abs. 3 ÖPNVG sehen solche abweichenden Regelungen im Einzelfall vor. Allerdings wird auch die fusionierte Kommune die hierfür erforderliche Größe und Finanzkraft bei weitem nicht erreichen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher.

Die genannten Fachgesetze weisen dem Landkreis nicht nur die verwaltungsmäßige Erledigung der jeweiligen Fachaufgabe zu, sondern machen auch Vorgaben zur (Bedarfs-)Planung. So verpflichtet § 14 Abs. 2 ÖPNVG die Landkreise beziehungsweise deren Nahverkehrsorganisation dazu, lokale Nahverkehrspläne aufzustellen. Deren Mindestinhalt ist in § 14 Abs. 4 ÖPNVG geregelt. Das Verfahren ähnelt der Raumplanung, die im Übrigen auch eine Grundlage für den lokalen Nahverkehrsplan darstellt. Gesetzliche Anforderung an den ÖPNV ist gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG unter anderem eine „im öffentlichen Verkehrsinteresse ausreichende Verkehrsbedienung nach dem Stand und der Entwicklung der Mobilitätsnachfrage entsprechend den regionalen und örtlichen Gegebenheiten zu gestalten.“ Das Erfordernis einer Schulentwicklungsplanung resultiert aus § 145 HSchG. Eine qualitative Vorgabe beinhaltet § 145 Abs. 3 HSchG, wonach „ein möglichst vollständiges und wohnortnahes Bildungsangebot“ gesichert werden soll. Allerdings hat der Schulträger auch zu „gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes möglich ist“. Faktisch bedeutet dies, dass Schulstandorte nur gesichert werden können, wenn das Land bereit ist, Lehrkräfte zu schicken und der Landkreis für die übrige Ausstattung sorgt, kreisangehörige Kommunen aber keinen Einfluss darauf haben. Der Schulentwicklungsplan bedarf daher auch einer Genehmigung durch das Kultusministerium (§ 145 Abs. 6 HSchG). Schulentwicklungsplan und lokaler Nahverkehrsplan haben einen fünfjährigen Planungshorizont.

Bezogen auf eine Fusion sind zunächst die bestehenden Pläne hinsichtlich ihrer Aussagen zu den beiden fusionsinteressierten Kommunen zu sichten. Außerdem ist zu prüfen, ob planerische Vorgaben im Falle einer Fusion „automatisch“ zu anderen, so vom Planungsträger natürlich nicht vorhergesehenen und im Zweifel daher auch unbeabsichtigten, Wirkungen führen könn(t)en. Am wichtigsten erscheint es jedoch, frühzeitig die möglichen Interessen der fusionierten Kommune in die Fortschreibung der Pläne einzubringen. Minimalziel dabei muss sein, eine Schlechterstellung der fusionierten Kommune im Vergleich zu den beiden Ursprungskommunen zu vermeiden. Darüber hinaus kann der Landkreis die Fusionspläne unterstützen, in dem er für die neue Kommune wichtige Aussagen und Projekte aufnimmt. Um die kommunalpolitische Akzeptanz und Machbarkeit derartiger Projekte zu steigern, ist frühzeitig auf die positiven Effekte hinzuweisen, die eine Fusion für den Landkreis haben wird. Diese ergeben sich daraus, dass sich der Aufwand für Rechts- und Fachaufsicht reduzieren würde. Auch könnte eine höhere Ergiebigkeit bei der Kreisumlage oder den Schlüsselzuweisungen an den Landkreis eintreten. Nach den Berechnungen dieser Studie führt die Fusion zwar zu höheren Schlüsselzuweisungen der Kommunen, diese bewirken jedoch keine Erhöhung der Kreisumlage. Eine logische Verknüpfung zwischen Schulträger- und ÖPNV-trägeraufgaben besteht auf dem Gebiet der Schülerbeförderung. Diese ist nach Maßgabe des § 161 HSchG ebenfalls Aufgabe des Schulträgers,



der dabei gemäß § 161 Abs. 4 Satz 2 HSchG vorrangig auf öffentliche Verkehrsmittel als Beförderungsart setzen soll.

Wesentliche Aussagen des Schulentwicklungsplans im Landkreis Waldeck-Frankenberg für den Zeitraum 2013 bis 2017³²:

Für die Schulen verfolgt der Landkreis folgende allgemeine Ziele (Kap. 1.7 und 1.8):

- in Jeder der 22 Kommunen soll mindestens ein schulisches Angebot, beginnend mit der Grundschule, dauerhaft vorgehalten werden; Erhalt mindestens einer Grundschule in jeder Gemeinde
- Vorklassen sind nach Bedarf einzurichten
- im Übrigen bekennt sich der Landkreis zum Erhalt des Bestands (Förderstufen, weiterführende Schulen, Gesamtschulen, Gymnasien, berufliche Schulen)

Bezogen auf Bromskirchen und Allendorf werden folgende konkrete Ziele genannt:

- „Eine Kooperation der Schule am Goldberg, Allendorf (Eder), mit der Grundschule Bromskirchen wird empfohlen. Die Kooperationspartner sollen unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte (personelle Ausstattung, pädagogische Arbeit, Organisation und Verwaltungskraft, räumliche und sächliche Rahmenbedingungen, finanzielles Budget) gemeinsame Konzepte entwickeln, die sich für die Partner nutzbringend auswirken.“ Kap. 4.1, Seite 51)
- An der Schule am Goldberg in Allendorf (Eder) wird „bei ausreichender Nachfrage (10 Schülerinnen und Schüler) [...] eine Vorklasse für die Schulstandorte Allendorf (Eder), Battenberg (Eder), Hatzfeld (Eder) und Bromskirchen gebildet“ (Kap. 4.1.1, Seite 53).

Fazit Schulentwicklung:

Für eine Fusion begünstigend ist, dass die vorhandenen Schulen gemäß schulplanerischer Vorgabe bereits kooperieren sollen. Sämtliche am Bedarf ausgerichteten Planungsaussagen sind im Hinblick auf die Fusion neutral und umgekehrt. Sicherzustellen ist, dass die planerische Soll-Mindestgröße von einer Grundschule pro Gemeinde nicht zu einer Schlechterstellung der fusionierten Gemeinde führt. Hier ist bei der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans parallel zur Fusion ein klares Bekenntnis zu den bestehenden Schulen anzustreben. Hilfsweise sollte auf den Bedarf, also die Schülerzahl, abgestellt werden. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Verantwortung für die Schullandschaft ausschließlich beim Landkreis Waldeck-Frankenberg und dem Land Hessen liegen. Für diese planungsrelevant sind die Schülerzahl und die konkrete örtliche Nachfrage nach einem schulischem Angebot.

Jenseits dieses Analyseergebnisses darf das Risiko nicht verkannt werden, dass seitens der betroffenen Einwohner dennoch ein Zusammenhang vermutet oder unterstellt wird. Sollte der Schulträger parallel zu den Fusionsüberlegungen oder in zeitlicher Nähe zum Vollzug einer Fusion Veränderungen der Schullandschaft, insbesondere Schulzusammenlegungen, diskutieren, kann davon ausgegangen

³² Am 24.06.2019 hat der Kreistag der Fortschreibung 2018-2022 zugestimmt. Der Plan bedarf im Anschluss noch der Genehmigung durch das Kultusministerium. Änderungsbedarf ist für die Studie nicht ersichtlich.



werden, dass hiervon die fusionierte Gemeinde nicht nur betroffen sein wird, sondern zumindest vereinzelt auch verantwortlich gemacht werden wird. Der mit Fusionsüberlegungen verbunden Veränderungsprozess muss im Rahmen der Kommunikationsstrategie diese Aspekte berücksichtigen. Aufklärungsarbeit nach außen und eine Sensibilisierung des Schulträgers für diese besondere Situation sind daher unerlässlich. Auf Nachfrage der Gemeinden Allendorf und Bromskirchen hat sich der Landrat mit Schreiben vom 28. Januar 2019 vor dem Hintergrund der aktuellen Schülerzahlprognosen schriftlich zu den beiden bestehenden Schulstandorten bekannt, auch wenn Fusionsüberlegungen zu Tragen kommen.

Wesentliche Aussagen des Nahverkehrsplans für den Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fortschreibung 2013 – 2018³³

Der lokale Nahverkehrsplan ist eingebettet in hessenweit einheitliche normative Vorgaben. „Die Inhalte des Nahverkehrsplans müssen mit den allgemeinen Zielen für und den Anforderungen an das ÖPNV-System korrelieren, die in den §§ 3 und 4 HÖPNVG formuliert sind. Des Weiteren muss der Nahverkehrsplan die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen; er muss den Anforderungen des Umweltschutzes sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen“ (vgl. § 14 Abs. 3 HÖPNVG).

Die übergeordnete Ausrichtung der verkehrlich-normativen Vorgaben für die Ausgestaltung des künftigen ÖPNV-Angebotes im Landkreis Waldeck-Frankenberg fokussiert in hohem Maße auf

- Sicherstellung von Mobilität und Erreichbarkeit,
- Herausforderungen durch demographische Entwicklungen,
- Gleichstellung unterschiedlicher Nutzergruppen,
- Anforderungen an die Barrierefreiheit,
- Belange aus Sicht von Gender Mainstreaming,
- Finanzierungsvorbehalte in Bezug auf das projektierte Verkehrsangebot.

Die Ausrichtung der planerischen Vorgaben im Nahverkehrsplan orientiert sich an den raumstrukturellen Gegebenheiten des Verbundgebietes und den je Raumkategorie vorherrschenden Verkehrsspannungen und Nachfrageverhalten. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg gehört dem ländlichen Raum an“ (Kapitel 1.2, Seite 9). Die Nahverkehrsplanung baut folglich unter anderem auf der Raumplanung und auch der Schulentwicklungsplanung auf.

Im Anforderungsprofil konkretisiert der Nahverkehrsplan diese Ziele und definiert quantitative und qualitative Mindestbedienstandards. Werden diese eingehalten, ist per Definition eine ausreichende Bedienqualität gewährleistet. Die Schwachstellenanalyse gibt dann Auskunft darüber, wo zum Zeitpunkt der Planerstellung Lücken zwischen dem bestehenden Angebot und den verkehrspolitisch gewünschten Standards bestehen. Maßnahmen zum Schließen dieser Lücke und somit zur Weiterentwicklung des ÖPNV beinhaltet dann das Angebotskonzept. Hierzu gehören auch Infrastrukturmaßnahmen. Eine Besonderheit in diesem Zusammenhang stellen die Haltestellen für straßengebundenen ÖPNV dar. Diese haben eine hohe Bedeutung für den ÖPNV, entziehen sich aber der Verantwor-

³³ Derzeit wird der Nahverkehrsplan durch den Landkreis Waldeck-Frankenberg fortgeschrieben. Die aktuelle Fassung ist noch nicht veröffentlicht worden.



tung der ÖPNV-Träger, da Träger der Planungshoheit hierfür die Kommunen sind. Diese sind auch Eigentümer der Haltestelle und vielfach auch als Straßenbaulastträger betroffen. Im Gebiet der Gemeinden Bromkirchen und Allendorf (Eder) gibt es 17 Haltestellen, 14 davon allein in Allendorf (Eder).

Der aktuelle Nahverkehrsplan bezogen auf die Mindeststandards folgen die fusionswilligen Kommunen betreffende Aussagen:

| Stadt/Gemeinde | Schwachstellen in der räumlichen Erschließung |
|------------------|--|
| Allendorf (Eder) | Kernort Allendorf (MZ), OT Haine, OT Osterfeld: Einige Siedlungsbereiche werden durch Haltestellen erschlossen, die nur durch AST und Schulfahrten bedient werden, jedoch nicht im Regelverkehr mit Bus. |
| Bromskirchen | Kernort Bromskirchen (GZ): Feriendorf ist nicht erschlossen. OT Somplar: Betriebsstätte der Ante-Holz GmbH ohne Haltestelle. Siedlungsplätze Dachsloch, Neuludwigsdorf und Seibelsbach sind nicht erschlossen. |

Abbildung 21: Schwachstellen in der räumlichen Erschließung, Auszug aus NVP, Kap. 3.1, Seite 185

In der Anlage IV-1 zum Nahverkehrsplan sind sämtliche Verbindungen hinsichtlich ihrer Qualitäten ausgewertet. Die Gliederungslogik folgt dabei der zentralörtlichen Einstufung. Es wird also bewertet, wie die Verbindung zum jeweils höherrangigen zentralen Ort ist. In Nahverkehrsplan selbst werden nur die nennenswerten Mängel aufgeführt.

Innerhalb der für die Machbarkeitsstudie relevanten Gemeindegebiete werden folgende Schwachstellen genannt:

| Stadt/Gemeinde | Start | Ziel | Mängel/Schwachstelle |
|------------------|--------------|-----------------|---|
| Allendorf (Eder) | MZ Allendorf | OZ Kassel | Bedienungszeitraum, Umsteigehäufigkeit (teilw.), Fahrzeit Ersatzrelation: OZ Marburg |
| Bromskirchen | OT Somplar | GZ Bromskirchen | Bedienungszeitraum, Umsteigehäufigkeit und Fahrzeit Ersatzrelation: MZ Frankenberg |

Abbildung 22: Schwachstellen in der Verbindungsqualität, Auszug aus NVP, Kap. 3.2, Seite 18

Bezogen auf die beabsichtigte Fusion ist die Ersatzrelation für den OT Somplar von zweifacher Bedeutung. Sie zeugt von einer verkehrlichen Orientierung Somplars aus dem bestehenden eigenen Gemeindegebiet hinaus. Im Wege der Fusion muss hierauf eine strategische Antwort gefunden werden. Sofern die Fusion am Erfordernis dieser Orientierung auch perspektivisch nichts ändern kann oder möchte, sollte ein klares Bekenntnis zur „Ersatzrelation“ Mittelzentrum Frankenberg erfolgen. Dies



sollte sich dann auch in der allgemeinen Zusammenarbeit und Abstimmung der fusionierten Kommune, besser noch dem gemeinsamen Mittelzentrum, mit dem Mittelzentrum Frankenberg niederschlagen.

Hinsichtlich der Haltestellen in Allendorf (Eder) und Bromskirchen listet der Nahverkehrsplan keine Schwachstellen auf.

Fazit Nahverkehrsplanung:

Der Nahverkehrsplan orientiert sich primär an Verkehrsbeziehungen und dem Beförderungsbedürfnis. Diese werden von einer Fusion nicht berührt. Für den Zusammenhalt innerhalb einer Gemeinde ist eine Verkehrsbeziehung der Ortsteile untereinander und zu zentralen Orten aber von Bedeutung. Wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung ist auch, dass die Entwicklungen der örtlichen Arbeitgeber in die ÖPNV-Planung einfließen. Ob die „Fusionsdividende“ beim Landkreis ausreichend ist, um über Projekte im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans die Vernetzung der Menschen in der fusionierten Gemeinde zu begünstigen und vielleicht auch neue Bedienformen zu erproben, muss politisch bewertet werden. Mehr noch als im Bereich der Raum- sowie Schulplanung ist für den Nahverkehrsplan aber die Entwicklung der Einwohnerzahl und der daraus resultierende Bedarf maßgeblich. Eine mögliche Fusion hat nahezu keine Auswirkungen auf den Nahverkehr(splan).

5.6 Bedeutung des Gemeindepensens

Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden.

Fusionsmaßnahmen im Sinne des § 16 Abs. 1 HGO müssen nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dienen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gehören folgende Gesichtspunkte auf jeden Fall dazu³⁴:

- Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung,
- Deckung des Wohnbedarfs,
- Moderne Schulorganisation,
- Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf,
- Zweckmäßige Verwaltung,
- Schaffung und Unterhaltung der den modernen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen,
- Eine zumindest zufriedenstellende verkehrsmäßige Verbindung der Gemeindeteile,

³⁴ Entnommen aus: Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN:978-3-8293-1249-3.



- Ein ausgewogenes Haushaltsvolumen,
- Gemeindebewusstsein der Bürger.

Die vorgenannten Kriterien werden im Weiteren mit dieser Machbarkeitsstudie einer Prüfung unterworfen und beurteilt.

Der Gemeindename kann im Falle einer Fusion eine Rolle spielen. Hierzu sind zwei Fallkonstellationen einer Fusion zu unterscheiden (siehe hierzu auch Ziffer 8.5):

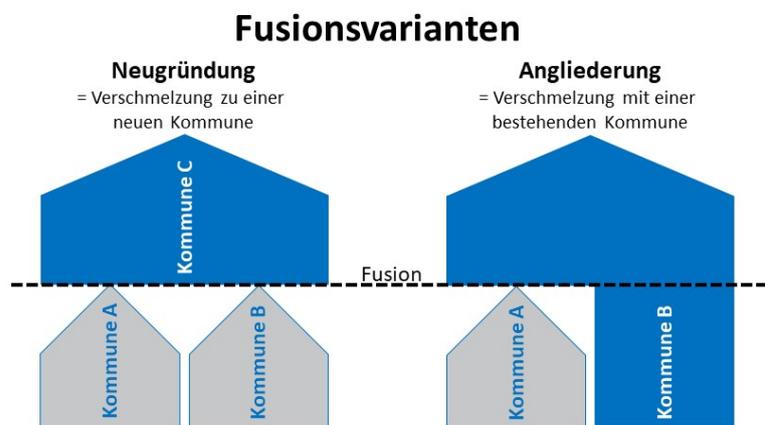


Abbildung 23: Fallkonstellationen einer Fusion

Bei einer Fusion durch Neugründung bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde nach § 12 Satz 2 HGO, nach § 136 HGO das Ministerium des Innern, den Namen einer neu gebildeten Gemeinde. Die Namensänderung kann auf Initiative der Gemeinde erfolgen, in diesem Fall ist ein Antrag der Gemeinde erforderlich.

Hierbei sind folgende Kriterien zu bedenken:

- Es ist ein neuer Gemeindename zu finden, der genehmigungsfähig ist.
- Ausweise und Papiere der Bürgerinnen und Bürger beider Gemeinden sind zu ändern.
- Im Grenzänderungsvertrag sind Regelungen zu schaffen für
 - Staatsbeauftragten und Stellvertreter für eine Interimsführung der Kommune
 - vorläufige Gemeindevertretung und für vorläufigen Gemeindevorstand
 - Regelungen zu einer vorläufigen Hauptsatzung
 - Regelungen zum Wappen und zum Siegel.



Bei einer Fusion durch Angliederung gliedert sich eine Gemeinde an eine andere Kommune an. Sie verschmelzen unter dem Namen der weiterhin bestehenden Kommune. Dies hat folgende Vorteile:

- Alle Ortsteile der verschmolzenen Kommune haben einen gleichrangigen Stellenwert
- Unterschieden in der Ausgangskraft kann Rechnung getragen werden (siehe hierzu auch Ziffer 16).
- Der aufzustellende Grenzänderungsvertrag ist einfacher auszugestalten:
 - Kein Staatsbeauftragter und Stellvertreter erforderlich
 - Vorläufige Regelungen zur Gemeindevertretung sind einfacher
 - Keine vorläufige Hauptsatzung erforderlich.
- Umsetzung ist einfacher und wirtschaftlich günstiger:
 - Ausweise und Papiere der Bürgerinnen und Bürger der angegliederten Kommune sind zu ändern.

Beide Gemeinden sind über die Kooperation in der Verwaltungsgemeinschaft in den letzten Jahren näher zusammen gerückt und haben in vielen Bereichen des kommunalen Handelns ein gemeinsames Verständnis entwickelt.

Gleichzeitig ist das seit 1917 bestehende und weltweit agierende Unternehmen Viessmann mit rd. 12.000 Mitarbeitern und rd. 2,37 Milliarden Euro Jahresumsatz historisch eng mit dem Gemeindennamen „Allendorf“ verbunden und hat als Global Player seine Corporate Identity und die damit verbundene Marke darauf hin ausgerichtet.

Die Ortsteile behalten ihren Status bei: Sie sind die Orte des kulturellen und sozialen Lebens.

Damit ist eine Fusion durch Angliederung bei Beibehaltung aller allgemeinen Fusionspotenziale möglich und könnte auf dem Ortsschild wie folgt aussehen:



Abbildung 24: Ortsschild Ortsteil Allendorf



Abbildung 25: Ortsschild Ortsteil Bromskirchen

5.7 Entwicklungstendenzen

5.7.1 Digitalisierung und Kommune 4.0, Personalumbruch

In Schweden senden Krankenwagen lebensrettende Daten der Patienten direkt ins Krankenhaus, im irischen Dublin informiert eine Webseite in Echtzeit über Lärmbelästigung und Mieten und in Deutschland können Bürger landesweit über einen „Mängelmelder“ ihre Anliegen an Kommunen schicken – erste Ausflüsse aus der Digitalisierung.

Lt. einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung zur Digitalisierung³⁵ bedeutet die Digitalisierung einen radikalen Wandel für die öffentliche Verwaltung.

Die Datenentwicklung hat seit den 1950-er Jahren Einzug in die öffentliche Verwaltung gehalten. Zunächst im Einwohnermelde- und Steuerwesen, später kamen Datenbanken dazu, schließlich die multimedialen Kommunen und das Internet.

Im August 2017 wurde auf Bundesebene das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ (Onlinezugangsgesetz – OZG) beschlossen. Bund und Länder hatten diese Entwicklung angestoßen, um den elektronischen Gang zur Behörde unkompliziert und sicher zu gestalten. Durch das OZG wurden Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, binnen fünf Jahren (Frist zum 31.

³⁵ Siehe hierzu: „Bertelsmann-Stiftung, Neue digitale Daten für die Entwicklung smarter Städte und Regionen“, Februar 2017, 1. Auflage, S. 4 ff.



Dezember 2022) ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Länder haben gemäß § 1 OZG geeignete Verwaltungsportale einzurichten und diese miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Damit sich natürliche und juristische Personen für alle verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen einheitlich identifizieren können, müssen die Länder im Portalverbund interoperable Nutzerkonten zur Verfügung stellen.

Nunmehr kommt damit mit dem Prinzip der alle Lebensbereiche durchdringenden Digitalisierung eine neue Herausforderung für die Kommunen auf. Die Digitalisierung ist ein globaler Trend, der nicht umkehrbar ist. Der Autor der in der Fußnote genannten Studie, Willie Kaczorowski, beschreibt die „digitalen Daten als das neue „Öl“, als Rohstoff der Informations- und Wissensgesellschaft“³⁶.

Mit der Digitalisierung Schritt zu halten ist nicht nur eine technische Herausforderung für die Kommunen. Die damit verbundenen Veränderungen sind disruptiv, verdrängen also in Teilen gängige Verfahren. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen auf diesen tiefgreifenden Veränderungsprozess vorbereitet und auf dem Weg der Digitalisierung begleitet werden.

Bereits der demografische Wandel hat sukzessive den Arbeitsmarkt von einem Arbeitgebermarkt zu einem Arbeitnehmermarkt verändert. Das Angebot eines sicheren Arbeitsplatzes genügt nicht, um den Personalbedarf quantitativ und qualitativ decken zu können. Moderne Konzepte zur Mitarbeiterakquise und -bindung setzen eine gewisse Organisationsgröße voraus. Die bundesweit einheitliche und ambitionierte Zeitvorgabe zur Digitalisierung verschärft den Wettbewerb um Fachpersonal zusätzlich.

Wenn geburtenstarke Jahrgänge in den Ruhestand eintreten, ist dies auch eine besondere Herausforderung an das Wissensmanagement. Frühzeitig müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die langjährige und vielfältige Erfahrung für die Organisation nutzbar zu halten.

Die Qualität der Verwaltungsleistungen ist ein Standortfaktor und wird von der Qualifikation des Personals, der technischen Ausstattung und der Organisationsqualität geprägt. Der Vollzug einer Fusion muss als einmalige Chance verstanden werden, den gesamten Verwaltungsaufbau und alle Abläufe zu modernisieren. Dies ist einerseits Arbeitsaufwand, andererseits aber auch ein Angebot an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre künftigen Arbeitsbedingungen aktiv mitzugestalten.

Parallel zu dieser Entwicklung sind die Kommunalverwaltungen selbst durch die demografische Entwicklung betroffen:

Die Fachkräfteabwanderung in strukturstärkere Gebiete, die immer breiter und tiefer werdenden kommunalen Aufgaben bei gleichzeitig knapper werdenden personellen Ressourcen und die zu erwartende Verrentungswelle machen es erforderlich, Qualifizierung und Know-how zu bündeln.

Die Digitalisierung ist damit eine Herausforderung, aber auch gleichzeitig eine Chance für die Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen.

³⁶ Siehe hierzu: ebenda.

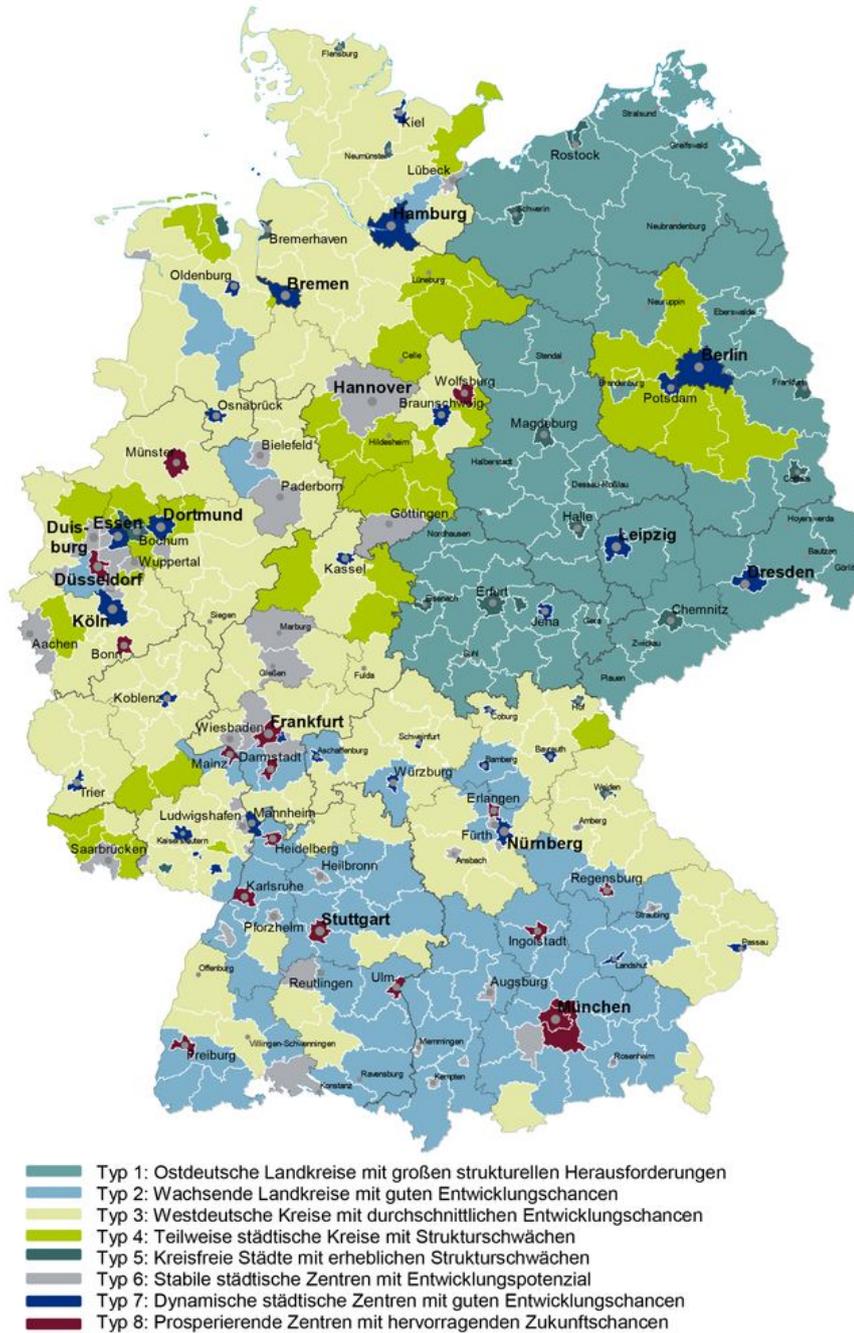


Digitalisierung bietet die Chance, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen, Online-Dienste zu etablieren und durch die Vernetzung effizienter zu werden. Schon heute können häufig kaum noch Vertretungsregelungen im Krankheits- oder Urlaubsfall gewährleistet werden. Die beschriebenen Faktoren werden dieses Problem verschärfen.

In Deutschland sind die Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der technischen Herausforderungen zur Digitalisierung sehr unterschiedlich aufgestellt. Das nachfolgende Cluster zeigt, dass der Landkreis Waldeck-Frankenberg hinsichtlich seiner Digitalisierungsentwicklung im Typ 4 verortet ist, der teilweise Strukturschwächen aufzeigt.



Räumliche Verteilung der Cluster



© www.wegweiser-kommune.de

BertelsmannStiftung

Abbildung 26: Räumliche Verteilung der Cluster: Digitalisierung in Deutschland³⁷

³⁷ Siehe hierzu: „Bertelsmann-Stiftung: Smart Country regional gedacht – Teilräumliche Analysen für digitale Strategien in Deutschland“, Juni 2017, 1. Auflage, S. 25.



Deshalb geht die Studie auf die Möglichkeiten der Bündelung von Personalressource durch gemeinsame Aufgabenerledigung nicht nur aufgrund der vermuteten effizienteren Aufgabenerfüllung, sondern auch und noch mehr wegen der Sicherung der Qualität der Aufgabenerfüllung ein.

5.7.2 Tourismus

Tourismus schafft Wertschöpfung. Lt. einer Studie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie von Juni 2017³⁸ trägt die Tourismuswirtschaft einen Anteil von 3,9 Prozent zu der gesamten Bruttowertschöpfung in Deutschland bei und ist damit vergleichbar mit dem Einzelhandel und mit dem Maschinenbau.

Lt. einer Studie im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung aus März 2018³⁹ werden durch den Tourismus in folgenden Bereichen Effekte generiert:

- Attraktivität
- Ökonomie
- Infrastruktur
- Standort.

³⁸ Siehe hierzu auch: „Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland – Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche“, 21.06.2017, S 8.

³⁹ Siehe hierzu auch: „Wirtschaftsfaktor Tourismus für Hessen 2017“, März 2018, Deutsches wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr e.V. der Universität München, S. 4.



Quelle: dwif 2018

Abbildung 27: Wirtschafts- und Standortfaktor Tourismus

Die touristische Region Ederbergland umfasst mehrere Gemeinden entlang des mittleren Laufes der Eder und damit Teile zweier geologisch deutlich verschiedener Gebiete: der östlichen Ausläufer des Rothargebirges (naturräumlich: Ostsauerländer Gebirgsrand) und des nordwestlichen Burgwaldes.

Das Ederbergland nimmt einen großen Teil des Altkreises Frankenberg ein, der im Zuge der Gebietsreform im Landkreis Waldeck-Frankenberg aufging. Neben der Stadt Frankenberg gehören zum Ederbergland noch die Gemeinden Battenberg (Eder), Allendorf (Eder), Hatzfeld (Eder) und Bromskirchen, die touristisch in einem eingetragenen Verein zusammenarbeiten. Im Ederbergland stehen insbesondere Wandern, Radfahren und Wintersport im Fokus des Tourismus.



Die Tourismusregion gehört dem Waldecker Land an. Lt. dem Statistischen Bundesamt 2018⁴⁰ sind die Übernachtungszahlen von 2016 auf 2017 im Waldecker Land um 1,6 % gestiegen, während der Anstieg der Übernachtungszahlen deutschlandweit⁴¹ 2,6 % betrug.

Beide Gemeinden sind schwerpunktmäßig Gewerbestandorte mit hohen Einpendlerzahlen. Um auch die positiven Effekte des Tourismus nutzbar zu machen, kann es hilfreich sein, die vorhandenen Potenziale des naturnahen Oberen Edertals weiter auszuschöpfen.

5.8 Bisherige interkommunale Zusammenarbeit

Aufgrund der peripheren, grenznahen Lage im südwestlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg, der räumlichen Nähe, der Knappheit von Personalressource, der komplexer werdenden Aufgaben und der Verflechtungen der Kommunen untereinander haben die Kommunen im Oberen Edertal schon sehr früh begonnen, interkommunal zusammen zu arbeiten.

- Abwasserverband Oberes Edertal zwischen den Gemeinden Allendorf (Eder), Burgwald und der Stadt Battenberg (Eder) für die Abwasserbeseitigung vom 26. Februar 1970
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hallenberg und der Gemeinde Bromskirchen für die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Braunshausen (Hallenberg) vom 04. Februar 1982
- Förderverein e.V. für den Betrieb des Kindergartens in Bromskirchen, Mitglieder sind die Stadt Frankenberg (Eder) und die Gemeinde Bromskirchen, vom 27. Februar 2002
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Berleburg und der Gemeinde Bromskirchen für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Seibelsbach vom 01. März 2002
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankenberg (Eder) und der Gemeinde Bromskirchen für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Rengershausen (Frankenberg (Eder)) vom 16. Januar 2006
- Mitgliedschaft der Gemeinde Allendorf (Eder) in der WIR-Stiftung der ev. Kirchengemeinde Battenfeld seit 2008
- Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Kommunaler Dienstleistungsverbund Oberes Edertal“ zwischen den Kommunen Allendorf (Eder), Bromskirchen, Hatzfeld (Eder) und Battenberg (Eder) vom 01. März 2008
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die gemeinsame Tourismusarbeit in der Ederbergland Touristik zwischen den Kommunen Allendorf (Eder), Bromskirchen, Hatzfeld (Eder), Frankenberg (Eder) und Battenberg (Eder) vom 01. März 2016

⁴⁰ Siehe hierzu auch: „Tourismus in Zahlen, 2017“: Statistisches Bundesamt vom 14. September 2018, Tabellenblatt 3_8.

⁴¹ Siehe hierzu auch: „Tourismus in Zahlen, 2017“: Statistisches Bundesamt vom 14. September 2018, Tabellenblatt 1_1.



- Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg mit der Aufgabe der Energieversorgung, an der die Gemeinde Bromskirchen seit 2012 und die Gemeinde Allendorf (Eder) seit 2015 beteiligt sind
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01. Juli 2017 über einen gemeinsamen Standesamtsbezirk zwischen den Kommunen Allendorf (Eder), Bromskirchen, Burgwald, Hatzfeld (Eder) und Battenberg (Eder)
- Vereinbarung über die Betreuung von Hallenberger Kindern im Kindergarten Bromskirchen zwischen den Kommunen Hallenberg und Bromskirchen vom 01. August 2018
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Bromskirchen vom 01. Januar 2019 mit der Klärschlammverwertungsgesellschaft Waldeck-Frankenberg für den gemeinsamen Transport und die gemeinsame Verwertung von Klärschlamm
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen vom 25. März 2019 mit weiteren Städten und Gemeinden des Kreisteils Frankenberg sowie der Stadt Lichtenfels über die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben der Verwahrung von Fund- und Abgabetieren
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen und dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 08. März 2001 über die gemeinsame Einsammlung und den Transport von Abfälle
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen mit weiteren Gemeinden zum Ordnungsbehördenbezirk Geschwindigkeitsmessung vom 20. Februar 1992, Auflösung nach Genehmigung des neuen OBB nach Genehmigung der Oberen Aufsichtsbehörde
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen mit weiteren Gemeinden zum Ordnungsbehördenbezirk Gefahrgut vom 27. Mai 1992
- Kooperationsvereinbarung der Gemeinde Bromskirchen mit der Energiegesellschaft zur Unterstützung in der Wasserversorgung vom 01. Januar 2002 und in der Abwasserbeseitigung vom 01. Januar 2017
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Bromskirchen mit der Stadt Hallenberg zur Lieferung von Trinkwasser vom 21. Oktober 2008
- Mitgliedschaft der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen in der „Regionalentwicklungsgruppe Burgwald-Ederbergland“ zur Generierung von Fördermitteln aus dem LEADER-Programm vom 01. Januar 2007
- Mitgliedschaft der Gemeinde Allendorf (Eder) in der Forstbetriebsgemeinschaft Frankenberg seit dem 16. August 2018
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Kommunen Allendorf (Eder), Biedenkopf, Battenberg (Eder), Hatzfeld (Eder) und Breidenbach mit dem Ev. Dekanat Biedenkopf als Träger der Diakoniestation Oberes Edertal – Oberes Lahntal für ambulante Pflegedienste vom 16. Juli 1997
- Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Allendorf (Eder) und Bromskirchen ab dem 24. September 2019.



Seit dem 01. Januar 2015 haben die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen einen Gemeindeverwaltungsverband im Sinne der §§ 30 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegründet. Der Gemeindeverwaltungsverband hat sukzessive immer mehr Verwaltungsaufgaben der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen übernommen.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist nach § 1 Ziffer 1 der Satzung offen für den Beitritt weiterer Städte und Gemeinden.

Mit dieser Studie wird der weitere Weg zur interkommunalen Zusammenarbeit daher konsequent fortgesetzt.

5.9 Zwischenfazit zur Ausgangslage

Die gemeinsame Erfahrung wechselhafter Geschichte mit instabilen Zugehörigkeiten, die räumliche Nähe, die periphere Lage, die Zersiedelung der Gemeinden, vergleichbare Interessen als Gewerbestandorte, eine geringe Einwohnerdichte, der stetige Bevölkerungsrückgang, ungünstige Verschiebungen in der Alterspyramide, vergleichbare touristische Potenziale, die Verknappung von personeller Ressource, die zunehmenden Anforderungen auch aufgrund der Digitalisierung und insbesondere die erfolgreiche Zusammenarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) - Bromskirchen sprechen eindeutig für eine Vertiefung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit.

Der Weg der weiteren Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit ist daher folgerichtig.

Die zur Daseinsvorsorge erforderliche Infrastruktur ist, wenn auch in unterschiedlicher Dichte, vorhanden, über das Mittelzentrum wird die überörtliche Versorgung gewährleistet. Die Zukunft wird in der kooperativen Entwicklung und Verantwortung von regional angepassten Angeboten zur Daseinsvorsorge liegen müssen, auch in Hinblick auf die Überalterung der Gesellschaft.

Die bisherigen Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit sind daher stichhaltig, aber auf Dauer nicht hinreichend, um den genannten Anforderungen und hohen Hürden zu begegnen. Eine weitere Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit ist daher angebracht. Dies kann bei einer Fusion in verschiedenen Fallkonstellationen erfolgen.



6 Gemeinwohlförderndes Engagement: Bürgerschaftliches und Unternehmen

6.1 Gemeinwesen Kommune

Gemeinden sind mehr als nur Träger von öffentlicher Verwaltung. Sie sind die Grundlage des demokratischen Staates und fördern das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch von der Bürgerschaft gewählten Organe (vgl. § 1 HGO). Als Gebietskörperschaften haben sie einen klar abgegrenzten räumlichen Zuständigkeitsbereich. Alle Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft sind nicht nur Zielgruppe des gemeindlichen Handelns, sondern aufgefordert, sich einzubringen.

Die Gemeinden haben das durch Grundgesetz der Bundesrepublik und Hessischer Verfassung garantierte Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu regeln. Was „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ sind, hat das Bundesverfassungsgericht in der sogenannten Rastede-Entscheidung⁴² 1988 abstrakt definiert: Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG sind diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen.

Sofern sich die Gemeinde als juristische Person des öffentlichen Rechts einer konkreten Aufgabe annimmt, obliegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung und deren Finanzierung bei den kommunalverfassungsrechtlichen Gremien. Die Ressourcenverfügbarkeit schränkt dabei die Möglichkeit, solche freiwilligen kommunalen Leistungen anzubieten, deutlich ein. Ebenso der Ressourcenbedarf für die Erfüllung von Pflichtaufgaben. Das kommunale Handeln ist aber subsidiär. So muss die Gemeinde nicht tätig werden, wenn die Einwohnerschaft die Aufgabe bereits in der Familie oder im Wege der Nachbarschaftshilfe erledigt oder Vereine, Kirchen oder gemeinnützige Organisationen sich engagieren. In der Regel betrachten es Kommunen daher als ihre originäre Aufgabe, das Miteinander von ehrenamtlichem und hauptamtlichem Angebot zu fördern.

Ähnlich verhält es sich mit der örtlichen Wirtschaft. Ist diese intakt, profitiert die Kommune in Form von Arbeitsplätzen und auch Gewerbesteuer. Ist die Kommune dadurch in der Lage, ihre Infrastruktur funktionsfähig zu halten, schafft das die Basis für unternehmerischen Erfolg. Solange Handel, Handwerk, Industrie und die Angehörigen der freien Berufe auch im ländlichen Raum präsent sind, besteht keine Notwendigkeit für die Kommune, mit öffentlichen Mitteln oder gar eigenen öffentlichen Angeboten etwa in die Nahversorgung einzugreifen.

Gremienstruktur, Vereinslandschaft und örtliche Wirtschaft sind daher wichtige Zielgruppen im Fusionsprozess, und deren Miteinander ist relevant für die Machbarkeitsstudie.

⁴² BVerfG, Beschluss vom 23.11.1988 - Az.: 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83.



6.2 Kommunale Gremien

Bezogen auf einen Fusionsprozess ist die Gremienstruktur in drei unterschiedlichen Phasen zu betrachten: der Ausgangssituation, der Übergangsphase unmittelbar nach der Fusion und vor Konstituierung der neuen Gremien und der Startphase der kommunalen Gremienarbeit nach den ersten Kommunalwahlen in der neuen Kommune. Da die Übergangsphase im Grenzänderungsvertrag ausgestaltet werden muss, wird sie auch im entsprechenden Kapitel behandelt.

Für die Ausgangssituation und später auch für die neu konstituierten Gremien einer fusionierten Kommune gelten einheitlich die Vorgaben der Hessischen Gemeindeordnung. Allerdings bestehen hier zahlreiche Ausgestaltungsmöglichkeiten, die Raum für die Entwicklung einer eigenen politischen Kultur lassen. Eine freiwillige Fusion ist also immer auch damit verbunden, dass unterschiedliche politische Kulturen verschmolzen werden und die fusionierte Gemeinde ihre Kultur auf dieser Basis neu entwickeln muss. Nachfolgende Ausführungen sollen dabei helfen, die Unterschiede im Gremienaufbau zu erkunden und geben erste Hinweise auf die mögliche Gestaltung der künftigen Organisation. Sofern Parteien und Wählerinitiativen Teil der politischen Kultur sind, müssen sich diese auch frühzeitig damit auseinandersetzen, was eine mögliche Fusion für die künftige Ausrichtung und die eigene Wählerinnen- und Wählerklientel bedeutet. Dies ist für den Fusionsprozess von großer Bedeutung, entzieht sich aber dem Zugriff der kommunalen Gremien.

Die Hessische Gemeindeordnung entspricht im Kern dem Modell der unechten Magistratsverfassung, es stehen sich also eine Gemeindevertretung („Kommunalparlament“) und ein Gemeindevorstand (Magistrat, „Kommunalregierung“) gegenüber. Beide Gremien haben einen eigenen Aufgabenbereich. So entscheidet die Gemeindevertretung als Beschlussorgan über wesentliche Angelegenheiten und der Gemeindevorstand als Verwaltungsorgan führt die Beschlüsse aus. Den Vorsitz im Gemeindevorstand führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die in dessen Auftrag auch die Verwaltung leiten. Die Gemeindevertretung muss als Hilfsorgan einen Haupt- und Finanzausschuss einrichten und kann weitere Ausschüsse sowie Ortsbeiräte bilden. Dieses historisch gewachsene System der repräsentativen Demokratie wurde beginnend Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts um Elemente der direkten Einflussnahme ergänzt (Direktwahl der Bürgermeister, Bürgerbegehren, Ausländerbeiräte, Einbindung von Kindern und Jugendlichen, Kumulieren und Panaschieren).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die in der Hessischen Gemeindeordnung geregelten Gremien und deren wesentlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten:



| Gremium | HGO | pflichtig | Gestaltungsmöglichkeiten |
|-------------------------|-----------------|-----------|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| Gemeindevertretung | § 9 Abs. 1 | Ja | <ul style="list-style-type: none"> Reduktion der einwohnerzahlabhängigen Größe § 38 HGO Geschäftsordnung § 60 Abs. 1 HGO |
| Finanzausschuss | § 62 Abs. 1 S 2 | Ja | <ul style="list-style-type: none"> Größe § 62 Satz 1 HGO Aufgabendelegation von Gemeindevertretung § 62 Satz 3 HGO Zusammensetzung nach Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren) § 62 Abs. 2 HGO Hinzuziehung von Bevölkerungsgruppen und Sachverständigen § 62 Abs. 6 HGO |
| Ausschüsse | § 62 Abs. 1 S 1 | Nein | <ul style="list-style-type: none"> vgl. Finanzausschuss Bezeichnung und Fachbezug |
| Gemeindevorstand | § 9 Abs. 2 | Ja | <ul style="list-style-type: none"> Anzahl der weiteren Beigeordneten § 65 Abs.1 HGO (Größe) Verteilung der Geschäfte im Gremium § 70 Abs. 1 Satz 3 HGO Hauptamtlichkeit von Beigeordneten § 44 Abs. 2 Satz 3 HGO Vertretungsreihenfolge Bürgermeister § 47 HGO |
| Kommissionen | § 72 | Nein | <ul style="list-style-type: none"> Daueraufgabe oder Projektbezug § 72 Abs. 1 HGO zahlenmäßige Zusammensetzung § 72 Abs. 2 HGO (Vertreter Gemeindevertretung müssen beteiligt sein) |
| Ortsbeiräte | § 81 | Nein | <ul style="list-style-type: none"> Abgrenzung der Ortsbezirke § 81 Abs. 1 HGO Größe (zwischen 3 und 9 Mitgliedern) § 82 Abs. 1 Satz 3 HGO Aufgabendelegation § 82 Abs. 4 HGO Übertragung der Leitung von Verwaltungsaußenstellen an Ortsvorsteher § 82 Abs. 5 Satz 4 HGO |
| Ausländerbeirat | § 84 | Ja / Nein | <ul style="list-style-type: none"> pflichtig ab 1.000 ausländischen Einwohnern § 84 HGO Größe (zwischen 3 und 37 Mitgliedern) § 85 HGO |
| Kinder- und Jugendliche | § 8c | | <ul style="list-style-type: none"> optionale Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten für Kinder- und Jugendinitiativen in den Organen der Gemeinde § 8c HGO Jugendparlamente |

Abbildung 28: Übersicht kommunaler Gremien und deren Ausgestaltungsmöglichkeiten

Über die konkrete Ausgestaltung der Gremien in der laufenden Wahlzeit gibt nachfolgende Tabelle Auskunft:



| | Gemeinde- vertretung | Ausschüsse | | | Gemeinde- vorstand | Ortsbeiräte | | |
|-----------------------------|-------------------------|------------|-------------|------------------|-----------------------|-----------------------|------------------|-------------|
| | | Sitze | An- zahl | Größe (Sitze) | | Sitze (Σ) | Ehren- beamte | An- zahl |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| Allendorf (Eder) | 31 | 3 | 6 | 18 | 6 | 5 | 5, 7 | 27 |
| Bromskirchen | 15 | 3 | 5 | 15 | 5+1 | 2 | 5 | 10 |
| Summe | 46 | | | | 11+1 | | | 37 |

Abbildung 29: Aktuelle Zusammensetzung der Gremien

Von der gesetzlichen Möglichkeit zur Reduktion der Größenklasse hat keine der beiden Kommunen Gebrauch gemacht. Größe und Anzahl der Ausschüsse sind vergleichbar, allerdings unterscheidet sich der Fachbezug. So kombiniert Allendorf (Eder) im zweiten Fachausschuss Bauen und Wirtschaft, Bromskirchen Bauen und Planung. Im dritten Fachausschuss ist in beiden Gemeinden Soziales angesiedelt. Allendorf (Eder) stellt dem aber Familien voran und ergänzt Sport und Kultur, während Bromskirchen Umwelt, Landwirtschaft und Forsten ergänzt.

Mit Ausnahme des Kernortes Bromskirchen gehört jeder Ortsteil einem Ortsbezirk an und wird somit von einem Ortsbeirat vertreten beziehungsweise kann dort seine Interessen formulieren. Allerdings sind Ortsbeiräte teilweise auch für mehrere Ortsteile zuständig. Unterschiedlich ist auch die Rolle der Parteien in den Ortsbeiräten.

Insgesamt werden aktuell mindestens 57 ehrenamtlich Tätige und je ein ehren- und hauptamtlicher Bürgermeister benötigt. Sofern Ortsbeiratsmitglieder nicht auch gleichzeitig Gemeindevertreter sind, besteht für bis zu 83 Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich in den Gremien außerhalb des Bürgermeisteramtes einzubringen.

| | BLB | BLO | BLS | CDU | SPD | UBL | Summe |
|-----------------------------|----------|-----------|----------|-----------|----------|----------|-----------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| Allendorf (Eder) | | 13 | | 10 | 8 | | 31 |
| Bromskirchen | 9 | | 4 | | | 2 | 15 |
| | 9 | 13 | 4 | 10 | 8 | 2 | 46 |

Abbildung 30: Aktuelle Zusammensetzung der Gemeindevertretungen

Betrachtet man die Zusammensetzung der Gemeindevertretung, fällt auf, dass lediglich in Allendorf (Eder) zwei bundesweit organisierte Parteien vertreten sind, im Übrigen aber örtliche Wählervereinigungen die „Parlamente“ prägen. Alle Fraktionen und die sie tragenden Organisationen müssen sich im Falle einer Fusion auf den neuen räumlichen Bezug und damit verbunden auch neue Themen und



Wählerschaften einstellen. Andererseits haben im Vorfeld der Kommunalwahlen hessenweit Verantwortliche von Schwierigkeiten berichtet, ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für die Listen gewinnen zu können. Bereits zwei Jahre nach der Wahl sind einzelne Listen bereits erschöpft und Mandate bleiben unbesetzt. Diesen außerhalb der Verantwortung der Gemeinden liegenden, aber dennoch für Akzeptanz und Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung durchaus kritischen Tendenzen, würde eine Fusion dadurch entgegenwirken können, dass auch im Bereich der Gremien eine deutliche Konsolidierung eintreten würde. Dies kann den politischen Organisationen eine etwaige Neuausrichtung erleichtern.

Verzichtet wird an dieser Stelle auf Ausführungen zu den Gremien des Gemeindeverwaltungsverbands, da dieser im Falle einer Fusion seiner beiden Mitgliedskommunen faktisch und rechtlich obsolet würde.

Mit rund 7.500 Einwohnern hat eine fusionierte Kommune gemäß § 38 Abs. 1 HGO 31 Sitze in der Gemeindevertretung. Von der Möglichkeit, gemäß § 38 Abs. 2 HGO diese Zahl in zweier Schritten bis auf 23 zu reduzieren, sollte am Anfang nicht Gebrauch gemacht werden. Faktisch bewirkt die Fusion bereits eine Reduktion von 46 auf 31 Sitze bei gleichzeitiger Ausweitung des räumlichen Zuständigkeitsbereiches. Hinsichtlich der Ausschüsse kann erwogen werden, neben dem Haupt- und Finanzausschuss einen Ausschuss für Bauen, Planung und Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft und Forsten) sowie Familien, Soziales, Sport und Kultur einzurichten. Aber auch ein vierter Fachausschuss ist möglich, etwa um einen neuen politischen Schwerpunkt zu setzen und beispielsweise Tourismus, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zu betonen. Dies kann und muss den Wahlergebnissen und der Themensetzung im Wahlkampf überlassen werden.

Bedeutender für den Fusionsprozess ist der Umgang mit den Ortsbeiräten. Als örtliche Gemeinschaft sind Kommunen auch identitätsstiftend für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Erfahrungsgemäß ist diese identitätsstiftende Wirkung auf Ebene der Ortsteile (Dörfer) am größten. Vielfach verstehen sich Einwohnerinnen und Einwohner als Zugehörige zu ihrem Ortsteil und den Ortsteil als Bestandteil der Gemeinde. Die Bereitschaft, sich für den Ortsteil zu engagieren, ist häufig auch deshalb ausgeprägter, weil hier ein direkter Bezug besteht und die Ergebnisse des eigenen Engagements direkt und unmittelbar sichtbar werden. Ein Engagement auf Gemeindeebene, erst recht in den gemeindlichen Gremien, ist naturgemäß etwas abstrakter. Diese Effekte müssen im Zuge der Fusionsprüfung frühzeitig berücksichtigt werden. Ziel der Fusion ist bezogen auf die politischen Prozesse und die Verwaltungsaktivitäten eine Bündelung der Kräfte. Bezogen auf die ehrenamtliche Tätigkeit sollte gleichzeitig aber das örtliche Engagement gewürdigt werden. Von den gemeindlichen Gremien kommt hierbei den Ortsbeiräten und der Funktion Ortsvorsteherin beziehungsweise Ortsvorsteher eine zentrale Funktion zu. Die Delegation bestimmter örtlicher Angelegenheiten kann in gewissen Grenzen auch entlastend für die Gemeindevertretung sein. Es wird daher empfohlen, über Maßnahmen zur Stärkung der Ortsbeiräte und der inhaltlichen Einbindung in den Entscheidungsfindungs- und Verwaltungsprozess frühzeitig zu diskutieren. In der Folge ist auch für den Ortsteil Bromskirchen ein Ortsbeirat einzurichten. Angesichts der Aufwertung der Ortsbeiräte und des Wegfalls von Gemeindevertretungssitzen im Zuge der Fusion wird vermutlich ausreichend Bereitschaft zur Kandidatur bestehen.



6.3 Vereinsleben

Während die Gemeinde dazu gesetzlich verpflichtet ist, das Wohl der Einwohner zu fördern, übernehmen Vereine diese Aufgaben freiwillig. Vereine bereichern damit die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, fördern beispielsweise Gesundheit, Natur oder Kultur und leisten so bedarfsorientierte Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit. Kommunen können hierzu durch die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder die Gewährung finanzieller Zuschüsse einen materiellen Beitrag leisten.

Im Fusionsprozess ist es wichtig, frühzeitig einen Überblick über die Vereinslandschaft zu erlangen. Sportliche Konkurrenzen der örtlichen Vereine können den Fusionsprozess behindern, gemeindegebietsübergreifende Spielgemeinschaften fördern. Insbesondere hinsichtlich der Fusionsziele ist eine frühzeitige Information der Vereinsvertreter geboten. Die Fusion soll die Wirtschaftlichkeit der Kommune erhöhen und die finanzielle Basis verbreitern. Sie ist daher eine strategische Alternative zu Leistungskürzungen. Sinnvoll kann es auch sein, im Dialog mit Vereinsvertretern frühzeitig die Rahmenbedingungen für die Vereinsförderung der neuen Kommune zu entwickeln. Aus einer Studie zur Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger in der Oberzent ist bekannt, dass der fachliche Austausch im Familien- und Bekanntenkreis eine große Bedeutung bei der individuellen Meinungsbildung in Sachen Fusion hatte. Vereinsvertreter sind ein möglicher kommunikativer Zugang zu diesen Zielgruppen.

Die neue Kommune wird sich auch insgesamt strategisch positionieren müssen. Ein Vorteil des ländlichen Raums im Vergleich zur städtischen Siedlungsstruktur ist die Überschaubarkeit der Strukturen. Diese sind Voraussetzung dafür, dass Heranwachsende sich früh einbringen können und Selbstverwirklichung erfahren können. Diese Erfahrung beeinflusst die Persönlichkeitsentwicklung positiv. Personen mit entsprechender Erfahrung und Persönlichkeit bereichern die Gesellschaft und können auch im Arbeits- und Berufsleben entsprechend wirken. Unter den Stichworten Aktivierende Kommune, Agile Kommune oder Kommunale Intelligenz lassen sich Beispiele für derartige Projekte und ihre Wirkungen finden. Die Auseinandersetzung damit setzt aber auch eine gewisse Organisationsgröße der Verwaltung, finanzielle Möglichkeiten und eine Offenheit der Politik voraus. Die Diskussion darüber sollte schon während des Fusionsprozesses starten. Die Vertreter von Vereinen, kirchlichen, caritativen oder freigemeinnützigen Organisationen sollten ermuntert werden, hier auch eigene Ideen einzubringen.

6.4 Unternehmen

Das Wohl der Unternehmen und das Wohl der Gesellschaft in ihrem örtlichen Umfeld sind keine Widersprüche. Der schottische Nationalökonom und Moralphilosoph Adam Smith hat in seinem 1776 erschienen Werk „Der Wohlstand der Nationen“ die Metapher von der unsichtbaren Hand geprägt, mit der Unternehmer quasi automatisch das Gemeinwohl im Umfeld ihres Unternehmens fördern. Das moderne Verständnis von Wirtschaftsförderung ist sich der Bedeutung von Unternehmen eben-



so bewusst wie der Verantwortung der öffentlichen Hand für die Rahmenbedingungen erfolgreichen unternehmerischen Handelns.

Grundsätzlich sind der örtlichen Wirtschaft die mit der Fusion angestrebten Synergien aus Größenklassenvorteilen durchaus bekannt. Für die Sinnhaftigkeit einer Fusion muss im Zweifel also nicht intensiv geworben werden. Allerdings sollte verdeutlicht werden, dass sich die Verantwortlichen darüber bewusst sind, dass die Zusammenlegung ein anspruchsvoller Veränderungsprozess ist und dieser mit der notwendigen Sorgfalt betrieben wird. Unternehmen werden, wie im Übrigen auch alle Einwohner und Vereine, auch einen Beitrag leisten müssen, wenn im Zusammenhang mit der Fusion Postleitzahl und/oder Gemeindennamen verändert werden. Diese Änderung muss auf der Geschäftspost, gegenüber Geschäftspartnern und auch in den Stammdaten der Belegschaft vollzogen werden. Um diesen unvermeidbaren Aufwand beherrschbar zu halten, ist eine frühzeitige Kommunikation über den Zeitpunkt der Änderung erforderlich. Im Dialog mit großen Akteuren (einschließlich Sozialversicherungen, Volksbanken und Sparkassen) kann bei entsprechender Kommunikation und einem insgesamt fusionsfreundlichen Grundklima eventuell auch eine automatische Umstellung der Adressdaten vereinbart werden.

Auf das kommunale Klima und somit den Fusionsprozess negativ auswirken könnten sich unternehmerische Entscheidungen wie Betriebs-, Standort- oder Filialschließungen. Auf Unternehmen in Privateigentum hat die Kommunalpolitik diesbezüglich keinen Einfluss. Sind öffentliche Stellen, wie Land oder Kreis, am Unternehmen beteiligt oder bestehen Vertragsbeziehungen der Kommune mit den Unternehmen, sollte dieser Einfluss genutzt werden, um die Entscheider für den Fusionsprozess und die potentiellen Wechselwirkungen zumindest zu sensibilisieren.

Wechselseitig befruchten könnten sich freie Wirtschaft und öffentliche Hand durch gemeinsame Projekte im Bereich Marketing und Imageförderung, aber auch konkrete Zusammenarbeiten wie etwa Ausbildungsverbände sollten erwogen werden.

6.5 Zwischenfazit zum gemeinwohlfördernden Engagement

Einwohnerschaft, Vereine, Kirchen und Verbände sind frühzeitig und fortlaufend zum etwaigen Fusionsprozess einzubinden und zu informieren. Von Vorteil ist es, wenn in der Kommunikation die Nutzenstiftung für die jeweilige Zielgruppe herausgestellt werden kann. Von Vorteil wäre es auch, wenn zu einer späteren Phase des Fusionsprozesses auch Projekte benannt werden können, die eine fusionierte Kommune im Interesse der jeweiligen Gruppe umsetzen kann. Dies beginnt bei den Partizipationsmöglichkeiten in Ortsbeiräten und einer möglichen Spezialisierung und Schwerpunktsetzung der gemeindlichen Ausschüsse, kann aber auch konkrete Einzelmaßnahmen der Vereins- oder Wirtschaftsförderung umfassen.

Die örtliche Gemeinschaft ist aber nicht nur durch die Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Verwaltungseinheit geprägt. Die Akteure sind durch eine gemeinsame Identität wie an einem unsichtbaren Band verbunden. Bis zur Gebietsreform in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts war es für die



Gemeinden häufig deutlich leichter, identitätsstiftend für die örtliche Gemeinschaft zu wirken, da der Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum kleinräumig identisch war mit der örtlichen Zuständigkeit der Gemeinde. Bezugsgröße war im ländlichen Raum jeweils das Dorf. Mit der letztlich vom Gesetzgeber verordneten Gebietsreform in den 1970er Jahren wurde das Gemeindegebiet größer und umfasste fortan mehrere ehemals selbstständige Dörfer. Diese haben bis heute ihre eigene Identität nicht aufgegeben, sondern im besten Fall in eine übergeordnete gemeinsame Gemeindeidentität eingebracht und um diese ergänzt. Eine erneute, nunmehr freiwillige Fusion, ist daher für diese ehemals selbstständigen Dörfer und heutigen Ortsteile nicht mit einem weiteren Souveränitätsverlust verbunden. Allerdings kann die Fusion dafür genutzt werden, die dörfliche Gemeinschaft zu stärken, indem zum Beispiel der Entscheidungskompetenz der Ortsbeiräte gestärkt wird. Die Freiwilligkeit der Fusion birgt zudem die Chance, bewusst eine ortsteilübergreifende Identität zu entwickeln, die auf dem bestehenden Zusammengehörigkeitsgefühl aufbaut. Lokalstolz in diesem Sinne grenzt nicht aus, sondern lädt zum Mitmachen ein. Gerade in einer Lebenswirklichkeit, die für Menschen und Unternehmen von globalen Chancen aber auch Risiken geprägt ist, kann die dörfliche Gemeinschaft eine Renaissance erleben. Der Fusionsprozess kann dies frühzeitig fördern, indem neben harten Fakten zur organisatorisch-technisch-wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit der Fusion bewusst auch Argumente für den emotionalen Zusammenhalt betont und erfahrbar gemacht werden. Hierfür bieten sich landschaftliche Besonderheiten, aber auch lukullische oder sprachliche „Events“ an. Das kommunale Handeln ist zwar Recht und Gesetz und in diesem Rahmen im hohen Maße auch der Wirtschaftlichkeit verpflichtet, das landespolitische geförderte Konzept der freiwilligen Fusion lässt es aber bewusst zu, eine Fusion am Ende deshalb nicht zu vollziehen, weil sie auf emotionalem Gebiet nicht überzeugt.

Nüchtern betrachtet bedeutet eine solche Ablehnung dann schlichtweg, dass die wirtschaftlichen Vorteile nicht ausreichen, um das negative „Bauchgefühl“ in Sachen Fusion aufzuwiegen oder – anders formuliert – ein „weniger“ an kommunalen Leistungen und tendenzielle höhere Abgaben von den Bürgern als Preis für den Verzicht auf eine Fusion akzeptiert werden. Um die Fusionsidee mit positiven Emotionen aufzuladen, können kreative Maßnahmen, wie etwa ein Foto- oder Gesangswettbewerb sowie bestehende Veranstaltungen (Neujahrsempfänge, Schützenfeste) genutzt werden.



7 Ist-Stand der Finanzen

7.1 Kommunalen Finanzausgleich

7.1.1 Schlüsselzuweisungen

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen erhalten im Jahr 2019 folgende Schlüsselzuweisungen bzw. müssen folgende Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft leisten. Hinzu kommt für die Gemeinde Bromskirchen eine Investitionsstrukturpauschale, die nach § 46 FAG für kreisangehörige Gemeinden im Ländlichen Raum gewährt wird:

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Gesamt |
|---|-------------------------|---------------------|---------------|
| Schlüsselzuweisungen B bzw. Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft | -667.238 € | 510.433 € | - 156.805 € |
| Investitionsstrukturpauschale | 0 € | 16.000 € | 16.000 € |

Beide Gemeinden erhalten im Rahmen der sog. „Einwohnerveredelung“ einen Ergänzungsansatz für die Strukturraumzugehörigkeit zum ländlichen Raum lt. Landesentwicklungsplan um 3 % auf die tatsächliche Einwohnerzahl.

Des Weiteren erhält die Gemeinde Allendorf (Eder), die gemeinsam mit der Stadt Battenberg ein Mittelzentrum lt. Landesentwicklungsplan bildet, eine um 30 % höhere Einwohnergewichtung, um die Aufgaben eines Mittelzentrums (siehe hierzu auch Ziffer 5.5) wahrnehmen zu können.

7.1.2 Steuerkraftmesszahl je Einwohner

Die dem Kommunalen Finanzausgleich 2019 zugrunde liegende Steuerkraftmesszahl des 2. Halbjahres 2017 und des 1. Halbjahres 2018 liegt bezogen auf den Einwohner wie folgt:



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Durchschnittliche Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden lt. KFA 2019 |
|--|-------------------------|---------------------|--|
| Steuerkraftmesszahl je Einwohner auf der Basis des KFA 2019 | 1.782,95 € | 973,94 € | 987,00 € |

Die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Allendorf (Eder) liegt 1,8-fach höher als die durchschnittliche Steuerkraftmesszahl im Gesamtansatz aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden – was ursächlich für die Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft ist.

Die Steuerkraftmesszahl der Gemeinde Bromskirchen liegt im Vergleich unter dem Allendorfer Wert und auch etwas unter dem Durchschnitt der Steuerkraftmesszahl aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden; sie liegt jedoch noch über dem 65-prozentigen Schwellenwert, so dass die Gemeinde Bromskirchen keine Aufstockung aus der Schlüsselzuweisung A erhält.

7.1.3 Hebesätze

Für die Bemessung der Steuerkraftmesszahl nach § 21 FAG werden sog. Nivellierungshebesätze angesetzt; d.h. die Gemeinden werden hinsichtlich ihrer Steuerkraft so behandelt, als hätten sie Nivellierungshebesätze erhoben. Gemeinden, die unter den Nivellierungshebesätzen Hebesätze erheben, werden im Kommunalen Finanzausgleich also tatsächlich nicht vorhandene Einnahmen in Höhe des Nivellierungshebesatzes unterstellt. Sie verlieren letztlich also Mittel, weil sie hinsichtlich der Steuerkraft so gesetzt werden, als hätten sie Nivellierungshebesätze erhoben. Umgekehrt bleiben bei der Umlageberechnung Einnahmen außer Acht, die aus oberhalb der Nivellierungshebesätze erhobenen Steuern resultieren. Diese verbleiben also voll bei den Kommunen.

| Hebesätze | Allendorf (Eder) 2. Hj. 2017, 1. Hj. 2018 | Allendorf (Eder) 2019 | Bromskirchen 2. Hj. 2017, 1. Hj. 2018 | Bromskirchen 2019 | Nivellierungshebesätze |
|----------------------|--|------------------------------|--|--------------------------|-------------------------------|
| Grundsteuer A | 332 % | 332 % | 350 % | 350 % | 332 % |
| Grundsteuer B | 365 % | 365 % | 365 % | 365 % | 365 % |
| Gewerbsteuer | 335 %/ 346 % | 357 % | 380 % | 380 % | 357 % |



Die Gemeinde Allendorf (Eder) liegt für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B auf Nivellierungshebesatzniveau. Für die Gewerbesteuer lag sie in den Jahren 2017 und 2018 unter dem Nivellierungshebesatz, so dass sich daraus weitere Verluste aus dem KFA ergaben. Seit dem Jahr 2019 werden auch für die Gewerbesteuer Hebesätze auf Nivellierungshebesatzniveau erhoben; damit ergeben sich künftig bei Beibehaltung der Angleichung auf Nivellierungshebesätze keine weiteren Verluste aus dem KFA.

Die Gemeinde Bromskirchen liegt mit ihren Hebesätzen über den Nivellierungshebesätzen, die für den Kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Deshalb ergeben sich für die Gemeinde Bromskirchen keine Verluste aus dem KFA. Gleichzeitig ist damit das Steuerniveau in Bromskirchen im Bereich der Gewerbesteuer etwas höher als in Allendorf (Eder).

7.1.4 Kreis- und Schulumlage

Die Hebesätze zur Kreis- und Schulumlage sind hessenweit in den letzten Jahren gesunken. Dies liegt insbesondere an der guten Konjunktur, die dazu beiträgt, dass die Umlagekraft der Landkreise steigt. Der Landkreis Waldeck-Frankenberg hat danach nach dem Schwalm-Eder-Kreis die niedrigsten Hebesätze im Jahr 2019 zu verzeichnen.



HESSISCHER STÄDTETAG



| Kreis- plus Schulumlage | Hebesatz 2017 | Hebesatz 2018 | Hebesatz 2019 |
|-------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Bergstraße | 53,02 | 52,22 | 51,72 |
| Darmstadt-Dieburg | 53,46 | 53,46 | 53,46 |
| Groß-Gerau | 55,23 | 54,30 | 54,44 |
| Hochtaunus | 55,11 | 55,11 | 55,11 |
| Main-Kinzig | 54,07 | 50,97 | 50,97 |
| Main-Taunus | 50,60 | 49,60 | 49,00 |
| Odenwald | 53,15 | 53,15 | 53,15 |
| Offenbach | 51,34 | 51,51 | 52,66 |
| Rheingau-Taunus | 52,71 | 51,45 | 49,90 |
| Wetterau | 51,23 | 50,73 | 50,73 |
| Gießen | 55,59 | 57,26 | 56,76 |
| Lahn-Dill | 53,23 | 52,23 | 53,80 |
| Limburg-Weilburg | 54,54 | 52,50 | 51,00 |
| Marburg-Biedenkopf | 52,51 | 52,01 | 52,01 |
| Vogelsberg | 53,42 | 53,92 | 54,26 |
| Fulda | 48,07 | 48,07 | 48,07 |
| Hersfeld-Rotenburg | 52,32 | 52,32 | 51,32 |
| Kassel | 54,08 | 52,98 | 53,85 |
| Schwalm-Eder | 49,60 | 47,40 | 46,90 |
| Waldeck-Frankenberg | 48,99 | 47,41 | 47,41 |
| Werra-Meißner | 51,42 | 51,00 | 50,85 |

43

⁴³ Entnommen aus: Hess. Städtetag: Entwicklung der Kreis- und Schulumlage vom 20. Dezember 2018.



Gesamtüberblick über das Aufkommen von Kreis- plus Schulumlage pro EW

HESSISCHER
STÄDTETAG

| | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|-------|-------|-------|-------|
| Hessen | 386 | 409 | 472 | 526 | 575 | 543 | 520 | 570 | 605 | 621 | 651 | 701 | 722 | 796 | 794 |
| Bergstraße | 369 | 370 | 434 | 492 | 555 | 518 | 508 | 556 | 572 | 607 | 646 | 700 | 713 | 781 | 770 |
| Darmstadt-Dieburg | 414 | 399 | 456 | 496 | 539 | 504 | 509 | 534 | 602 | 613 | 643 | 665 | 708 | 765 | 787 |
| Groß-Gerau | 382 | 408 | 486 | 551 | 577 | 568 | 553 | 592 | 625 | 620 | 652 | 722 | 748 | 816 | 834 |
| Hochtaunus | 515 | 596 | 615 | 776 | 883 | 752 | 684 | 718 | 716 | 789 | 826 | 875 | 864 | 981 | 960 |
| Main-Kinzig | 407 | 412 | 488 | 534 | 606 | 542 | 540 | 569 | 608 | 618 | 664 | 717 | 733 | 828 | 794 |
| Main-Taunus | 462 | 624 | 688 | 811 | 892 | 820 | 814 | 891 | 973 | 931 | 998 | 1.027 | 1.016 | 1.139 | 1.101 |
| Odenwald | 344 | 359 | 443 | 461 | 485 | 440 | 447 | 485 | 519 | 532 | 547 | 621 | 644 | 715 | 734 |
| Offenbach | 459 | 459 | 533 | 588 | 642 | 625 | 578 | 607 | 658 | 693 | 720 | 769 | 775 | 843 | 870 |
| Rheingau-Taunus | 383 | 394 | 456 | 505 | 539 | 523 | 517 | 537 | 575 | 594 | 617 | 668 | 693 | 753 | 737 |
| Wetterau | 384 | 385 | 451 | 491 | 549 | 490 | 474 | 534 | 562 | 581 | 605 | 654 | 656 | 728 | 736 |
| Gießen | 385 | 400 | 465 | 517 | 539 | 510 | 517 | 561 | 615 | 605 | 606 | 683 | 729 | 810 | 842 |
| Lahn-Dill | 371 | 407 | 454 | 537 | 576 | 545 | 491 | 539 | 583 | 609 | 680 | 679 | 693 | 790 | 783 |
| Limburg-Weilburg | 349 | 367 | 430 | 479 | 508 | 479 | 472 | 506 | 540 | 553 | 575 | 645 | 676 | 752 | 710 |
| Marburg-Biedenkopf | 392 | 419 | 494 | 539 | 606 | 561 | 548 | 611 | 665 | 663 | 679 | 744 | 752 | 823 | 805 |
| Vogelsberg | 328 | 348 | 402 | 439 | 468 | 428 | 421 | 459 | 484 | 509 | 529 | 611 | 657 | 728 | 740 |
| Fulda | 316 | 344 | 419 | 455 | 485 | 481 | 464 | 504 | 540 | 549 | 567 | 613 | 623 | 677 | 687 |
| Hersfeld-Rotenburg | 333 | 343 | 417 | 442 | 484 | 569 | 422 | 530 | 573 | 585 | 541 | 636 | 701 | 704 | 734 |
| Kassel | 331 | 361 | 416 | 443 | 509 | 531 | 463 | 619 | 585 | 622 | 648 | 635 | 679 | 747 | 730 |
| Schwalm-Eder | 304 | 323 | 383 | 411 | 437 | 421 | 422 | 452 | 482 | 492 | 514 | 573 | 601 | 666 | 638 |
| Waldeck-Frankenberg | 356 | 355 | 427 | 438 | 462 | 429 | 415 | 462 | 481 | 498 | 538 | 606 | 634 | 673 | 685 |
| Werra-Meißner | 333 | 340 | 406 | 438 | 458 | 427 | 414 | 452 | 481 | 509 | 534 | 603 | 638 | 695 | 694 |
| Reg. Bez. Darmstadt | 415 | 440 | 504 | 567 | 626 | 580 | 563 | 603 | 643 | 660 | 695 | 744 | 756 | 836 | 835 |
| Reg. Bez. Gießen | 369 | 394 | 456 | 513 | 550 | 514 | 495 | 543 | 587 | 597 | 624 | 680 | 706 | 787 | 783 |
| Reg. Bez. Kassel | 328 | 345 | 411 | 438 | 475 | 479 | 437 | 513 | 528 | 548 | 565 | 612 | 647 | 697 | 695 |

44

Das Aufkommen aus der Kreis- und Schulumlage ist hingegen aufgrund der Umlagekraft trotz Senkung der Kreis- und Schulumlage im Jahr 2018 weiter gestiegen; d.h. je Einwohner stand dem Landkreis Waldeck-Frankenberg trotz Senkung der Kreis- und Schulumlage mehr Geld zur Verfügung. Während die Schulumlage für Schulträgeraufgaben zweckgebunden ist und den diesbezüglichen Mittelbedarf des Landkreises auch nicht übersteigen darf, dient die Kreisumlage ganz allgemein der Finanzierung des Landkreises, da diesem keine der Grund- oder Gewerbesteuer vergleichbare Steuerquelle zur Verfügung steht. Gleichwohl darf die Kreisumlage nicht „automatisch“ in der zum Ausgleich des Kreishaushalts erforderlichen Höhe einseitig zu Lasten der umlagepflichtigen Kommunen festgesetzt werden. Der Landkreis muss vielmehr auf die Finanzkraft der Kommunen Rücksicht nehmen. Die Kommunen müssen im Festsetzungsverfahren daher zweifach angehört werden.

| Kreis- und Schulumlage 2019 | Alten- dorf (Eder) | Broms- kirchen | Gesamt Alten- dorf und Broms- kirchen | LK Wal- deck- Fran- kenberg | RP Kas- sel | Hessen |
|--|--------------------------|-------------------|---|--------------------------------------|----------------|--------|
| Kreis- und Schulumlage 2019 (exkl. Gewerbesteuerumlage 2019) | -5.983.000 | -1.157.750 | -7.140.750 | | | |

⁴⁴ Entnommen aus: ebenda.



| Kreis- und Schulumlage 2019 | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Gesamt Allendorf und Bromskirchen | LK Waldeck-Frankenberg | RP Kassel | Hessen |
|---|-------------------------|---------------------|--|-------------------------------|------------------|---------------|
| Kreis- und Schulumlage 2019 je Einwohner⁴⁵ (exkl. Gewerbesteuerumlage 2019) | -1.068 € | - 601 € | -949 € | -685 € | - 695 € | - 794 € |

Im landkreisweiten Vergleich zahlt die Gemeinde Allendorf (Eder) danach überproportional in die Kreis- und Schulumlage ein; sie zahlt 1,5-fach so viel ein wie die durchschnittliche Kommune im Landkreis. Allendorf (Eder) liegt damit im Landkreis Waldeck-Frankenberg auch vor der Kreisstadt Korbach, die mit 749 € je Einwohner⁴⁶ Kreis- und Schulumlage im Haushaltsplan 2019 veranschlagt hat; die Gemeinde Allendorf (Eder) ist damit mit Abstand an der Spitze.

Auch im Vergleich auf Ebene des Regierungspräsidiums Kassel und im hessenweiten Vergleich ist die Gemeinde Allendorf ((Eder) ein überproportionaler Einzahler in die Kreis- und Schulumlage.

Die Gemeinde Bromskirchen wird ungefähr auf Niveau der durchschnittlichen Gemeinde im Landkreis Waldeck-Frankenberg mit der Kreis- und Schulumlage belastet. Im hessenweiten Vergleich liegt der nordhessische Durchschnittssatz je Einwohner aufgrund der peripheren ländlichen Lage etwas günstiger.

| Zahllasten aus KFA 2019 | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Gesamt |
|---|-------------------------|---------------------|---------------|
| Schlüsselzuweisungen B bzw. Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft | - 667.238 € | 510.433 € | - 156.805 € |
| Kreis- und Schulumlage 2019 (inkl. Gewerbesteuerumlage) | -7.615.000 € | -1.278.250 € | -8.893.250 € |
| Zahllast gesamt | -8.282.238 € | - 767.817 € | -9.050.055 € |
| Zahllast gesamt je Einwohner⁴⁷ | -1.478,44 € | - 398,87 € | -1.202,35 € |

⁴⁵ EWO zum 31.12.2017.

⁴⁶ Lt. HHPI Stadt Korbach: 17.698.000 € Kreis- und Schulumlage bei 23.631 Einwohnern am 31.12.2017.

⁴⁷ EWO zum 31.12.2017.



Aus der Konstellation des Finanzausgleiches des KFA in Verbindung mit der gleichgerichteten Höhe des Steueraufkommens, die aufgrund des FAG als Kreisumlagegrundlage heranzuziehen ist, ergeben sich die hohen Zahllasten je Einwohner für die Gemeinde Allendorf (Eder).

Die Zahllast je Einwohner der Gemeinde Bromskirchen ist eher typisch für den peripheren ländlichen Raum und bewegt sich auf nordhessischem Durchschnittsniveau.

In Allendorf (Eder) machen die Kreis- und Schulumlage inkl. der Gewerbesteuerumlage rd. 43 % der geplanten ordentlichen Aufwendungen im Jahr 2019 aus, in Bromskirchen sind es rd. ¼ der geplanten ordentlichen Aufwendungen (ohne Berücksichtigung des Haushaltes der Verwaltungsgemeinschaft).

7.2 Steuererträge

Lt. den Haushaltsplänen 2019 gestalten sich die wichtigsten Ertragskennzahlen wie folgt:

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | „Fusionierte Gemeinde“ inkl. Verwaltungsgemeinschaft und Konsolidierung |
|--|--|--|--|
| Bruttosteuerquote 1 (Erträge aus Steuern /Ordentliche Erträge) | 13.979.000 € / 17.954.758 € = 78 % | 1.992.200 € / 5.065.098 € = 39 % | 15.971.000 € / 23.449.705 € = 68 % |
| Bruttosteuerquote 2 (Erträge aus Steuern + Leistungsentgelte + Kostenersatz + sonstige ordentliche Erträge/Ordentliche Erträge) | 16.753.986 € / 17.954.758 € = 93 % | 3.806.864 € / 5.065.098 € = 75 % | 20.946.177 € / 23.449.705 € = 89 % |

Je niedriger diese beide Steuerquoten ausfallen, desto höher ist die Abhängigkeit von den Zuwendungen und Leistungen Dritter. Für die Bruttosteuerquote 1 werden Referenzwerte von > 50 % als angemessen angesehen, für die Bruttosteuerquote 2 von mehr als > 75 %.

Die Bruttosteuerquoten 1 und 2 unterstreichen für die Gemeinde Allendorf (Eder) deren Ausnahmestellung hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit von den Zuwendungen und Leistungen Dritter sowohl in der Höhe als auch prozentual. Die Bruttosteuerquote 1 liegt für Bromskirchen unter dem Durchschnitt. Allerdings werden insbesondere aus den Leistungsentgelten und den Kostenersätzen weitere kommunale Abgaben generiert, die zu einer positiven Steuerquote 2 im Vergleich führen.



Ein Blick auf eine fusionierte Gemeinde unter Berücksichtigung der Erträge der Verwaltungsgemeinschaft (Konsolidierung der Zuweisung ist in den Erträgen erfolgt) zeigt sowohl in der Bruttosteuerquote 1 als auch in der Bruttosteuerquote 2 Werte erheblich über den Referenzwerten, so dass auch eine zukünftige fusionierte Gemeinde finanziell gesund aufgestellt wäre.

Diese Entwicklung zeigt sich auch im Vergleich der Steuereinnahmekraft je Einwohner 2016 im Vergleich von Kommunen, dem Landkreis-Durchschnitt, dem Durchschnitt auf RP-Ebene und dem Landesvergleich Hessen:

Während die Gemeinde Allendorf (Eder) an der Spitze der Vergleichswerte liegt, liegt die Gemeinde Bromskirchen im Vergleich mit ähnlich strukturierten Gemeinden im Landkreis Waldeck-Frankenberg in vorderer Position und auf Durchschnittsniveau des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

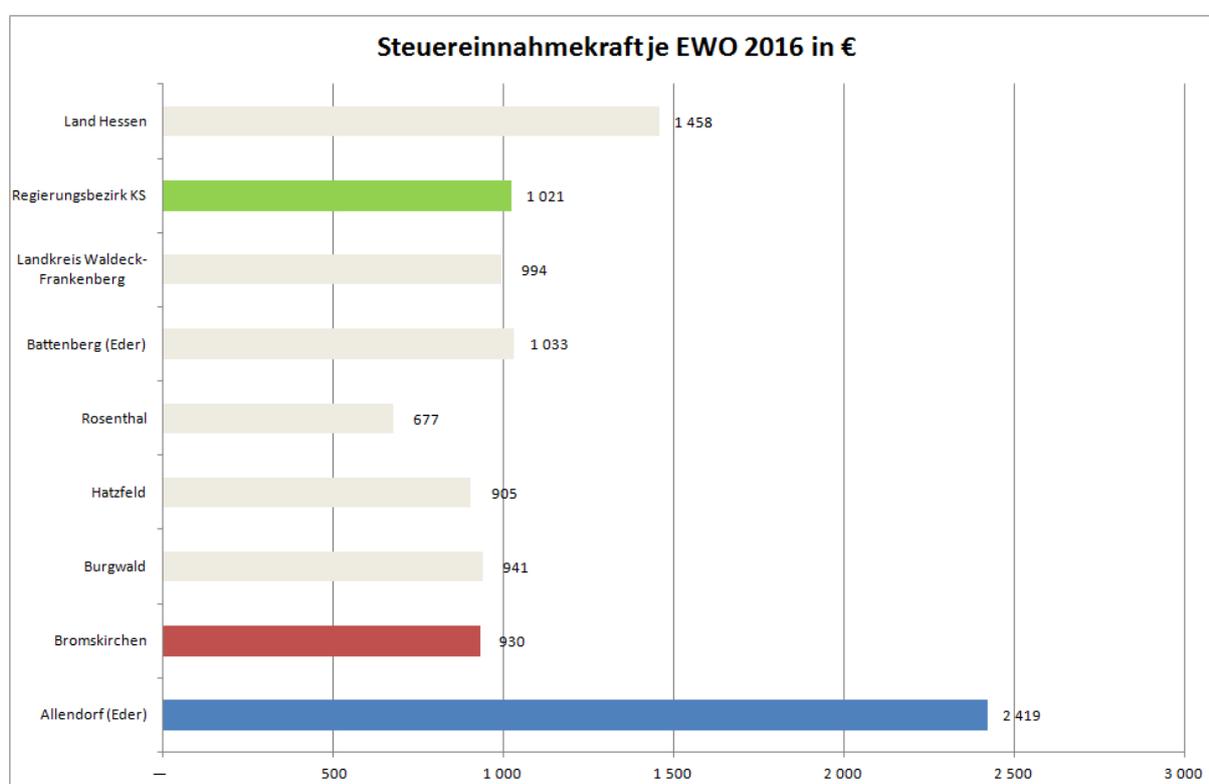


Abbildung 31: Eigene Darstellung auf der Basis der Daten des statistischen Landesamtes zur Steuereinnahmekraft 2016⁴⁸

7.3 Wichtigste Aufwandspositionen

Die wichtigsten Aufwandspositionen (Kreis- und Schulumlage siehe Ziffer 7.1.4) gestalten sich lt. den Haushaltsplänen 2019 wie folgt:

⁴⁸ Entnommen aus: Hessisches statistisches Landesamt, Gemeindestatistik 2017; Steuereinnahmekraft je EWO 2016.



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | „Fusionierte Gemeinde“ inkl. Verwaltungsgemeinschaft und Konsolidierung |
|---|---|--|--|
| Aufwandsdeckungsgrad 1 (Ordentliche Erträge/Ordentliche Aufwendungen) | 17.954.758 € / 17.758.886 € = 101 % | 5.065.098 € / 4.822.040 € = 105 % | 23.449.705 € / 22.999.585 € = 102 % |
| Aufwandsdeckungsgrad 2 (Ordentliche Erträge + Finanzerträge/Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwendungen) | 18.023.558 € / 17.808.499 € = 101 % | 5.288.698 € / 5.099.540 € = 104 % | 23.742.105 € / 23.327.698 € = 102 % |
| Personalaufwandsquote (Personalaufwendungen + Versorgungsaufwendungen/Ordentliche Aufwendungen) | ⁴⁹ | ⁵⁰ | 3.497.998 € / 22.999.585 € = 15,2 % |
| Finanzaufwandsdeckungsquote (Finanzaufwand/Ordentliche Erträge) | 49.613 € / 17.954.758 € = 0,28 % | 277.500 € / 5.065.098 € = 5,48 % ⁵¹ | 328.113 € / 23.449.705 € = 1,4 % ⁵² |
| Finanzaufwandslastquote (Finanzaufwand/Ordentliche Aufwendungen + Finanzaufwand) | 49.613 € / 17.808.499 € = 0,28 % | 277.500 € / 5.099.540 € = 5,44 % ⁵³ | 328.113 € / 23.327.698 € = 1,4 % ⁵⁴ |
| Kriterium HH-Ausgleich 2019: Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit + ordentliche Tilgung = > 0 | Ja | Ja | Ja |

Aus den Kennzahlen wird deutlich:

⁴⁹ Die Werte lassen sich aufgrund der Übertragung auf die VG nicht kausal darstellen.

⁵⁰ Die Werte lassen sich aufgrund der Übertragung auf die VG nicht kausal darstellen.

⁵¹ Sinken erheblich durch die Hessenkasse. Siehe hierzu auch Ziffern 7.4 und 7.5 sowie zu den Erläuterungen der Kennzahlen.

⁵² Siehe vorherige Fußnote.

⁵³ Siehe vorherige Fußnote.

⁵⁴ Siehe vorherige Fußnote.



- Sowohl Allendorf (Eder) als auch Bromskirchen und auch eine fusionierte Gemeinde schaffen den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich (ausgeglichen im Ergebnishaushalt und Erwirtschaftung der Tilgung über Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit) für das Planjahr 2019.
- Sowohl der Aufwandsdeckungsgrad 1 als auch der Aufwandsdeckungsgrad 2 liegen jeweils über 100 %. Das unterstreicht die solide Haushaltswirtschaft der beiden Gemeinden: es wird nicht mehr verausgabt als vereinnahmt; somit wird der Generationengerechtigkeit Rechnung getragen. Dies trifft sowohl für die Betrachtung der beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen als auch auf eine fusionierte Gemeinde zu.
- Die Finanzaufwandsdeckungs- und Finanzaufwandslastquote liegen in Allendorf (Eder) sehr gering, weit unter 1 %. Dies bestätigt die gesunde Finanzstruktur der Gemeinde Allendorf (Eder), Näheres siehe hierzu auch Ziffer 7.4.
- Für die Gemeinde Bromskirchen liegen die Finanzaufwandsdeckungs- und Finanzaufwandslastquote für das betrachtete Jahr 2017 bei etwas mehr als 5 %. Damit werden 5 % der ordentlichen Erträge für Zins- und Finanzaufwendungen verwandt und stehen dem Ergebnishaushalt nicht mehr zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Auch ein Zinsrisiko ist zu bedenken, sollte die Niedrigzinsphase enden. Gleichzeitig greifen aber ab 2019 erhebliche Entlastungen durch die Hessenkasse, weil Kassenkredite entschuldet werden, die mehr als 40 % der Verbindlichkeiten ausmachen. Dies wirkt sich neben der Entlastung bei der Gemeinde Bromskirchen auch positiv auf die Betrachtung einer fusionierten Gemeinde aus.
- Bei den Personalaufwandsquoten werden mehr als 30 % als kritische Marke angesehen. Da beide Gemeinden Personal in die Verwaltungsgemeinschaft abgegeben haben, lassen sich hier ausschließlich Bewertungen für eine Betrachtung der Gesamtpersonalaufwendungen einer fusionierten Gemeinde abgeben: Danach liegt die Gesamtpersonalaufwandsquote bei rd. 15 %, ist damit unterdurchschnittlich zu anderen Gemeinden und positiv zu bewerten. Dies liegt allerdings auch an den überproportional hohen Aufwendungen für die Kreis- und Schulumlage der Gemeinde Allendorf (Eder), die in den Divisor „Ordentliche Aufwendungen“ einfließen und damit den Quotienten senken. Unabhängig davon bestätigen die Daten eine solide Haushaltsführung auch im Bereich der Personalaufwendungen.

7.4 Kommunale Bilanz: Vermögen und Schulden

Auf der Basis der Jahresabschlüsse des Jahres 2017 können die Vermögens- und Schuldenverhältnisse dargestellt werden:



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | „Fusionierte Gemeinde“ inkl. Verwaltungsgemeinschaft |
|---|---|---|--|
| Eigenkapitalquote 1 (Eigenkapital/Bilanzsumme) | 36.078.795 € / 61.262.473 € = 58 % | 7.684.878 € / 21.961.286 € = 35 % | 44.062.539 € / 83.578.255 € = 53 % |
| Eigenkapitalquote 2 ((Eigenkapital + Sonderposten für Zuwendungen und Zuweisungen)/Bilanzsumme) | (36.078.795 € + 14.105.325 €) / 61.262.473 € = 82 % | (7.684.878 € + 5.772.366 €) / 21.961.286 € = 61 % | (44.062.539 € + 19.878.593 €) / 83.578.255 € = 77 % |
| Fehlbetrags-/Überschussquote (Jahresergebnis vor ILV/(Nettoposition + Ergebnisverwendung + Rücklagen aus Überschüssen des o. und a.o. Ergebnisses) | 1.950.254 € / 36.078.795 € = 5,4 % | 27.960 € / 7.684.878 € = 0,36 % | (1.950.254 € + 27.960 € + 257.657€) / 44.062.539 € = 5,1 % |
| Gesamtverbindlichkeiten je EWO (Gesamtverbindlichkeiten/Einwohner) im Kernhaushalt | 6.787.650 € / 5.602 EWO = 1.212 € | 7.383.717 € / 1.925 EWO = 3.836 € ⁵⁵ | 14.186.095 € / (5.602 + 1.925) = 1.885 € |
| Rückstellungsquote je EWO (Rückstellungen/EWO) | 4.208.912 € / 5.602 EWO = 751 € | 1.032.217 € / 1.925 EWO = 536 € | 5.281.129 € / (5.602 + 1.925) = 702 € |
| Kassenkreditquote (Kassenkredite / Fremdkapital) | 0 € | 3.495.812 € / (1.032.217 € + 7.383.717 €) = 41,5 % ⁵⁶ | 3.495.812 € / (5.281.129 € + 14.186.095 €) = 18 % |
| Dynamischer Verschuldungsgrad (Fremdkapital - Liquide Mittel - Kurzfristige Forderungen)/Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit) | (4.208.912 € + 6.787.650 € - 3.971.423 € - 1.440.921 €) / 3.197.870 € = 1,19 | (1.032.217 € + 7.383.717 € - 46.075 € - 41.827€) / 1.235.477 € = 6,7 ⁵⁷ | (5.281.129 € + 14.186.095 € - 4.071.056 € - 1.482.895 €) / (3.197.870 € + 1.235.477 € + 343.111 €) = 2,91 |

⁵⁵ Noch inkl. der Kassenkredite, die aber Ende 2018 entschuldet wurden. Näheres siehe hierzu in der folgenden Bewertung.

⁵⁶ Siehe hierzu vorherige Fußnote.



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | „Fusionierte Gemeinde“ inkl. Verwaltungsgemeinschaft |
|--|--|-------------------------------------|--|
| Investitionsdeckung (Abschreibungen/Auszahlungen für Investitionen) | 1.793.609 € / 1.972.849 € = 91 % | 983.337 € / 151.508 € = 649 % | (1.793.609 € + 983.337 € + 30.027€) / (1.972.849 € + 151.508 € + 293.771 €) = 116 % |

- Die Eigenkapitalquoten sind ein Indikator für die Finanzierung der kommunalen Substanz: Je mehr Vermögen über das Eigenkapital finanziert ist, umso unabhängiger ist die Kommune von dritten Geldgebern.
- Die Gemeinde Allendorf (Eder) hat hohe Eigenkapitalquoten; lediglich 18 % des Vermögens sind über Fremdkapital finanziert.
- Auch die Gemeinde Bromskirchen hat im Vergleich positive Eigenkapitalquoten: Mehr als 25% Eigenkapitalquote 1 und mehr als 45 % Eigenkapitalquote 2 gelten als angemessen, was die Gemeinde Bromskirchen jeweils bei weitem übertrifft⁵⁸.
- Der Jahresüberschuss 2017 trägt in Allendorf (Eder) mit 5,4 % und in Bromskirchen mit 0,36% zum Eigenkapital bei. Für beide Kommunen gilt daher, dass nicht von der Substanz gelebt, sondern das Eigenkapital weiter gestärkt wird. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Gemeinde Bromskirchen noch geringe Beiträge zur Stärkung des Eigenkapitals leisten kann, was auch der noch anhaltenden guten Konjunktur zuzurechnen ist.
- Die Gesamtverbindlichkeiten belasten die Kommunen. Die Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner zeigt die Höhe der Verschuldung der Gemeinde im Vergleich an. Verbindlichkeiten belasten die Gemeinde insbesondere im Bereich der Finanzaufwendungen. Im Vergleich dazu lagen die Durchschnittswerte auf Ebene des Landkreises bei 2.191 €/EWO⁵⁹. Allendorf (Eder) profitiert auch hier von der überproportional hohen Gewerbesteuer, in der Gemeinde Bromskirchen liegen die Werte 2017 noch über dem Landkreis-Durchschnitt. Allerdings profitiert die Gemeinde Bromskirchen seit 01. Januar 2019 erheblich von der Hessenkasse (siehe hierzu auch Ziffer 7.5), mit der zum 01. Januar 2019 die Verbindlichkeiten um 3.200.000 € und damit mehr als 40 % (Stand zum Vergleich 31. Dezember 2017) sinken. Damit liegt die Gemeinde Bromskirchen bei den Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner seit 2019 noch bei rd. 2.000 € / Einwohner und damit auf Durchschnittsniveau der Kommunen des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

⁵⁷ Siehe hierzu vorherige Fußnote.

⁵⁸ Für Hessen sind keine Werte festgelegt; das Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen bietet eine erste Orientierung.

⁵⁹ Vergleiche hierzu auch: Hessische Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt „Gemeindefinanzen“.



- Der dynamische Verschuldungsgrad sagt für die Gemeinde Allendorf (Eder) aus, dass es 1,19 Jahre dauern würde, die Schulden bei gleichbleibendem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzubauen. Für die Gemeinde Bromskirchen errechnen sich Werte von 6,7 Jahren Dauer.
- Die Investitionsdeckung zeigt den %-Anteil der Investitionen, die aus Abschreibungswerten finanziert werden. Beide Gemeinden können in 2017 ihre Investitionen aus Abschreibungsgegenwerten finanzieren. Es fällt allerdings auf, dass beide Gemeinden im Jahr 2017 erheblich geringere Investitionen im Vergleich zu den Planwerten 2018 bis 2022 durchgeführt haben.
- Bei der Beurteilung der Werte für eine fusionierte Gemeinde (Abschluss der Verwaltungsgemeinschaft wurde ebenfalls mit berücksichtigt) lässt sich feststellen, dass in allen ermittelten Kennwerten auch eine fusionierte Kommune eine gesunde Struktur des Vermögens und des Kapitals im Vergleich zu den Durchschnitts- und Zielwerten anderer Kommunen aufweist.

7.5 Exkurs: „Hessenkasse“

Mit dem „Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommune bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen“ (HessenkasseG) vom 25. April 2018⁶⁰ hat das Land Hessen ein Entschuldungsprogramm für hessische Kommunen aufgelegt.

Anlass waren die hohe Kassenkreditverschuldung der hessischen Gemeinden und die derzeit günstige allgemeine Zinssituation.

Mit Hilfe des Hessenkassengesetzes haben 187 Kommunen am Entschuldungsprogramm zur Entschuldung der Kassenkredite teilgenommen. Die teilnehmenden Kommunen müssen ihrerseits jährlich 25 € / Einwohner an die Hessenkasse tilgen. Restschulden, die nach 30 Jahren noch bestehen, werden ab diesem Zeitpunkt seitens des Landes Hessen übernommen.

Die Gemeinde Allendorf (Eder) hat keine Kassenkredite in Anspruch genommen und nimmt daher nicht am Entschuldungsprogramm teil. Auch am Investitionsprogramm der Hessenkasse kann die Gemeinde Allendorf (Eder) nicht teilnehmen, da dauerhaft abundante Gemeinden von dem Programm ausgeschlossen sind.

Die Gemeinde Bromskirchen nimmt am Programm zur Entschuldung der Kassenkredite teil; insgesamt wurden 3,2 Mio. € in 2018 für die Gemeinde Bromskirchen entschuldet⁶¹. Auf der Basis des Einwohnerstandes zum 31.12.2015 (= 1.838 Einwohner) tilgt die Gemeinde Bromskirchen ab dem 01.01.2019 jährlich 45.950 €. Bis zum Jahr 2048 sind damit 1.378.500 € an Tilgungsleistungen erfolgt,

⁶⁰ Siehe hierzu auch: https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse_-_gesetz.pdf, Onlinezugriff vom 13.01.2019.

⁶¹ Siehe hierzu auch: Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der Hessenkasse der Gemeinde Bromskirchen vom 10. August 2018.



so dass die Restschulden in Höhe von 1.821.500 € ab 2049 durch das Land Hessen übernommen werden.

Diese jährliche Tilgung wird im Finanzhaushalt ausgewiesen; sie belastet nicht den Ergebnishaushalt, ist aber für einen ausgeglichenen Haushalt jährlich aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften.

Die Entschuldung der Kassenkredite führt ab 2019 dazu, dass die Verschuldung der Gemeinde um mehr als 40 % sinkt; damit liegen die Verbindlichkeiten je Einwohner auf Durchschnittsniveau der Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg.

7.6 Zwischenfazit zum Ist-Stand der Finanzen

Die Gemeinde Allendorf (Eder) muss aufgrund ihrer Steuerkraft jährlich eine hohe Solidaritätsumlage in den Kommunalen Finanzausgleich einzahlen. Gleichzeitig liegt sie mit über 1.000 € Kreis- und Schulumlage je Einwohner 2019 an der Spitze der kommunalen Einzahler in die Kreis- und Schulumlage im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Zusammen mit der Solidaritätsumlage ergeben sich per anno fast 1.500 € Zahllast je Einwohner.

Die Gemeinde Bromskirchen weist im Vergleich mit dem Durchschnitt eine vergleichbare Kreis- und Schulumlage auf und erhält gleichzeitig Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich.

Die Analyse der Aufwands-, Ertrags- und der Bilanzkennzahlen weist für beide Gemeinden eine solide Haushalts- und Finanzpolitik aus. Gleichzeitig sind die finanziellen Handlungsspielräume in Bromskirchen aufgrund der geringeren Einwohnerzahl enger und nähern sich dem Durchschnittsniveau an.

Auch für eine fusionierte Gemeinde, die auch die Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf (Eder) – Bromskirchen“ berücksichtigt, zeigen die Ergebnisse der Analyse der Aufwands-, Ertrags- und Bilanzkennzahlen durchweg weiterhin gesunde Werte im Vergleich zu Durchschnitts- und Zielwerten auf.

Gleichzeitig kann die „Altgemeinde Allendorf (Eder)“ bei einer Gemeindeneugliederung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs und der Entschuldung profitieren, Näheres siehe hierzu auch Ziffern 9.16.1, 9.16.2 und 11.3.



8 Gestaltungsalternative „Neugründung einer Gemeinde“ im Kontext zu weiteren Optionen

8.1 Kommunale Arbeitsgemeinschaft

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist nach § 3 Absatz 2 und 3 KGG ein Zusammenschluss ohne eigene Rechtspersönlichkeit; die Zuständigkeit der Beteiligten als Träger der Aufgaben und Befugnisse bleibt unberührt. Sie soll Angelegenheiten beraten, die ihre Mitglieder gemeinsam berühren. Desweiteren soll sie Planungen der einzelnen Mitglieder für diese Angelegenheiten und die Tätigkeit von Einrichtungen ihrer Mitglieder aufeinander abstimmen. Sie soll Gemeinschaftslösungen einleiten, um eine wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben in einem größeren nachbarlichen Gebiet sicherzustellen.

Arbeitsgemeinschaften treten nicht als regulierende Instanz auf, ihre Tätigkeiten sind ohne rechtsverbindliche Auswirkungen, insbesondere auch gegenüber den Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft. Inhalt der Tätigkeit ist die Erörterung, Planung und Beschlussfassung über Fragen, die die Beteiligten gemeinsam berühren. Bei diesen Beschlüssen handelt es sich aber lediglich um Anregungen und Empfehlungen, die von den Beteiligten in eigener Zuständigkeit rechtswirksam umgesetzt werden müssen.⁶²

Die kommunale Arbeitsgemeinschaft ist damit eine sehr lose Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit. Sie wird in der Regel als Vorstufe für eine zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehene engere und intensivere Zusammenarbeit auf der Grundlage anderer institutioneller Organisationsformen betrachtet.

Aufgrund der angestrebten, weitreichenden vertieften interkommunalen Zusammenarbeit im Oberen Edertal, bei der insbesondere auch das rechtsverbindlich gemeinsame Handeln in gemeinsamen Dienstleistungszentren im Vordergrund steht, würde ein Zusammenschluss als kommunale Arbeitsgemeinschaft zu kurz greifen und „hinter“ den heutigen Stand zurückfallen.

8.2 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bei der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich nach § 24 KGG um einen Spezialfall eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, d.h. um eine Vereinbarung von Gemeinden darüber, dass eine der beteiligten Kommunen bestimmte Aufgaben für alle Beteiligten – gegen eine angemessene Entschädigung - erfüllt. Durch die Vereinbarung gehen das Recht und die Pflicht der übrigen Körperschaften zur Erfüllung der Aufgabe auf die übernehmende Körperschaft über.

⁶² Siehe hierzu: „Steiner: Besonderes Verwaltungsrecht, S. 159 ff., ISBN-10: 978-3-8114-8038-4“.



Die Körperschaft, die zur Erfüllung der Aufgabe verpflichtet wurde, hat das Recht, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen zu erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.

Dabei wird – analog zur kommunalen Arbeitsgemeinschaft – keine eigene Rechtspersönlichkeit geschaffen, sondern lediglich die Durchführung einer bestimmten Aufgabe an eine bestehende Verwaltungs- bzw. Organisationseinheit durch einen sog. koordinationsrechtlichen Vertrag delegiert. Von der kommunalen Arbeitsgemeinschaft unterscheidet sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung allerdings dadurch, dass sie nicht nur eine rein interne Bindung hat, sondern von ihr auch Auswirkungen für und gegen jedermann ausgehen können.⁶³

Aufgrund der Möglichkeit, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die rein interne Bindung hinausgeht, eröffnen sich mit ihr grundsätzlich weitergehende Möglichkeiten als mit der kommunalen Arbeitsgemeinschaft. Sie ist ein geeignetes Instrument, wenn die Zusammenarbeit nur für einzelne Aufgaben betrachtet werden soll –wie das für die Vorläufer der Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf (Eder) – Bromskirchen“ umgesetzt wurde. Hinsichtlich der Ziele der vertieften interkommunalen Zusammenarbeit, nämlich eine grundlegende Basis für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung zu schaffen, greift auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu kurz, weil mit ihr nur bestimmte, einzelne Aufgaben übertragbar sind.

8.3 Zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich fördert das Land Hessen auch Kooperationen, die sich der Rechtsformen des Privatrechts bedienen.⁶⁴

⁶³ Siehe hierzu: Richter: Regionalisierung und Interkommunale Zusammenarbeit“, S. 58 ff., ISBN: 978-3-8244-6580-4.

⁶⁴ Siehe hierzu: HMdIS –IV 5 – 3 v03.01 – vom 02.12.2016.



Während Einzelunternehmen und Einzelkaufleute schon als Unternehmensform für natürliche Personen ausscheiden, liegen die Ausschlussgründe für eine GbR auf anderer Ebene: Zweck der GbR kann jeder erlaubte nicht kaufmännische Zweck sein (z.B. Spiel- und Wettgemeinschaften); damit entspricht sie nicht den Erfordernissen an eine Unterstützung von interkommunaler Zusammenarbeit. Sowohl OHG als auch KG setzen den Betrieb eines Handelsgewerbes voraus, so dass auch sie für die interkommunale Zusammenarbeit ausscheiden.

Während die Kapitalgesellschaften schon allein aufgrund ihrer hohen Hürden bei der Besteuerung (Körperschaftsteuer, Kapitalertragssteuer und Gewerbesteuer), bei der Kapitalausstattung und bei der Gründung (notarielle Beurkundung) für die Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit nicht geeignet erscheinen, ist für die eingetragene Genossenschaft (eG) insbesondere die Besteuerung ein hinreichendes Ausschlusskriterium.⁶⁵

8.4 Gemeindeverwaltungsverband / Verwaltungsgemeinschaft: Analyse der derzeitigen Situation

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen haben zum 01. Januar 2015 einen Gemeindeverwaltungsverband mit dem Namen „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) – Bromskirchen“ im Sinne der §§ 30 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) gegründet.

⁶⁵ Siehe hierzu auch „Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht“, PD Dr. Birgit Weitmeyer, Mai 2006.



Der Gemeindeverwaltungsverband ist eine besondere Form des Zweckverbandes.

Gemeindeverwaltungsverband und Zweckverband unterscheiden sich durch die Ausrichtung ihrer Aufgaben und durch ihre regionale Zugehörigkeit.

Beim Gemeindeverwaltungsverband sind im Gegensatz zum Zweckverband die Aufgaben regelmäßig gebietsbezogen. Der Gemeindeverwaltungsverband verwaltet ganze Aufgabenbereiche, nicht einzelne Aufgaben.

Der Gemeindeverwaltungsverband ist grundsätzlich durch folgende Parameter geprägt:⁶⁶

| | Gemeindeverwaltungsverband |
|---------------------|--|
| Aufgabe | <p>§ 30 Abs. 3 Satz 1 KGG</p> <p>Insbesondere die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte des laufenden Verwaltung und die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung gemeindlicher Abgaben.</p> <p>§ 30 Abs. 3 KGG Aber: Weitere Aufgaben möglich, vgl. § 1 KGG</p> |
| Personal | <p>§ 30 Abs. 3 Satz 2 KGG</p> <p>Verbandspersonal bzw. mit Bediensteten der Mitgliedsgemeinden</p> |
| Verbandsversammlung | <p>§ 31 Abs. 1 KGG</p> <p>Wahl durch Vertretungskörperschaft aus deren Reihen</p> |
| Verbandsvorstand | <p>§ 31 Abs. 2 KGG</p> <p>Bürgermeister als geborene Mitglieder</p> |
| Verbandsumlage | <p>§ 19 Abs. 1 KGG</p> <p>Nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen oder einer abweichenden Satzungsregelung</p> |

Ihm können nach näherer Bestimmung der Verbandssatzung gem. § 30 Abs. 3 KGG insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

⁶⁶ Nachstehende Aufzählung entnommen aus: „Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 58.



1. die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
2. die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben.

Alle weiteren Aufgaben sind über die Öffnungsklausel nach § 30 Abs. 4 KGG auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragbar.

Nach § 30 Abs. 4 KGG kann die Verbandssatzung auch bestimmen, dass die Gemeinden durch den Gemeindeverwaltungsverband weitere Aufgaben bis hin zu Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemeinsam erfüllen.

Damit ist die Öffnung der Übernahme von Aufgaben für den Gemeindeverwaltungsverband gegeben: Es können bis auf wenige Aufgaben alle Aufgaben im Wege der Delegation oder aber der Mandatierung übertragen werden. Der Gemeindeverwaltungsverband kann damit für die ihm im Wege der Delegation übertragenen Aufgaben auch Satzungshoheit übernehmen.

Auf der Basis dieser Ausnahmeregel ist daher zu prüfen, welche Aufgaben in welcher Form grundsätzlich rechtlich übertragbar sind.

Die dem Gemeindeverwaltungsverband von seinen Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben sind seine Existenzgrundlage. Grundsätzlich sind alle gemeindeeigenen Aufgaben auf den Verband im Rahmen des § 1 KGG übertragbar.

Nach § 2 HGO sind die Gemeinden in ihrem Gemeindegebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen. Ihre Aufgaben unterscheiden sich nach Selbstverwaltungsaufgaben und nach Weisungsaufgaben sowie nach Auftragsangelegenheiten.

Anders als in den meisten anderen Gemeindeordnungen unterscheidet die hessische Gemeindeordnung nicht nach dem sog. „übertragenen Wirkungskreis“ im klassischen Sinne; die hessische Gemeindeordnung folgt dem Weinheimer Entwurf, dem das monistische Modell der kommunalen Aufgaben und damit eine vom Grundsatz gem. § 2 HGO definierte „Allzuständigkeit“ zugrunde liegt.

Gleichwohl besteht ein Regelungsbedürfnis für die spezifischen Wahrnehmungsbedingungen der staatlichen Aufgaben, also den Bereich, der in den meisten anderen Bundesländern den „übertragenen Wirkungskreis“ der Gemeinde bildet. Diesem Regelungsbedürfnis wird durch § 4 HGO entsprochen, wo in Absatz 1 die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und in den Absätzen 2 bis 4 die Auftragsangelegenheiten normiert werden.

Während bei freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob und wie“ der Gemeinde überlassen ist, ist bei den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben das „ob“ geregelt, das „wie“ der Aufgabenerfüllung ist der Gemeinde überlassen. Bei den Pflichtaufgaben nach Weisung wird der Entscheidungsspielraum enger, wohingegen bei den Auftragsangelegenheiten sowohl „ob“ als auch „wie“ geregelt sind und die Rechts- und Fachaufsicht einen größeren Raum einnimmt.



Hinzu kommen die sog. Hilfsfunktionen (Querschnittsaufgaben wie Personalverwaltung, Finanzverwaltung, EDV, Bauhof), die nicht nach Art. 28 Abs. 2 GG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung benannt sind und somit von staatlichen Eingriffen geschützte Elemente der kommunalen Personal-, Finanz- und Organisationshoheit sind. Auch, ob eine Kommune bei der Aufgabenerfüllung mit anderen Kommunen kooperieren, sich privater Rechtsformen oder privater Dritter bedienen will, ist in weiten Teilen von diesen Hoheiten erfasst. Allerdings sind auch Ausnahmen zu beachten, die aus der rechtlichen Zuordnung der Aufgabe oder inhaltlichen Besonderheiten resultieren.

Allerdings werden insbesondere bei Querschnittsaufgaben Effizienzvorteile in der Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit erwartet.

Aufgrund dessen fördert das Land Hessen auch die interkommunale Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:⁶⁷

- Die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu zählen insbesondere Aufgaben
 - im Bereich der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens,
 - der Haupt- und Personalangelegenheiten
 - des Ordnungswesens (einschließlich des freiwilligen Polizeidienstes),
 - der Bauverwaltung und des Baubetriebshofs.
- Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur. Hierzu können auch zählen:
 - Kooperationen von Feuerwehren,
 - die Errichtung und der Betrieb von kommunalen Sportanlagen,
 - die Organisation der Tourismusförderung,
 - die Wirtschaftsförderung durch gemeinsam zu verwaltende Gewerbegebiete,
 - Breitbandversorgung.
- Kooperationen zur Bewältigung des demografischen Wandels.

Um die gemeinsame Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, stehen den Kommunen im Rahmen ihrer Organisations- und Kooperationshoheit daher die zwei möglichen Formen der Aufgabenübertragung (Delegation) und der Beauftragung (Mandatierung) im Detail für den Gemeindeverwaltungsverband zur Verfügung.

Bei der Aufgabenübertragung erfolgt ein Zuständigkeitswechsel. Sofern dem Gemeindeverwaltungsverband über die Ausnahmeregel nach § 30 Abs. 4 KGG von den beteiligten Kommunen die Befugnis übertragen worden ist, kann der Gemeindeverwaltungsverband auch selbst Satzungen erlassen, Gebühren festlegen und insbesondere auch Verwaltungsakte erlassen.⁶⁸ Mit der Aufgabenübertragung gehen alle Rechte und Pflichten auf den Verband über.

⁶⁷ Siehe hierzu auch: <http://www.ikz-hessen.de/foerderung/foederprogramm>, Zugriff am 30.01.2019.

⁶⁸ Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 6, Rdnr. 8-9, Mai 2017, ISBN 978-3-8293-0222-7.



Bei der Beauftragung (Mandatierung) wird der Gemeindeverwaltungsverband mit der Durchführung der Aufgabe beauftragt. Die Rechte und Pflichten der beauftragenden Kommune bleiben als Trägerin der Aufgabe davon unberührt.

Die Unterscheidung ist von Relevanz, weil zwei Arten von kommunalen Aufgaben per se nicht übertragbar sind:

1. Aufgaben, bei denen die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgabe per Gesetz ausgeschlossen ist
2. Aufgaben, die nach der Verfassung als „substantieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind und die vorgenannten Querschnittsfunktionen.

Zu 1. Die Aufgabenübertragung als Mittel zur gemeinsamen Wahrnehmung einer Aufgabe ist durch Gesetz lt. § 1 Satz 2 KGG ausgeschlossen für:⁶⁹

| Bereich | Vorschrift | Besonderheit/Rechtsform |
|---------------------|--------------|--|
| Gefahrenabwehr | § 85 HSOG | Besondere Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte durch das Regierungspräsidium. Veröffentlichung ausschließlich durch den RP im Staatsanzeiger. Besondere Art der Verwaltungsgemeinschaft für interkommunale Zusammenarbeit vorgeschrieben. |
| Personenstandswesen | § 2 HAG PStG | Bis 2017 ausschließlich in Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als interkommunale Zusammenarbeit nach § 24 KGG durchführbar. Seit 2018 Aufgabenerfüllung auch im Rahmen eines Gemeindeverwaltungsverbandes möglich. |

⁶⁹ Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 2, Rdnr. 13-18, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7.



| Bereich | Vorschrift | Besonderheit/Rechtsform |
|-------------------------------|--------------------------|--|
| Brand- und Katastrophenschutz | § 7 Abs. HBKG | Zur Zeit ist es noch untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen, so dass alle Rechtsformen, die auf eine Aufgabenübertragung hinauslaufen (außer der Gemeindefusion), nicht zur Verfügung stehen. |
| Wasser- und Bodenverbände | § 1 Wasserverbandsgesetz | Bundesrechtlich vorgeschriebener Wasser- und Bodenverband. Hat gegenüber den Zweckverbänden nach KGG eingeschränkten Betätigungsbereich, allerdings mehr Freiheiten bei den möglichen Mitgliedern. Die Betätigungsbereiche der Wasserverbände und der Zweckverbände nach KGG überlagern sich. |
| Schulträgerschaft | § 140 HSchG | Wenn unterschiedliche Schulträger gemeinsame Bildungseinrichtungen schaffen wollen, ist das nur als öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder als Schulverband möglich. |
| Planungsrecht | §§ 203 ff. BauGB | Gemeinsame Flächennutzungsplanung als interkommunale Zusammenarbeit nur in der Form des Planungsverbandes möglich. Allerdings kann der Gemeindeverwaltungsverband wiederum die Aufgaben eines Planungsverbandes übernehmen. Hierauf ist in der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes zu achten. |

Zu 2. Aufgaben, die nach der Verfassung als „substantieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind:

Weiterhin ist die Aufgabenübertragung bei den Aufgaben ausgeschlossen, die als „substantieller eigener Aufgabenbestand“ definiert sind und bei denen ausnahmsweise zwingend eine „persönliche“ Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde erforderlich ist.



So sind beispielsweise der Erlass der Satzungen über die eigene Organisation (z.B. Hauptsatzung, Haushaltssatzung) und die Erhebung von Steuern Aufgaben, die nur die jeweilige Gemeinde allein für sich erledigen kann und daher nicht übertragbar sind.⁷⁰

Dies betrifft auch die Querschnittsaufgaben wie beschrieben. Für diese Aufgaben bietet die Mandatierbarkeit Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen der Beauftragung an den Gemeindeverwaltungsverband.

Alle weiteren Aufgaben sind wie vorgenannt beschrieben über die Öffnungsklausel nach § 30 Abs. 4 KGG auf den Gemeindeverwaltungsverband übertragbar.

Nach § 30 Abs. 4 KGG kann die Verbandssatzung bestimmen, dass die Gemeinden durch den Gemeindeverwaltungsverband weitere Aufgaben bis hin zu Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemeinsam erfüllen.

Lt. § 34 KGG kann die oberste Aufsichtsbehörde Gemeinden zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammenschließen. Die oberste Aufsichtsbehörde für die Kommunen ist bundeslandweit geregelt. Nach § 136 Abs. 3 HGO ist in Hessen das Innenministerium oberste Aufsichtsbehörde. Aus der landesbegrenzten Zuständigkeit des Innenministeriums folgt, dass ausschließlich Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Landes zu einem Gemeindeverwaltungsverband zusammengeschlossen werden können.

Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes hat die zu übertragenden Aufgaben sowie die Form der Aufgabenübertragung (Mandatierung oder Delegation) festzulegen.

Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) und Bromskirchen ist offen gestaltet: § 3 der Satzung definiert folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung aller den Mitgliedsgemeinden nach § 4 HGO übertragenen Aufgaben (Weisungs- und Auftragsaufgaben).
2. Erledigung aller von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Aufgaben des örtlichen Wirkungskreises (Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben)
3. Übernahme der Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne des § 205 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.
4. Der Verwaltungsgemeinschaft können durch Satzungsänderung weitere Aufgaben übertragen werden.

Damit können aus rechtlicher Sicht alle Aufgaben der beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen bis auf die explizit genannten Ausnahmen durch die Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf – Bromskirchen“ wahrgenommen werden.

Beim Gemeindeverwaltungsverband bündeln Gemeinden die Aufgabenerfüllung unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit.

⁷⁰ Entnommen aus: Bennemann: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit“, § 1, Rdnr. 6, 17 und § 25 Abs. 2 KGG, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7.



Bei der Verwaltungsgemeinschaft stellt eine wirtschaftlich starke Gemeinde ihren Verwaltungsapparat anderen Gemeinde zur Verfügung für Aufgaben, die auch ein Gemeindeverwaltungsverband zu erfüllen hat (§ 30 Abs. 2 KGG).

Damit sind der Gemeindeverwaltungsverband und die Verwaltungsgemeinschaft rechtlich gleichrangig; wesentlich ist in beiden Gestaltungsformen, dass die beteiligten Gemeinden wie in Allendorf (Eder) und Bromskirchen umgesetzt ihre rechtliche Selbstständigkeit beibehalten: Ihre Gremien bleiben ebenso wie ihre Steuerhoheit bestehen.

Mit dem Gemeindeverwaltungsverband in Form der Verwaltungsgemeinschaft kommt eine weitere Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit folgender rechtlicher Außenstruktur zu den beiden Gemeinden hinzu:

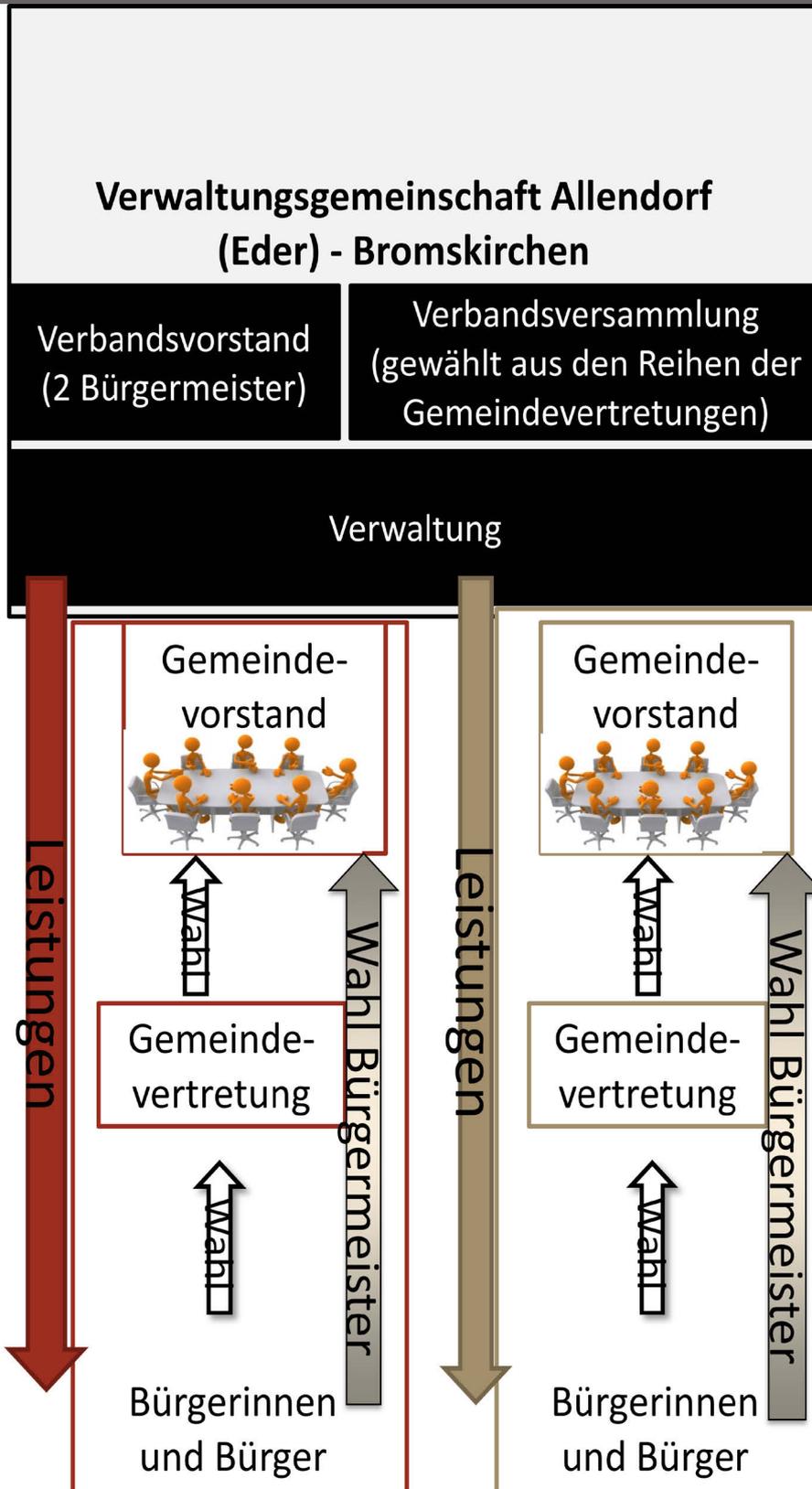


Abbildung 32: Organigramm "Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) – Bromskirchen"



Die derzeitige Rechtslage hat zur Folge, dass neben den beiden rechtlich selbstständigen Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen noch eine dritte Körperschaft des öffentlichen Rechtes, die „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf (Eder) – Bromskirchen“ entstanden ist. Damit sind sowohl für die beiden Gemeinden jeweils Gemeindevorstand und Gemeindevertretung als auch für die Verwaltungsgemeinschaft Verbandsvorstand und Verbandsversammlung als Gremien verbindlich.

Es entstehen Mehraufwendungen aufgrund der zusätzlichen Gremien für die Verwaltungsgemeinschaft (Vorstand, Verbandsversammlung, eigener Haushaltsplan, eigene Bewirtschaftung, eigene Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses). Weiterhin entstehen Mehraufwendungen aufgrund der Schnittstellen zwischen den beiden Gemeinden verbliebenen Aufgaben und den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft. Diese können allerdings ab einer bestimmten Größenordnung über eine effizientere Aufgabenwahrnehmung amortisiert werden. Auch lassen sich noch zusätzliche qualitative Vorteile, wie Spezialisierung und effiziente Vertretungsmöglichkeiten, erst mit steigender Organisationsgröße realisieren.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf (Eder) – Bromskirchen“ übernimmt derzeit in folgenden Aufgabenbereichen Aufgaben mit einem Volumen von mehr als 2,5 Mio. € im Ergebnishaushalt:

- Anschlagtafel
- Bauamt
- Bauhof
- Bündnis für Familie
- Buswartehallen
- EDV
- Feldwege
- Flüchtlinge
- Freies WLAN
- Fuhrpark
- Gebäudemanagement
- Gemeindegasse
- Gemeindeorgane (insbesondere technische Ausstattung)
- Gemeindegassen
- Gesamte Verwaltung
- Gewässer
- Hauptverwaltung
- Kämmerei
- Kinderspielplätze
- Klimaschutz
- Kredite, Zinsen, Tilgung.
- Kulturvereine und Museen
- Liegenschaftskarte und –buch
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ordnungsamt/Bürgerbüro



- Parkanlagen
- Personalabteilung
- Sonstige Gebäude
- Sportplätze
- Standesamt
- Steueramt
- Straßenbeleuchtung
- Straßenreinigung/Winterdienst
- Unbebaute Flächen
- Verschönerung Ortsbild
- Wahlen.

Derzeit haben die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen der Verwaltungsgemeinschaft die o.g. Aufgaben schwerpunktmäßig im Rahmen der Mandatierung (Beauftragung) übertragen. Damit übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft für nahezu alle übertragenen Aufgaben die Funktion eines Dienstleiters für beide Kommunen.

Hinsichtlich der grundsätzlichen weiteren möglichen Handlungsoptionen hat die Verwaltungsgemeinschaft im Wesentlichen zwei Diversifikationsmöglichkeiten:

- Weitere Ausweitung des Aufgabenportfolios für die Mitgliedskommunen
- Aufnahme weiterer Kommunen in die Verwaltungsgemeinschaft.

8.5 Fusion

8.5.1 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist der Föderalismus als politische Organisationsform festgeschrieben. Schon die Präambel bringt zum Ausdruck, dass die Bundesrepublik aus mehreren Gliedstaaten besteht:

„[...] Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. [...]“

Artikel 30 des GG betont die Eigenstaatlichkeit der Länder. Ausfluss dieser Eigenstaatlichkeit ist insbesondere ihre Kulturhoheit, das „Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder“. Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union durch den Bundesrat wird in Art. 50 und Art. 23 GG formuliert.

Die Ländergliederung im Nachkriegsdeutschland sollte im Wesentlichen drei Prinzipien folgen:



1. Die politisch-administrativen Strukturen sollten gemäß den Vereinbarungen des Potsdamer Abkommens dezentralisiert und strikt von unten nach oben aufgebaut sein.
2. Preußen sollte nicht wiederhergestellt werden.
3. Enklaven und Exklaven sollten nicht weiterbestehen.

Eine Änderung der Landesgrenzen ist aufgrund Art. 29 Abs. 7 GG i.V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 des GG vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) nur mit einem Staatsvertrag zwischen den beteiligten Bundesländern nach Anhörung der Kommunen möglich.

Die Selbstverwaltungsgarantien in Art. 28 Abs. GG verbürgen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden als institutionellen Bestand der Verfassung und damit auch die Möglichkeit, freiwillig Gemeindegrenzen zu ändern. Grundsätzlich ist es jedoch originäre Aufgabe des Landes, sein Hoheitsgebiet in Gemeinden zu gliedern. Eine einzelne Gemeinde genießt auch keinen Bestandsschutz. Gebietsreformen durch das Land bedürfen aber zwingend eines Gesetzes, wenn sie auch gegen den Widerstand der örtlichen Gemeinschaft vollzogen werden sollen. Auch die heutigen Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen basieren auf einem solchen Gesetz, dem Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Frankenberg und Waldeck vom 28. September 1973.

Gem. § 16 Abs. 1 HGO können innerhalb der hessischen Grenzen aus Gründen des öffentlichen Wohls Gemeindegrenzen geändert, Gemeinden aufgelöst oder neu gebildet werden. § 16 Abs. 3 HGO eröffnet die Möglichkeit, Gemeindegrenzen freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu ändern. Hierzu bedarf es eines Grenzänderungsvertrages gem. § 17 HGO. Dies gilt selbst dann, wenn die beteiligten Gemeinden zuletzt auf Basis eines Gesetzes aus zuvor selbstständigen Gemeinde(teile)n entstanden sind. Allerdings bedarf es eines Grenzänderungsvertrages gem. § 17 HGO, der von der zuständigen Aufsichtsbehörde und somit dem Land Hessen genehmigt wird.

Gemeinden sind Gebilde, die als Gebietskörperschaften über ein Gebiet, Einwohner, Verwaltungs- und Satzungshoheit verfügen und deren Einwohner in einer abgrenzbaren und überschaubaren politischen Gemeinschaft zusammenleben, die ein ortsbezogenes Gemeinschaftsgefühl (Gemeindebewusstsein) verbindet und in der die politische Willensbildung maßgeblich bürgerschaftlich-demokratisch im Ehrenamt erfolgt.

Alle Änderungen von Gemeindegrenzen nach § 16 HGO dürfen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls erfolgen. Der Begriff der „Gründe des öffentlichen Wohls“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Begriff der Gründe des öffentlichen Wohls ist der Maßstab der Zulässigkeit freiwilliger Änderungen von Gemeindegrenzen. Fusionen müssen nach Zielen und Beweggründen dem öffentlichen Wohl dienen. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gehören folgende Gesichtspunkte auf jeden Fall dazu:

- Sicherung der Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten der Bevölkerung (wobei die Wohnsitzgemeinde angesichts der modernen Verkehrsmöglichkeiten nicht mehr zwingend die Gemeinde ist, in der die Einwohner überwiegend auch den Arbeitsplatz haben),
- Deckung des Wohnbedarfs,



- Moderne Schulorganisation,
- Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf,
- Zweckmäßige Verwaltung,
- Schaffung und Unterhaltung der den modernen Anforderungen entsprechenden Versorgungs- und sonstigen Einrichtungen,
- Eine zumindest zufriedenstellende verkehrsmäßige Verbindung der Gemeindeteile,
- Ein ausgewogenes Haushaltsvolumen,
- Gemeindebewusstsein der Bürger.⁷¹

Umgekehrt ist festzustellen, dass rein betriebswirtschaftliche Aspekte eine Fusion nicht rechtfertigen.

Bei einer freiwilligen Fusion vereinbaren die beteiligten Kommunen einen Grenzänderungsvertrag. Der Grenzänderungsvertrag unterscheidet sich von herkömmlichen Verträgen insbesondere dadurch, dass die üblicherweise an der Überwachung einer vereinbarungskonformen Umsetzung interessierten Vertragsparteien bzw. eine Vertragspartei just in dem Moment aufhören/aufhört zu existieren, in dem der Vertrag seine Wirkung entfaltet. Es obliegt also den Gremien der fusionierten Kommune, sich vertragskonform zu verhalten. Die Rechtsaufsicht obliegt der Kommunalaufsicht.

Die fusionierte Kommune ist eine kreisangehörige Kommune, die hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach außen und des inneren Aufbaus den derzeitigen Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen entspricht. Auch erstreckt sich der räumliche Verantwortungsbereich der fusionierten Kommune gem. § 15 Abs. 1 HGO auf die Gemarkungen beziehungsweise Grundstücke der vormals selbstständigen Kommunen. Die fusionierte Kommune ist Rechtsnachfolgerin der fusionierenden Kommunen und führt deren Verträge aus.

Zur Gründung ist folgendes Prozedere erforderlich:⁷²

| Phase | Rechtsgrundlage | Inhalt |
|-------|------------------------------|---|
| 0 | | Machbarkeitsstudie |
| I | § 16 Abs. 3 letzter Satz HGO | Anhörung oder Bürgerentscheid: Anhörung der Bevölkerung bzw. Bürgerentscheid, wenn 2/3 der gesetzlichen Vertreter der Gemeindevertretungen das beschließen (sog. „Vertreterbegehren“). |

⁷¹ Entnommen aus: Hessische Gemeindeordnung, Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN: 978-3-8293-1249-3.

⁷² Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie: Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde“, März 2018, S. 53.



| Phase | Rechtsgrundlage | Inhalt |
|-------|------------------------|--|
| | | Bei Entschluss zum Bürgerentscheid: Fortführung nur, wenn in den beiden Kommunen die Mehrheit der gültigen Stimmen auf die Antwort „ja“ entfällt und diese Mehrheit mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmberechtigten beträgt. |
| II | § 17 HGO | Erarbeitung eines Grenzänderungsvertrages durch die Gemeindevorstände. |
| III | § 16 Abs. 3 Satz 2 HGO | Beschlussfassung der Gemeindevertretungen über den Grenzänderungsvertrag. Erforderliche Mehrheit ist die jeweilige Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Sitze der Gemeindevertretungen. |
| IV | § 17 Abs. 3 HGO | Genehmigung des Grenzänderungsvertrages. |
| VI | | Inkrafttreten der Fusion. |

Der grundlegende Grenzänderungsvertrag enthält gem. § 17 Abs. 1 HGO insbesondere Regelungen über

- Tag der Rechtswirksamkeit der Fusion
- Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner
- Ausgestaltung des Ortsrechts (z.B. Ortsbeiräte, Gebühren- und Beitragssatzungen)
- Verwaltung
- Wahltag für Neuwahlen der Gremien und Bürgermeisterwahlen einschließlich Stichwahl
- Regelungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindeorgane vom Tag der Fusion bis zur Konstituierung der Gremien bzw. Amtseinführung des Bürgermeisters
- Beschäftigte
- Organisationsstruktur
- Allgemeine finanzwirtschaftliche Regelungen, Haushaltsplanung für das Gründungsjahr
- Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen
- Name, Wappen, Flagge, Postleitzahl, Straßenbezeichnung.



- Drosselweg
- Erlenweg
- Finkenweg
- Gartenstraße
- Hauptstraße
- Kirchweg
- Schulstraße.

Hinzu kommen noch Namensähnlichkeiten wie z.B. Forststraße und Fordstraße.

Für diese Straßen wäre eine eindeutige Zuordnung bei einer Fusion nicht möglich. Sie sind daher umzubenennen, idealerweise bis zur Fusionszeitpunkt.

Die HGO unterscheidet in § 16 zwei Fusionsvarianten: Fusion durch Neugründung einer Kommune und Fusion durch Angliederung einer Gemeinde an eine andere Gemeinde. Gestaltungsziel ist in beiden Varianten, dass statt vormals zwei Gemeinden nur noch Eine für die Verwaltung des Gesamtgebietes zuständig ist. Wesen einer Fusion durch Neugründung ist, dass beide Kommunen zum im Grenzänderungsvertrag vereinbarten Termin „untergehen“ und zeitgleich die neue Kommune entsteht. Anders formuliert gehen beide Kommunen in der neuen Kommune auf. Erfolgt die Fusion hingegen als Ein- oder Angliederung⁷⁵ übernimmt eine Kommune zu diesem Stichtag formal die Zuständigkeit auch für das an- oder eingegliederte Gebiet. Bildlich gesprochen nimmt eine Gemeinde also die Andere auf. Gleichwohl werden auch für diese Variante die genauen Modalitäten zuvor im Grenzänderungsvertrag der beiden fusionswilligen Kommunen verhandelt, einvernehmlich geregelt und mit der Zustimmung der Rechtsaufsicht verbindlich vereinbart. Letztlich obliegt es in beiden Varianten auch der Kommunalaufsicht, die Einhaltung dieses Grenzänderungsvertrags durch die neue Kommune zu überwachen.

⁷⁵ Eingliederung und Angliederung werden in der Literatur weitgehend synonym verwendet. Die HGO verwendet den Begriff Eingliederung.

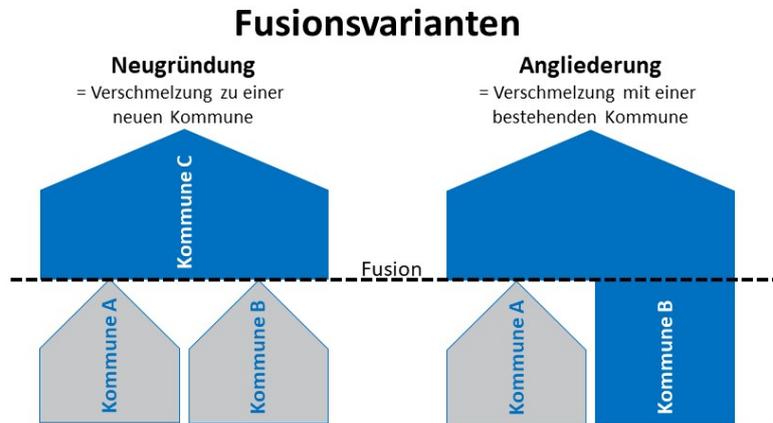


Abbildung 33: Fusionsvarianten Neugliederung vs. Angliederung

Folgende Kriterien sind hierbei relevant:⁷⁶

| Sachverhalt | Neugründung | Angliederung |
|----------------------------|-------------------|---|
| Neuwahl des Bürgermeisters | Ja, erforderlich. | Lt. Fachliteratur formal nein . Da jedoch in 2023 eine Neuwahl des Bürgermeisters ansteht, wird auf jeden Fall im gleichen Jahr eine Wahl durchgeführt. |

⁷⁶ Entnommen aus: Unger: „Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung“, § 17, Rdnr. 5-31, Juli 2013, ISBN 978-3-8293-0222-7.



| Sachverhalt | Neugründung | Angliederung |
|--|---|--|
| Vorläufige Gemeindevertretung und vorläufiger Gemeindevorstand | Ja, erforderlich. | Im Grenzänderungsvertrag sind Übergangsregelungen bis zur Nachwahl der Gremien dergestalt zu treffen, dass auch die Bürgerinnen und Bürger von Bromskirchen mit ihrer adäquaten Stärke in der Gemeindevertretung und im Gemeindevorstand vertreten werden. |
| Nachwahl der Gemeindegremien nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 KWG | Ja, erforderlich. | Ja, erforderlich. |
| Ortsrecht | Bleibt bis zu 1 Jahr so lange bestehen, bis es von der jetzt zuständigen Gemeinde aufgehoben oder abgeändert worden ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des Grenzänderungsvertrags. | Wird bis zur Angliederung angepasst. Im Übrigen gelten die Regelungen des Grenzänderungsvertrags. |

Aufgrund der in Ziffer 5.6 bewerteten Kriterien zum Gemeindefragen, den in Ziffer 5.3.1 analysierten Strukturen in der Demografie, den in Ziffer 7 durchgeführten Analysen zur Finanzkraft und den in der noch folgenden Ziffer 9 erhobenen Detailanalysen hinsichtlich Infrastruktur und Wirtschaftlichkeit der einzelnen Aufgaben wird einer Fusion durch Angliederung der Vorrang eingeräumt (siehe hierzu auch Ziffer 17).

Eine fusionierte Gemeinde Allendorf (Eder) verfügt im Gegensatz zur bisherigen Struktur mit der Verwaltungsgemeinschaft (siehe hierzu auch Seiten 81 ff.) nur noch über eine Gemeindevertretung und über einen Gemeindevorstand.

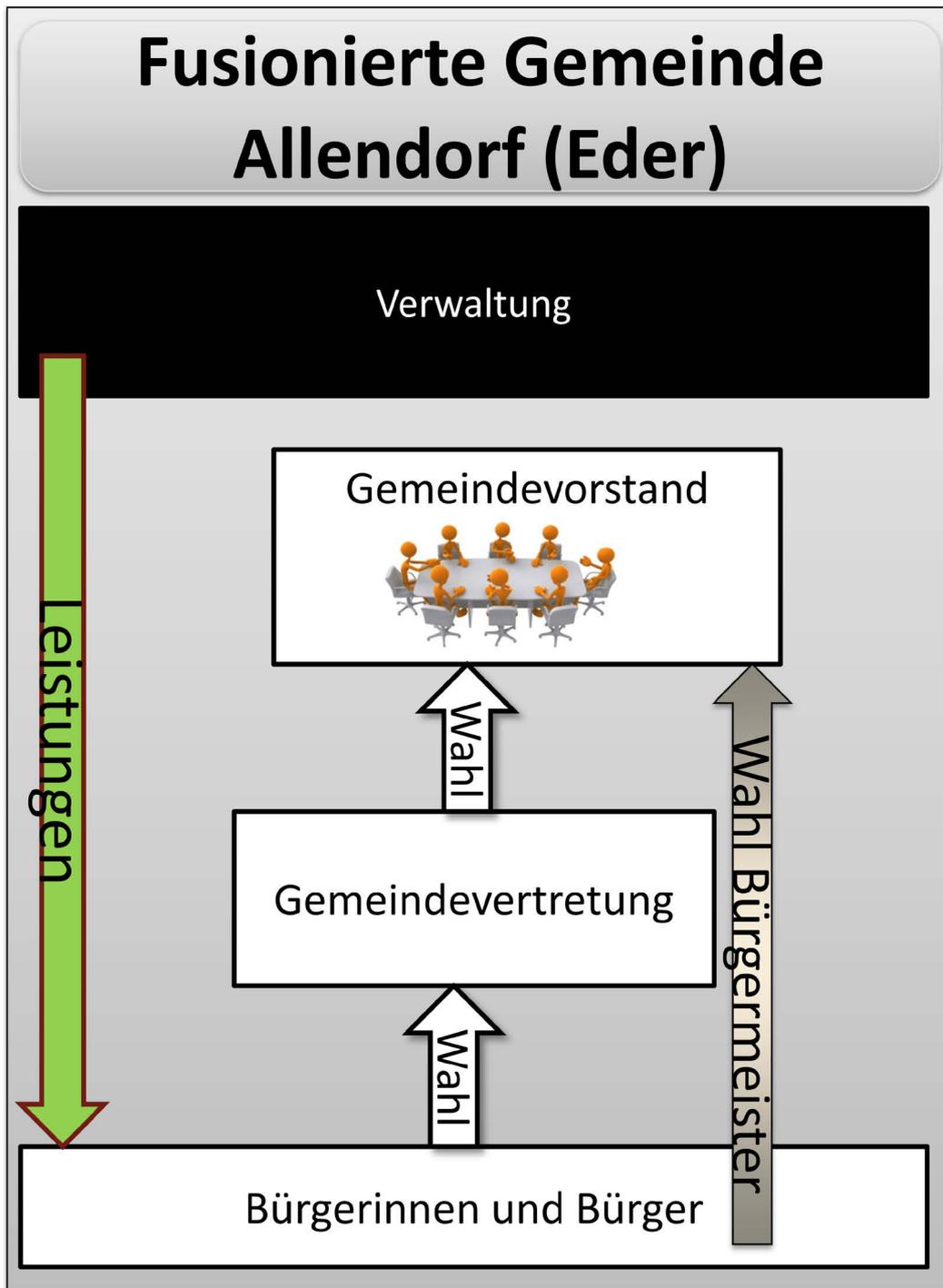


Abbildung 34: Organigramm fusionierte Gemeinde

Die fusionierte Gemeinde benötigt nur noch eine Organisationsstruktur für die politische Gemeinde. Darüber hinaus entfallen einerseits die Mehraufwendungen aufgrund der zusätzlichen Gremien für die Verwaltungsgemeinschaft (Vorstand, Verbandsversammlung, eigener Haushaltsplan, eigene Bewirtschaftung, eigene Rechnungslegung in Form des Jahresabschlusses) als auch andererseits die



erforderlichen Mehraufwendungen aufgrund der Schnittstellen zwischen den beiden Gemeinden verbliebenen Aufgaben und den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft.

Die Bürgerinnen und Bürger der bisherigen Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen werden im Rahmen des Bürgerentscheids die nachfolgende Frage

„Sind Sie für eine Angliederung/Eingliederung der Gemeinde Bromskirchen an die Gemeinde Allendorf(Eder)?“

mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

8.5.2 Möglicher Zeitablauf

Die Fusion ist zeitlich durch den Bürgerentscheid, den Grenzänderungsvertrag und die Wahl der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters geprägt.

Der Bürgerentscheid wird gemeinsam mit der Kommunalwahl im März 2021 anvisiert.

Durch die Fusion entfällt für einen Teil der Gemeindegremien die Legitimationsgrundlage der bisherigen Gemeindegremien und der bisherige Bürgermeister.

Die regulären Kommunalwahlen finden im März 2021 statt. Bis zum 30. Juni 2023 ist im Falle einer Fusion eine neue Gemeindevertretung zu wählen.

Nachstehend zeigt ein Schema den möglichen Zeitablauf entsprechend der HGO bis zu einem Bürgerentscheid über die freiwillige Fusion sowie vom Grenzänderungsvertrag bis zur tatsächlichen Fusion.



Abbildung 35: Von der Machbarkeitsstudie bis zum Bürgerentscheid, vom Grenzänderungsvertrag bis zur Fusion



8.6 Zwischenfazit zu den Gestaltungsalternativen

Aus den vorgenannten Ausführungen ergeben sich für die vertiefende interkommunale Zusammenarbeit zwischen Allendorf (Eder) und Bromskirchen folgende Schlussfolgerungen als Zwischenfazit:

- Die Gründung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft und die Übertragung einzelner Aufgaben per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung sind möglich, greifen aber für die vertiefende interkommunale Zusammenarbeit zu kurz, da schon die bestehende Verwaltungsgemeinschaft erheblich weiter greift.
- Privatrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten haben im Vergleich zu den weiteren Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit höhere Hürden bei der Gründung, Kapitalausstattung und bei der Besteuerung zu überwinden. Sie werden daher nicht weiter verfolgt.
- Die Ausweitung der Verwaltungsgemeinschaft sowohl hinsichtlich der Aufgaben als auch der Mitglieder ist rechtlich gesehen geeignet, zur Vertiefung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den beiden Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen beizutragen.
- Die freiwillige Fusion ist rechtlich die weitestgehende Form, um die Zielsetzung der vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit für die Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen zu erreichen.

Die nachstehende Übersicht fasst die bisherigen Aussagen rechtlich zusammen:

9 Detaillierte Prüfung aller kommunalen Aufgaben zur Eignung und zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit, Haushaltsanalyse

Für die vergleichende Darstellung der derzeit bewirtschafteten Produkte in den Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen sowie der Verwaltungsgemeinschaft wurden die Daten der jeweiligen Haushaltspläne 2019 und als Vergleichswerte die vorläufigen Ist-Daten 2017 nach Produktbereichen neu strukturiert.

Es ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, dass in den Gemeinden und in der Verwaltungsgemeinschaft unterschiedlich gebucht wird:

In der Gemeinde Allendorf (Eder) wird die DGH-Nutzung auf die Nutzer im Rahmen der internen Leistungsverrechnung weiter verrechnet. Es erfolgt keine Verrechnung von Bauhofleistungen auf die jeweiligen Produkte. Darüber hinaus verrechnet Allendorf (Eder) für das Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ keine Verzinsung des Anlagenkapitals.

In der Gemeinde Bromskirchen wird die DGH-Nutzung nicht auf die Nutzer weiter verrechnet. Wie in Allendorf (Eder) erfolgt auch in Bromskirchen keine Verrechnung von Bauhofleistungen auf die jeweiligen Produkte. Es erfolgt keine Verzinsung des Anlagenkapitals für das Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“.

In der Verwaltungsgemeinschaft werden u.a. die Aufgaben des „Bauhofes“, des „Fuhrparks“ und der „Straßenreinigung“ erfüllt. Es erfolgt keine Verzinsung des Anlagenkapitals.

Hinsichtlich des Bauhofes ist zu beachten, dass die Bauhofmitarbeiter teilweise direkt den Fachprodukten zugeordnet werden.

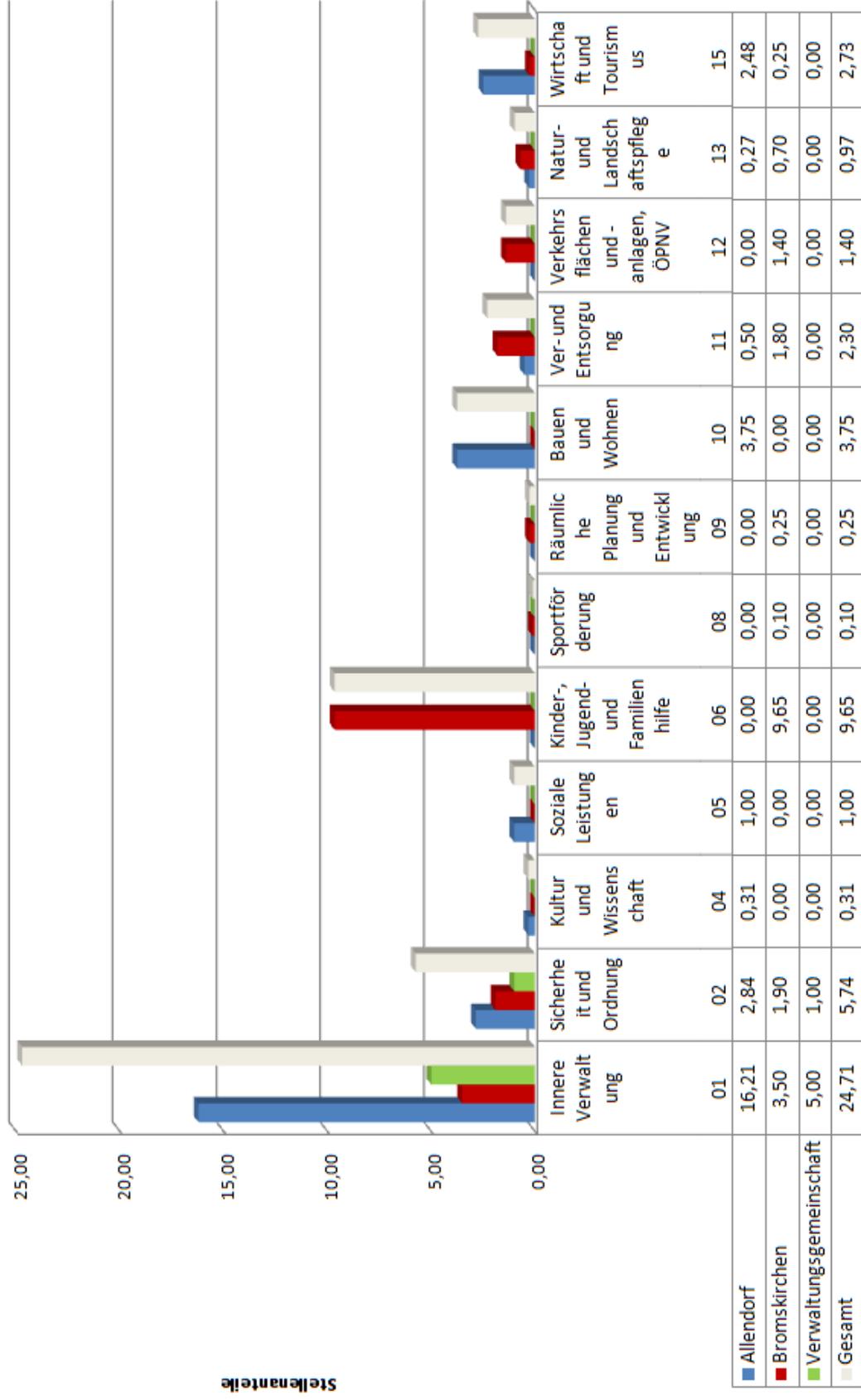
Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgemeinschaft schwerpunktmäßig Aufgaben im Rahmen der Beauftragung (Mandatierung) für die beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen als Dienstleister erfüllt. Das hat zur Folge, dass u.a. Abschreibungsaufwendungen und Sonderpostenauflöserträge für die jeweilige Aufgabenerfüllung teilweise bei den Gemeinden verbleiben (insbesondere die Altbestände und die gebäudebezogenen Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten), wohingegen die Haupt- und Neupositionen in den Haushalt und in die Bewirtschaftung der Verwaltungsgemeinschaft fließt.

Dies erschwert die Steuerung der Produkte.

Für die Haushaltsanalyse und –bewertung zu den Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit wird deshalb jeweils eine gemeinde- und eine gemeindeübergreifende Zusammenführung und Beurteilung durchgeführt.

Hinsichtlich der derzeit zugeordneten Stellen ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Aktuelle Stellensituation nach HHPI 2019 nach Produktbereichen im Vergleich



9.1 Innere Verwaltung

| PB 01 | Innere Verwaltung | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|----------------------|-------------------|------------------|--------------|-------------------------|----------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 296.648,00 € | 72.093,00 € | 1.263.234,00 € | 1.631.975,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 954,00 € | 0,00 € | 198.829,00 € | 199.783,00 € |
| JE nach ILV | | 295.694,00 € | 72.093,00 € | 1.064.405,00 € | 1.432.192,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 52,78 € | 37,45 € | 141,41 € | 190,27 € |
| Stellen | | 16,21 | 3,5 | 5 | 24,71 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 442.093,14 € | 321.979,25 € | 1.149.579,00 € | 1.913.651,39 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 26.537,53 € | 176,20 € | 392.741,00 € | 419.454,73 € |
| JE nach ILV | | 415.455,61 € | 321.803,05 € | 756.838,00 € | 1.494.096,66 € |
| Je nach ILV je EWO | | 74,16 € | 167,17 € | 100,55 € | 198,50 € |

Abbildung 36: Produktbereichsbogen 01

Im Produktbereich 01 werden Aufgaben der „Inneren Verwaltung“ zusammengeführt. Sie beinhalten:

- Zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben (Hauptverwaltung, gesamte Verwaltung)
- Gemeindeorgane
- Personalverwaltung
- EDV
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kämmerei
- Steueramt
- Gemeindekasse
- Öffentlichkeitsarbeit
- „Beauftragte“ (hier: Schiedsmann)
- Bauhof und Fuhrpark.

Die – im wesentlichen - Querschnittsaufgaben sind bis auf die Gemeindeorgane, die zum „substantiellen eigenen Aufgabenbestand“ einer Gemeinde gehören und damit nicht übertragbar sind, auf die Verwaltungsgemeinschaft im Wege der Mandatierung übertragen worden. Damit erfüllt die Verwaltungsgemeinschaft für die beiden Gemeinden die Aufgaben als Dienstleister.

Hiervon ausgenommen sind die Aufgaben des Schiedsmannes, der nach § 1 Abs. 1 Hessisches Schiedsamtsgesetz gemeindebezogene Schiedsamtbezirke betreut und die Öffentlichkeitsarbeit.



Wie unter Ziffer 9 für die beiden Gemeinden und für die Verwaltungsgemeinschaft sowie auch insgesamt dargestellt, liegt der Stellenanteil für die „Innere Verwaltung“ für Allendorf (Eder) derzeit bei 16,21 Stellen, für Bromskirchen bei 3,5 Stellen und für die Verwaltungsgemeinschaft bei 5,0 Stellen. Insgesamt liegt das Plandefizit nach interner Leistungsverrechnung im Produktbereich „Innere Verwaltung“ bei 190,27 €/EWO für das Planjahr 2019 bzw. bei 198,50 €/EWO für das Istergebnis 2017. In einer vergleichbaren Gruppe von Gemeinden hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 243,41 €/EWO festgestellt.

Die nachfolgenden Auflistungen zeigen die wichtigsten Ergebnispositionen nach Produkten im Produktbereich 01 für das Planjahr 2019 und das Istjahr 2017.

Produkte im Produktbereich 01: Gemeinde Allendorf (Eder)

| | | 2019 | | | | | | | | |
|-------------|-------------------------|-------------|----------------|---------------|--------------------|------------|------------|----------------|--|--|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung | |
| 01-100 | Gemeindeorgane | 454,00 € | 197.750,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.500,00 € | 0,00 € | 202.796,00 € | 202.796,00 € | |
| 01-103 | EDV | 0,00 € | 1.132,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.132,00 € | 1.132,00 € | |
| 01-302 | Öffentlichkeitsarbeit | 500,00 € | 11.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 10.500,00 € | 10.500,00 € | |
| 01-303 | Bauhof | 0,00 € | 16.837,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 16.837,00 € | 16.837,00 € | |
| 01-304 | Fuhrpark | 0,00 € | 28.834,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 28.834,00 € | 28.834,00 € | |
| 01-400-000 | Gesamte Verwaltung | 0,00 € | 34.875,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 34.875,00 € | 34.875,00 € | |
| | Verwaltungsgemeinschaft | | | | | | | | | |
| 01-400-100 | Allendorf/Bromskirchen | 0,00 € | 1.650.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.650.000,00 € | 0,00 € | |
| 02-101 | Schiedsmann | 0,00 € | 720,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 720,00 € | 720,00 € | |
| | | 954,00 € | 1.941.148,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.500,00 € | 0,00 € | 1.945.694,00 € | 295.694,00 € | |
| | | 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung | |
| 01-100 | Gemeindeorgane | 510,30 € | 188.652,59 € | 0,00 € | 25,00 € | 5.457,90 € | 0,00 € | 193.575,19 € | 193.575,19 € | |
| 01-103 | EDV | 1.703,76 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -1.703,76 € | -1.703,76 € | |
| 01-302 | Öffentlichkeitsarbeit | 2.084,22 € | 10.624,52 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.540,30 € | 8.540,30 € | |
| 01-303 | Bauhof | 61,50 € | 22.014,57 € | 0,00 € | 25,00 € | 1,00 € | 0,00 € | 21.954,07 € | 21.954,07 € | |
| 01-304 | Fuhrpark | 0,00 € | 52.360,65 € | 10.699,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 41.661,65 € | 41.661,65 € | |
| 01-400-000 | Gesamte Verwaltung | 11.466,75 € | 162.494,31 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 151.027,56 € | 151.027,56 € | |
| | Verwaltungsgemeinschaft | | | | | | | | | |
| 01-400-100 | Allendorf/Bromskirchen | 0,00 € | 1.243.088,76 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.243.088,76 € | 0,00 € | |
| 02-101 | Schiedsmann | 12,00 € | 412,60 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 400,60 € | 400,60 € | |
| | | 15.838,53 € | 1.679.648,00 € | 10.699,00 € | 50,00 € | 5.458,90 € | 0,00 € | 1.658.544,37 € | 415.455,61 € | |



Produkte im Produktbereich 01: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | | | |
|-------------|-------------------------|----------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|--|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung | |
| 01-100 | Gemeindeorgane | 0,00 € | 65.400,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 65.400,00 € | 65.400,00 € | 65.400,00 € |
| 01-201 | Kämmerei | 0,00 € | 35,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 35,00 € | 35,00 € | 35,00 € |
| 01-302 | Bauhof | 0,00 € | 755,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 755,00 € | 755,00 € | 755,00 € |
| 01-303 | Fuhrpark | 0,00 € | 1.805,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.805,00 € | 1.805,00 € | 1.805,00 € |
| 01-400-000 | Gesamte Verwaltung | 0,00 € | 3.898,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.898,00 € | 3.898,00 € | 3.898,00 € |
| | Verwaltungsgemeinschaft | | | | | | | | | |
| 01-400-100 | Allendorf/Bromskirchen | 0,00 € | 515.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 515.000,00 € | 515.000,00 € | 0,00 € |
| 02-101 | Schiedsmann | 0,00 € | 200,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 200,00 € | 200,00 € | 200,00 € |
| | | 0,00 € | 587.093,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 587.093,00 € | 587.093,00 € | 72.093,00 € |
| 2017 | | | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung | |
| 01-100 | Gemeindeorgane | 151,20 € | 311.998,25 € | 25,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 311.822,05 € | 311.822,05 € | 311.822,05 € |
| 01-201 | Kämmerei | 0,00 € | 43,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 43,00 € | 43,00 € | 43,00 € |
| 01-302 | Bauhof | 0,00 € | 868,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 868,00 € | 868,00 € | 868,00 € |
| 01-303 | Fuhrpark | 0,00 € | 5.168,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.168,00 € | 5.168,00 € | 5.168,00 € |
| 01-400-000 | Gesamte Verwaltung | 0,00 € | 3.902,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.902,00 € | 3.902,00 € | 3.902,00 € |
| | Verwaltungsgemeinschaft | | | | | | | | | |
| 01-400-100 | Allendorf/Bromskirchen | 0,00 € | 407.111,24 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 407.111,24 € | 407.111,24 € | 0,00 € |
| 02-101 | Schiedsmann | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | | 151,20 € | 729.090,49 € | 25,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 728.914,29 € | 728.914,29 € | 321.803,05 € |

Im Produkt „Gemeindeorgane“ sind jeweils in den Haushalten der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen insbesondere die Personal- und Versorgungsaufwendungen der aktiven Bürgermeister und der Versorgungsempfänger sowie die Verfügungsmittel und Raumnutzungskosten verankert.

In den Produkten „EDV“, „Bauhof“ und „Fuhrpark“ sind die in den beiden Kommunen verbliebenen Abschreibungsaufwendungen veranschlagt.

Das Produkt „Öffentlichkeitsarbeit“ in der Gemeinde Allendorf (Eder) umfasst u.a. Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit und für Ehrungen, Preisgelder und Stipendien.

Die Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, für die EDV, für die Personalabteilung und für den Schiedsmann sind im Wesentlichen organisationsneutral zu bewerten, so dass diesbezüglich nur vernachlässigbare Effekte im Rahmen einer Fusion im Vergleich zur heutigen Situation zu erwarten sind.



Produkte im Produktbereich 01: Verwaltungsgemeinschaft

| 2019 | | | | | | | | | |
|-------------|-----------------------|----------------|----------------|---------------|--------------------|------------|------------|-----------------|--|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung |
| 01-100-000 | Gemeindeorgane | 0,00 € | 17.260,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 17.260,00 € | 17.260,00 € |
| 01-101-000 | Hauptverwaltung | 6.176,00 € | 195.385,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 189.209,00 € | 189.209,00 € |
| 01-102-000 | Personalabteilung | 4.006,00 € | 52.270,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 48.264,00 € | 48.264,00 € |
| 01-103-000 | EDV | 0,00 € | 64.035,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 64.035,00 € | 64.035,00 € |
| 01-200-000 | Gemeindekasse | 75.510,00 € | 119.290,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 43.780,00 € | 43.780,00 € |
| 01-201-000 | Kämmerei | 75.475,00 € | 136.150,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 60.675,00 € | 60.675,00 € |
| 01-202-000 | Steueramt | 0,00 € | 78.400,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 78.400,00 € | 78.400,00 € |
| 01-302-000 | Öffentlichkeitsarbeit | 0,00 € | 1.800,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.800,00 € | 1.800,00 € |
| 01-303-000 | Bauhof | 200,00 € | 236.029,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 235.829,00 € | 235.829,00 € |
| 01-304 | Fuhrpark | 0,00 € | 146.099,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 146.099,00 € | 146.099,00 € |
| 01-400-000 | Gesamte Verwaltung | 2.462,00 € | 216.516,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 214.054,00 € | 214.054,00 € |
| 01-400-100 | Zuweisungen/Umlagen | 2.200.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -2.200.000,00 € | -35.000,00 € |
| | | 2.363.829,00 € | 1.263.234,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -1.100.595,00 € | 1.064.405,00 € |

| 2017 | | | | | | | | | |
|-------------|-----------------------|----------------|----------------|---------------|--------------------|------------|------------|-----------------|--|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung |
| 01-100-000 | Gemeindeorgane | 0,00 € | 16.067,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 16.067,00 € | 16.067,00 € |
| 01-101-000 | Hauptverwaltung | 7.033,00 € | 182.094,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 175.061,00 € | 175.061,00 € |
| 01-102-000 | Personalabteilung | 4.005,00 € | 50.273,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 46.268,00 € | 46.268,00 € |
| 01-103-000 | EDV | 0,00 € | 64.837,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 64.837,00 € | 64.837,00 € |
| 01-200-000 | Gemeindekasse | 76.343,00 € | 104.210,00 € | 23.287,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.581,00 € | 4.581,00 € |
| 01-201-000 | Kämmerei | 77.133,00 € | 125.350,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 48.217,00 € | 48.217,00 € |
| 01-202-000 | Steueramt | 105,00 € | 73.033,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 72.928,00 € | 72.928,00 € |
| 01-302-000 | Öffentlichkeitsarbeit | 0,00 € | 860,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 860,00 € | 860,00 € |
| 01-303-000 | Bauhof | 2.470,00 € | 175.683,00 € | 720,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 172.493,00 € | 172.493,00 € |
| 01-304 | Fuhrpark | 284,00 € | 118.510,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 118.226,00 € | 118.226,00 € |
| 01-400-000 | Gesamte Verwaltung | 1.161,00 € | 238.661,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 237.500,00 € | 237.500,00 € |
| 01-400-100 | Zuweisungen/Umlagen | 1.850.200,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -1.850.200,00 € | -200.200,00 € |
| | | 2.018.734,00 € | 1.149.578,00 € | 24.007,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -893.162,00 € | 756.838,00 € |

Die Produkte, die gemeinsam in der Verwaltungsgemeinschaft veranschlagt und bewirtschaftet werden, werden nachfolgend analysiert und bezogen auf ihre Auswirkungen einer vertiefenden interkommunalen Zusammenarbeit bewertet.

9.1.1 Gemeindeorgane/Verbandsorgane

Die Aufwendungen der kommunalen Gremien werden in Allendorf (Eder), Bromskirchen und in der Verwaltungsgemeinschaft im Produkt „Gemeindeorgane“ veranschlagt und bewirtschaftet.

Die Auswirkungen auf die Aufwendungen der Bürgermeisterstellen sind in Ziffer 9.1.2 dargestellt. Wie in Ziffer 6.1 schon beschrieben, sind die Gemeindegremien derzeit wie folgt besetzt:

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|--|------------------|--------------|-------------------------|----------|
| Gemeindevorstand /Verbandsvorstand (ohne Bürgermeister) | 6 | 5 | 4 | 15 |
| Gemeindevertretung / Verbandsversammlung | 31 | 15 | 9 | 55 |



Lt. § 44 Abs.2 HGO bestimmt die Hauptsatzung die Zahl der Beigeordneten im Gemeindevorstand, die aber mindestens 2 Beigeordnete betragen muss. Derzeit bestehen die Gemeindevorstände in den beiden Gemeinden insgesamt aus 11 Beigeordneten, hinzu kommen noch 4 Verbandsvorstandsmitglieder.

Nach der HGO ist die Zahl der Gemeindevertreter grundsätzlich geregelt, Grundlage dafür ist die Einwohnerzahl. Nach § 38 Abs. 1 HGO beträgt die Zahl der Gemeindevertreter bei einer Gemeindegröße über 5.000 bis zu 10.000 Einwohnern 31 Gemeindevertreter.

Derzeit sind – bedingt durch die Verwaltungsgemeinschaft – 55 Gemeindevertreter/Mitglieder der Verbandsversammlung in den Gemeindevertretungen bzw. in der Verbandsversammlung tätig.

Die bisherigen Gebiete der Ortsteile und damit auch die Ortsbeiräte bleiben in beiden Varianten – Verwaltungsgemeinschaft und freiwillige Fusion – erhalten, so dass sich für die Ortsbeiräte keine Veränderungen ergeben.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen kann fusionsunabhängig jederzeit die Zahl der Gemeindevertreter gem. § 38 Abs.2 HGO auf die nächst niedrigere Größengruppe festgelegt werden, in der geringsten Einwohnerklasse kann die Zahl der Gemeindevertreter bis auf 11 abgesenkt werden.

Bei einer freiwilligen Fusion gibt es nur noch ein kommunales Parlament. Bei derzeit rd. 7.530 Einwohnern beträgt die Zahl der Gemeindevertreter 31 Gemeindevertreter. Daher können bei einer freiwilligen Fusion Einsparungen bei den kommunalen Gremien erzielt werden.

Die jährlichen Einsparpotenziale beziehen sich insgesamt auf die verringerte Anzahl der Gemeindevertreter (gerechnet mit 31 Gemeindevertretern), den insgesamt kleineren Gemeindevorstand (gerechnet mit 6 Beigeordneten) und den Wegfall der Aufwendungen für den Verbandsvorstand und für die Verbandsversammlung und sind mit rd. 9.000 € /a beziffert.

Hinzu kommen noch Einsparungen für die Durchführung von Wahlen (nur noch ein Bürgermeister und eine Gemeindevertretung sind zu wählen).

9.1.2 Bürgermeister

Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Gemeindevorstandes vor und führt sie aus. Er leitet als Verwaltungsleiter den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung (§ 70 HGO) und ist Dienstvorgesetzter aller Gemeindebediensteten.

Nach der Neuregelung des § 44 Abs. 1 Satz 2 HGO kann in Gemeinden mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern die Stelle des Bürgermeisters ehrenamtlich besetzt werden. Dazu ist die Hauptsatzung mit einer 2/3 Mehrheit zu ändern. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister in der Fassung vom 04. Oktober 2017 erhalten ehrenamtliche Bürgermeister eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.500 €.



In der Gemeinde Allendorf (Eder) ist die Funktion des Bürgermeisters hauptamtlich besetzt.

Die Gemeinde Bromskirchen hatte zum 31. Dezember 2016 1.886 Einwohner und konnte daher von der Ausnahmeregelung zur ehrenamtlichen Besetzung der Bürgermeisterstelle Gebrauch machen. Sie hat die Stelle des Bürgermeisters zum 01. Januar 2017 ehrenamtlich besetzt.

Die in 2015 neu geschaffene Verwaltungsgemeinschaft wird durch den Vorstandsvorsitzenden und durch die Verbandsversammlung geführt; Näheres hierzu siehe auch Ziffern 8.4 und 9.1.1.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen der beiden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft ist es erforderlich, die Bürgermeisterstelle in Allendorf (Eder) hauptamtlich zu besetzen. Die Bürgermeisterstelle in Bromskirchen muss mindestens ehrenamtlich wie bisher besetzt werden, wobei nach derzeitiger Einschätzung eher eine hauptamtliche Besetzung wahrscheinlich ist. Darüber hinaus sind die Verbandsorgane der Verwaltungsgemeinschaft wie beschrieben zu besetzen.

Deshalb ergeben sich bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen keine Einsparpotenziale für die Bürgermeisterebene.

Bei einer freiwilligen Fusion ist nur noch eine Bürgermeisterstelle zu besetzen. Wegen der Gemeindegröße ist diese Stelle hauptamtlich zu besetzen. Die Bezüge des hauptamtlichen Bürgermeisters richten sich gem. § 2 Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit (KomBesDAV) vom 17. Februar 2014 nach der Größe der Gemeinde: Danach wird das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters für eine Gemeinde bis zu 10.000 Einwohner nach A16 eingestuft. Eine fusionierte Gemeinde liegt mit rd. 7.530 Einwohnern unter der 10.000 Einwohnergrenze, so dass sich aufgrund des Zusammenschlusses keine Veränderung der Einstufung für einen hauptamtlichen Bürgermeister im Vergleich zur heutigen Gemeinde Allendorf (Eder) ergibt. Gleichzeitig entfällt bei einer fusionierten Gemeinde die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Bürgermeisterstelle in Bromskirchen, da es nur noch einen gemeinsamen hauptamtlichen Bürgermeister gibt.

Würde eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle für Bromskirchen erwogen werden, lägen die möglichen Einsparpotenziale bei rd. 160.000 €/a bei einer fusionierten Gemeinde. Das Einsparvolumen liegt daher bei einer freiwilligen Fusion bei mindestens rd. 32.500 €/a für die ehrenamtliche Bürgermeisterstelle.

Bei der nachfolgenden vergleichenden Betrachtung reagieren insbesondere die Personal- und Versorgungsaufwendungen auf die künftige rechtliche Ausgestaltung, so dass sie vorrangig analysiert und bewertet werden.



9.1.3 Finanzwirtschaftliche Aufgaben (Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt)

Die Aufgaben der Kämmerei, der Gemeindekasse und des Steueramtes werden für die beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen in der Verwaltungsgemeinschaft im Wege der Mandatierung ausgeführt. Derzeit sind wie folgt Stellen und Personalaufwendungen für das Planjahr 2019 zugeordnet:

| Kämmerei/Steueramt | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|--------------------------------------|------------------|--------------|-------------------------|------------------|
| Stellen Kämmerei | 2,0 | 2,0 | 1,0 | 5,0 |
| Stellen Gemeindekasse | 1,2 | 0 | 0 | 1,2 |
| Stellen Steueramt | 0,8 | 0 | 0 | 0,8 |
| Stellen gesamt | | | | 6,0 |
| Personalaufwand Kämmerei | 0 € | 0 € | 96.000 € | 96.000 € |
| Personalaufwand Gemeindekasse | 0 € | 0 € | 86.500 € | 86.500 € |
| Personalaufwand Steueramt | 0 € | 0 € | 69.600 € | 69.600 € |
| Personalaufwand gesamt | | | | 252.100 € |

Im Steueramt werden überwiegend die Steuern, Gebühren und Abgaben veranlagt und bewirtschaftet, die Gemeindekasse führt den Zahlungsverkehr für die beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen aus.

Die Aufgaben des Steueramtes und der Gemeindekasse sind eher fall- und einwohnerorientiert und unterscheiden sich nicht wesentlich bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen oder bei einer fusionierten Kommune.

Zu den Kämmereiaufgaben zählen u.a. die Planung, die Bewirtschaftung und die Rechnungslegung der Haushalte, die Erstellung der Jahresabschlüsse inklusive der Anlagenbuchhaltung der Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen und der Verwaltungsgemeinschaft sowie die Aufgaben der statistischen Meldungen (z.B. Finanzstatusbericht).

Derzeit sind diese Aufgaben dreifach, nämlich für die Gemeinde Allendorf (Eder), für die Gemeinde Bromskirchen und für die Verwaltungsgemeinschaft, auszuführen. Desweiteren sind noch zusätzliche Abgrenzungsrechnungen zwischen den beiden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft durchzuführen (z.B. hinsichtlich der Anlagegüter und der Abschreibungen/Sonderpostenaufösungen).

Bei einer fusionierten Kommune bleiben die regelmäßigen Buchungen grundsätzlich bestehen, allerdings entfallen die Buchungen und Abgrenzungen zwischen den Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft. Für eine fusionierte Kommune ist nur noch ein Haushalt, ein Jahresabschluss und eine



Statistik zu erstellen, was sich aufwandsentlastend auswirkt. Desweiteren entfallen bei einer freiwilligen Gemeindefusion Prüfgebühren der Revision für die Prüfung der Jahresrechnungen und der unvermuteten Kassenprüfungen.

Aufgrund dessen kann diesbezüglich mit einem Einsparpotenzial von rd. 64.000 €/a bei einer Gemeindefusion kalkuliert werden.

9.1.4 Hauptverwaltung / Gesamte Verwaltung

In der Hauptverwaltung sowie im Produkt „Gesamte Verwaltung“ werden Aufwendungen für die Organisation, die Zentrale, für den Sitzungsdienst, das Ortsgericht, die Hausmeisterdienste, die Reinigungsdienste, das Kommunalrecht, für den Datenschutz und ähnliche die gesamte Gemeinde betreffende Aufgaben erledigt. Diese Aufgaben werden für die beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen sowie für die Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt. Derzeit sind wie folgt Stellen und Personalaufwendungen für das Planjahr 2019 zugeordnet:

| Hauptverwaltung / Gesamte Verwaltung | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|--------------------------------------|------------------|--------------|-------------------------|-----------|
| Stellen Hauptverwaltung | 1,4 | 0,5 | 1 | 2,9 |
| Stellen Gesamte Verwaltung | 0,22 | 0 | 0 | 0,22 |
| Stellen gesamt | 1,62 | 0,5 | 1 | 3,12 |
| Personalaufwand Hauptverwaltung | 0 € | 0 € | 195.350 € | 195.350 € |
| Personalaufwand Gesamte Verwaltung | 25.130 € | 0 € | 56.100 € | 81.230 € |
| Personalaufwand gesamt | 25.130 € | 0 € | 251.450 € | 276.580 € |

Bis auf den Sitzungsdienst unterscheiden sich die Aufgabenwahrnehmung und –quantität nicht wesentlich bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen oder bei einer Gemeindefusion.

Mehraufwand aufgrund der derzeitigen Struktur mit zwei Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaft entsteht insbesondere im Sitzungsdienst. In der Gemeinde Allendorf (Eder) wurden 2018 rd. 20 gemeindliche Sitzungen, in der Gemeinde Bromskirchen 25 gemeindliche Sitzungen durchgeführt (jeweils ohne Ortsbeiräte). Hinzu kommen noch die Sitzungen der Verwaltungsgemeinschaft, rd. 5 Sit-



zungen im Jahr, so dass insgesamt rd. 50 Sitzungen im Jahr durch den Sitzungsdienst zu administrieren sind.

Eine fusionierte Gemeinde hat nur noch eine Gemeindevertretung, die ihrerseits Ausschüsse bildet und einen Gemeindevorstand wählt. Damit werden im Vergleich zur heutigen Situation Gremien verdichtet, so dass nur noch mit der Hälfte der jährlichen Sitzungen zu rechnen ist.

Daraus errechnet sich ein Einsparpotenzial von rd. 46.000 €/a bei einer freiwilligen Fusion im Vergleich zur heutigen Situation.

9.1.5 Bauhof / Fuhrpark

Der Bauhof ist kommunaler Dienstleister. Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen haben die Bauhofaufgaben mandatierend im Wege der Beauftragung auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen.

Die Bauhofleistungen werden nicht verrechnet.

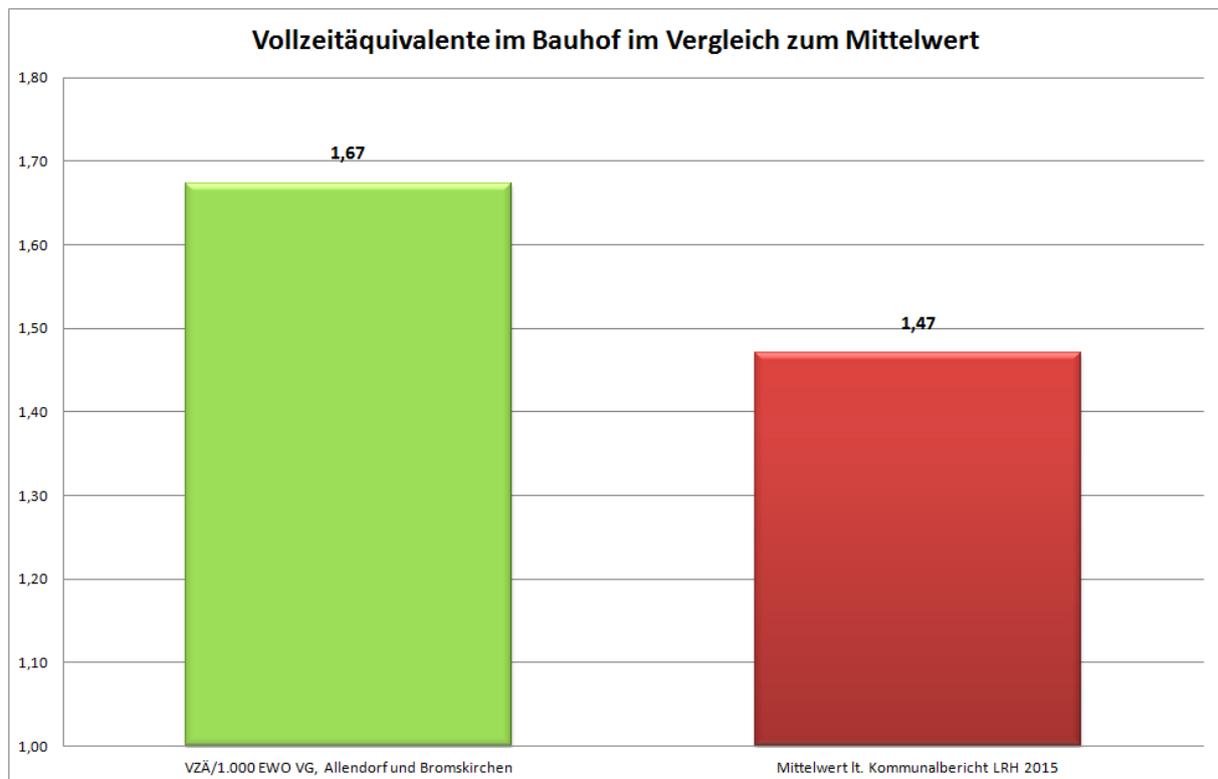


Abbildung 37: Vergleich der Vollzeitäquivalente im Bauhof zum Mittelwert; Quelle: Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015 und eigene Berechnungen



Der Bauhof ist derzeit mit 12,59 Stellen für beide Gemeinden tätig. Umgerechnet in Vollzeitäquivalente ist der Bauhof mit 1,67 Vollzeitäquivalenten je 1.000 Einwohner besetzt. Der Landesrechnungshof hat in einer Vergleichenden Prüfung⁷⁷ einen Mittelwert von 1,47 Vollzeitäquivalenten bei den geprüften Gemeinden erhoben.

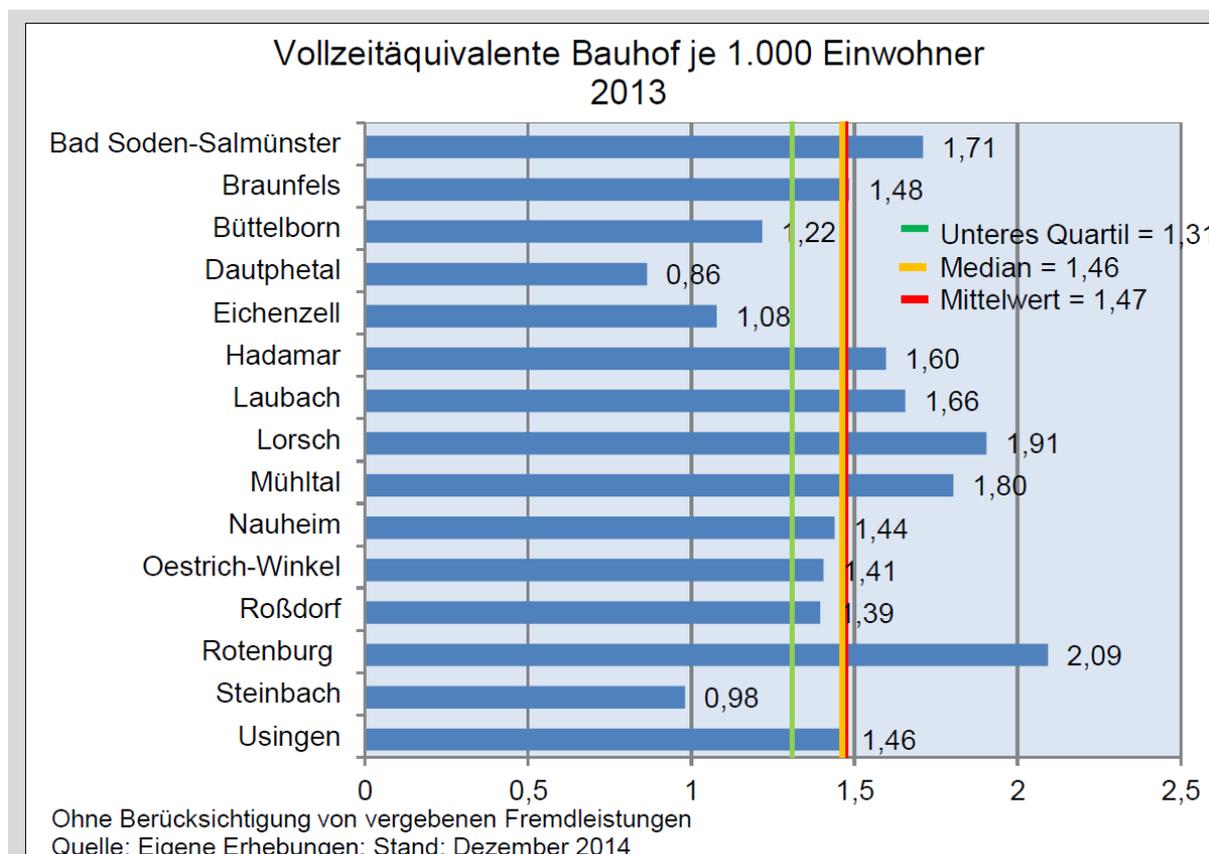


Abbildung 38: Vollzeitäquivalente im Bauhof - Kommunalbericht des Landesrechnungshofs

Bei der vergleichenden Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass beide Gemeinden hinsichtlich ihrer Siedlungsstruktur als „zergliedert“ einzustufen sind (zum Siedlungsindex siehe auch Ziffer 5.2). Damit sind per se höhere Aufwendungen in der Infrastruktur aufgrund der Fläche im Verhältnis zu den Einwohnern und Ortsteilen verbunden.

Aufgrund dessen ist für den kommunalen Bauhof schon in der derzeitigen Struktur ein erheblicher Teil der Synergieeffekte über die Verwaltungsgemeinschaft gehoben worden. Bei einer Gemeindefusion werden daher nur marginale weitere Einsparpotenziale im kommunalen Bauhof erwartet, die hier nicht beziffert werden.

⁷⁷ Siehe hierzu auch: „Kommunalbericht des Landesrechnungshofes 2015“, S. 325.



9.2 Sicherheit und Ordnung

| PB 02 | Sicherheit und Ordnung | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|----------------------|------------------------|------------------|--------------|-------------------------|----------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 221.454,00 € | 114.470,00 € | 544.670,00 € | 880.594,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 14.424,00 € | 13.372,00 € | 234.790,00 € | 262.586,00 € |
| JE nach ILV | | 207.030,00 € | 101.098,00 € | 309.880,00 € | 618.008,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 36,95 € | 52,52 € | 41,17 € | 82,11 € |
| Stellen | | 2,84 | 1,9 | 1 | 5,74 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 165.904,58 € | 115.379,22 € | 835.215,00 € | 1.116.498,80 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 33.931,69 € | 18.686,55 € | 775.800,00 € | 828.418,24 € |
| JE nach ILV | | 131.972,89 € | 96.692,67 € | 59.417,00 € | 288.082,56 € |
| Je nach ILV je EWO | | 23,56 € | 50,23 € | 7,89 € | 38,27 € |

Abbildung 39: Produktbereichsbogen 02

Im Produktbereich 02 „Sicherheit und Ordnung“ sind u.a. die Aufgabenblöcke des Ordnungsamtes, des Feuerschutzes, das Bürgerbüro, das Standesamt, die gemeindebezogene Flüchtlingsverwaltung und der Bereich Wahlen hinterlegt.

Diese Aufgabenblöcke sind den Auftragsangelegenheiten bzw. den Pflichtaufgaben nach Weisung zuzuordnen. D.h. es gibt im Bereich der Auftragsangelegenheiten keine, im Bereich der Pflichtaufgaben nach Weisung nur geringe Handlungsspielräume in der Durchführung der Aufgaben.

Ein Teil der Aufgaben wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit bearbeitet:

Zum 01. August 2017 wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Battenberg (Eder) und Hatzfeld (Eder) sowie den Gemeinden Allendorf (Eder), Bromskirchen und Burgwald zur Bildung eines gemeinsamen Standesamtsbezirk geschlossen. Mit der Aufgabenwahrnehmung ist die Verwaltungsgemeinschaft betraut.

Darüber hinaus werden die Aufgaben für Geschwindigkeitsmessung und für Gefahrgutüberwachung in Form von gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirken mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchgeführt. Auch für die Verwahrung von Fund- und Abgabebieren wird interkommunal mittels einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeindeübergreifend zusammengearbeitet.



Einer Aufgabenübertragung auf die Verwaltungsgemeinschaft stehen insbesondere spezialgesetzliche Regelungen im Bereich der Gefahrenabwehr (Gemeinde als Ordnungsbehörde) sowie in der Form der gemeinsamen Aufgabenerledigung (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen) entgegen.

Diese Aufgaben können bei einer Gemeindefusion im Zuge der Rechtsnachfolge auch weiterhin interkommunal in Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wahrgenommen werden.

9.2.1 Feuerschutz

Nach § 12 HBKG leitet der Gemeindebrandinspektor die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde. Allendorf (Eder) und Bromskirchen als selbstständige Gemeinden verfügen jeweils über einen Gemeindebrandinspektor, dem die Wehrführer der jeweiligen Ortsteilswehren zugeordnet sind. Der Gemeindebrandinspektor wird von den aktiven Feuerwehrleuten gewählt.

Die beiden Kommunen bestehen aus insgesamt 10 Ortsteilen mit 6 Feuerwehren.

Bei einer Gemeindefusion verändert sich das Gemeindegebiet durch Grenzänderungsvertrag: Die Grenze der bisherigen Gemeinden werden die gemeinsamen Grenzen der fusionierten Gemeinde. Die Ortsteilswehren bleiben wie bisher bestehen. Nach HBKG ist nur noch ein Gemeindebrandinspektor zu wählen. Damit ist es auch möglich, einen gemeinsamen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erstellen.

Bei Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft verbleiben zwei rechtlich selbstständige Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen; damit ist es in diesem Modell erforderlich, dass es auch weiterhin zwei Gemeindebrandinspektoren gibt. Weiterhin verbleibt es bei getrennten Bedarfs- und Entwicklungsplänen für die beiden Gemeinden.

Nach § 7 HBKG ist es untersagt, Gemeindefeuerwehren aufzulösen. Daraus folgt implizit, dass die Aufgaben des Brandschutzes nicht auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden können und bei den Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen verbleiben müssen.

Bei einer freiwilligen Fusion hingegen greift § 7 HBKG nicht, da diese Aufgaben direkt übergehen.



Produkte im Produktbereich 02: Gemeinde Allendorf (Eder)

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|-------------|-------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 02-100 | Ordnungsamt | 0,00 € | 1.878,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.878,00 € |
| 01-300 | Standesamt | 0,00 € | 252,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 252,00 € |
| 02-30 | Feuerschutz | 14.424,00 € | 216.042,00 € | 0,00 € | 2.500,00 € | 782,00 € | 0,00 € | 204.900,00 € |
| | | 14.424,00 € | 218.172,00 € | 0,00 € | 2.500,00 € | 782,00 € | 0,00 € | 207.030,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| 02-100 | Ordnungsamt | 0,00 € | 1.964,72 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.964,72 € |
| 01-300 | Standesamt | 0,00 € | 597,96 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 597,96 € |
| 02-30 | Feuerschutz | 29.963,48 € | 159.580,65 € | 0,00 € | 2.878,05 € | 883,20 € | 0,00 € | 129.410,21 € |
| | | 29.963,48 € | 162.143,33 € | 0,00 € | 2.878,05 € | 883,20 € | 0,00 € | 131.972,89 € |

Produkte im Produktbereich 02: Gemeinde Bromskirchen

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|-------------|-------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 02-100 | Ordnungsamt | 0,00 € | 295,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 295,00 € |
| 02-30 | Feuerschutz | 13.372,00 € | 114.175,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 100.803,00 € |
| | | 13.372,00 € | 114.470,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 101.098,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| 02-100 | Ordnungsamt | 0,00 € | 97,98 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 97,98 € |
| 02-30 | Feuerschutz | 18.686,55 € | 115.281,24 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 96.594,69 € |
| | | 18.686,55 € | 115.379,22 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 96.692,67 € |

Produkte im Produktbereich 02: Verwaltungsgemeinschaft

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|--------------------------|--------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|---------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 01-300-000 | Standesamt | 61.560,00 € | 112.090,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 50.530,00 € |
| 02-100 | Ordnungsamt / Bürgerbüro | 53.230,00 € | 299.040,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 245.810,00 € |
| 02-110-100 | Flüchtlinge | 97.000,00 € | 126.790,00 € | 20.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 9.790,00 € |
| 02-200 | Wahlen | 3.000,00 € | 6.750,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.750,00 € |
| | | 214.790,00 € | 544.670,00 € | 20.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 309.880,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| 01-300-000 | Standesamt | 28.988,00 € | 68.771,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 39.784,00 € |
| 02-100 | Ordnungsamt / Bürgerbüro | 114.985,00 € | 403.176,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 288.191,00 € |
| 02-110-100 | Flüchtlinge | 630.727,00 € | 357.259,00 € | 1.100,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -274.567,00 € |
| 02-200 | Wahlen | 0,00 € | 6.009,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 6.009,00 € |
| | | 774.700,00 € | 835.215,00 € | 1.100,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 59.417,00 € |

Derzeit sind in Allendorf (Eder) für die Aufgabenerfüllung im Produktbereich 02 2,84 Stellen, in Bromskirchen 1,9 Stellen und in der Verwaltungsgemeinschaft 1,0 Stellen zugeordnet, insgesamt mithin 5,74 Stellen.



Insgesamt liegt das Plandefizit nach interner Leistungsverrechnung im Produktbereich „Sicherheit und Ordnung“ bei 82,11 €/EWO für das Planjahr 2019 bzw. bei 38,27 €/EWO für das Istergebnis 2017. Die Sprünge von 2017 nach 2019 erklären sich einerseits durch Mehraufwendungen im Bereich der Feuerwehr im Allendorf (Eder) und andererseits durch den Wegfall von Aufgaben und Erträgen nebst Aufwendungen im Bereich der Flüchtlingsverwaltung sowie durch die Veränderungen im Standesamt in der Verwaltungsgemeinschaft. In einer vergleichbaren Gruppe von Gemeinden hat der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit Durchschnittswerte von 58,58 €/EWO im Jahr 2017 festgestellt.

Aufgrund der vorgenannten Aussagen werden in diesem Produktbereich keine signifikanten Einspar-effekte bis auf den Bereich des Brandschutzes bei einer Gemeindefusion erwartet, da die rechtlichen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit derzeit bereits ausgeschöpft werden. Im Bereich des Brandschutzes kann mittelfristig bei einer Gemeindefusion damit gerechnet werden, dass die Aufwendungen sinken (nur noch ein Gemeindebrandinspektor ist zu wählen, es gibt nur noch den Aufwand für einen Bedarfs- und Entwicklungsplan). Diese sind aber nicht direkt zu heben und werden somit nicht als Einsparpotenzial kalkuliert.

9.3 Schulträgeraufgaben

Nach dem Hessischen Schulgesetz und dem Schulentwicklungsplan des Landkreises Waldeck—Frankenberg wirken das Land und der Schulträger als Rechtsträger zusammen. Schulträger ist der Landkreis Waldeck-Frankenberg. Zu den Ausführungen zum Schulentwicklungsplan siehe dazu auch Ziffer 5.5.2.

Allendorf (Eder) und Bromskirchen zahlen für das Jahr 2019 an Schulumlage:

- Allendorf (Eder): 2.209.000 €
- Bromskirchen: 422.400 €
- Gesamt: 2.631.400 €.



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

| PB 03 | Schulträgeraufgaben | Allendorf (Eder) Bromskirchen Verwaltungsgemeinschaft | | | Zusammen |
|----------------------|---------------------|---|------------|--------|-------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 3.560,00 € | 6.600,00 € | 0,00 € | 10.160,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 0,00 € | 6.000,00 € | 0,00 € | 6.000,00 € |
| JE nach ILV | | 3.560,00 € | 600,00 € | 0,00 € | 4.160,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 0,64 € | 0,31 € | 0,00 € | 0,55 € |
| Stellen | | 0 | 0 | 0 | 0,00 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 12.327,56 € | 4.892,18 € | 0,00 € | 17.219,74 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 0,00 € | 3.783,65 € | 0,00 € | 3.783,65 € |
| JE nach ILV | | 12.327,56 € | 1.108,53 € | 0,00 € | 13.436,09 € |
| Je nach ILV je EWO | | 2,20 € | 0,58 € | 0,00 € | 1,79 € |

Abbildung 40: Produktbereichsbogen 03

Produkte im Produktbereich 03: Gemeinde Allendorf (Eder)

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|-------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 03-10 | Grundschule | 0,00 € | 3.030,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.030,00 € |
| 03-20 | Hauptschule | 0,00 € | 530,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 530,00 € |
| | | 0,00 € | 3.560,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.560,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| 03-10 | Grundschule | 0,00 € | 12.327,56 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 12.327,56 € |
| 03-20 | Hauptschule | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | | 0,00 € | 12.327,56 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 12.327,56 € |

Produkte im Produktbereich 03: Gemeinde Bromskirchen

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|-------------|------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 03-10 | Grundschule | 6.000,00 € | 6.600,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 600,00 € |
| | | 6.000,00 € | 6.600,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 600,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| 03-10 | Grundschule | 3.783,65 € | 4.892,18 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.108,53 € |
| | | 3.783,65 € | 4.892,18 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.108,53 € |



Leistungen im Produktbereich 03 gelten in Hessen für kreisangehörige Gemeinden als freiwillige Leistungen, da die Rechtsträgerschaft für kreisangehörige Gemeinden beim Landkreis liegt.

Für beide Grundschulen in Allendorf (Eder) und Bromskirchen werden kleinere Zuschüsse geleistet.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

9.4 Kultur und Wissenschaft

Der Produktbereich „Kultur und Wissenschaft“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommune. Die Produkte decken Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung ab. Diese Aufgaben können direkt und vollständig an eine Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Satzung übertragen werden. Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben auf die neue Gemeinde über.

Derzeit sind im Produktbereich 04 0,31 Stellenanteile in der Gemeinde Allendorf (Eder) zugeordnet.

| PB 04 | Kultur und Wissenschaft | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|----------------------|-------------------------|------------------|--------------|-------------------------|--------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 162.781,00 € | 7.000,00 € | 4.090,00 € | 173.871,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 6.654,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 6.654,00 € |
| JE nach ILV | | 156.127,00 € | 7.000,00 € | 0,00 € | 163.127,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 27,87 € | 3,64 € | 0,54 € | 21,67 € |
| Stellen | | 0,31 | 0 | 0 | 0,31 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 115.922,48 € | 0,00 € | 3.769,00 € | 119.691,48 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 6.451,46 € | 0,00 € | 0,00 € | 6.451,46 € |
| JE nach ILV | | 109.471,03 € | 0,00 € | 0,00 € | 109.471,03 € |
| Je nach ILV je EWO | | 19,54 € | 0,00 € | 0,50 € | 14,54 € |

Abbildung 41: Produktbereichsbogen 04

Die Einrichtungen werden teilweise ehrenamtlich betreut, zum Teil wird gemeindeeigenes Personal zur Betreuung eingesetzt.



Produkte im Produktbereich 04: Gemeinde Allendorf (Eder)

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|------------------------------------|------------|--------------|---------------|--------------------|-------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 04-10 | Museum | 2.871,00 € | 47.045,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 44.174,00 € |
| 04-200 | Kulturvereine | 2.032,00 € | 20.366,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 25.000,00 € | 0,00 € | 43.334,00 € |
| 04-201 | Bücherei | 1.327,00 € | 14.669,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 13.342,00 € |
| 04-202 | Kirchen | 124,00 € | 28.077,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.294,00 € | 0,00 € | 33.247,00 € |
| 04-203 | Volkshochschule | 0,00 € | 1.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.000,00 € | 0,00 € | 2.500,00 € |
| 04-300 | Jubiläums- und Festveranstaltungen | 300,00 € | 9.863,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 9.563,00 € |
| 04-302-000 | Mobile Bühne | 0,00 € | 9.967,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 9.967,00 € |
| | | 6.654,00 € | 131.487,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 31.294,00 € | 0,00 € | 156.127,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 04-10 | Museum | 2.869,52 € | 18.037,45 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 15.167,94 € |
| 04-200 | Kulturvereine | 1.827,42 € | 25.246,32 € | 0,00 € | 0,00 € | 24.881,40 € | 0,00 € | 48.300,30 € |
| 04-201 | Bücherei | 1.326,75 € | 12.085,37 € | 0,00 € | 0,00 € | 188,50 € | 0,00 € | 10.947,12 € |
| 04-202 | Kirchen | 123,66 € | 11.565,76 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.406,15 € | 0,00 € | 16.848,25 € |
| 04-203 | Volkshochschule | 0,00 € | 500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 993,60 € | 0,00 € | 1.493,60 € |
| 04-300 | Jubiläums- und Festveranstaltungen | 304,11 € | 8.831,28 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.527,17 € |
| 04-302-000 | Mobile Bühne | 0,00 € | 8.186,65 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.186,65 € |
| | | 6.451,46 € | 84.452,83 € | 0,00 € | 0,00 € | 31.469,65 € | 0,00 € | 109.471,03 € |

Die Gemeinde Allendorf (Eder) unterstützt oder unterhält vier Museen, Kulturvereine, eine Bücherei, die Kirche, die Volkshochschule, Jubiläums- und Heimatfeste sowie eine mobile Bühne. Auch Abschreibungen und Aufwendungen für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen werden produktbezogen zugeordnet.

Produkte im Produktbereich 04: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|-----------------------------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 04-20 | Heimat- und sonstige Kulturpflege | 0,00 € | 7.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.000,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 04-20 | Heimat- und sonstige Kulturpflege | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Die Gemeinde Bromskirchen unterstützt Jubiläumsfeste und die Kirche.



Produkte im Produktbereich 04: Verwaltungsgemeinschaft

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|--------------------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 04-100 | Kulturvereine und Museen | 0,00 € | 4.090,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | | 4.090,00 € |
| | | | | | | | | |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 04-100 | Kulturvereine und Museen | 0,00 € | 3.769,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.769,00 € |

Über die Verwaltungsgemeinschaft werden die Museen der Gemeinde Allendorf (Eder) und das Gemeindearchiv Bromskirchen personell unterstützt.

Es gibt ein Gefälle in der Infrastruktur.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

9.5 Soziale Leistungen

Der Produktbereich „Soziale Leistungen“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. Die Produkte decken Aufgaben der freiwilligen Selbstverwaltung ab. Die Schwerpunkte der freiwilligen sozialen Leistungen entfallen insbesondere auf die Senioren- und auf die Sozialarbeit der Kommunen. Im Bereich des Sozialgesetzbuches sind die Kommunen lediglich bei der Antragstellung eingebunden. Diese Leistungen können direkt und vollständig an eine Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Satzung übertragen werden. Bei einer Gemeindefusion gehen sie direkt über.



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

| PB 05 | Soziale Leistungen | Allendorf (Eder) Bromskirchen Verwaltungsgemeinschaft Zusammen | | | |
|----------------------|--------------------|--|------------|--------|--------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 97.363,00 € | 8.216,00 € | 0,00 € | 105.579,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| JE nach ILV | | 97.363,00 € | 8.216,00 € | 0,00 € | 105.579,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 17,38 € | 4,27 € | 0,00 € | 14,03 € |
| Stellen | | 1 | 0 | 0 | 1,00 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 39.295,88 € | 7.762,00 € | 0,00 € | 47.057,88 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| JE nach ILV | | 39.295,88 € | 7.762,20 € | 0,00 € | 47.058,08 € |
| Je nach ILV je EWO | | 7,01 € | 4,03 € | 0,00 € | 6,25 € |

Abbildung 42: Produktbereichsbogen 05

Die Einrichtungen werden teilweise ehrenamtlich betreut, zum Teil wird gemeindeeigenes Personal zur Betreuung eingesetzt.

Produkte im Produktbereich 05: Gemeinde Allendorf (Eder)

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|----------------------------|---------|--------------|---------------|--------------------|-------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 04-205 | Betreutes Wohnen | 0,00 € | 6.059,00 € | 0,00 € | 1.063,00 € | 0,00 € | | 7.122,00 € |
| 05-100 | Seniorenarbeit | 0,00 € | 1.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.800,00 € | 0,00 € | 10.300,00 € |
| | Vereinsförderung/Zuschüsse | | | | | | | |
| 05-101-000 | Sozialvereine | 0,00 € | 1.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.400,00 € | 0,00 € | 2.400,00 € |
| 05-101-100 | Sozialarbeit | 0,00 € | 73.041,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 73.041,00 € |
| 05-102 | Diakoniestation | 0,00 € | 4.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.500,00 € |
| | | 0,00 € | 86.100,00 € | 0,00 € | 1.063,00 € | 10.200,00 € | 0,00 € | 97.363,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 04-205 | Betreutes Wohnen | 0,00 € | 6.058,67 € | 0,00 € | 1.062,80 € | 0,00 € | | 7.121,47 € |
| 05-100 | Seniorenarbeit | 0,00 € | 1.629,54 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.783,70 € | 0,00 € | 10.413,24 € |
| | Vereinsförderung/Zuschüsse | | | | | | | |
| 05-101-000 | Sozialvereine | 0,00 € | 943,03 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.311,00 € | 0,00 € | 2.254,03 € |
| 05-101-100 | Sozialarbeit | 0,00 € | 15.105,14 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 15.105,14 € |
| 05-102 | Diakoniestation | 0,00 € | 4.402,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.402,00 € |
| | | 0,00 € | 28.138,38 € | 0,00 € | 1.062,80 € | 10.094,70 € | 0,00 € | 39.295,88 € |

Derzeit sind im Produktbereich 05 1,0 Stellenanteile in der Gemeinde Allendorf (Eder) für die gemeindliche Sozialarbeit zugeordnet. Hinzu kommen Zuschüsse für die Seniorenarbeit sowie Zuschüsse an die Sozialvereine und an die Diakoniestation; auch Abschreibungen und Aufwendungen für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen werden hier produktbezogen zugeordnet.



Produkte im Produktbereich 05: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|---------------------------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 05-10 | Soziale Einrichtungen / Vereine | 0,00 € | 8.216,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.216,00 € |
| | | | | | | | | |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 05-10 | Soziale Einrichtungen / Vereine | 0,00 € | 7.762,20 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.762,20 € |

Die Gemeinde Bromskirchen unterstützt die Seniorenbetreuung und die Sozialvereine mit Zuschüssen.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist im Produktbereich „Soziale Leistungen“ nicht involviert.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

9.6 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Zielsetzung im Produktbereich „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ liegt auf kommunaler Ebene in der Bereitstellung einer wohnortnahen, mit qualifiziertem Personal ausgestatteten, Kinderbetreuung mit familienfreundlichen Öffnungszeiten.

Die Aufgaben im Produktbereich 06 sind ihrem Wesen nach pflichtige (Kinderbetreuung) und freiwillige (Jugendarbeit, Spielplätze) Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Aufgaben können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt über.



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

| PB 06 | Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|----------------------|------------------------------------|------------------|--------------|-------------------------|----------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 2.082.854,00 € | 975.338,00 € | 39.050,00 € | 3.097.242,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 398.366,00 € | 560.555,00 € | 0,00 € | 958.921,00 € |
| JE nach ILV | | 1.684.488,00 € | 414.783,00 € | 39.050,00 € | 2.138.321,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 300,69 € | 215,47 € | 5,19 € | 284,09 € |
| Stellen | | 0 | 9,65 | 0 | 9,65 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 2.127.584,49 € | 867.317,59 € | 28.194,00 € | 3.023.096,08 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 85.637,16 € | 530.549,71 € | 210,00 € | 616.396,87 € |
| JE nach ILV | | 2.041.947,33 € | 336.767,88 € | 27.984,00 € | 2.406.699,21 € |
| Je nach ILV je EWO | | 364,50 € | 174,94 € | 3,72 € | 319,74 € |

Abbildung 43: Produktbereichsbogen 06

Produkte im Produktbereich 06: Gemeinde Allendorf (Eder)

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|---------------------|--------------|----------------|---------------|--------------------|------------|------------|----------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 06-10 | Kinderspielplätze | 0,00 € | 14.268,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 14.268,00 € |
| 06-20 | Kindergärten | 390.973,00 € | 2.037.082,00 € | 0,00 € | 100,00 € | 4.195,00 € | 0,00 € | 1.650.404,00 € |
| 06-300 | Jugendclubs | 633,00 € | 13.039,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 12.406,00 € |
| 06-301 | Jugendfreizeiten | 0,00 € | 300,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 300,00 € |
| 06-302-000 | Ferienspiele | 2.500,00 € | 5.720,00 € | 260,00 € | 0,00 € | 160,00 € | 0,00 € | 3.120,00 € |
| 06-302-100 | Ferienbetreuung | 4.000,00 € | 6.490,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.490,00 € |
| 06-303 | Bündnis für Familie | 0,00 € | 1.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.500,00 € |
| | | 398.106,00 € | 2.078.399,00 € | 260,00 € | 100,00 € | 4.355,00 € | 0,00 € | 1.684.488,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 06-10 | Kinderspielplätze | 0,00 € | 20.951,81 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 20.951,81 € |
| 06-20 | Kindergärten | 79.168,71 € | 2.079.020,84 € | 0,00 € | 121,23 € | 4.195,00 € | 0,00 € | 2.004.168,56 € |
| 06-300 | Jugendclubs | 632,72 € | 11.981,02 € | 0,00 € | 0,00 € | 120,75 € | 0,00 € | 11.469,05 € |
| 06-301 | Jugendfreizeiten | 0,00 € | 161,25 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 161,25 € |
| 06-302-000 | Ferienspiele | 1.940,00 € | 5.306,96 € | 264,73 € | 0,00 € | 151,80 € | 0,00 € | 3.254,03 € |
| 06-302-100 | Ferienbetreuung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 06-303 | Bündnis für Familie | 3.631,00 € | 5.048,03 € | 0,00 € | 0,00 € | 165,60 € | 0,00 € | 1.942,63 € |
| | | 85.372,43 € | 2.122.469,91 € | 264,73 € | 121,23 € | 4.633,15 € | 0,00 € | 2.041.947,33 € |

Die Gemeinde Allendorf (Eder) hat dem Produktbereich 06 keine Stellen zugeordnet, weil die Unterhaltungsarbeiten für die Kinderspielplätze der Verwaltungsgemeinschaft und die Trägerschaft der Kindergärten den beiden evangelischen Kirchengemeinden Allendorf(Eder) und Battenfeld (Eder) übertragen worden sind.

Neben den Kinderspielplätzen und den Kindergärten bewirtschaftet die Gemeinde Allendorf (Eder) noch Jugendclubs in Allendorf (Eder), Rennertehausen, Haine und Battenfeld und erbringt Zuschüsse



und Verwaltungsleistungen für Jugendfreizeiten, Ferienspiele, Ferienbetreuung und für das Bündnis für Familie in Höhe von insgesamt 3,53 € je Einwohner und Jahr (inkl. der Jugendclubs).

Produkte im Produktbereich 06: Gemeinde Bromskirchen

| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
|-------------|-------------------|--------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| 06-10 | Kinderspielplätze | 0,00 € | 2.661,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.661,00 € |
| 06-20 | Kindergarten | 560.555,00 € | 972.677,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 412.122,00 € |
| | | 560.555,00 € | 975.338,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 414.783,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 06-10 | Kinderspielplätze | 0,00 € | 3.248,68 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.248,68 € |
| 06-20 | Kindergarten | 530.549,71 € | 864.068,91 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 333.519,20 € |
| | | 530.549,71 € | 867.317,59 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 336.767,88 € |

Die Gemeinde Bromskirchen hat dem Produktbereich 06 9,65 Stellen zugeordnet, von denen 9,55 Stellen auf den in Form eines Trägervereins bewirtschafteten Kindergarten Bromskirchen und 0,1 Stellen auf die Kinderspielplätze entfallen.

Produkte im Produktbereich 06: Verwaltungsgemeinschaft

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|---------------------|----------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 06-100 | Kinderspielplätze | 0,00 € | 34.050,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 34.050,00 € |
| 06-300-000 | Bündnis für Familie | 0,00 € | 5.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.000,00 € |
| | | 0,00 € | 39.050,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 39.050,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 06-100 | Kinderspielplätze | 210,00 € | 24.379,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 24.169,00 € |
| 06-300-000 | Bündnis für Familie | 0,00 € | 3.815,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.815,00 € |
| | | 210,00 € | 28.194,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 27.984,00 € |

In der Verwaltungsgemeinschaft werden die Öffentlichkeitsarbeit für das Bündnis für Familie veranschlagt sowie die Bauhofunterhaltungsarbeiten für die Kinderspielplätze beider Gemeinden.

9.6.1 Kinderspielplätze

Die Vorhaltung von Kinderspielplätzen ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Die beiden Gemeinden verfügen insgesamt über 24 Kinderspielplätze. Insgesamt sind 2019 als Jahresergebnis nach ILV veranschlagt:



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|--|-------------------------|---------------------|--------------------------------|-----------------|
| Jahresergebnis nach ILV für Kinderspielplätze | 14.268 € | 2.661 € | 34.050 € | 50.979 € |
| Kinder unter 15 Jahre⁷⁸ | 883 Kinder | 265 Kinder | | 1.148 Kinder |
| Zuschuss je Kind unter 15 Jahren | | | | 44,41 € |
| Anzahl Spielplätze | 18 | 6 | | 24 |
| Fallzahl Spielplätze je 1.000 Einwohner | 3,2 | 3,1 | | 3,2 |

Insgesamt ist für das Jahr 2019 ein Zuschussbedarf je Kind in Höhe von 44,41 € veranschlagt worden.

Gemeinden, die ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen, ist eine Prüfung einer Beschränkung von einem Spielplatz je Ortsteil auferlegt worden. Die Zergliederung der beiden Gemeinden und die damit verbundenen weiteren Wege tragen zur überdurchschnittlichen Ausstattung mit Spielplätzen bei, wobei beide Gemeinden auch nicht den Auflagen der Haushaltssicherungskonzepte unterliegen.

9.6.2 Kindergärten

In der Gemeinde Allendorf (Eder) hat die evangelische Kirche die Trägerschaft der Kindergärten inne; mit den Kirchengemeinden wurden Betriebsführungsverträge⁷⁹ geschlossen. Die Kindergärten verteilen sich auf die Ortsteile Allendorf (Eder), Battenfeld und Rennertehausen. Die Gemeinde Allendorf (Eder) ist Eigentümerin der Gebäude und Grundstücke und infolgedessen auch für die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Investitionen zuständig.

Die Gemeinde Bromskirchen betreibt den Kindergarten in Form eines Fördervereins gemeinsam mit der Stadt Frankenberg (Eder). Es besteht darüber hinaus eine Vereinbarung mit dem Hochsauerlandkreis zur Kostenbeteiligung für aus der Stadt Hallenberg im Kindergarten Bromskirchen mit betreuten Kinder.

⁷⁸ Entnommen aus der Gemeindestatistik 2017, Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2016.

⁷⁹ Entnommen aus den Verträgen mit den Kirchengemeinden Allendorf (Eder) und Battenfeld.



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|--|-------------------------|---------------------|
| Jahresergebnis nach ILV für Kindergärten Plan 2019 | 1.650.404 € | 412.122 € |
| Kostendeckungsgrad | 19 % | 58 % |
| Betreute Kinder zum 31.03.2018 | 268 Kinder | 99 Kinder |
| Zuschuss je Kindergartenkind pro Jahr | 6.158 € | 4.163 € |
| Zuschuss je Kindergartenkind je Monat | 513 € | 347 € |
| Neuer Landeszuschuss für 6-stündige Entgeltfreiheit bezogen auf die betreuten Kinder pro Jahr insgesamt (schon im Jahresergebnis nach ILV Plan 2019 enthalten) | 436.090 € | 161.093 € |

In der Gemeinde Allendorf (Eder) liegt der geplante Kostendeckungsgrad 2019 bei 19 %, die Gemeinde Bromskirchen erreicht einen Kostendeckungsgrad von 58 %.

Der Zuschuss je Kindergartenkind und Monat beträgt in Allendorf (Eder) 513 €, in Bromskirchen wird je Kindergartenkind und Monat ein Betrag von 347 € bezuschusst.

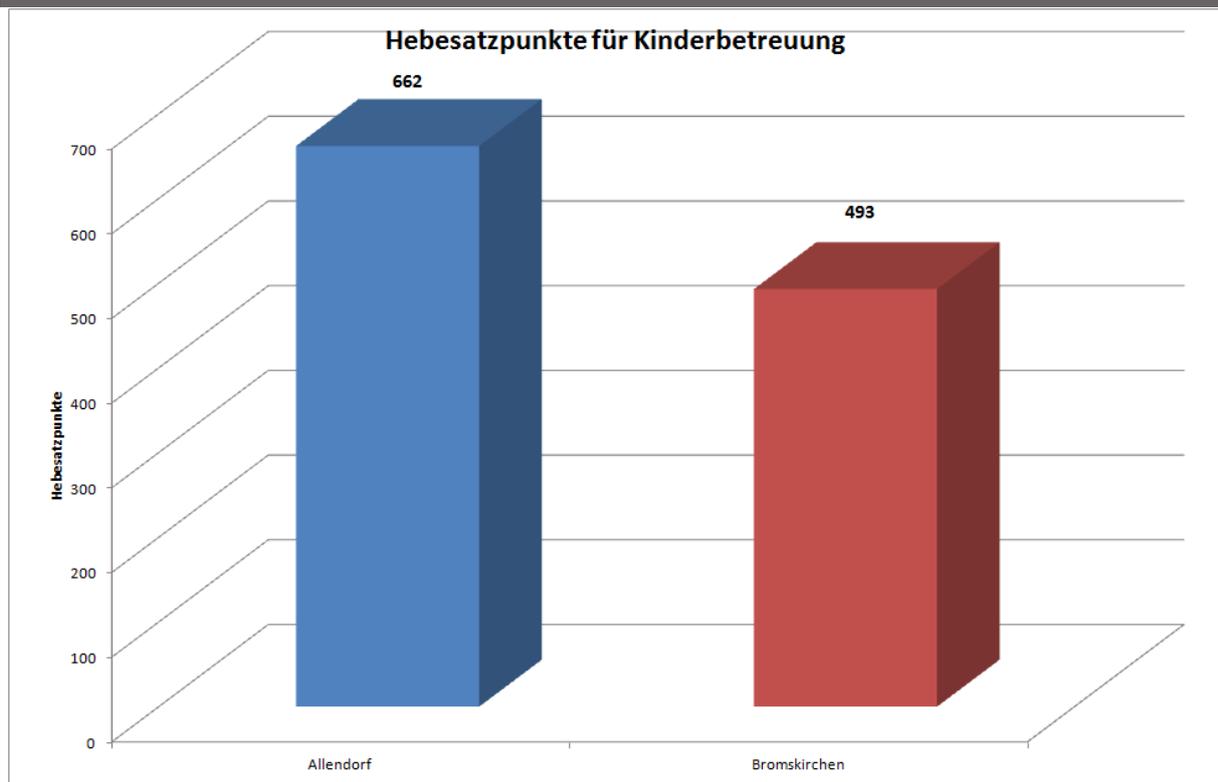


Abbildung 44: Hebesatzpunkte Grundsteuer B für die Kinderbetreuung⁸⁰

Umgerechnet nach Hebesatzpunkten Grundsteuer B „kostet“ der Zuschuss für die Kinderbetreuung derzeit in Allendorf (Eder) 662 Hebesatzpunkte und in Bromskirchen 493 Hebesatzpunkte.

Die Verwaltungsgemeinschaft ist mit dem Produkt „Spielplätze“ bereits für die Betreuung der Spielplätze mit Bauhofleistungen beider Gemeindegebiete zuständig.

Die weiteren Aufgaben des Produktbereiches 06 sind tendenziell fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab.

Weitere Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

⁸⁰ Eigene Berechnungen aufgrund der Haushaltsplanungen 2019 der beiden Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen.



9.7 Gesundheitsdienste

Der Produktbereich „Gesundheitsdienste“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. Sowohl in Allendorf (Eder) als auch in Bromskirchen werden derzeit keine Leistungen im Produktbereich „Gesundheitsdienste“ erbracht.

9.8 Sportförderung

Der Produktbereich „Sportförderung“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs trotz grundgesetzlich garantiertem Recht auf Sport freiwillige Leistung der Kommune. Die Sportförderung zählt zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen. Ziel ist der Erhalt der Förderung des Sports und der Erhalt der Einrichtungen.

Diese Leistungen können direkt und vollständig an eine Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Satzung übertragen werden. Bei einer Gemeindefusion gehen sie direkt über.

| PB 08 | Sportförderung | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|----------------------|----------------|------------------|--------------|-------------------------|--------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 304.859,00 € | 24.884,00 € | 38.125,00 € | 367.868,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 11.639,00 € | 4.625,00 € | 0,00 € | 16.264,00 € |
| JE nach ILV | | 293.220,00 € | 20.259,00 € | 38.125,00 € | 351.604,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 52,34 € | 10,52 € | 5,07 € | 46,71 € |
| Stellen | | 0 | 0,1 | 0 | 0,10 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 186.684,59 € | 30.384,46 € | 19.340,00 € | 236.409,05 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 44.513,51 € | 11.993,62 € | 0,00 € | 56.507,13 € |
| JE nach ILV | | 142.171,08 € | 18.390,84 € | 19.340,00 € | 179.901,92 € |
| Je nach ILV je EWO | | 25,38 € | 9,55 € | 2,57 € | 23,90 € |

Abbildung 45: Produktbereichsbogen 08



Produkte im Produktbereich 08: Gemeinde Allendorf (Eder)

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|-------------------------------|-------------|--------------|---------------|--------------------|-------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 08-100 | Vereinsförderung Sportvereine | 0,00 € | 70.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 84.000,00 € | 0,00 € | 154.000,00 € |
| 08-20 | Sportstätten | 11.639,00 € | 148.909,00 € | 0,00 € | 1.950,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 139.220,00 € |
| | | 11.639,00 € | 218.909,00 € | 0,00 € | 1.950,00 € | 84.000,00 € | 0,00 € | 293.220,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 08-100 | Vereinsförderung Sportvereine | 3.728,80 € | 33.140,98 € | 0,00 € | 0,00 € | 83.781,87 € | 0,00 € | 113.190,08 € |
| 08-20 | Sportstätten | 40.780,74 € | 62.869,30 € | 0,00 € | 6.892,44 € | 0,00 € | 0,00 € | 28.981,00 € |
| | | 44.509,54 € | 96.010,28 € | 0,00 € | 6.892,44 € | 83.781,87 € | 0,00 € | 142.171,08 € |

Die Gemeinde Allendorf (Eder) fördert die Sportvereine mit Zuschüssen. 10 Sport- und Bolzplätze, 2 Tennisplätze und 7 weitere sonstige Sportstätten sowie 2 Schützenhäuser werden mit Aufwendungen der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Produkte im Produktbereich 08: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|----------------------|-------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 08-10 | Förderung des Sports | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 08-20 | Eigene Sportstätten | 4.625,00 € | 23.979,00 € | 0,00 € | 905,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 20.259,00 € |
| | | 4.625,00 € | 23.979,00 € | 0,00 € | 905,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 20.259,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 08-10 | Förderung des Sports | 5.000,00 € | 5.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 08-20 | Eigene Sportstätten | 6.993,62 € | 24.331,80 € | 0,00 € | 1.052,66 € | 0,00 € | 0,00 € | 18.390,84 € |
| | | 11.993,62 € | 29.331,80 € | 0,00 € | 1.052,66 € | 0,00 € | 0,00 € | 18.390,84 € |

Derzeit sind im Produktbereich „Sportförderung“ 0,1 Stellenanteile bei der Gemeinde Bromskirchen zugeordnet. Die beiden Sportplätze, die Reithalle und die Schützenhalle werden mit Aufwendungen der laufenden Unterhaltung und Bewirtschaftung zur Nutzung zur Verfügung gestellt.



Produkte im Produktbereich 08: Verwaltungsgemeinschaft

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|-------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 08-200 | Sportplätze | 0,00 € | 38.125,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 38.125,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 08-200 | Sportplätze | 0,00 € | 19.340,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 19.340,00 € |

Es liegt ein Gefälle in der sportlichen Infrastruktur vor.

Durch die Verwaltungsgemeinschaft werden die Sportstätten der beiden Gemeinden durch Bauhofleistungen unterstützt.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet, da die Bauhofleistungen schon über die Verwaltungsgemeinschaft zusammengeführt worden sind.

9.9 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Das wichtigste Instrument zur Ordnung beziehungsweise Lenkung der baulichen Entwicklung in Gemeinden ist die „Bauleitplanung“, deren Vollzug zweistufig gemäß den Regelungen des BauGB erfolgt: Die erste Stufe umfasst die Erstellung eines Flächennutzungsplans, die zweite Stufe die Erstellung der Bebauungspläne für räumliche Teilbereiche.

Für die Aufstellung der Bauleitplanung sind die jeweiligen Gemeinden zuständig; sie sind ein Teil der kommunalen Selbstverwaltung. Die Gemeinden unterliegen allerdings der Rechtsaufsicht der höheren Verwaltungsbehörden sowie der Normenkontrolle der Justiz.

Damit gehören die Aufgaben des Produktbereiches „Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen“ zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen.



| PB 09 | Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen | Allendorf (Eder) Bromskirchen Verwaltungsgemeinschaft | | | Zusammen |
|----------------------|---|---|--------------|-------------|--------------|
| | | | | | |
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 70.895,00 € | 5.322,00 € | 48.680,00 € | 124.897,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 0,00 € | 15.300,00 € | 0,00 € | 15.300,00 € |
| JE nach ILV | | 70.895,00 € | -9.978,00 € | 48.680,00 € | 109.597,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 12,66 € | -5,18 € | 6,47 € | 14,56 € |
| Stellen | | 0 | 0,25 | 0 | 0,25 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 49.864,65 € | 7.375,90 € | 36.054,00 € | 93.294,55 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 0,00 € | 30.601,00 € | 0,00 € | 30.601,00 € |
| JE nach ILV | | 49.864,65 € | -23.225,10 € | 36.054,00 € | 62.693,55 € |
| Je nach ILV je EWO | | 8,90 € | -12,06 € | 4,79 € | 8,33 € |

Abbildung 46: Produktbereichsbogen 09

Produkte im Produktbereich 09: Gemeinde Allendorf (Eder)

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|-------------------|---------|--------------|---------------|-------------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzauf- wendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 09-101 | Dorfverschönerung | 0,00 € | 1.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.500,00 € |
| 09-20 | Gemeindeplanung | 0,00 € | 69.395,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 69.395,00 € |
| | | 0,00 € | 70.895,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 70.895,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzauf- wendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 09-101 | Dorfverschönerung | 0,00 € | 628,65 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 628,65 € |
| 09-20 | Gemeindeplanung | 0,00 € | 49.236,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 49.236,00 € |
| | | 0,00 € | 49.864,65 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 49.864,65 € |

Die Gemeinde Allendorf (Eder) hat im Produktbereich 09 für das Produkt „Dorfverschönerung“ noch Abschreibungsaufwendungen veranschlagt. Das Produkt „Gemeindeplanung“ umfasst die Bauleitplanung für die Gemeinde, die in Form von Aufträgen an Externe vergeben ist.



Produkte im Produktbereich 09: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|-------------------------------|-------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 09-10 | Dorferneuerung/-verschönerung | 15.300,00 € | 322,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -14.978,00 € |
| 09-20 | Gemeindeplanung | 0,00 € | 5.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.000,00 € |
| | | 15.300,00 € | 5.322,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -9.978,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 09-10 | Dorferneuerung/-verschönerung | 30.601,00 € | 53,50 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -30.547,50 € |
| 09-20 | Gemeindeplanung | 0,00 € | 7.322,40 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.322,40 € |
| | | 30.601,00 € | 7.375,90 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -23.225,10 € |

Die Gemeinde Bromskirchen hat in diesem Produktbereich für das Produkt „Dorferneuerung/-verschönerung“ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten sowie Abschreibungsaufwendungen zugeordnet. Auch in Bromskirchen ist die Bauleitplanung im Produkt „Gemeindeplanung“ veranschlagt und als Auftragsarbeiten extern vergeben.

Produkte im Produktbereich 09: Verwaltungsgemeinschaft

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|-----------------------------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 09-100-000 | Verschönerung Ortsbild | 0,00 € | 31.680,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 31.680,00 € |
| 09-202-000 | Aut. Liegenschaftskarte und -buch | 0,00 € | 17.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 17.000,00 € |
| | | 0,00 € | 48.680,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 48.680,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 09-100-000 | Verschönerung Ortsbild | 0,00 € | 29.182,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 29.182,00 € |
| 09-202-000 | Aut. Liegenschaftskarte und -buch | 0,00 € | 6.872,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 6.872,00 € |
| | | 0,00 € | 36.054,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 36.054,00 € |

Wie in Ziffer 8.4 dargestellt, ist die Verwaltungsgemeinschaft per Satzung über den Satzungszweck in die Lage versetzt worden, auch Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne der §§ 203 ff. BauBG für das Gemeindegebiet der Mitgliedskommunen zu übernehmen.

Derzeit werden über die Verwaltungsgemeinschaft ausschließlich Bauhofleistungen für die „Verschönerung Ortsbild“ in den beiden Gemeinden erbracht. Darüber hinaus werden für das geografische Fachverfahren „Ingrada“ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gemeinsam für beide Gemeinden über die Verwaltungsgemeinschaft administriert.

Die Aufgaben im Produktbereich 09 können entsprechend der vorgenannten Ausführungen direkt und vollständig an eine Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Satzung übertragen werden.

Bei einer freiwilligen Fusion gehen sie direkt über.



Insgesamt könnten sich langfristig auch Überlegungen (fusionsunabhängig) empfehlen, ob die Bauleitplanung mit insgesamt rd. 61.000 € Haushaltsvolumen im Jahr 2019 weiterhin extern vergeben wird.

9.10 Bauen und Wohnen

Im Produktbereich „Bauen und Wohnen“ sind mit der Wohnungsbauförderung weisungsgebundene Pflichtaufgaben, aber auch pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben wie das Immobilien- und Gebäudemanagement hinterlegt.

Sie können direkt und vollständig auf die Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt über.

| PB 10 | Bauen und Wohnen | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|----------------------|------------------|------------------|--------------|-------------------------|--------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 367.925,00 € | 50.866,00 € | 316.900,00 € | 735.691,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 80.233,00 € | 24.594,00 € | 1.000,00 € | 105.827,00 € |
| JE nach ILV | | 287.692,00 € | 26.292,00 € | 315.900,00 € | 629.884,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 51,36 € | 13,66 € | 41,97 € | 83,68 € |
| Stellen | | 3,75 | 0 | 0 | 3,75 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 153.283,34 € | 83.203,57 € | 256.608,00 € | 493.094,91 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 142.476,68 € | 19.833,57 € | 1.999,00 € | 164.309,25 € |
| JE nach ILV | | 10.806,66 € | 63.370,00 € | 254.609,00 € | 328.785,66 € |
| Je nach ILV je EWO | | 1,93 € | 32,92 € | 33,83 € | 43,68 € |

Abbildung 47: Produktbereichsbogen 10



Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Allendorf (Eder)

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|----------------------|-------------|--------------|---------------|--------------------|-------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 10-10 | Wohnungsbauförderung | 1.921,00 € | 160.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 158.079,00 € |
| 10-30 | Immobilien | 78.312,00 € | 157.148,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 21.007,00 € | 0,00 € | 99.843,00 € |
| 10-40 | Bauplätze | 0,00 € | 29.770,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 29.770,00 € |
| | | 80.233,00 € | 346.918,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 21.007,00 € | 0,00 € | 287.692,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 10-10 | Wohnungsbauförderung | 1.980,52 € | 31.011,44 € | 44.711,98 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -15.681,06 € |
| 10-30 | Immobilien | 69.579,64 € | 51.589,21 € | 112,92 € | 688,98 € | 14.396,11 € | 0,00 € | -3.018,26 € |
| 10-40 | Bauplätze | 0,00 € | 28.647,58 € | 26.091,62 € | 26.950,02 € | 0,00 € | 0,00 € | 29.505,98 € |
| | | 71.560,16 € | 111.248,23 € | 70.916,52 € | 27.639,00 € | 14.396,11 € | 0,00 € | 10.806,66 € |

Bei der Gemeinde Allendorf (Eder) wird mit dem Produkt „Wohnungsbauförderung“ die Schaffung von günstigem Wohnraum im Gemeindegebiet unterstützt. Im Produkt „Immobilien“ werden insbesondere die kommunalen Mietobjekte bewirtschaftet. Das Produkt „Bauplätze“ bewirtschaftet ortsteilsbezogen die vorhandenen Bauplätze im Sinne einer vorausschauenden Bodenvorratspolitik.

Produkte im Produktbereich 10: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|----------------------|-------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 10-10 | Wohnungsbauförderung | 4.940,00 € | 17.050,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 12.110,00 € |
| 10-30 | Wohnhäuser | 18.958,00 € | 33.571,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 14.613,00 € |
| 10-40 | Bauplätze | 696,00 € | 265,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -431,00 € |
| | | 24.594,00 € | 50.886,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 26.292,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 10-10 | Wohnungsbauförderung | 5.386,77 € | 31.449,54 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 26.062,77 € |
| 10-30 | Wohnhäuser | 14.067,00 € | 51.502,67 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 37.435,67 € |
| 10-40 | Bauplätze | 379,80 € | 251,36 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -128,44 € |
| | | 19.833,57 € | 83.203,57 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 63.370,00 € |

Auch die Gemeinde „Bromskirchen“ unterstützt mit dem Produkt „Wohnungsbauförderung“ die Schaffung von günstigerem Wohnraum in ihrem Gemeindegebiet, bewirtschaftet im Produkt „Wohnhäuser“ die kommunalen Mietobjekte und im Produkt „Bauplätze“ ortsteilsbezogen die vorhandenen Bauplätze im Sinne einer vorausschauenden Bodenvorratspolitik.



Produkte im Produktbereich 10: Verwaltungsgemeinschaft

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|-------------------|------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 10-309-000 | Gebäudemanagement | 0,00 € | 69.680,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 69.680,00 € |
| 01-301-000 | Bauamt | 1.000,00 € | 247.220,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 246.220,00 € |
| | | 1.000,00 € | 316.900,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 315.900,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 10-309-000 | Gebäudemanagement | 694,00 € | 58.785,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 58.091,00 € |
| 01-301-000 | Bauamt | 1.305,00 € | 197.823,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 196.518,00 € |
| | | 1.999,00 € | 256.608,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 254.609,00 € |

Die Verwaltungsgemeinschaft ist mit den Produkten „Gebäudemanagement“ und „Bauamt“ insbesondere für die Bautätigkeit im Hochbau sowie für die Betreuung der öffentlichen Gebäude für beide Gemeindegebiete zuständig.

Die Aufgaben des Produktbereiches 10 sind tendenziell fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab.

Fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

9.11 Ver- und Entsorgung

Die Produkte Im Produktbereich „Ver- und Entsorgung“ gehören zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde.

Sie können nur im Sinne einer Mandatierung durch die Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden; die eigentliche Aufgabenerfüllung verbleibt bei den Kommunen bzw. bei einem zu gründenden Wasserverband nach dem WVG.

Bei einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt über.

Insgesamt sind nach KAG gebührenrelevante Aufgaben wie im Produktbereich 11 hinterlegt produktbezogen kostendeckend zu führen. Mehrerträge sind gebührenrelevanten Sonderposten (früher: Ausgleichsrücklagen) zuzuführen, Mindererträge führen zu Entnahmen aus den jeweiligen zweckgebundenen Sonderposten.



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

| PB 11 | Ver- und Entsorgung | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Verwaltungsgemeinschaft | Zusammen |
|----------------------|---------------------|------------------|----------------|-------------------------|-----------------|
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 2.444.601,00 € | 1.353.110,00 € | 10.000,00 € | 3.807.711,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 2.766.396,00 € | 2.120.390,00 € | 0,00 € | 4.886.786,00 € |
| JE nach ILV | | -321.795,00 € | -767.280,00 € | 10.000,00 € | -1.079.075,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | -57,44 € | -358,59 € | 1,33 € | -143,36 € |
| Stellen | | 0,5 | 1,8 | 0 | 2,30 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 2.413.680,08 € | 1.232.088,30 € | 0,00 € | 3.645.768,38 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 2.485.326,12 € | 1.344.260,33 € | 0,00 € | 3.829.586,45 € |
| JE nach ILV | | -71.646,04 € | -112.172,03 € | 0,00 € | -183.818,07 € |
| Je nach ILV je EWO | | -12,79 € | -58,27 € | 0,00 € | -24,42 € |

Abbildung 48: Produktbereichsbogen 11

Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Allendorf (Eder)

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|-------------------------|----------------|----------------|---------------|--------------------|--------------|--------------|---------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 11-10 | Elektrizitätsversorgung | 193.700,00 € | 78,00 € | 56.000,00 € | 8.700,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -240.922,00 € |
| 11-20 | Gasversorgung | 15.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -15.000,00 € |
| 11-30 | Wasserversorgung | 777.810,00 € | 633.452,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 22.153,00 € | 0,00 € | -122.205,00 € |
| 11-40 | Abwasserbeseitigung | 1.051.607,00 € | 1.171.713,00 € | 0,00 € | 700,00 € | 38.975,00 € | 112.679,00 € | 47.102,00 € |
| 11-50 | Abfallwirtschaft | 559.600,00 € | 568.830,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 9.230,00 € |
| | | 2.597.717,00 € | 2.374.073,00 € | 56.000,00 € | 9.400,00 € | 61.128,00 € | 112.679,00 € | -321.795,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 11-10 | Elektrizitätsversorgung | 188.105,06 € | 61,25 € | 55.351,17 € | 9.713,60 € | 0,00 € | 0,00 € | -233.681,38 € |
| 11-20 | Gasversorgung | 24.749,37 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -24.749,37 € |
| 11-30 | Wasserversorgung | 642.697,35 € | 652.019,47 € | 0,00 € | 2.171,74 € | 70.248,47 € | 0,00 € | 81.742,33 € |
| 11-40 | Abwasserbeseitigung | 906.228,10 € | 925.048,55 € | 0,00 € | 2.906,34 € | 211.361,89 € | 109.006,00 € | 124.082,68 € |
| 11-50 | Abfallwirtschaft | 559.189,07 € | 540.148,77 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -19.040,30 € |
| | | 2.320.968,95 € | 2.117.278,04 € | 55.351,17 € | 14.791,68 € | 281.610,36 € | 109.006,00 € | -71.646,04 € |

Die Gemeinde Allendorf (Eder) erhält in den Produkten „Elektrizitätsversorgung“ und „Gasversorgung“ jeweils Konzessionsabgaben und weitere Erträge aus Beteiligungen am Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg. Hintergrund ist, dass der Elektrizitäts- und Gasversorger für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen an den Endkunden öffentlichen Wege der Gemeinde nutzt – diese eingeräumte Konzession wird mit einem Entgelt an die Kommune beglichen. Über diese Erträge werden insgesamt jährlich rd. 46 € je Einwohner für die Gemeinde Allendorf (Eder) erwirtschaftet.



Produkte im Produktbereich 11: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | | |
|-------------|-------------------------|----------------|----------------|---------------|--------------------|------------|------------|---------------|--|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung |
| 11-10 | Elektrizitätsversorgung | 90.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -90.000,00 € | -90.000,00 € |
| 11-20 | Gasversorgung | 6.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -6.500,00 € | -6.500,00 € |
| 11-30 | Wasserversorgung | 376.412,00 € | 348.796,00 € | 320.417,00 € | 39.090,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -308.943,00 € | -308.943,00 € |
| 11-40 | Abwasserbeseitigung | 952.293,00 € | 608.654,00 € | 94.112,00 € | 163.990,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -273.761,00 € | -273.761,00 € |
| 11-50 | Abfallwirtschaft | 187.560,00 € | 180.930,00 € | 63.496,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -70.126,00 € | -70.126,00 € |
| 11-60 | Zweckverband Energie | 3.100,00 € | 0,00 € | 26.500,00 € | 11.650,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -17.950,00 € | -17.950,00 € |
| | | 1.615.865,00 € | 1.138.380,00 € | 504.525,00 € | 214.730,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -767.280,00 € | -767.280,00 € |

| 2017 | | | | | | | | | |
|-------------|-------------------------|----------------|----------------|---------------|--------------------|------------|------------|---------------|--|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung |
| 11-10 | Elektrizitätsversorgung | 97.519,77 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -97.519,77 € | -97.519,77 € |
| 11-20 | Gasversorgung | 6.537,73 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -6.537,73 € | -6.537,73 € |
| 11-30 | Wasserversorgung | 354.717,18 € | 331.486,80 € | 0,00 € | 25.556,84 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.326,46 € | 2.326,46 € |
| 11-40 | Abwasserbeseitigung | 636.386,01 € | 581.074,58 € | 35.585,76 € | 96.542,42 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.645,23 € | 5.645,23 € |
| 11-50 | Abfallwirtschaft | 184.102,58 € | 182.869,45 € | 0,00 € | 1.899,23 € | 0,00 € | 0,00 € | 666,10 € | 666,10 € |
| 11-60 | Zweckverband Energie | 2.985,00 € | 0,00 € | 26.424,09 € | 12.656,77 € | 0,00 € | 0,00 € | -16.752,32 € | -16.752,32 € |
| | | 1.282.248,27 € | 1.095.430,83 € | 62.009,85 € | 136.655,26 € | 0,00 € | 0,00 € | -112.172,03 € | -112.172,03 € |

Auch die Gemeinde Bromskirchen erhält Erträge aus den Konzessionsabgaben für die Produkte „Elektrizitätsversorgung“ und „Gasversorgung“. Darüber hinaus ist die Gemeinde Bromskirchen ebenso wie die Gemeinde Allendorf (Eder) am Zweckverband Energie Waldeck-Frankenberg beteiligt und erhält daraus weitere Erträge aus Beteiligungen. Über diese Erträge werden insgesamt jährlich rd. 59 € je Einwohner für die Gemeinde Bromskirchen erwirtschaftet.

Produkte im Produktbereich 11: Verwaltungsgemeinschaft

| 2019 | | | | | | | | | |
|-------------|-------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | |
| 11-600-000 | Freies WLAN | 0,00 € | 10.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 10.000,00 € |

| 2017 | | | | | | | | | |
|-------------|-------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|--------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | |
| 11-600-000 | Freies WLAN | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

In der Verwaltungsgemeinschaft wird seit 2019 die Installation der Hotspots für „Freies WLAN“ bewirtschaftet.

9.11.1 Wasserversorgung

Eine Besonderheit stellt das Wasserverbandsgesetz (WVG) dar, das bundesgesetzlich die Rechtsform einer überörtlichen Zusammenarbeit vorrangig regelt. Nach § 1 WVG ist für die interkommunale Erfüllung der Aufgaben ausschließlich die Errichtung eines Wasserverbandes gestattet. Dieser unter-



scheidet sich von den Zweckverbänden nach KGG einerseits durch den stark eingeschränkten Betätigungsbereich (§ 2 WVG), andererseits durch mehr Freiheiten bei den möglichen Mitgliedern eines solchen Verbandes.

Beide Gemeinden führen derzeit die Wasserversorgung in eigener Regie durch. In Allendorf (Eder) sind der Wasserversorgung 0,5 Stellen zugeordnet, in Bromskirchen 0,7 Stellen.

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|---|---|---------------------|
| Wasserpreis pro m³ (netto), erhoben | 2,36 € | 1,82 € |
| Wasserpreis pro m³ (inkl. 7% Umsatzsteuer). erhoben | 2,53 € | 1,95 € |
| Grundgebühr (erhoben) | Miete für den Wasserzähler: 0,21 € je Monat und Wasserzähler netto | 64,20 € |
| Fiktiver Wasserpreis pro m³ (ausschließlich über Mengengebühr (netto)) | 2,09 € | 2,78 € |
| Fiktiver Wasserpreis pro m³ (ausschließlich über Mengengebühr (inkl. 7 % Umsatzsteuer)) | 2,24 € | 2,98 € |

Die Gemeinde Bromskirchen hat weiterhin noch eine Kooperationsvereinbarung zur Unterstützung bei der Wasserversorgung mit der EWF geschlossen; für die Trinkwasserlieferung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der nordrhein-westfälischen Stadt Hallenberg geschlossen worden.

Die Gemeinde Allendorf (Eder) hat ihre Gebühr für die Wasserversorgung zum 01. Januar 2019 auf 2,53 € (2,36 € zuzüglich 7 % Umsatzsteuer) je Kubikmeter erhöht, um den seit 2 Jahren defizitären Gebührenhaushalt „Wasser“ auszugleichen.

Um vergleichen zu können, hilft ein fiktiver Wasserpreis, der sich ausschließlich über die Mengengebühr finanziert (ohne Vorjahresbelastungen): Danach liegt der Wasserpreis in Allendorf bei netto 2,09 € je m³ Wasser.

Die Restbuchwertquote für die Wasseranlagen lag in Allendorf (Eder) Ende 2015 bei 47 % (2.331.793 €/4.921.005 €)⁸¹.

⁸¹ Daten entnommen aus der Gebührenkalkulation der Kommunalberatung Allevo.



Die Gemeinde Bromskirchen hat ihre Gebühr für die Wasserversorgung zum 01. Januar 2018 auf 1,82 € (1,95 € inkl. Umsatzsteuer) je Kubikmeter erhöht, um den Gebührenhaushalt „Wasser“ auszugleichen. Ein Ausgleich wird damit hergestellt. Für das Planjahr 2019 wird zusätzlich eine Rückstellung für Instandhaltung aufgelöst, die einmalig für außerordentliche Erträge sorgt.

Bei Umrechnung der Grundgebühr auf einen fiktiven Wasserpreis, der sich ausschließlich über die Mengengebühr finanziert (ohne Vorjahresbelastungen), liegt der fiktive Wasserpreis in Bromskirchen bei netto 2,78 € je m³.

Die Restbuchwertquote für die Wasseranlagen lag in Bromskirchen Ende 2012 (letzte aktuelle Daten lt. Gebührenkalkulation Wasser) bei 49 % (2.553.476 €/5.160.211 €)⁸².

Aufgrund der rechtlichen Restriktionen entfällt die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben zur Wasserversorgung auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft.

Bei einer Gemeindefusion stellt das gesamte Versorgungsgebiet das Kalkulationsgebiet dar.

9.11.2 Abwasserbeseitigung

Auch für die Abwasserbeseitigung gelten die besonderen Auflagen der ausschließlichen Errichtung eines Wasserverbandes für die interkommunale Zusammenarbeit nach dem WVG.

Damit entfällt auch hier die Möglichkeit der Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder eine Verwaltungsgemeinschaft.

Für beide Gemeindegebiete ist das gesetzlich geforderte Gebührensplitting umgesetzt worden: Für beide Gemeindegebiete werden getrennte Gebühren für die Schmutzwasserentsorgung und für das Niederschlagswasser erhoben.

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|--|------------------|----------------------|
| Schmutzwassergebühr pro m³ (erhoben) | 1,98 € | 3,33 € ⁸³ |
| Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung (erhoben) | 0,00 € | 108,00 € |
| Fiktive Schmutzwassergebühr pro m³ | 2,00 € | 3,70 € |

⁸² Siehe ebenda.

⁸³ Ab 2020 ist in Bromskirchen eine leichte Gebührensenkung geplant, da davon ausgegangen wird, die Fehlbeiträge der Vorjahre ausgeglichen zu haben.



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|--|-------------------------|---------------------|
| Niederschlagswassergebühr pro m² versiegelter Fläche (erhoben) | 0,35 € | 0,97 € |
| Grundgebühr für Niederschlagswasser pro m² für gesamte Grundstücksfläche (erhoben) | 0,00 € | 0,13 € |
| Fiktive Niederschlagswassergebühr pro m² versiegelter Fläche | 0,36 € | 1,18 € |

Die Gemeinde Allendorf (Eder) hat die Abwasserbeseitigung auf den Abwasserverband „Oberes Ederetal“ übertragen. Ihm gehören die Gemeinden Allendorf (Eder), Battenberg (Eder) und Burgwald (für die Ortsteile Birkenbringhausen und Wiesenfeld) als Mitglieder an. Als Besonderheit ist festzuhalten, dass der Abwasserverband ausschließlich für die Abwasseranlagen außerhalb der örtlichen Bebauungsgrenzen zuständig ist zuzüglich der gemeinschaftlich genutzten Abwassersammler durch die Ortslagen Battenfeld, Rennertehausen und Birkenbringhausen. Damit ist die Gemeinde Allendorf (Eder) für die Abwasseranlagen in ihrem Gemeindegebiet weiterhin zuständig, bewirtschaftet diese in eigener Regie und ist auch für die Investitionen im Gemeindegebiet als Gemeinde zuständig.

Für die Abwasserbeseitigung werden in der Gemeinde Allendorf derzeit 1,98 € je Kubikmeter Schmutzwasser erhoben; das Niederschlagswasser wird mit einer Gebühr von 0,35 € je Quadratmeter versiegelte Fläche berechnet. Im Jahr 2019 erfolgte eine Gebührenanpassung von 1,83 € auf 1,98€ je Kubikmeter Schmutzwasser.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Allendorf (Eder) plant derzeit Überschüsse, um Fehlbeträge vergangener Jahre auszugleichen.

Die Restbuchwertquote für Kanäle und Leitungen lag Ende 2015 bei 68 % (5.001.192 €/7.309.102 €).

Um vergleichen zu können, hilft ein fiktive Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr (ohne Vorjahresbelastung), die sich ausschließlich über eine jeweilige Mengengebühr finanzieren: Danach verbleibt es nahezu bei den bisherigen Gebühren in Allendorf, da die Gemeinde Allendorf (Eder) ihr Abwasser ausschließlich über eine Mengengebühr finanziert.

Die Gemeinde Bromskirchen bewirtschaftet die Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit. Es sind 0,3 Stellenanteile in Bromskirchen für die Abwasserbeseitigung zugeordnet.

Aufgrund des zersiedelten Gemeindegebietes und der grenznahen Lage der Gemeinde Bromskirchen wurden schon frühzeitig öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Abwasserentsorgung mit den kommunalen Nachbarn geschlossen:



- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hallenberg und der Gemeinde Bromskirchen für die Abwasserbeseitigung im Stadtteil Braunshausen (Hallenberg) vom 04. Februar 1982. In diesem Zusammenhang erhält die Gemeinde Bromskirchen von der Stadt Hallenberg jährlich die Erstattung der für Braunshausen entstandenen Aufwendungen und Kosten.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Berleburg und der Gemeinde Bromskirchen für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Seibelsbach vom 01. März 2002. Hier wird das im Trennsystem vorhandene Schmutzwasser des Ortsteils Seibelsbach in den Abwasseranlagen der Stadt Bad Berleburg behandelt. Die Gemeinde Bromskirchen leistet jährlich eine Betriebskostenerstattung an die Stadt Bad Berleburg.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Frankenberg (Eder) und der Gemeinde Bromskirchen für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Rengershausen (Frankenberg (Eder) vom 16. Januar 2006. Hierfür erhält die Gemeinde Bromskirchen von der Stadt Frankenberg (Eder) jährlich eine Erstattung der für Rengershausen entstandene Aufwendungen und Kosten.
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Bromskirchen vom 01. Januar 2019 mit der Klärschlammverwertungsgesellschaft Waldeck-Frankenberg für den gemeinsamen Transport und die gemeinsame Verwertung von Klärschlamm
- Kooperationsvereinbarung der Gemeinde Bromskirchen mit der Energiegesellschaft zur Unterstützung in der Wasserversorgung vom 01. Januar 2002 und in der Abwasserbeseitigung vom 01. Januar 2017.

Das Niederschlagswasser wird in Bromskirchen mit einer Gebühr von 0,97 € je Quadratmeter versiegelte Fläche berechnet. Im Bereich des Schmutzwassers erfolgte im Jahr 2018 eine Gebührenanpassung von 2,66 € auf 3,33 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bromskirchen plant derzeit Überschüsse, um einerseits Fehlbeträge vergangener Jahre auszugleichen und andererseits den voraussichtlichen Unterhaltungsmehraufwand bewirtschaften zu können.

Um vergleichen zu können, hilft ein fiktive Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr (ohne Vorjahresbelastung), die sich ausschließlich über eine jeweilige Mengengebühr finanzieren: Danach errechnen sich für Bromskirchen 3,70 € je m³ an Schmutzwassergebühr und 1,18 € an Niederschlagswassergebühr je m² versiegelter Fläche.

Die Restbuchwertquote der Kanäle und Leitungen lag Ende 2015 in Bromskirchen bei 48 % (7.084.309 €/14.795.895€).

Bei einer Gemeindefusion stellt das bisherige Gebiet die Grundlage für die Wasser- und Abwassergebührenkalkulation dar.



9.11.3 Abfallwirtschaft

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen betreiben die Abfallentsorgung in kommunaler Trägerschaft. Sie sammeln und befördern die Abfälle der im Gemeindegebiet im Hol- und Bringdienst. Die Beseitigung und Verwertung der eingesammelten Abfälle haben beide Gemeinden per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg übertragen.

| | Allendorf (Eder)⁸⁴ | Bromskirchen⁸⁵ |
|---|--------------------------------------|----------------------------------|
| Gefäßmiete 240 l - Resttonne | 6,12 € | 7,20 € |
| Personengebühr (Einwohnergleichwert) | 66,60 € | 78,00 € |

Beide Gebührenhaushalte sind derzeit knapp ausgeglichen, d.h. die derzeit erhobenen Gebühren für die Abfallentsorgung sind nahezu kostendeckend. Die Gemeinde Bromskirchen hat diesem Produkt derzeit 0,3 Stellenanteile zugeordnet.

Die Aufgabe der Abfallentsorgung kann sowohl im Wege der Delegation als auch im Wege der Mandatierung auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.

Bei einer Gemeindefusion geht diese Aufgabe direkt über.

9.12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Mobilität ist eine wesentliche Grundlage für die Teilhabe am öffentlichen Leben. Der demografische Wandel, der insbesondere ländliche Gebiete und damit auch Allendorf (Eder) und Bromskirchen trifft, führt zu neuen Anforderungen an das Mobilitätsangebot, um auch in Zukunft attraktive Lebensbedingungen zu gewährleisten.

Die Aufgaben des Produktbereiches 12 gehören zu den pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben. Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Satzung übertragen werden.

⁸⁴ Daten aus der Abfallsatzung Allendorf (Eder) entnommen.

⁸⁵ Daten aus der Abfallsatzung Bromskirchen entnommen.



Bei einer freiwilligen Fusion gehen diese Aufgaben direkt über.

| PB 12 | Verkehrsflächen und -anlagen und ÖPNV | Allendorf (Eder) Bromskirchen Verwaltungsgemeinschaft | | | Zusammen |
|----------------------|---------------------------------------|---|--------------|--------------|----------------|
| | | | | | |
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 1.208.301,00 € | 375.933,00 € | 176.495,00 € | 1.760.729,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 424.707,00 € | 110.094,00 € | 0,00 € | 534.801,00 € |
| JE nach ILV | | 783.594,00 € | 265.839,00 € | 176.495,00 € | 1.225.928,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 139,88 € | 138,10 € | 23,45 € | 162,87 € |
| Stellen | | 0 | 1,4 | 0 | 1,40 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 1.011.774,20 € | 369.410,07 € | 113.455,00 € | 1.494.639,27 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 373.937,46 € | 90.852,00 € | 79,00 € | 464.868,46 € |
| JE nach ILV | | 637.836,74 € | 278.558,07 € | 113.376,00 € | 1.029.770,81 € |
| Je nach ILV je EWO | | 113,86 € | 144,71 € | 15,06 € | 136,81 € |

Abbildung 49: Produktbereichsbogen 12

Über den Produktbereich 12 insgesamt gesehen geben beide Kommunen nahezu den gleichen Betrag je Einwohner für die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen sowie für den ÖPNV aus.

Produkte im Produktbereich 12: Gemeinde Allendorf (Eder)

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|------------------------------|--------------|----------------|---------------|--------------------|--------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 12-100 | Gemeindestraßen | 381.763,00 € | 838.969,00 € | 0,00 € | 6.200,00 € | 112.679,00 € | 0,00 € | 576.085,00 € |
| 12-105 | Straßenbeleuchtung | 2.898,00 € | 122.070,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 119.172,00 € |
| 12-102 | Feldwege | 19.077,00 € | 64.154,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 45.077,00 € |
| 12-103 | Kreisverkehr / Bundesstraßen | 11.969,00 € | 20.236,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.267,00 € |
| 12-200 | Parkplätze | 0,00 € | 16.834,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 16.834,00 € |
| 12-300 | Buswarteallen | 9.000,00 € | 18.159,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 9.159,00 € |
| 12-302 | Anruf-Sammel-Taxi | 0,00 € | 9.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 9.000,00 € |
| | | 424.707,00 € | 1.089.422,00 € | 0,00 € | 6.200,00 € | 112.679,00 € | 0,00 € | 783.594,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 12-100 | Gemeindestraßen | 346.762,94 € | 712.787,72 € | 0,00 € | 0,00 € | 109.006,00 € | 0,00 € | 474.605,94 € |
| 12-105 | Straßenbeleuchtung | 12.495,23 € | 125.835,47 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 113.340,24 € |
| 12-102 | Feldwege | 2.315,82 € | 16.135,35 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 13.819,53 € |
| 12-103 | Kreisverkehr / Bundesstraßen | 11.968,63 € | 18.234,55 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 6.295,92 € |
| 12-200 | Parkplätze | 0,00 € | 16.057,37 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 16.057,37 € |
| 12-300 | Buswarteallen | 0,00 € | 2.532,74 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.532,74 € |
| 12-302 | Anruf-Sammel-Taxi | 0,00 € | 11.185,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 11.185,00 € |
| | | 373.542,62 € | 902.768,20 € | 0,00 € | 0,00 € | 109.006,00 € | 0,00 € | 637.836,74 € |



Allendorf (Eder) gibt für den Produktbereich 12 insgesamt knapp 140 € je Einwohner und Jahr aus. Der mit Abstand überwiegende Anteil fließt in die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen (inkl. der Feldwege) mit mehr als 137 € je Einwohner ein, für den ÖPNV werden jährlich rd. 1,60 € je Einwohner bezuschusst.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2016 rd. 50 %. (12.630.521 €/25.011.920 €). In Allendorf (Eder) sind in 2019 die Abschreibungsaufwendungen (686.912 €) für das Produkt „Gemeindestraßen“ zu knapp 56 % über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (381.643 €) gedeckt.

Produkte im Produktbereich 12: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|--------------------|--------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 12-100 | Gemeindestraßen | 110.094,00 € | 323.085,00 € | 0,00 € | 2.400,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 215.391,00 € |
| 12-101 | Straßenreinigung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 12-102 | Feldwege | 0,00 € | 11.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 11.000,00 € |
| 12-103 | Bundesstraßen | 0,00 € | 200,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 200,00 € |
| 12-105 | Straßenbeleuchtung | 0,00 € | 26.783,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 26.783,00 € |
| 12-200 | Parkeinrichtungen | 0,00 € | 200,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 200,00 € |
| 12-300 | Buswartehallen | 0,00 € | 265,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 265,00 € |
| 12-302 | Anruf-Sammel-Taxi | 0,00 € | 12.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 12.000,00 € |
| | | 110.094,00 € | 373.533,00 € | 0,00 € | 2.400,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 265.839,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 12-100 | Gemeindestraßen | 90.852,00 € | 318.629,10 € | 0,00 € | 2.531,72 € | 0,00 € | 0,00 € | 230.308,82 € |
| 12-101 | Straßenreinigung | 0,00 € | 690,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 690,00 € |
| 12-102 | Feldwege | 0,00 € | 2.830,83 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.830,83 € |
| 12-103 | Bundesstraßen | 0,00 € | 166,60 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 166,60 € |
| 12-105 | Straßenbeleuchtung | 0,00 € | 34.688,11 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 34.688,11 € |
| 12-200 | Parkeinrichtungen | 0,00 € | 83,30 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 83,30 € |
| 12-300 | Buswartehallen | 0,00 € | 159,41 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 159,41 € |
| 12-302 | Anruf-Sammel-Taxi | 0,00 € | 9.631,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 9.631,00 € |
| | | 90.852,00 € | 366.878,35 € | 0,00 € | 2.531,72 € | 0,00 € | 0,00 € | 278.558,07 € |

Die Gemeinde Bromskirchen hat 1,4 Stellenanteile für die Bewirtschaftung der Gemeindestraßen zugeordnet. Sie gibt für den Produktbereich 12 insgesamt rd. 138 € je Einwohner und Jahr aus. Auch in Bromskirchen fließt der mit Abstand überwiegende Anteil in die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen (inkl. der Feldwege) mit mehr als 131 € je Einwohner ein, für den ÖPNV werden jährlich rd. 6,23 € je Einwohner bezuschusst.

Die Restbuchwertquote für die Straßen betrug Ende 2016 rd. 34 % (3.242.429 €/9.620.725 €). In Bromskirchen sind in 2019 die Abschreibungsaufwendungen (279.835 €) für das Produkt „Gemeindestraßen“ zu knapp 39 % über Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (110.094 €) gedeckt.



Produkte im Produktbereich 12: Verwaltungsgemeinschaft

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|---------------------------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 12-100-000 | Gemeindestraßen | 0,00 € | 39.680,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 39.680,00 € |
| 12-101 | Straßenreinigung / Winterdienst | 0,00 € | 118.480,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 118.480,00 € |
| 12-102-000 | Feldwege | 0,00 € | 13.730,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 13.730,00 € |
| 12-103-000 | Straßenbeleuchtung | 0,00 € | 2.770,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.770,00 € |
| 12-300-000 | Buswarteallen | 0,00 € | 1.835,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.835,00 € |
| | | 0,00 € | 176.495,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 176.495,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 12-100-000 | Gemeindestraßen | 0,00 € | 8.194,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.194,00 € |
| 12-101 | Straßenreinigung / Winterdienst | 79,00 € | 79.034,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 78.955,00 € |
| 12-102-000 | Feldwege | 0,00 € | 22.902,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 22.902,00 € |
| 12-103-000 | Straßenbeleuchtung | 0,00 € | 1.940,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.940,00 € |
| 12-300-000 | Buswarteallen | 0,00 € | 1.385,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.385,00 € |
| | | 79,00 € | 113.455,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 113.376,00 € |

Die Verwaltungsgemeinschaft übernimmt für beide Gemeinden die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen insbesondere in Form von Bauhofleistungen.

Insgesamt werden damit über die beiden Gemeinden und über die Verwaltungsgemeinschaft jährlich rd. 163 € je Einwohner für die Unterhaltung der Verkehrsflächen und –anlagen und ÖPNV bezuschusst.

Für beide Gemeinden stehen in den Folgejahren kontinuierliche Ersatzinvestitionen an, die die Gemeinden wegen der Zersiedeltheit belasten werden.

Die gemeindlichen Unterhaltungsaufgaben, die die Gemeinden selbst in Form von Bauhofleistungen umsetzen, werden derzeit schon durch die Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam erbracht, so dass diesbezügliche Einsparpotenziale schon gehoben wurden. Die weiteren Aufgaben des Produktbereiches 12 sind fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab.

Weitere fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.



9.13 Naturschutz und Landschaftspflege

Artikel 26 a der Hessischen Verfassung stellt die natürlichen Lebensbedingungen der Menschen ausdrücklich unter den Schutz des Staates und der Gemeinden.

Die Aufgaben im Produktbereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ beinhalten pflichtige und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben.

Sie können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden.

Mit einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben direkt über.

| PB 13 | Natur- und Landschaftspflege | Allendorf (Eder) Bromskirchen Verwaltungsgemeinschaft | | | Zusammen |
|----------------------|---------------------------------|---|--------------|--------------|--------------|
| | | | | | |
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 396.697,00 € | 115.878,00 € | 133.935,00 € | 646.510,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 144.086,00 € | 82.308,00 € | 4.800,00 € | 231.194,00 € |
| JE nach ILV | | 252.611,00 € | 33.570,00 € | 129.135,00 € | 415.316,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 45,09 € | 17,44 € | 17,16 € | 55,18 € |
| Stellen | | 0,27 | 0,7 | 0 | 0,97 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 277.011,64 € | 140.847,44 € | 116.575,00 € | 534.434,08 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 218.423,04 € | 111.045,19 € | 3.042,00 € | 332.510,23 € |
| JE nach ILV | | 58.588,60 € | 29.802,55 € | 113.533,00 € | 201.924,15 € |
| Je nach ILV je EWO | | 10,46 € | 15,48 € | 15,08 € | 26,83 € |

Abbildung 50: Produktbereichsbogen 13



Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Allendorf (Eder)

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|---------------------------------|--------------|--------------|---------------|--------------------|-------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 13-100 | Wald | 29.500,00 € | 34.790,00 € | 8.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -2.710,00 € |
| 13-101 | Unbebaute Flächen | 15.500,00 € | 14.791,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -709,00 € |
| 13-200 | Parkanlagen | 4.792,00 € | 27.622,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 22.830,00 € |
| 13-30 | Friedhofs- und Bestattungswesen | 55.585,00 € | 209.249,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 21.004,00 € | 0,00 € | 174.668,00 € |
| 13-40 | Gewässer | 16.462,00 € | 84.216,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 67.754,00 € |
| 13-50 | Naturschutz / Klimaschutz | 4.247,00 € | 5.025,00 € | 10.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -9.222,00 € |
| | | 126.086,00 € | 375.693,00 € | 18.000,00 € | 0,00 € | 21.004,00 € | 0,00 € | 252.611,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 13-100 | Wald | 82.295,91 € | 41.859,42 € | 9.381,44 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -49.817,96 € |
| 13-101 | Unbebaute Flächen | 15.169,52 € | 4.990,93 € | 2.868,54 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -13.047,13 € |
| 13-200 | Parkanlagen | 4.789,64 € | 28.354,53 € | 500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 23.064,89 € |
| 13-30 | Friedhofs- und Bestattungswesen | 66.068,86 € | 133.026,59 € | 0,00 € | 0,00 € | 14.595,43 € | 0,00 € | 81.553,16 € |
| 13-40 | Gewässer | 16.460,35 € | 48.999,83 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 32.539,48 € |
| 13-50 | Naturschutz / Klimaschutz | 4.246,64 € | 5.184,91 € | 16.642,14 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -15.703,84 € |
| | | 189.030,92 € | 262.416,21 € | 29.392,12 € | 0,00 € | 14.595,43 € | 0,00 € | 58.588,60 € |

In Allendorf (Eder) sind dem Produktbereich „Natur- und Landschaftspflege“ 0,27 Stellenanteile im Produkt „Friedhofs- und Bestattungswesen“ zugeordnet.

Die „Waldbewirtschaftung“ schließt 2019 geplant mit einem kleinen Überschuss ab.

Die bauhofliche Bewirtschaftung der Produkte „Unbebaute Flächen“, „Parkanlagen“, „Gewässer“ und „Naturschutz/Klimaschutz“ wird über die Verwaltungsgemeinschaft erbracht.

Produkte im Produktbereich 13: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|---------------------------------|--------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 13-100 | Wald | 36.400,00 € | 44.745,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.345,00 € |
| 13-101 | Unbebaute Flächen | 21.525,00 € | 4.200,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -17.325,00 € |
| 13-200 | Parkanlagen | 0,00 € | 1.354,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.354,00 € |
| 13-30 | Friedhofs- und Bestattungswesen | 17.275,00 € | 55.298,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 38.023,00 € |
| 13-40 | Gewässer | 7.108,00 € | 8.781,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.673,00 € |
| 13-50 | Naturschutz | 0,00 € | 1.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.500,00 € |
| | | 82.308,00 € | 115.878,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 33.570,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 13-100 | Wald | 112.609,22 € | 79.738,48 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -32.870,74 € |
| 13-101 | Unbebaute Flächen | 7.229,47 € | 3.999,23 € | 145,35 € | 16.175,60 € | 0,00 € | 0,00 € | 12.800,01 € |
| 13-200 | Parkanlagen | 0,00 € | 584,41 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 584,41 € |
| 13-30 | Friedhofs- und Bestattungswesen | 16.261,10 € | 32.572,44 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 16.311,34 € |
| 13-40 | Gewässer | -25.199,95 € | 6.314,78 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 31.514,73 € |
| 13-50 | Naturschutz | 0,00 € | 1.462,50 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.462,50 € |
| | | 110.899,84 € | 124.671,84 € | 145,35 € | 16.175,60 € | 0,00 € | 0,00 € | 29.802,25 € |



In Bromskirchen sind dem Produktbereich „Natur- und Landschaftspflege“ 0,7 Stellenanteile in den Produkten „Wald“, „Unbebaute Flächen“ und „Friedhofs- und Bestattungswesen“ zugeordnet.

Das Produkt „Wald“ schließt 2019 wegen Ertragsminderungen bei den Erträgen aus Holzverkauf defizitär ab.

Die bauhofliche Bewirtschaftung der Produkte „Unbebaute Flächen“, „Parkanlagen“, „Gewässer“ und „Klimaschutz“ wird über die Verwaltungsgemeinschaft erbracht.

Produkte im Produktbereich 13: Verwaltungsgemeinschaft

| | | 2019 | | | | | | |
|-------------|-------------------|------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|--------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 13-101-000 | Unbebaute Flächen | 0,00 € | 70.800,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 70.800,00 € |
| 13-200-000 | Parkanlagen | 0,00 € | 47.700,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 47.700,00 € |
| 13-400-000 | Gewässer | 0,00 € | 7.865,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.865,00 € |
| 13-500-000 | Klimaschutz | 4.800,00 € | 7.570,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.770,00 € |
| | | 4.800,00 € | 133.935,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 129.135,00 € |
| | | 2017 | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 13-101-000 | Unbebaute Flächen | 0,00 € | 55.226,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 55.226,00 € |
| 13-200-000 | Parkanlagen | 0,00 € | 47.714,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 47.714,00 € |
| 13-400-000 | Gewässer | 0,00 € | 6.441,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 6.441,00 € |
| 13-500-000 | Klimaschutz | 3.042,00 € | 7.194,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 4.152,00 € |
| | | 3.042,00 € | 116.575,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 113.533,00 € |

Die Verwaltungsgemeinschaft erbringt für die genannten Produkte insbesondere die Unterhaltungsarbeiten in Form von Bauhofleistungen.

9.13.1 Friedhofs- und Bestattungswesen

Das Friedhofs- und Bestattungswesen gehört zu den pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden.

In der Gemeinde Allendorf (Eder) werden jährlich durchschnittlich 70 Beerdigungen, in der Gemeinde Bromskirchen 14 Beerdigungen durchgeführt.

Die derzeitigen Gebühren für die Überlassung von Grabstätten betragen:



| | Allendorf (Eder)⁸⁶ | Bromskirchen⁸⁷ |
|------------------------|--------------------------------------|----------------------------------|
| Reihengrab | 150 € | 300 € |
| Wahlgrab | 250 € | 450 € |
| Urnenreihengrab | 150 € | 200 € |
| Urnenwahlgrab | 150 € | 200 € |

Die Urnenbestattungen nehmen mittlerweile einen großen Anteil an den Gesamtbestattungen ein, die Tendenz ist steigend⁸⁸. Insbesondere für die Urnenbestattungen liegen schon heute näherungsweise ähnliche Gebühren in Allendorf (Eder) und Bromskirchen vor.

In Allendorf (Eder) liegt der Kostendeckungsgrad geplant für 2019 bei 27 %, in Bromskirchen bei 31%.

Nach KAG ist der Friedhofsgebührenhaushalt kostendeckend zu führen. Auch unter der Annahme, dass in den Produkten „Friedhofs- und Bestattungswese“ noch abzugsfähige, neutrale Aufwendungen für das „Öffentliche Grün“ (= der Grünanteil der Friedhöfe, der der Naherholung dient und nicht über die Gebühr finanziert wird) im Sinne der Gebührenkalkulation enthalten sind, sind die Produkte in beiden Gemeinde defizitär.

Die gemeindlichen Unterhaltungsaufgaben, die die Gemeinden selbst in Form von Bauhofleistungen umsetzen, werden derzeit schon durch die Verwaltungsgemeinschaft gemeinsam erbracht, so dass diesbezügliche Einsparpotenziale schon gehoben wurden. Die weiteren Aufgaben des Produktbereiches 13 fallen fusionsunabhängig an.

Weitere fusionsbezogene finanzielle Einspareffekte werden daher in diesem Produktbereich nicht erwartet.

9.14 Umweltschutz

Der Produktbereich „Umweltschutz“ ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung auf kommunaler Ebene. Sowohl in Allendorf (Eder) als auch in Bromskirchen werden derzeit keine Leistungen im Produktbereich „Umweltschutz“ erbracht.

⁸⁶ Entnommen aus der Friedhofsgebührensatzung Allendorf (Eder).

⁸⁷ Entnommen aus der Friedhofsgebührensatzung Bromskirchen.

⁸⁸ Vergl. Hierzu: „Fowid – Forschungsgruppe Weltanschauung in Deutschland“;

<https://fowid.de/meldung/bestattungsarten-2005-2008-2011>, Online-Zugriff am 22.05.2019.



9.15 Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 ist nach der Definition des Kommunalen Finanzausgleichs freiwillige Leistung der Kommune. Wirtschaft und Tourismus zählen daher zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben.

Die Aufgaben können direkt und vollständig auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder eine Verwaltungsgemeinschaft im Rahmen der Satzung übertragen werden.

Mit einer Gemeindefusion gehen diese Aufgaben auf die neue Gemeinde über.

| PB 15 | Wirtschaft und Tourismus | Allendorf (Eder) Bromskirchen Verwaltungsgemeinschaft | | | Zusammen |
|----------------------|-----------------------------|---|--------------|------------|--------------|
| | | | | | |
| HHPL 2019 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 646.205,00 € | 138.758,00 € | 8.480,00 € | 793.443,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 262.321,00 € | 40.895,00 € | 430,00 € | 303.646,00 € |
| JE nach ILV | | 383.884,00 € | 97.863,00 € | 8.050,00 € | 489.797,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | 68,53 € | 50,84 € | 1,07 € | 65,07 € |
| Stellen | | 2,48 | 0,25 | 0 | 2,73 |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 469.286,38 € | 146.337,44 € | 6.077,00 € | 621.700,82 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 208.278,68 € | 46.504,95 € | 474,00 € | 255.257,63 € |
| JE nach ILV | | 261.007,70 € | 99.832,49 € | 5.603,00 € | 366.443,19 € |
| Je nach ILV je EWO | | 46,59 € | 51,86 € | 0,74 € | 48,68 € |

Abbildung 51: Produktbereichsbogen 15



Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Allendorf (Eder)

| 2019 | | | | | | | | | |
|-------------|---|--------------|--------------|---------------|--------------------|-------------|--------------|--------------|--|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung |
| 15-10 | Fremdenverkehrsförderung | 2.558,00 € | 19.262,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 16.704,00 € | 16.704,00 € |
| 15-300-000 | DGH Allendorf | 2.200,00 € | 30.624,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 10.765,00 € | 12.813,00 € | 26.376,00 € | 26.376,00 € |
| 15-300-010 | Bürgerhaus Allendorf | 8.205,00 € | 77.563,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 10.249,00 € | 8.816,00 € | 70.791,00 € | 70.791,00 € |
| 15-300-020 | Kulturhalle Battenfeld | 9.051,00 € | 72.909,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 13.943,00 € | 52.428,00 € | 25.373,00 € | 25.373,00 € |
| 15-300-025 | Photovoltaikanlage Kulturhalle Battenfeld | 5.700,00 € | 2.749,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -2.951,00 € | -2.951,00 € |
| 15-300-030 | DGH Rennertehausen | 9.346,00 € | 65.068,00 € | 0,00 € | 12.900,00 € | 22.671,00 € | 37.113,00 € | 54.180,00 € | 54.180,00 € |
| 15-300-040 | DGH Haine | 4.492,00 € | 73.094,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 22.641,00 € | 23.536,00 € | 67.707,00 € | 67.707,00 € |
| 15-300-050 | DGH Osterfeld | 2.875,00 € | 22.438,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.926,00 € | 1.425,00 € | 26.064,00 € | 26.064,00 € |
| 15-301 | Heißmangel | 3.217,00 € | 13.913,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 10.696,00 € | 10.696,00 € |
| 15-302 | Sonstige Gebäude | 819,00 € | 14.953,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 14.134,00 € | 14.134,00 € |
| 15-40 | Kram- und Viehmarkt | 12.000,00 € | 20.873,00 € | 500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.373,00 € | 8.373,00 € |
| 15-50 | Anschlagtafel | 0,00 € | 2.784,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.784,00 € | 2.784,00 € |
| 01-104 | Postagentur | 65.227,00 € | 128.880,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 63.653,00 € | 63.653,00 € |
| | | 125.690,00 € | 545.110,00 € | 500,00 € | 12.900,00 € | 88.195,00 € | 136.131,00 € | 383.884,00 € | 383.884,00 € |
| 2017 | | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | JE nach ILV bereinigt um innere Konsolidierung |
| 15-10 | Fremdenverkehrsförderung | 2.557,10 € | 18.358,68 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 15.801,58 € | 15.801,58 € |
| 15-300-000 | DGH Allendorf | 2.105,40 € | 25.784,50 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.327,45 € | 12.813,30 € | 18.193,25 € | 18.193,25 € |
| 15-300-010 | Bürgerhaus Allendorf | 8.024,35 € | 73.019,75 € | 7.264,13 € | 0,00 € | 7.063,25 € | 8.816,48 € | 55.978,04 € | 55.978,04 € |
| 15-300-020 | Kulturhalle Battenfeld | 7.408,90 € | 72.917,73 € | 0,00 € | 0,00 € | 13.943,19 € | 52.428,27 € | 27.023,75 € | 27.023,75 € |
| 15-300-025 | Photovoltaikanlage Kulturhalle Battenfeld | 3.474,85 € | 2.721,64 € | 69,23 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -822,44 € | -822,44 € |
| 15-300-030 | DGH Rennertehausen | 8.969,16 € | 63.804,84 € | 0,00 € | 13.410,00 € | 15.377,44 € | 37.113,88 € | 46.509,74 € | 46.509,74 € |
| 15-300-040 | DGH Haine | 13.860,01 € | 55.406,12 € | 0,00 € | 0,00 € | 15.485,46 € | 23.535,89 € | 33.495,68 € | 33.495,68 € |
| 15-300-050 | DGH Osterfeld | 2.137,78 € | 20.921,23 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.358,65 € | 1.424,85 € | 22.648,04 € | 22.648,04 € |
| 15-301 | Heißmangel | 3.224,02 € | 11.012,40 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.788,38 € | 7.788,38 € |
| 15-302 | Sonstige Gebäude | 816,62 € | 26.640,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 25.823,38 € | 25.823,38 € |
| 15-40 | Kram- und Viehmarkt | 11.665,75 € | 17.723,45 € | 500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.557,70 € | 5.557,70 € |
| 15-50 | Anschlagtafel | 0,00 € | 3.010,60 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.010,60 € | 3.010,60 € |
| 01-104 | Postagentur | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| | | 64.243,94 € | 391.320,94 € | 7.833,36 € | 13.410,00 € | 64.555,44 € | 136.132,67 € | 261.007,70 € | 261.007,70 € |

Die Gemeinde Allendorf (Eder) hat dem Produktbereich 15 derzeit 2,48 Stellenanteile zugeordnet. Diese verteilen sich auf die Produkte „Postagentur“ mit 1,1 Stellen, „Heißmangel“ mit 0,2 Stellen und „Dorfgemeinschaftshäuser“ mit 1,18 Stellen.

Im Produkt „Fremdenverkehrsförderung“ liegt der Schwerpunkt der Aufwendungen im Beitrag zum Touristikverbund. Die Gemeinde Allendorf (Eder) ist Mitglied in der LEADER-Entwicklungsgruppe „Burgwald-Ederbergland“, über die Fördermittel zur ländlichen Regionalentwicklung generiert werden können. Seit 2016 gibt es eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kommunen Allendorf (Eder), Bromskirchen, Hatzfeld (Eder), Frankenberg (Eder) und Battenberg (Eder) für die gemeinsame Tourismusarbeit in der Ederbergland-Touristik. Insgesamt werden in Allendorf (Eder) derzeit jährlich 2,98 € je Einwohner für die Fremdenverkehrsförderung bezuschusst.

Die Gemeinde Allendorf (Eder) hält in der Kerngemeinde und in jedem Ortsteil Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung vor. Insgesamt schwanken die Kostendeckungsgrade für diese Einrichtungen zwischen 14 % und 71 %.



Die „Postagentur“ ist eine Besonderheit im Allendorfer Haushalt. Die Gemeinde hat Aufgaben im Sinne einer Postanahme- und Beratungsstelle übernommen, um die Postdienstleistungen weiterhin vor Ort im ländlichen Bereich zu halten. Für diese Aufgabe werden jährlich 11,36 € je Einwohner aus dem kommunalen Haushalt bezuschusst.

Produkte im Produktbereich 15: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|---|-------------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 15-10 | Fremdenverkehrs- und Strukturförderung | 4.350,00 € | 18.242,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 13.892,00 € |
| 15-300 | Dorfgemeinschaftshäuser / Schützenhalle | 34.560,00 € | 106.050,00 € | 0,00 € | 3.965,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 75.455,00 € |
| 15-302 | Sonstige Gebäude | 1.985,00 € | 10.501,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.516,00 € |
| | | 40.895,00 € | 134.793,00 € | 0,00 € | 3.965,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 97.863,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 15-10 | Fremdenverkehrs- und Strukturförderung | 7.824,78 € | 20.429,41 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 12.604,63 € |
| 15-300 | Dorfgemeinschaftshäuser / Schützenhalle | 36.793,65 € | 110.195,65 € | 0,00 € | 4.528,11 € | 0,00 € | 0,00 € | 77.930,11 € |
| 15-302 | Sonstige Gebäude | 1.886,52 € | 11.184,27 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 9.297,75 € |
| | | 46.504,95 € | 141.809,33 € | 0,00 € | 4.528,11 € | 0,00 € | 0,00 € | 99.832,49 € |

Die Gemeinde Bromskirchen hat dem Produktbereich „Wirtschaft und Tourismus“ 0,25 Stellen im Produkt „Dorfgemeinschaftshäuser/Schützenhalle“ zugeordnet.

Auch in der Gemeinde Bromskirchen“ liegt der Schwerpunkt m Produkt „Fremdenverkehrsförderung bei den Aufwendungen für den Beitrag zum Touristikverbund. Die Gemeinde Bromskirchen ist ebenfalls Mitglied in der LEADER-Entwicklungsgruppe „Burgwald-Ederbergland“, über die Fördermittelmittel zur ländlichen Regionalentwicklung generiert werden können. Mit der seit 2016 gültigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kommunen Allendorf (Eder), Bromskirchen, Hatzfeld (Eder), Frankenberg (Eder) und Battenberg (Eder) zur Ederbergland-Touristik wird eine gemeinsame, gemeindeübergreifende Tourismusförderung betrieben. Insgesamt werden in Bromskirchen derzeit jährlich rd. 2,48 € je Einwohner für die Fremdenverkehrsförderung bezuschusst. Damit verfolgen beide Gemeinden eine analoge Strategie für den Tourismus (siehe hierzu auch Ziffer 5.7.2).

Die Gemeinde Bromskirchen hält Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Nutzung vor. Insgesamt schwanken die Kostendeckungsgrade für diese Einrichtungen zwischen 19 % und 31 %.



Produkte im Produktbereich 15: Verwaltungsgemeinschaft

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|------------------|----------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 15-302-000 | Sonstige Gebäude | 0,00 € | 5.100,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.100,00 € |
| 15-500-000 | Anschlagtafel | 430,00 € | 3.380,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 2.950,00 € |
| | | 430,00 € | 8.480,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.050,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 15-302-000 | Sonstige Gebäude | 0,00 € | 3.751,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 3.751,00 € |
| 15-500-000 | Anschlagtafel | 474,00 € | 2.326,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.852,00 € |
| | | 474,00 € | 6.077,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 5.603,00 € |

Die Verwaltungsgemeinschaft erbringt für die genannten Produkte insbesondere Unterhaltungsarbeiten in Form von Bauhofleistungen.

Insgesamt weist Allendorf (Eder) für den Produktbereich „Tourismus und Wirtschaft“ ein Jahresergebnis nach ILV je Einwohner und Jahr von 68,53 € (inkl. der „Postagentur“) aus. Für Bromskirchen schlägt in diesem Produktbereich ein Jahresergebnis nach ILV von 50,84 € je Einwohner und Jahr zu Buche.

Umgerechnet auf Hebesatzpunkte zur Grundsteuer B ergeben sich folgende „Preise“ für die Jahresergebnisse nach ILV für den Produktbereich „Tourismus und Wirtschaft“:

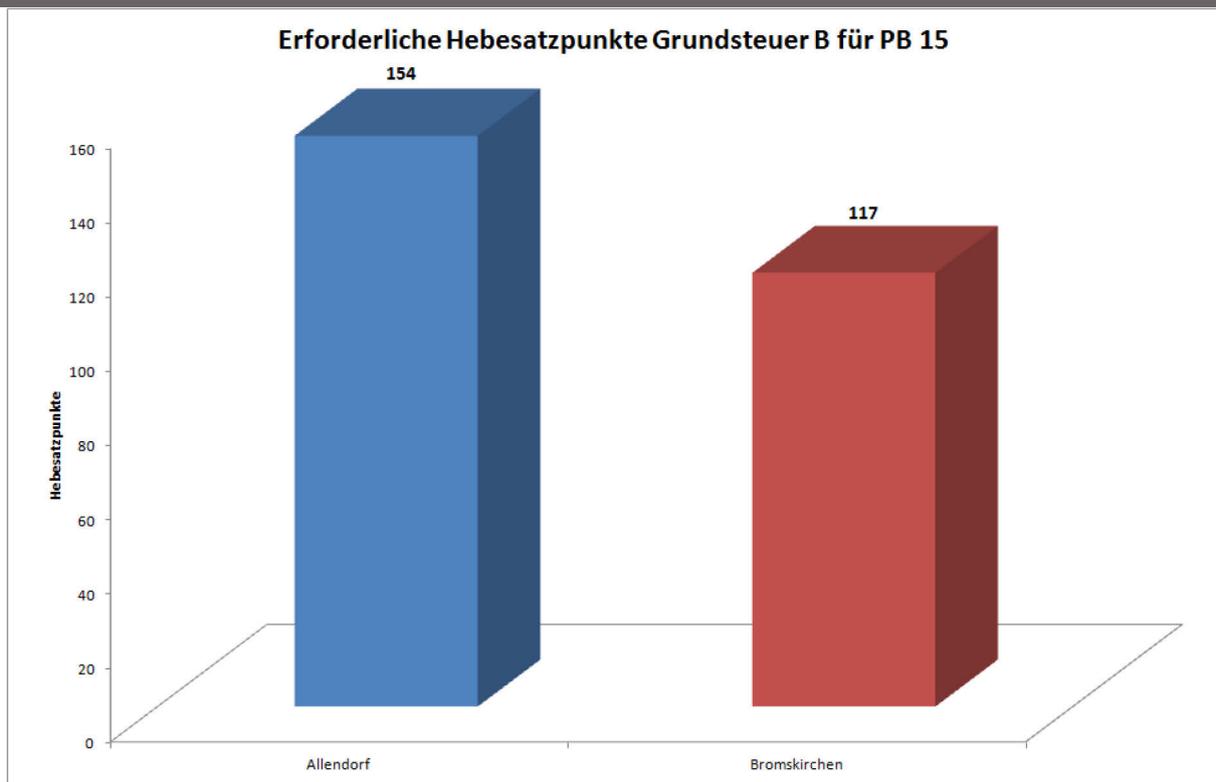


Abbildung 52: Erforderliche Hebesatzpunkte Grundsteuer B für den Produktbereich 15⁸⁹

Das bedeutet, dass derzeit 154 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Allendorf (Eder) und 117 Hebesatzpunkte Grundsteuer B in Bromskirchen für die Bewirtschaftung des freiwilligen Produktbereichs 15 aufgewandt werden. Dies erfolgt insbesondere, um den besonderen Anforderungen des ländlichen Raumes an Gemeinschaftsräumen und an Dienstleistungen, die sonst nicht mehr erbracht würden, gerecht zu werden.

Die Aufgaben des Produktbereiches 15 sind tendenziell fusionsunabhängig zu erledigen und hängen viel mehr von der quantitativ und qualitativ vorhandenen Infrastruktur ab.

Weitere finanzielle Effekte könnten sich jedoch in einer noch stärkeren Übertragung von Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft in gleicher Weise ergeben als wenn die Aufgaben insgesamt bei einer Gemeindefusion übergehen.

Spezielle, darüber hinausgehende fusionsbezogene, finanzielle Einspareffekte werden in diesem Produktbereich nicht erwartet.

⁸⁹ Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis der Haushaltsplanungen 2019 in den beiden Gemeinden.



9.16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Nach §§ 92 ff. HGO obliegt den Kommunen die Finanzhoheit. Dabei müssen sie die stetige Erfüllung aller (Pflicht)-Aufgaben sichern.

Gem. Art. 137 der Hessischen Verfassung hat der Staat den Gemeinden die zur Durchführung ihrer eigenen und übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Finanzausgleichs zu sichern. Den Kommunen steht allerdings nur der Betrag zur Verfügung, der nach Abzug der Solidaritätsumlage und der Kreis- und Schulumlage von den Schlüsselzuweisungen, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteilen, kommunalen Steuern und selbst erhobenen Entgelten (Verwaltungsgebühren, Nutzungsgebühren, privatrechtliche Gebühren) übrig bleibt.

Das Recht zur Erhebung von Steuern ist gem. § 25 Abs. 1 Satz 4 KGG ausdrücklich nicht auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder eine Verwaltungsgemeinschaft übertragbar. Das betrifft sowohl die Realsteuern (Grundsteuern A und B sowie Gewerbesteuer), deren Festlegung mit der Haushaltsatzung nach § 94 HGO erfolgt, als auch die weiteren kommunalen Steuern, bei denen das KAG und die jeweilige kommunale Satzung die Rechtsgrundlagen sind.

Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Einrichtungen nach KAG stehen, können der Verwaltungsgemeinschaft zur Finanzierung der ihr übertragenen Aufgaben per Satzung übertragen werden. Damit folgt die Übertragbarkeit der Erhebung von Gebühren und Beiträgen auf die Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf-Bromskirchen“ den vorab geprüften Übertragungsmöglichkeiten für die einzelnen Aufgaben.

Bei einer freiwilligen Fusion sind diese Abgrenzungen nicht erforderlich; die Finanzhoheit geht direkt über.

Im Produktbereich 16 werden keine Stellen geführt; die Stellen zur Bewirtschaftung sind im Produktbereich 01 hinterlegt.



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

| PB 16 | Allgemeine Finanzwirtschaft | Allendorf (Eder) Bromskirchen Verwaltungsgemeinschaft | | | Zusammen | |
|----------------------|--------------------------------|---|-----------------|--|------------|-----------------|
| | | | | | | |
| HHPL 2019 | | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 8.301.000,00 € | 1.334.450,00 € | | 1.000,00 € | 9.636.450,00 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 14.649.682,00 € | 2.788.470,00 € | | 0,00 € | 17.438.152,00 € |
| JE nach ILV | | -6.348.682,00 € | -1.454.020,00 € | | 1.000,00 € | -7.801.702,00 € |
| Je nach ILV je EWO | | -1.133,29 € | -755,34 € | | 0,13 € | -1.036,50 € |
| Jahresergebnis 2017 | | | | | | |
| Aufwand inkl. Kosten | | 8.304.616,73 € | 1.632.371,70 € | | 0,00 € | 9.936.988,43 € |
| Ertrag inkl. Erlöse | | 15.428.898,28 € | 3.178.647,40 € | | 0,00 € | 18.607.545,68 € |
| JE nach ILV | | -7.124.281,55 € | -1.546.275,70 € | | 0,00 € | -8.670.557,25 € |
| Je nach ILV je EWO | | -1.271,74 € | -803,26 € | | 0,00 € | -1.151,93 € |

Abbildung 53: Produktbereichsbogen 16

Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Allendorf (Eder)

| | | 2019 | | | | | | | |
|-------------|--------------------------------------|-----------------|----------------|---------------|-------------------------|------------|--------------|------------------|--|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzauf- wendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | |
| 16-100 | Steuern | 13.979.000,00 € | 1.200,00 € | 2.000,00 € | 2.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -13.977.300,00 € | |
| 16-101 | Zuweisungen | 189.548,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -189.548,00 € | |
| 16-102 | Umlagen | 0,00 € | 8.283.000,00 € | 285.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.998.000,00 € | |
| 16-20 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | 0,00 € | 1.300,00 € | 2.800,00 € | 13.000,00 € | 0,00 € | 191.334,00 € | -179.834,00 € | |
| | | 14.168.548,00 € | 8.285.500,00 € | 289.800,00 € | 15.500,00 € | 0,00 € | 191.334,00 € | -6.348.682,00 € | |
| | | 2017 | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzauf- wendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV | |
| 16-100 | Steuern | 14.814.596,01 € | 42.779,30 € | 23.566,00 € | 843,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -14.794.539,71 € | |
| 16-101 | Zuweisungen | 208.450,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -208.450,00 € | |
| 16-102 | Umlagen | 0,00 € | 8.232.457,94 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 8.232.457,94 € | |
| 16-20 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | 0,00 € | 1.175,80 € | 7.128,93 € | 27.360,69 € | 0,00 € | 375.157,34 € | -353.749,78 € | |
| | | 15.023.046,01 € | 8.276.413,04 € | 30.694,93 € | 28.203,69 € | 0,00 € | 375.157,34 € | -7.124.281,55 € | |



Produkte im Produktbereich 16: Gemeinde Bromskirchen

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|--------------------------------------|----------------|----------------|---------------|--------------------|------------|------------|-----------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 16-100 | Steuern | 1.992.200,00 € | 0,00 € | 1.000,00 € | 500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -1.992.700,00 € |
| 16-101 | Zuweisungen | 599.170,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -599.170,00 € |
| 16-102 | Umlagen | 0,00 € | 1.278.250,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.278.250,00 € |
| 16-20 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | 0,00 € | 700,00 € | 196.100,00 € | 55.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -140.400,00 € |
| | | 2.591.370,00 € | 1.278.950,00 € | 197.100,00 € | 55.500,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -1.454.020,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 16-100 | Steuern | 2.480.989,86 € | 4.719,86 € | 2.333,00 € | 880,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -2.477.723,00 € |
| 16-101 | Zuweisungen | 572.869,18 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -572.869,18 € |
| 16-102 | Umlagen | 16.500,00 € | 1.530.033,54 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.513.533,54 € |
| 16-20 | Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft | 0,00 € | 785,30 € | 105.955,56 € | 95.953,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -9.217,06 € |
| | | 3.070.359,04 € | 1.535.538,70 € | 108.288,56 € | 96.833,00 € | 0,00 € | 0,00 € | -1.546.275,70 € |

Produkte im Produktbereich 16: Verwaltungsgemeinschaft

| 2019 | | | | | | | | |
|-------------|--------------------------|---------|--------------|---------------|--------------------|------------|------------|-------------|
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 16-200-000 | Kredite, Zinsen, Tilgung | 0,00 € | 1.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 1.000,00 € |
| 2017 | | | | | | | | |
| Produkt-Nr. | Produkte | Erträge | Aufwendungen | Finanzerträge | Finanzaufwendungen | Kosten ILV | Erlöse ILV | JE nach ILV |
| 16-200-000 | Kredite, Zinsen, Tilgung | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

9.16.1 Kommunaler Finanzausgleich, Schlüsselzuweisungen

Wie schon in Ziffer 7.1 ausgeführt, spielt der Kommunale Finanzausgleich eine wichtige Rolle bei der Finanzierung der Kommunen. Die Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung für die zu erbringenden Pflichtaufgaben sowie für ein Mindestmaß an freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben ist Ziel des Kommunalen Finanzausgleichs.

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen erhalten im Jahr 2019 folgende Schlüsselzuweisungen bzw. müssen folgende Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft leisten. Hinzu kommt für die Gemeinde Bromskirchen eine Investitionsstrukturpauschale, die nach § 46 FAG für kreisangehörige Gemeinden im ländlichen Raum gewährt wird:



| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Gesamt |
|---|-------------------------|---------------------|---------------|
| Schlüsselzuweisungen B bzw. Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft | -667.238 € | 510.433 € | - 156.805 € |
| Investitionsstrukturpauschale | 0 € | 16.000 € | 16.000 € |

Beide Gemeinden erhalten im Rahmen der sog. „Einwohnerveredelung“ einen Ergänzungsansatz für die Strukturraumzugehörigkeit zum ländlichen Raum lt. Landesentwicklungsplan um 3 % auf die tatsächliche Einwohnerzahl.

Desweiteren erhält die Gemeinde Allendorf (Eder), die gemeinsam mit der Stadt Battenberg (Eder) ein Mittelzentrum lt. Landesentwicklungsplan bildet, eine um 30 % höhere Einwohnergewichtung, um die Aufgaben eines Mittelzentrums (siehe hierzu auch Ziffer 5.5) wahrnehmen zu können.

Allendorf (Eder) hat 2019 eine Solidaritätsumlage auf abundante Steuerkraft in Höhe von rd. 667.000 € zu leisten, die Gemeinde Bromskirchen erhält eine Schlüsselzuweisung von rd. 510.000 €. Insgesamt liegt also 2019 eine Zahllast von rd. 157.000 € vor.

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen mit zwei Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft bleiben die selbstständigen Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen bestehen, so dass sich aufgrund der derzeitigen Strukturen keine Änderungen für die Zahlungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich ergeben.

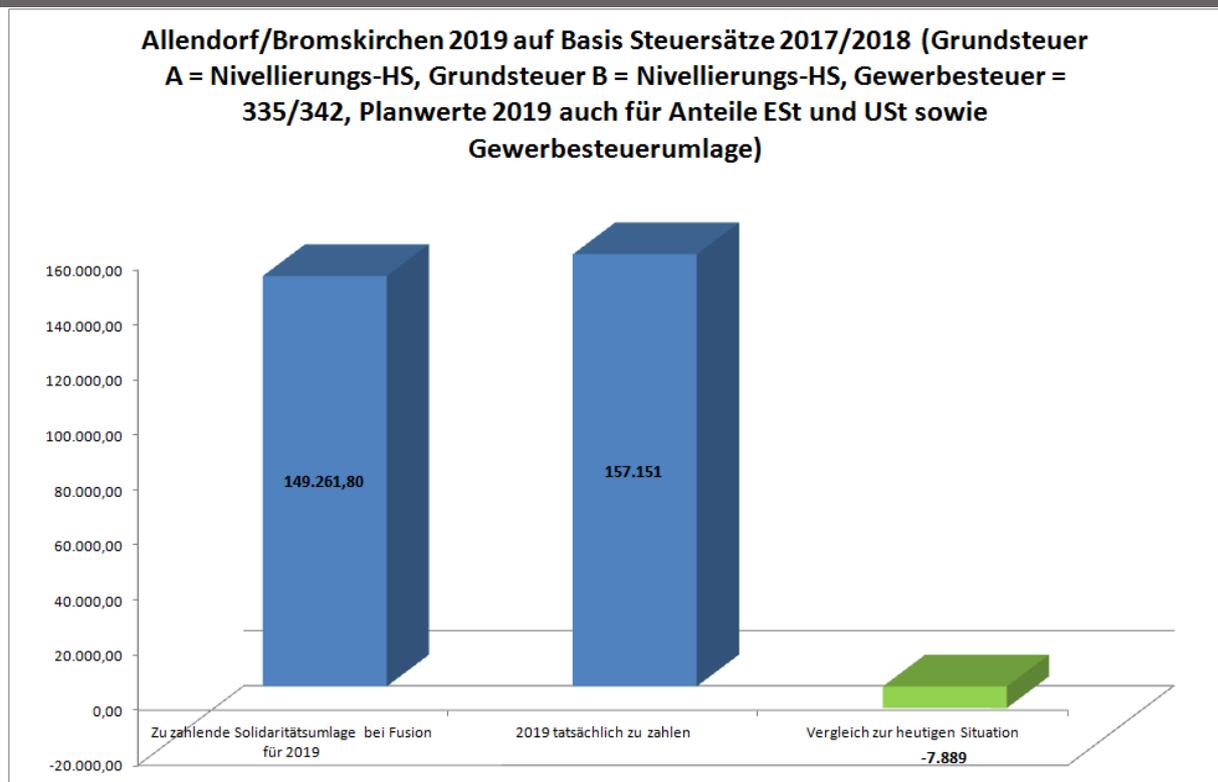


Abbildung 54: Vergleich Auswirkungen einer Gemeindefusion auf den KFA 2019

Nach einer Berechnung auf der Basis der für 2019 geplanten Grundsteuern A und B, der für 2019 geplanten Gewerbesteuer und der Anteile für Einkommensteuer und Umsatzsteuer lt. Finanzplanungserlass für 2019 und unter Annahme der für den KFA 2019 zugrunde liegenden Hebesätze ergeben sich bei einer Gemeindefusion Verbesserungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Danach hat eine fusionierte Gemeinde eine verringerte Zahllast von rd. 149.262 € aus dem KFA zu tragen, was zu einer Verbesserung und damit zu einem Einsparpotenzial von rd. 7.889 € unter den genannten Annahmen führt.

9.16.2 Kreis- und Schulumlage

Die Gemeinde Allendorf (Eder) zahlt im Jahr 2019 rd. 5.983.000 € in die Kreis- und Schulumlage ein. Die Belastung der Gemeinde Bromskirchen für Kreis- und Schulumlage liegt im Jahr 2019 bei rd. 1.158.000 €.



| Kreis- und Schulumlage 2019 | Al- len- dorf (Eder) | Broms- kirchen | Gesamt Al- len- dorf und Broms- kirchen | LK Wal- deck- Fran- kenberg | RP Kas- sel | Hessen |
|---|---|---------------------------|--|--|------------------------|---------------|
| Kreis- und Schulumlage 2019 (exkl. Gewerbesteuerumlage 2019) | -5.983.000 | -1.157.750 | -7.140.750 | | | |
| Kreis- und Schulumlage 2019 je Einwohner⁹⁰ (exkl. Gewerbesteuerumlage 2019) | -1.068 € | - 601 € | -949 € | -685 € | - 695 € | - 794 € |

Bei Beibehaltung der bisherigen Strukturen mit zwei Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft bleiben die selbstständigen Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen bestehen, so dass sich aufgrund der derzeitigen Strukturen keine Änderungen für die Zahlungen zur Kreis- und Schulumlage ergeben.

Bei einer Gemeindefusion ergeben sich Verbesserungen aufgrund der niedrigeren zugrunde liegenden Steuerkraftmesszahl im KFA, die sich wiederum durch die Veredelung aller Einwohner der neuen Gemeinde „Allendorf-Bromskirchen“ im Hauptansatz („Mittelzentrumsveredelung“) begründet.

Danach kann eine fusionierte Gemeinde eine Verbesserung und damit ein Einsparpotenzial von rd. 234.000 € unter den genannten Annahmen erzielen.

⁹⁰ EWO zum 31.12.2017.

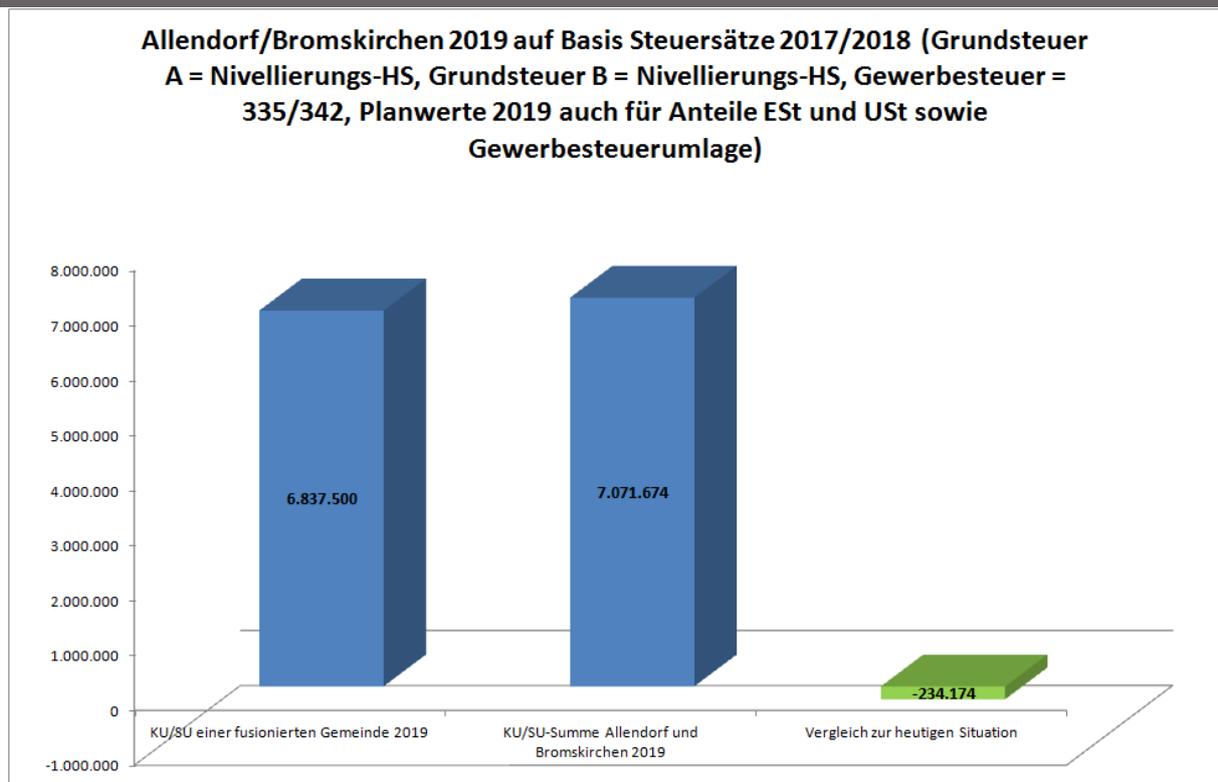


Abbildung 55: Vergleich der Auswirkungen einer Gemeindefusion auf die Kreis- und Schulumlage 2019

Insgesamt ergeben sich aus dem KFA und der Kreis- und Schulumlage bei einer Gemeindefusion Verbesserungen und damit ein Einsparpotenzial von rd. 242.000 € im Jahr.

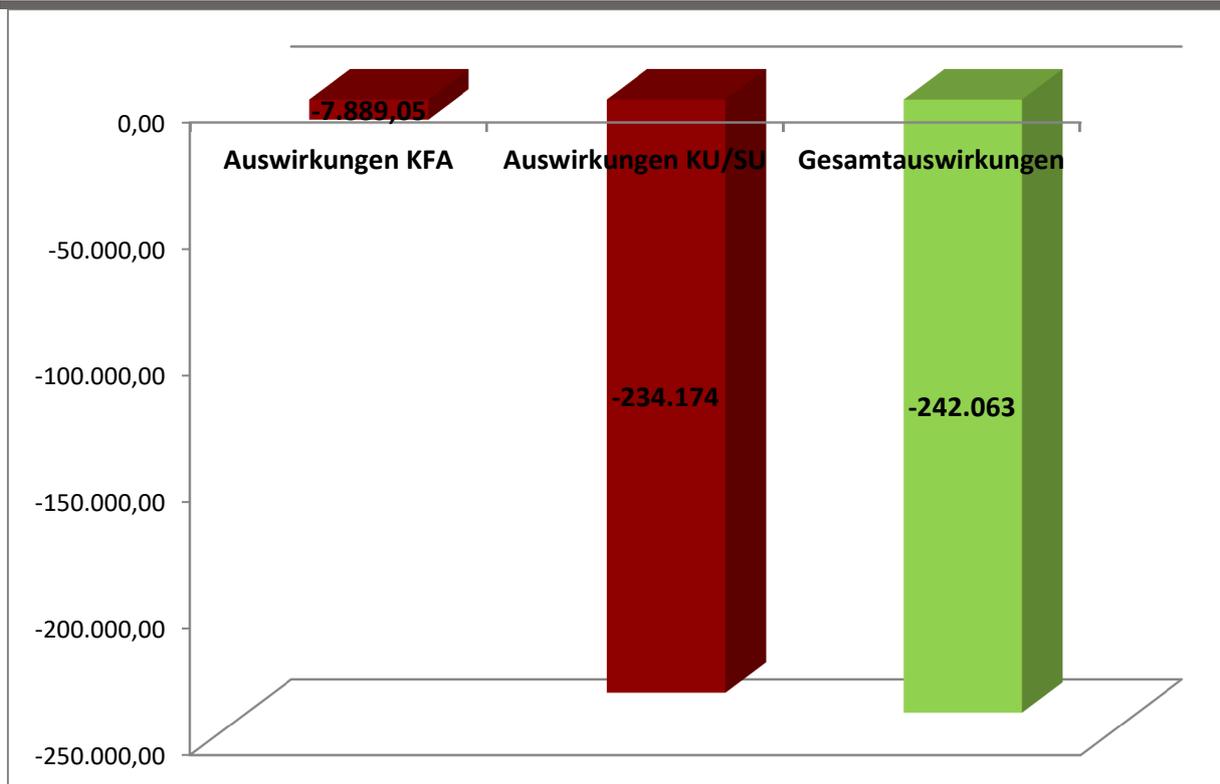


Abbildung 56: Vergleich der Auswirkungen auf den KFA und die Kreis- und Schulumlage gesamt

9.16.3 Grundsteuer A

In den beiden Gemeinden wurden mit der Haushaltssatzung 2019 folgende Hebesätze für die Grundsteuer A festgelegt:

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Nivellierungshebesatz |
|--|------------------|--------------|-----------------------|
| Hebesatz Grundsteuer A | 332 % | 350 % | 332 % |
| Geplante Erträge aus der Grundsteuer A | 32.500 € | 17.000 € | |
| Fiktive Erträge aus der Grundsteuer A bei einer Gemeindefusion auf Basis von 332 % Hebesatz | 32.500 € | 16.126 € | |



Allendorf (Eder) liegt auf Höhe des Nivellierungshebesatzes, Bromskirchen über dem Nivellierungshebesatz.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei einer Gemeindefusion durch Angliederung werden von Beginn an die günstigeren Hebesätze bei der Grundsteuer A auch auf „Alt-Bromskirchen“ erhoben. Es kommt damit zu Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern (siehe hierzu auch Ziffer 12).

9.16.4 Grundsteuer B

In den beiden Gemeinden wurden mit der Haushaltssatzung 2019 folgende Hebesätze für die Grundsteuer B festgelegt:

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Nivellierungshebesatz |
|--|-------------------------|---------------------|------------------------------|
| Hebesatz Grundsteuer B | 365 % | 365 % | 365 % |
| Geplante Erträge aus der Grundsteuer B | 910.000 € | 305.000 € | |
| Fiktive Erträge aus der Grundsteuer B bei einer Gemeindefusion auf Basis von 365 % Hebesatz | 910.000 € | 32.500 € | |

Allendorf (Eder) und Bromskirchen liegen Beide auf Höhe des Nivellierungshebesatzes.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Da beide Gemeinden derzeit den gleichen Hebesatz erheben, ergeben sich im Zuge einer fusionierten Gemeinde keine Veränderungen.



9.16.5 Gewerbesteuer

In den beiden Gemeinden wurden mit der Haushaltssatzung 2019 folgende Hebesätze für die Gewerbesteuer festgelegt:

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen | Nivellierungshebesatz |
|--|-------------------------|---------------------|------------------------------|
| Hebesatz Gewerbesteuer | 357 % | 380 % | 357 % |
| Geplante Erträge aus der Gewerbesteuer | 9.100.000 € | 715.000 € | |
| Fiktive Erträge aus der Gewerbesteuer bei einer Gemeindefusion auf Basis von 357 % Hebesatz | 9.100.000 € | 671.724 € | |
| Fiktive Erträge aus der Gewerbesteuer bei einer Gemeindefusion auf Basis von 360 % Hebesatz | 9.176.471 € | 677.368 € | |

Allendorf (Eder) liegt auf Höhe des Nivellierungshebesatzes, Bromskirchen mit 23 Hebesatzpunkten über dem Nivellierungshebesatz.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Bei einer Gemeindefusion durch Angliederung werden von Beginn an die günstigeren Hebesätze bei der Gewerbesteuer auch auf „Alt-Bromskirchen“ erhoben. Es kommt damit zu Einsparungen bei der Gewerbesteuer bei den Gewerbetreibenden.

Das Land Hessen hat Anfang Mai 2019 den Startschuss zur Evaluierung des Kommunalen Finanzausgleichs gegeben. Die in diesem Zusammenhang wahrscheinliche Anpassung der Nivellierungshebesätze wird sich insbesondere auch auf die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer auswirken. Deshalb werden die hessischen Kommunen – fusionsunabhängig - zukünftig Anpassungen vornehmen, um möglichen negativen Folgen im Rahmen des KFA entgegenzuwirken.



9.16.6 Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und Familienleistungsausgleich

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|---|------------------|--------------|
| Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 2.900.000 € | 780.000 € |
| Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 1.000.000 € | 165.000 € |
| Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz | 185.000 € | 55.000 € |

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bemisst sich nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohner.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer bemisst nach einem festgelegten Verteilungsschlüssel, der sich zu $\frac{1}{4}$ aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an dem Gewerbesteueraufkommen, zu $\frac{1}{2}$ aus dem Anteil der einzelnen Gemeinde an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und zu $\frac{1}{4}$ aus dem Anteil an der Summe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort zusammensetzt.

Der Familienleistungsausgleich ist eine Ausgleichsleistung an die Gemeinden für die Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs.

Alle drei Ertragsarten sind organisationsformunabhängig und führen daher primär zu keiner Veränderung des Ergebnishaushaltes bei einer freiwilligen Gemeindefusion oder bei einer Beibehaltung der bisherigen Strukturen.



9.16.7 Hundesteuer

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|---|-------------------------|---------------------|
| Hundesteuer, 1. Hund | 48 € | 48 € |
| Hundesteuer, 2. Hund | 72 € | 72 € |
| Jeder weitere Hund | 96 € | 96 |
| Geplante Erträge aus der Hundesteuer | 16.500 € | 9.500 € |

Beide Gemeinden erheben analoge Steuerbeträge für die Hundesteuer.

Die Steuersätze haben keine Auswirkungen auf einen Gemeindeverwaltungsverband oder auf eine Verwaltungsgemeinschaft, da die Steuerhoheit bei den Gemeinden verbleibt.

Bei einer Gemeindefusion sind einheitliche Steuern zu erheben. Da beide Gemeinden derzeit die gleichen Steuerbeträge für die Hundesteuer erheben, ergeben sich im Zuge einer freiwilligen Fusion keine Veränderungen.



9.16.8 Weitere Steuern

| | Allendorf (Eder) | Bromskirchen |
|--|---|--|
| Sonst. Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer | Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: In Spielhallen: monatlich pro Apparat 8 % der Bruttokasse, max. 60 € In Gaststätten: Apparat 8 % der Bruttokasse, max. 30 € | Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit: In Spielhallen: monatlich pro Apparat 12% der Bruttokasse |
| Geplante Erträge aus der Vergnügungssteuer einschl. Spielapparatesteuer | 20.000 € | 700 € |

Die Vergnügungssteuer einschl. der Spielapparatesteuer spielt in Bromskirchen trotz höherer Satzungssätze keine große Rolle. Auch wenn im Zuge einer fusionierten Gemeinde das derzeit niedrigere Satzungsniveau angewandt würde, hätte dies kaum Auswirkungen auf den Haushalt der fusionierten Gemeinde.

9.16.9 Zwischenfazit zur Eignung und zu den Auswirkungen

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aufgaben der Kommunen sowohl in der derzeitigen Konstellation zweier Gemeinden mit Verwaltungsgemeinschaft als auch in einer fusionierten Gemeinde umsetzbar sind.

In der derzeitigen Konstellation fallen Aufwendungen aufgrund der rechtlichen Voraussetzungen an eine Verwaltungsgemeinschaft an. Um diese Mehraufwendungen dauerhaft zu amortisieren, ist die Verwaltungsgemeinschaft mit rd. 7.500 zu betreuenden Einwohnern zu klein.

Bei einer freiwilligen Gemeindefusion können Einsparpotenziale durch den Wegfall der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes, durch die Zusammenführung in einer Gemeindevertretung und einen Gemeindevorstand bei einem Bürgermeister, durch den Wegfall von Wahlen, durch die Reduzierung des administrativen Aufwandes beim Sitzungsdienst und in den finanzwirtschaftlichen Aufgaben sowie die Verbesserungen im Kommunalen Finanzausgleich und bei der Kreis- und Schulumlage in Höhe von rd. 393.000 € jährlich erzielt werden.



Hinzu kommen noch jährliche Zinsentlastungen durch die Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von rd. 86.000 € (siehe hierzu auch Ziffer 11.3) und weitere derzeit nicht quantifizierte Einsparpotenziale.

Setzt eine fusionierte Gemeinde die Hebesätze der Steuern auf bisheriges Allendorfer Niveau (357 %-Hebesatzpunkte Gewerbesteuer, 332 % Hebesatzpunkte Grundsteuer A), ergeben sich Belastungen von rd. 44.000 €/a für den Haushalt (siehe hierzu auch Ziffern 9.16.3 und 9.16.5). Insgesamt können somit bei einer Gemeindefusion dauerhaft rd. 435.000 € jährlich entlastet werden können.

10 Verwaltungsorganisation

10.1 Organigramme zur Verwaltungsorganisation: Vergleich zwischen derzeitiger Organisation der Gemeinden mit Verwaltungsgemeinschaft und einer fusionierten Gemeinde

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen haben zum 01. Januar 2015 zusätzlich zu ihrer kommunalen Gebietskörperschaftsstruktur eine „Verwaltungsgemeinschaft Allendorf-Bromskirchen“ gegründet. Die Verwaltungsgemeinschaft erbringt seitdem Dienstleistungen für beide Gemeinden, Aufgaben wurden gebündelt (siehe hierzu auch ausführlich in den Ziffern 8.4 und 9).

Das nachstehende Organigramm zeigt die derzeitige Aufgabenstruktur der Gemeinden und die Aufgabenverteilung zwischen den beiden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft.

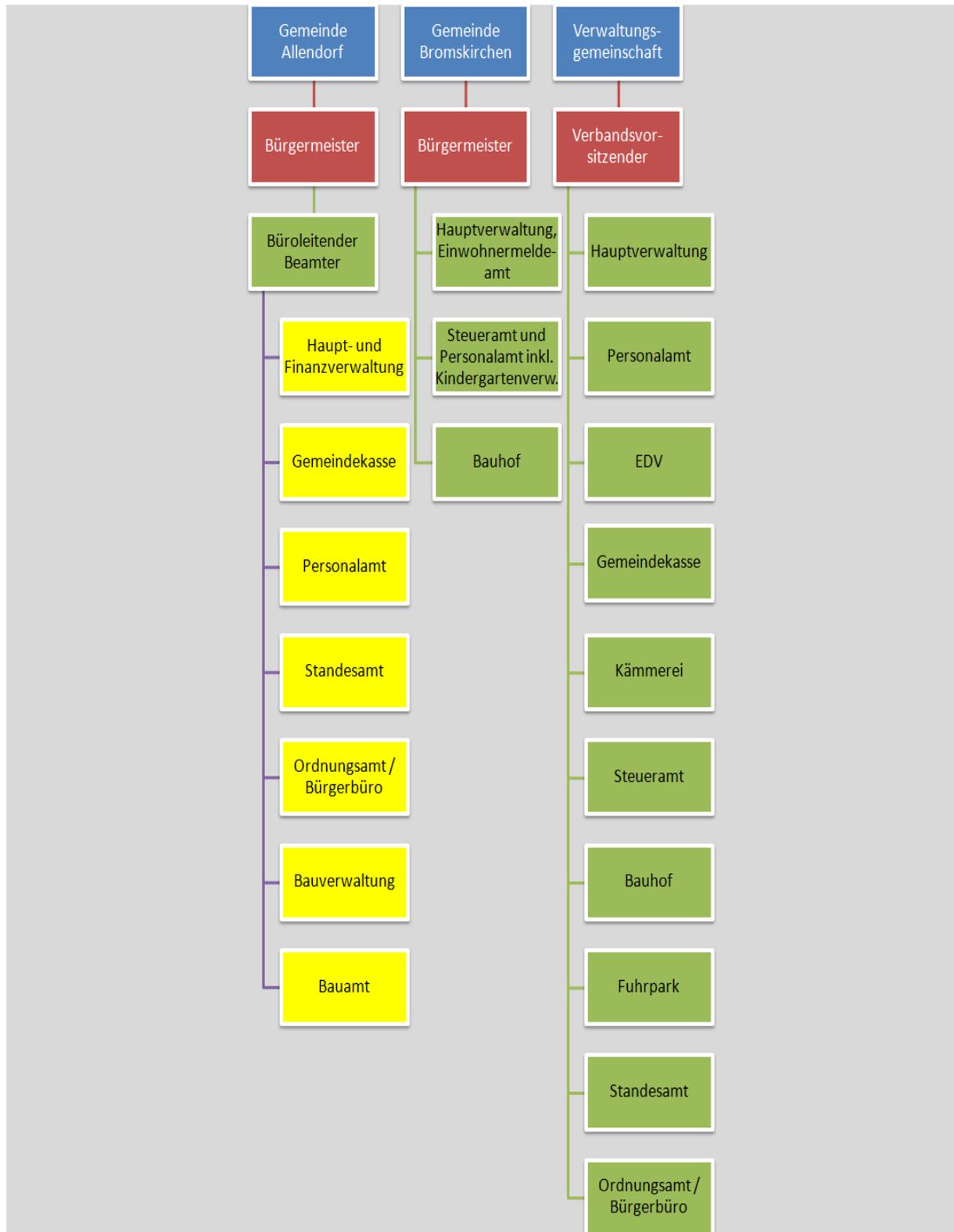


Abbildung 57: Derzeitige Verwaltungsorganisation der Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen sowie der Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf-Bromskirchen“



Es wird deutlich, dass einige Funktionen doppelt geführt werden, weil die Gemeinden entsprechend der rechtlichen Vorgaben für eine Verwaltungsgemeinschaft jeweils als Auftraggeber und die Verwaltungsgemeinschaft als Auftragnehmer auftreten.

Dementsprechend werden auch die Personalaufwendungen und die Stellen bei der beauftragenden Gemeinde bzw. in der Verwaltungsgemeinschaft veranschlagt und bewirtschaftet. In vermögensrelevanten Aufgabenblöcken wie in der EDV, im Bauhof oder im Fuhrpark erfolgt zudem die Vermögenszuordnung für die Altbestände und damit auch die Bewirtschaftung der Aufwendungen für Abschreibungen bzw. die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in den jeweiligen Gemeinden, wohin gegen Ersatz- und Neuinvestitionen der Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden.

Diese (rechtlich notwendige) Konstellation macht Doppelfunktionen erforderlich.

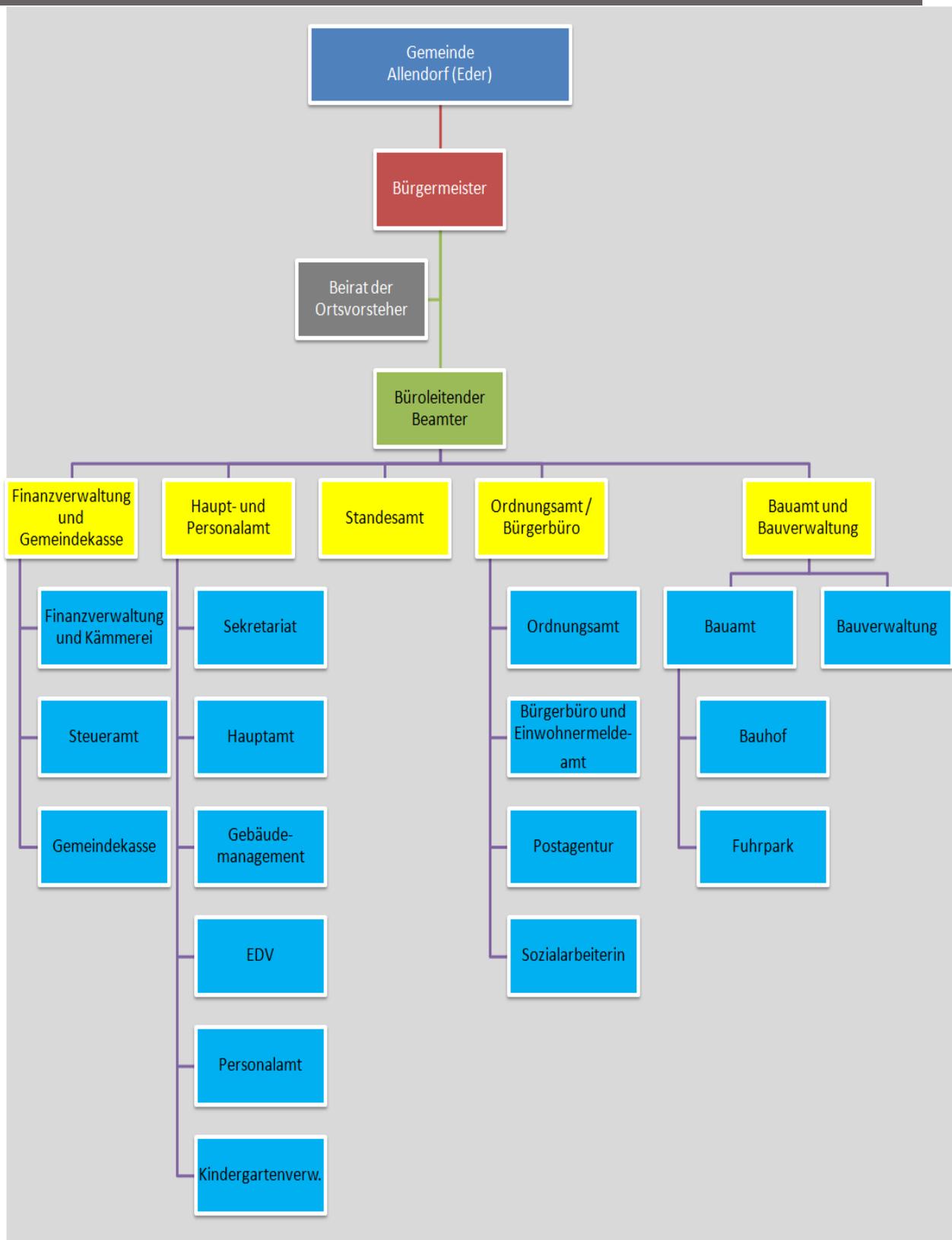


Abbildung 58: Organigramm einer fusionierten Gemeinde



Vorgenannt wird als Beratungsvorschlag ein Organigramm für eine fusionierte Gemeinde dargestellt. Der Vorschlag beruht auf rein sach- und fachbezogenen Aspekten. Die derzeitigen Gemeindeorganisationsstrukturen sind gemeindeindividuell gewachsene Strukturen, die naturgemäß von den handelnden Personen geprägt sind. Bei der organisatorischen Ausgestaltung gibt es daher grundsätzlich kein „richtig“ oder „falsch“.

Folgende Leitgedanken sind aber in die Aufgabengliederungen eingeflossen:⁹¹

- Dienstleistungsorientierung: Die Prozesse und Strukturen sollten aus Bürgersicht gestaltet sein. Die Organisationsstruktur sollte für Dienstleistungen gewährleisten, dass der Bürger eine von ihm gewünschte oder beantragte Dienstleistung aus einer Hand erhält. In diesem Kontext kann zukünftig noch weitergehend überlegt werden, ob das „Standesamt“ dem Ordnungsamt/Bürgerbüro zugeordnet wird.
- Klare Verantwortlichkeiten: Die Verantwortlichkeiten sollten nachvollziehbar sein.
- Zentralität/Dezentralität: So dezentral wie möglich, so zentral wie nötig. Für die Querschnittsbereiche ist in dieser Größenklasse häufig nur eine zentrale Bündelung sinnvoll.
- Ganzheitliche Leistungserstellung: Sie dient der Effektivität.
- Fachlich-inhaltliche Artverwandtschaft der innerhalb der Organisationseinheit erstellten Leistungen/Produkte.
- Kongruenz: Weitgehende Übereinstimmung von Teilhaushalten/Produktgruppenbereichen und Organisationseinheiten ermöglichen eine Synchronisierung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

10.2 Erläuterungen

10.2.1 Stellenbedarf / Stellenbemessung

Bei der Erstellung der Vergleichsgrafiken für die Ermittlung der Stellen in den beiden Alternativen „Derzeitige Organisation mit Verwaltungsgemeinschaft“ und fusionierte Gemeinde stellen die Stellenpläne 2019 die Ausgangsposition dar.

Es ist zu berücksichtigen, dass Stellen personenunabhängig sind und eine Stelle durchaus mehrere Arbeitsplätze beinhalten kann.

⁹¹ Angelehnt an: KGSt-Abschlussbericht – Empfehlungen zur Organisationsstruktur in der Oberzent aus September 2015, S. 7 ff. und eigene Empfehlungen.

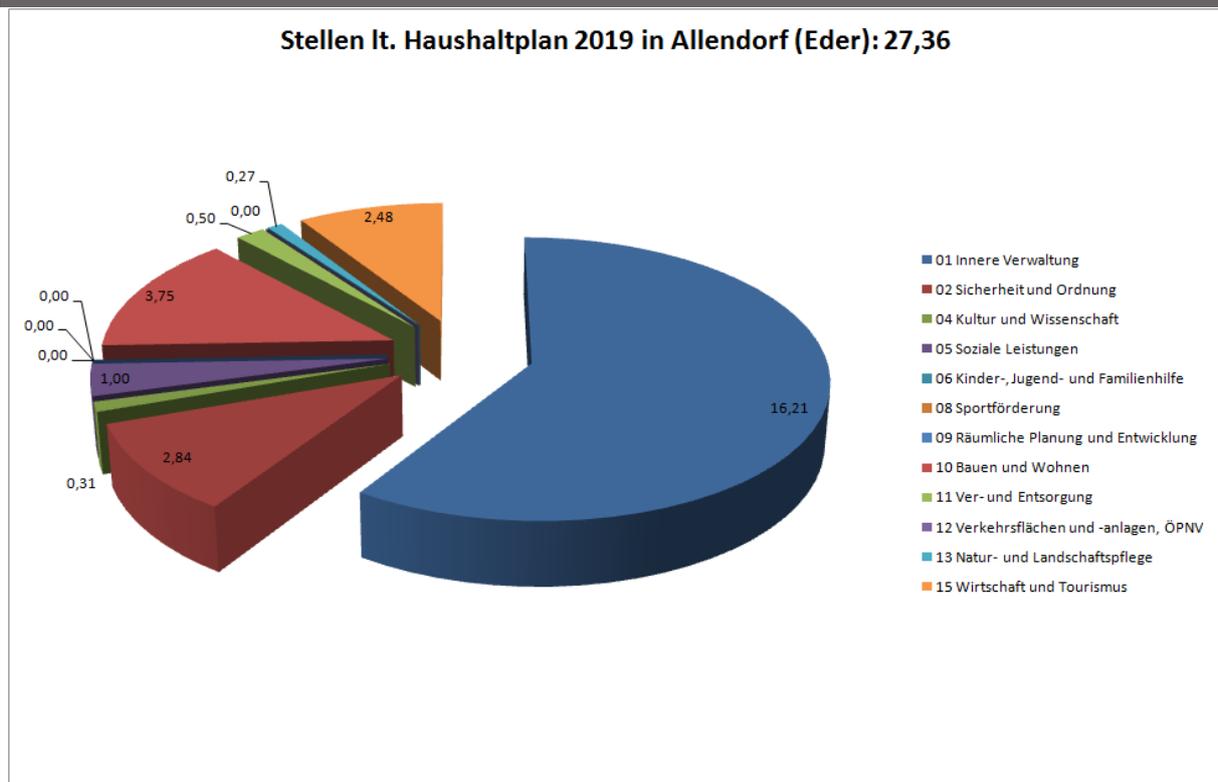


Abbildung 59: Stellen lt. Haushaltsplan 2019 in Allendorf (Eder)

In der derzeitigen Organisation sind der Gemeinde „Allendorf (Eder) 27,36 Stellen zugeordnet.

Diese Stellenanzahl beinhaltet auch die hauptamtliche Bürgermeisterstelle und anteilig mit 8,59 Stellen die kommunalen Bauhofstellen. Für die Gemeinde Allendorf (Eder) sind keine Stellen in der Kinderbetreuung veranschlagt, da diese über die evangelische Kirche bewirtschaftet werden. Der Ausgleich der Aufwendungen erfolgt über Sachaufwendungen in der Ergebnisrechnung.

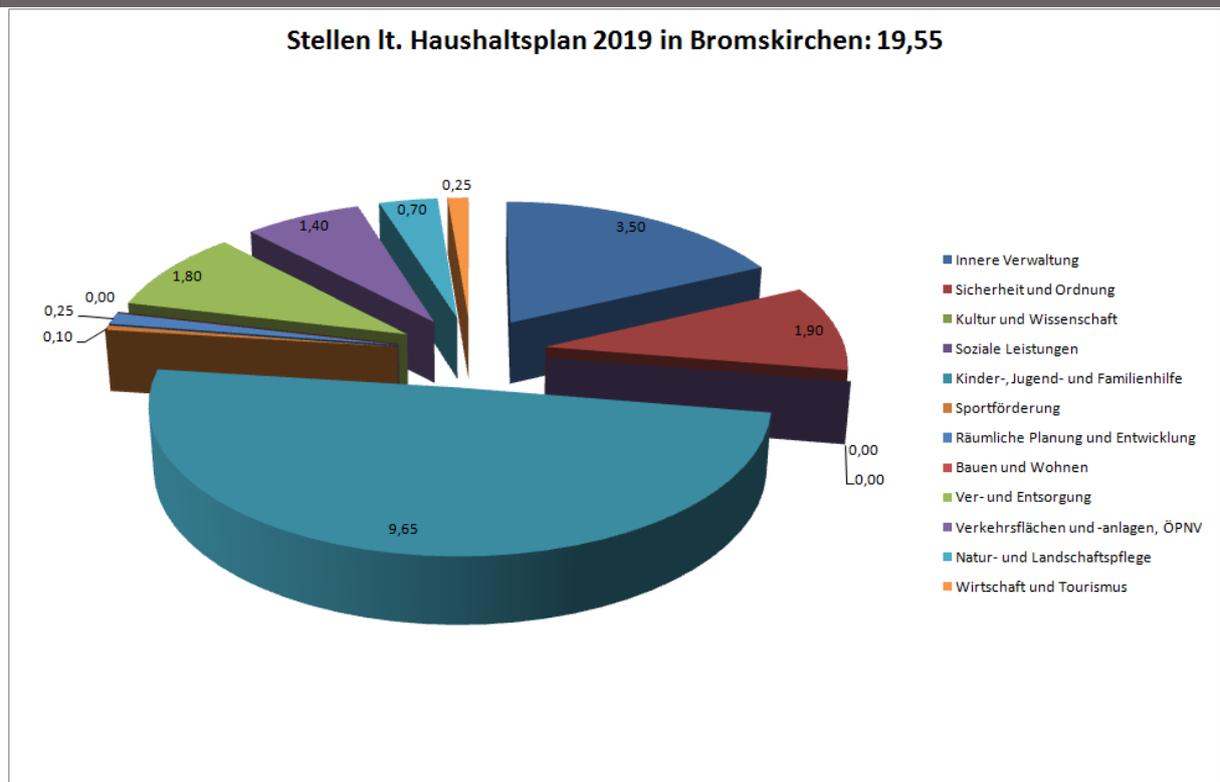


Abbildung 60: Stellen lt. Haushaltsplan 2019 in Bromskirchen

Die derzeitige Organisation der Gemeinde Bromskirchen umfasst insgesamt 19,55 Stellen. Hierin sind mit 1,0 Stelle anteilig der Bauhof und mit 9,55 Stellen die in kommunaler Regie betriebene Kinderbetreuung enthalten.

Da die Bürgermeisterstelle seit dem 01. Juli 2017 ehrenamtlich geführt wird, entfällt in der derzeitigen Konstellation die Stelle für einen hauptamtlichen Bürgermeister. Nach Beendigung der Wahlperiode wäre daher für Bromskirchen entweder wieder ein ehrenamtlicher Bürgermeister zu stellen – was derzeit eher schwierig eingeschätzt wird – oder aber die Stelle wieder hauptamtlich zu besetzen, was den Stellenplan auf 20,55 Stellen anheben würde.

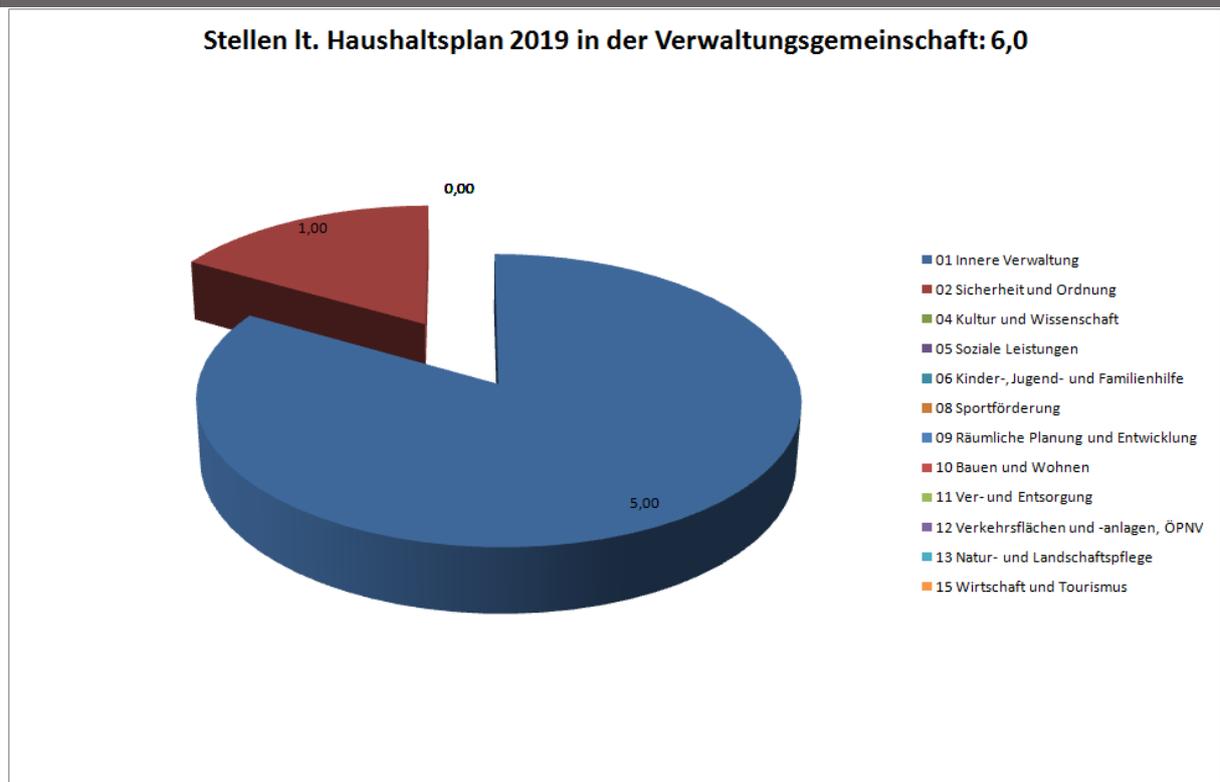


Abbildung 61: Stellen lt. Haushaltsplan 2019 in der Verwaltungsgemeinschaft

In der Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf-Bromskirchen“ sind derzeit 6,0 Stellen veranschlagt, von denen 3,0 Stellen anteilig auf den Bauhof entfallen.

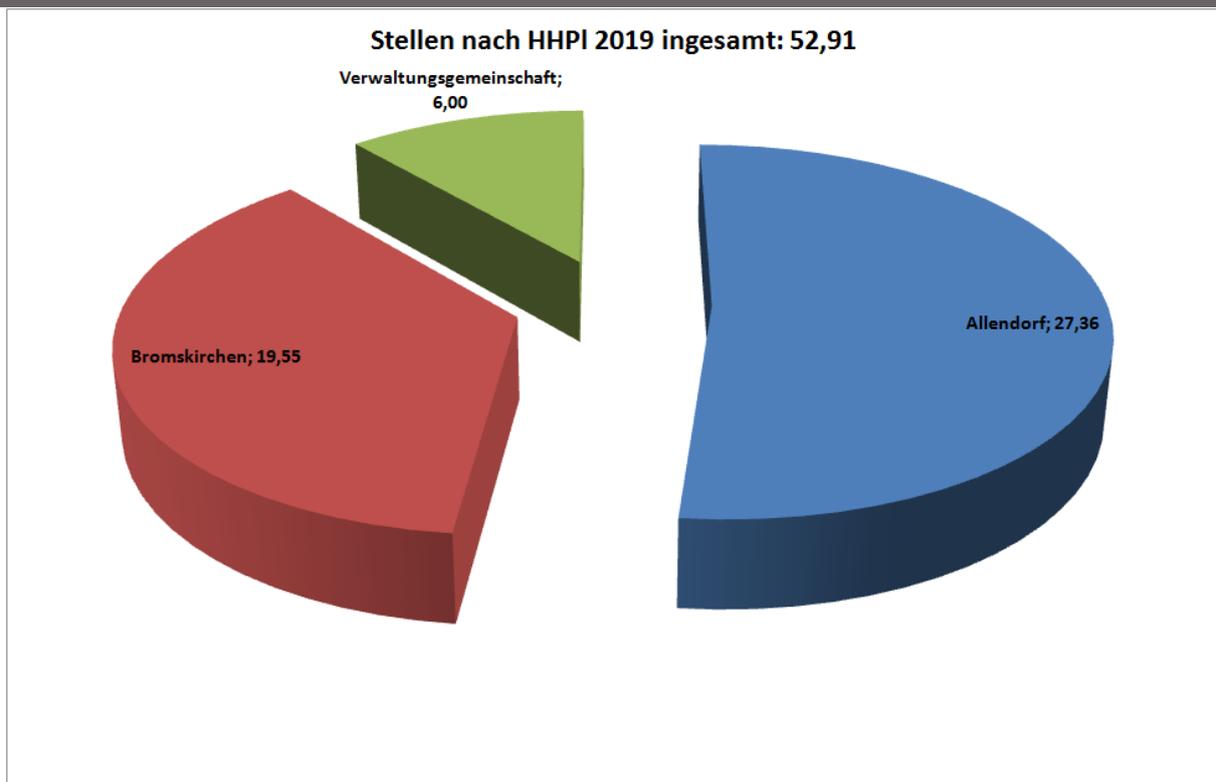


Abbildung 62: Stellen in der derzeitigen Ist-Situation

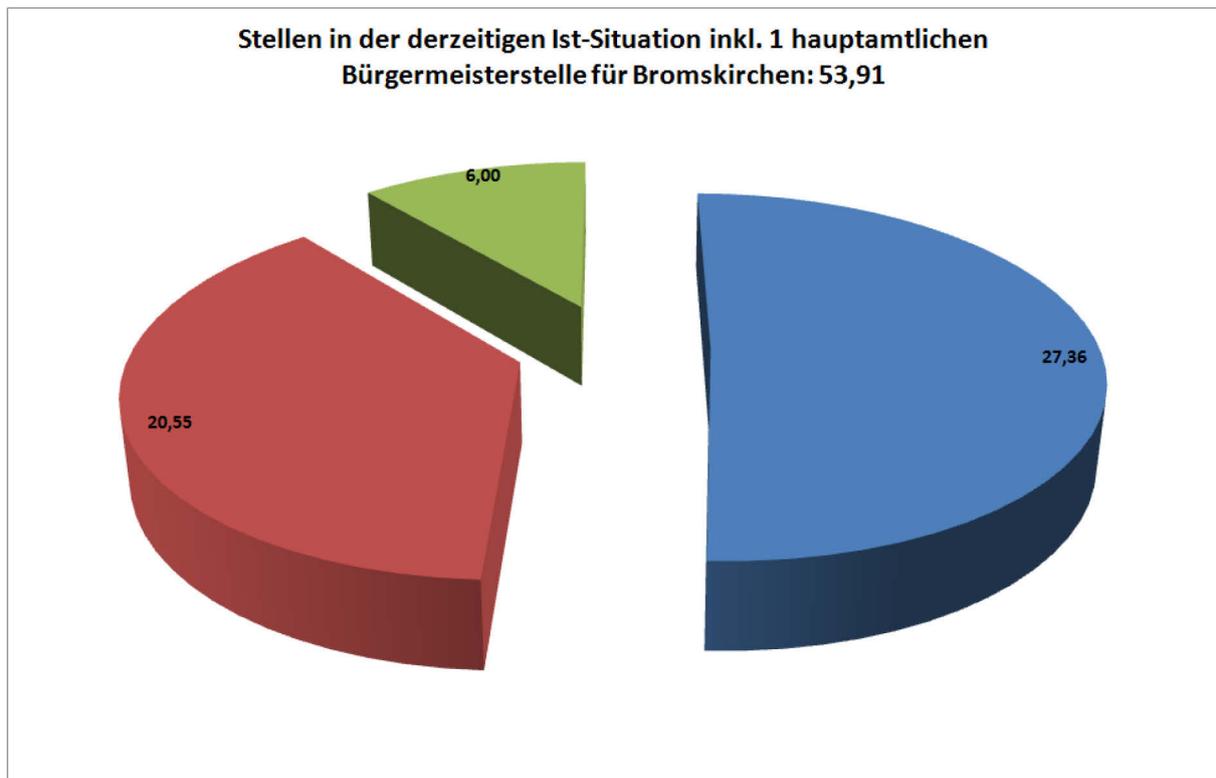


Abbildung 63: Stellen in der derzeitigen Ist-Situation inkl. einer hauptamtlichen Bürgermeisterstelle in Bromskirchen



Insgesamt sind in der derzeitigen Organisation 52,91 Stellen veranschlagt, wobei 1,0 Stelle hauptamtlicher Bürgermeister für die Gemeinde Bromskirchen noch für einen adäquaten Vergleich berücksichtigt werden müssen.

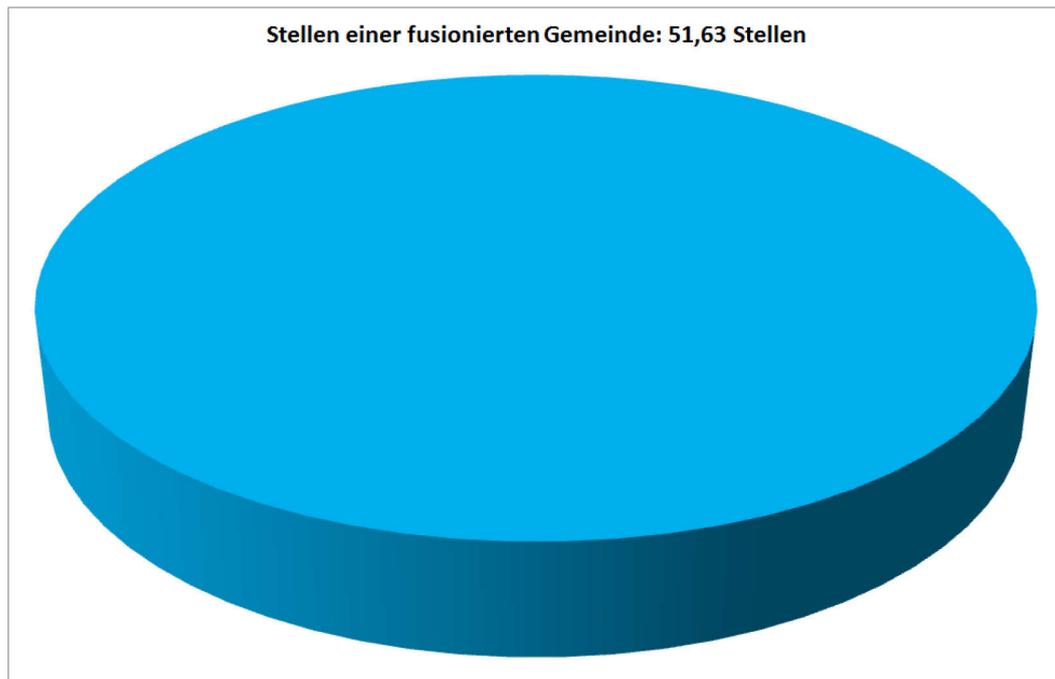


Abbildung 64: Stellen bei einer fusionierten Gemeinde

Bei einer fusionierten Gemeinde ist nur noch eine hauptamtliche Bürgermeisterstelle zu besetzen. Desweiteren können rund 1,28 Stellen wegfallen bzw. mit anderen Aufgaben betraut werden, zu der die Kommunen verpflichtet sind, die aber derzeit nicht erbracht werden können. Die 1,28 Stellen betreffen die Finanz- und Hauptverwaltung und umfassen Arbeiten, die aufgrund der Verdichtung von drei Gebietskörperschaften (Gemeinde Allendorf (Eder), Gemeinde Bromskirchen und Verwaltungsgemeinschaft) auf eine Gebietskörperschaft eingespart werden können. Näheres hierzu siehe auch Ziffer 9.1.

Auch ein Vergleich der Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die „Allgemeine Verwaltung“⁹²⁹³ zeigt, dass die Gemeindefusion die wirtschaftlichste Variante ist:

⁹² Siehe hierzu auch: Kommunalbericht 2015 des Hessischen Rechnungshofes, S. 119 ff.

⁹³ Zur Allgemeinen Verwaltung zählen lt. Kommunalbericht 2015 (S. 133) alle Verwaltungstätigkeiten in den Bereichen Bürgermeisteramt, Organisation und Beschaffung, IT, Personalverwaltung, Finanzen und Rechnungswesen, Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Immobilienmanagement, Bürgerbüro sowie weitere Verwaltungsaufgaben wie zum Beispiel bei der Kindertagesbetreuung. Der Bauhof bleibt unberücksichtigt.

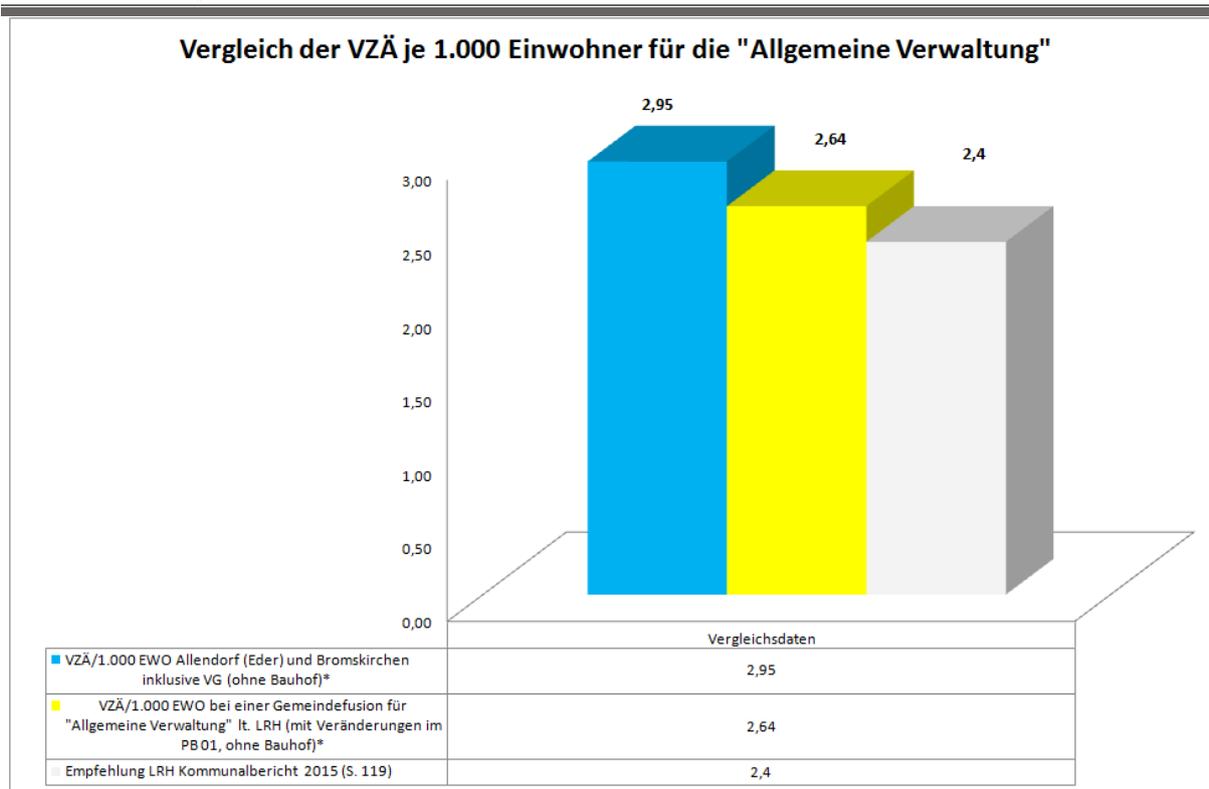


Abbildung 65: Vergleich der Vollzeitäquivalente für die "Allgemeine Verwaltung"

Danach werden bei Beibehaltung der derzeitigen Organisation mit zwei Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaft 2,95 VZÄ je 1.000 Einwohner in der „Allgemeinen Verwaltung“ gebunden. Bei einer Gemeindefusion reduzieren sich die VZÄ je 1.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung auf 2,64 und nähern sich damit der Empfehlung des Hessischen Rechnungshofes an.

10.2.2 Arbeitnehmerüberlassung und Dienstherrenfähigkeit

Die Ausführungen zu Organigramm und Stellenbedarf in den beiden Varianten „Derzeitige Organisation mit zwei Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaft“ und Gemeindefusion unterstellen, dass die Verwaltungsgemeinschaft beziehungsweise die fusionierte Gemeinde den vollen dienstrechtlichen Zugriff auf das gesamte Personal hat.

Beim rechtlichen Konstrukt „Verwaltungsgemeinschaft“ müssen die Kommunen ihr Personal der Verwaltungsgemeinschaft überlassen. Zu den hierbei zu beachtenden (dienst-)rechtlichen Aspekten gehört unter anderem eine mögliche Genehmigungspflicht. Nach dem neuen § 1 Abs. 3 Nr. 2c Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vom 01.04.2017 (AÜG) ist dieses Gesetz nicht anzuwenden auf Arbeitnehmerüberlassung „zwischen Arbeitgebern, wenn diese juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und Tarifverträge des öffentlichen Dienstes oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften anwenden.“



Damit sind auch Abordnungen gemäß § 4 Abs. 1 TVöD / TV-L / TV-H, Zuweisungen nach § 4 Abs. 2 TVöD / TV-L / TV-H und anderweitige Formen der interkommunalen Zusammenarbeit erlaubnisfrei, soweit sowohl der verleihende Arbeitgeber als auch der entleihende Arbeitgeber juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.

Arbeitnehmerüberlassungen – außerhalb der Personalgestellung aufgrund § 4 Abs. 3 TVöD / TV-L / TV-H – sind, soweit ein privatrechtlich organisierter Arbeitgeber beteiligt ist, weiterhin erlaubnispflichtig.

Damit ist die Arbeitnehmerüberlassung an eine Verwaltungsgemeinschaft erlaubnisfrei.⁹⁴ Die konkreten Modalitäten einer Personalgestellung sind nunmehr lediglich zwischen den Kommunen (Arbeitgeber) und der Verwaltungsgemeinschaft vertraglich zu vereinbaren.

Da im Falle einer Gemeindefusion entweder rechtlich die neue Kommune an die Stelle der fusionierten Kommunen oder einer bisherigen Gemeinde beitrifft, entfällt generell eine etwaige Verpflichtung nach Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Die Verwaltungsgemeinschaft als Sonderform des Zweckverbandes wird nach § 30 Abs. 2 i.V. mit § 17 Abs. 2 KGG die Dienstherrenfähigkeit ausdrücklich zugestanden, eine explizite Regelung in der Satzung ist daher rein deklaratorisch und entbehrlich.

Da ist die Dienstherreneigenschaft qua Rechtsform in beiden Varianten gegeben.

10.2.2.1 Exkurs: Umsatzbesteuerung

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts („jPdÖR“) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz trat zum 1. Januar 2016 in Kraft. Allerdings war eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wurde den jPdÖR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. Die jPdÖR konnte dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte – wie in Allendorf (Eder) und Bromskirchen geschehen.

Nach bisherigem Recht waren jPdÖR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BGA) i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den Körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterlag insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten waren umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich orga-

⁹⁴ Siehe hierzu: 01/02-2017 des Hessischen Städtetages: „Arbeitnehmerüberlassung“, Seite 11.



nisierten Dritten hätten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der BFH in einem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Der neue § 2b UStG hat unter anderem zur Folge, dass zahlreiche und wesentliche Besteuerungsprivilegien der öffentlichen Hand aufgehoben werden. Jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage soll nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden. Nicht als Unternehmer i.S.d. UStG sind jPdöRs anzusehen, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die der jeweiligen jPdöR im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und die Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Diese Regelung entspricht weitestgehend dem Wortlaut des Art. 13 MwStSystRL. Diese Tätigkeiten sind solche, bei denen die juristische Person des öffentlichen Rechts hoheitlich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Abweichend von der bisherigen Verwaltungsauffassung sind Beistandsleistungen zwischen jPdöR nicht mehr nach dem Charakter der jeweiligen Tätigkeit zu beurteilen, sondern vorwiegend nach der Handlungsform des Zusammenwirkens mehrerer jPdöR.

Die Voraussetzungen für die Nichtsteuerbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit sind neu geregelt. Es werden Abgrenzungskriterien festgelegt für den Fall der Zusammenarbeit von jPdöR im Hinblick auf die Frage, wann eine Nichtbesteuerung dieser „Leistungsaustauschbeziehungen“ zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Derartig einzustufende Leistungen werden von der Besteuerung ausgenommen. Die Neuregelung behandelt auch die Bereiche, die unabhängig von den Fragen der „Erbringung von Leistungen im hoheitlichen Bereich“ und der „Wettbewerbsverzerrung“ umsatzsteuerbar sind. Hier wird u.a. auf die Europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie verwiesen, was zur Folge hat, dass beispielsweise Energie- und Wasserlieferungen stets umsatzsteuerpflichtig sind.

Eine größere Wettbewerbsverzerrung liegt demnach nicht vor, wenn die Leistung nur hoheitlich erfolgen kann – daher sind alle Kooperationen im hoheitlichen Bereich (Ordnungsbezirke, Steuerämter, Feuerwehren) nicht steuerkritisch. Ebenfalls privilegiert sind alle Zusammenschlüsse, die dazu dienen, die öffentliche Infrastruktur dauerhaft zu erhalten. Diese Vorschrift ermöglicht beispielsweise die Zusammenarbeit von Bauhöfen oder bei Personalämtern, da es in beiden Fällen um die Erhaltung der Verwaltungsinfrastruktur geht.⁹⁵ Damit sind die derzeit der Verwaltungsgemeinschaft zugeordneten Aufgaben von der Definition der Wettbewerbsverzerrung und damit von der Besteuerung aufgrund der Rechtsform ausgeschlossen.

⁹⁵ Siehe hierzu: Hessischer Städtetag: „Finanzministerkonferenz beschließt: Interkommunale Zusammenarbeit soll weiterhin wirtschaftlich möglich bleiben“, Online-Zugriff am 03.12.2017 auf www.hess.staedtetag.de/aktuelles/arbeitsfelder/artikelansicht.



Fazit:

Interkommunale Kooperationen wie beispielsweise die Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf-Bromskirchen“ müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie umsatzsteuerrechtlich als „nicht steuerbar“⁹⁶ eingestuft werden können:

Die Leistungen müssen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bzw. wie im Fall der Verwaltungsgemeinschaft auf Satzungen beruhen und müssen dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen. Zudem dürfen die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden. Hierauf war bei der Schaffung der Verwaltungsgemeinschaft „Allendorf-Bromskirchen“ im Rahmen der Satzung beim Satzungszweck und bei der Aufgabendefinition der Verwaltungsgemeinschaft zu achten.

Für eine fusionierte Gemeinde gelten die allgemeinen Bestimmungen des neuen Umsatzsteuerrechts, das in gleicher Weise auch auf die bisherigen Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen zutrifft. Es sind keine darüber hinaus gehenden umsatzsteuerrechtlichen Fragen aufgrund einer anderen Rechtsform der interkommunalen Zusammenarbeit zu beurteilen.

10.2.3 Ortsvorsteher / Ortsbeiräte

Sowohl die derzeitige Konstellation mit zwei Gemeinden und einer Verwaltungsgemeinschaft als auch eine fusionierte Gemeinde sind für ein flächenmäßig großes Gebiet zuständig. Die Ortsteile bestehen schon seit Jahrhunderten (siehe hierzu auch Ziffer 5.1) und sind Kernzellen der örtlichen Gemeinschaften. Die Ortsbezirke nach § 81 Abs. 1 HGO sollen daher bestehende örtliche Gemeinschaften berücksichtigen. Für diese Ortsbezirke wählen die dort wohnenden Bürger dann Ortsbeiratsmitglieder, aus deren Mitte wird dann wiederum ein Ortsvorsteher gem. § 85 Abs. 5 HGO gewählt.⁹⁷

Der Beirat der Ortsvorsteher ist direkt als Stabsstelle dem Bürgermeister zugeordnet. Hierdurch wird der wichtigen Funktion der Ortsvorsteher als Sprachrohr der Ortsteile entsprochen. Die Ortsvorsteher haben dabei die Aufgabe, als Beirat den Bürgermeister in den wichtigen Belangen der Teilorte zu beraten und über aktuelle Entwicklungen Auskunft zu geben.

Die Ortsvorsteher sind Funktionsträger der selbstständigen Gemeinden.

Der Beirat der Ortsvorsteher soll einerseits sicherstellen, dass die Ortsvorsteher über das aktuelle Geschehen informiert sind und andererseits den Ortsvorstehern die Möglichkeit geben, ortsteilsbe-

⁹⁶ Rechtsbegriff nach § 1 Abs. 1 UStG.

⁹⁷ Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S. 34.



zogene Interessen direkt einzubringen. Im Rahmen einer fusionierten Gemeinde unterstützt der Beirat der Ortsvorsteher den Gemeindevorstand analog einer Kommission gem. § 72 HGO.⁹⁸

Zur Stärkung der Ortsbeiräte und des Gemeinschaftsgeistes vor Ort können sog. Ortsteilsbudgets für definierte Aufgaben zur Eigenentscheidung und –verwendung in den Ortsteilen hilfreich sein. Mit den Mitteln könnten beispielsweise definierte und abgegrenzte Maßnahmen, die zur Pflege und Unterhaltung von dem Gemeinwesen dienender Infrastruktur (DGH, Friedhof, Öffentliche Anlagen etc.) eingesetzt und in der Regel durch die Ortsbeiräte begleitet werden, umgesetzt werden. Die Beschlussfassung hierzu obliegt der Gemeindevertretung der jeweiligen Gemeinde.

10.2.4 Ämter

Die Ämter sollen sich auf die fachspezifischen Verwaltungsangelegenheiten konzentrieren können. Deshalb werden amtsübergreifende Themen in der Funktion des büroleitenden Beamten gebündelt.

Die Finanzverwaltung und Gemeindegasse bündelt alle Aufgaben der Finanzverwaltung, des Steueramtes und der Gemeindegasse und ist aufgrund des erforderlichen Vier-Augen-Prinzips nach GemKVO und GemHVO in drei Sachgebiete gegliedert.

Im Haupt- und Personalamt sind alle Aufgaben der Zentralen Dienste, des Gebäudemanagements, der EDV, des Personalamtes, des Sekretariats und der Hauptverwaltung gebündelt.

Das Ordnungsamt und Bürgerbüro fasst die Bürgerdienstleistungen zusammen und untergliedert sich nach Ordnungsamt, Bürgerbüro und Einwohnermeldeamt, Postagentur und Sozialarbeiterin. Neben den klassischen Aufgaben eines Bürgeramtes sind hier alle Aufgabenbereiche, bei denen die Bürger in verschiedenen Lebenslagen mit der Verwaltung in Kontakt treten, gebündelt: Soziale Angelegenheiten, Jugend- und Seniorenarbeit.

In diesem Kontext kann zukünftig noch weitergehend überlegt werden, ob auch das „Standesamt“ dem Ordnungsamt/Bürgerbüro zugeordnet wird.

Das Bauamt und die Bauverwaltung bündeln alle Aufgaben rund um Bauen und Umwelt. Hier sind alle Aufgaben zugeordnet, die planerisches und technisches Fachwissen für die Planung, Errichtung und Betrieb der baulichen gemeindlichen Infrastruktur erfordern.

Dem Amt sind auch der Bauhof und der Fuhrpark organisatorisch zugeordnet, der seine Aufträge insgesamt aus allen Ämtern erhält und damit als interner Auftragnehmer agiert.

⁹⁸ Siehe ebenda.



10.2.5 Verwaltungsstandorte

Es wird empfohlen, die bisherigen Verwaltungsstandorte und deren örtliches Leistungsangebot in allen Modellen unabhängig von der rechtlichen Organisation der Verwaltung beizubehalten.

Unabhängig davon ist ein (Haupt)-Sitz der Verwaltung festzulegen. Der Sitz hat vor allem prozessuale Bedeutung (§ 17 ZPO, § 52 VwGO), außerdem ist er auch maßgebend für die Bestimmung der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde und für die örtliche Zuständigkeit im Verwaltungsverfahren.

Die Öffnungszeiten in den Verwaltungen sind wie bisher schon umgesetzt weiterhin bürgerorientiert und effizient zu gestalten. Darüber hinaus gibt es auch Möglichkeiten, zusätzlich zum Angebot in den Verwaltungsstandorten und dem schon eingeführten virtuellen Rathaus auch einen mobilen Bürgerservice anzubieten. In beiden Varianten sollen die Bürger von der Zusammenarbeit profitieren und alle Leistungen einer Verwaltung (insbesondere auch die Bürgerdienstleistungen) vor Ort bereitgestellt bekommen.

Darüber hinaus wird die fortschreitende Digitalisierung die kommunalen Dienstleistungen vor Ort in den nächsten Jahren grundlegend beeinflussen; die Übergänge von der Vor-Ort-Betreuung hin zur Online-Abwicklung der Bürgerdienstleistungen sind sensibel zu begleiten und ggf. abzufedern.

10.2.6 Zwischenfazit zur Verwaltungsorganisation

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Aufgaben der Kommunen sowohl in der derzeitigen Konstellation zweier Gemeinden mit Verwaltungsgemeinschaft als auch in einer fusionierten Gemeinde umsetzbar sind.

Die qualitativen Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit werden in der derzeitigen Form erreicht (Bündelung von Fachressource, Zusammenführung von gleichlautenden Aufgaben, Schaffung von Vertretungsregelungen u.a.m.). Um die quantitativen Ziele zu erreichen, ist die Verwaltungsgemeinschaft mit rd. 7.500 zu betreuenden Einwohnern aber zu klein.

Die mitarbeiterbezogenen Fragestellungen und die Umsatzbesteuerung sind bei einer Gemeindefusion unkompliziert umzusetzen, da sie die gleiche rechtliche Stellung wie die beiden Kommunen Alldorf (Eder) und Bromskirchen inne hat.

Bei der Beibehaltung der bisherigen Konstellation sind die Personalgestellungen vertraglich zu regeln. Um nicht in Fallstricke der Umsatzbesteuerung zu geraten, sind für die Verwaltungsgemeinschaft explizite Regelungen in der Satzung zu schaffen.

Aufgrund der höheren Abstimmungs- und Erledigungsaufwendungen hat die derzeitige Option einen höheren Stellenbedarf von rd. 2,28 Stellen (inkl. 1 Bürgermeisterstelle) gegenüber der Variante einer fusionierten Gemeinde.



11 Fördermöglichkeiten durch das Land Hessen

11.1 Förderung interkommunale Zusammenarbeit

Das Land Hessen fördert die Schaffung eines Gemeindeverwaltungsverbandes bzw. einer Verwaltungsgemeinschaft einmalig mit bis zu 150.00 € je teilnehmender Kommune.⁹⁹ Da für die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen 2015 schon eine gemeinsame Verwaltungsgemeinschaft gegründet haben, kann hierfür mit keiner weiteren Förderung gerechnet werden.

11.2 Exkurs: Hessenkasse

Siehe hierzu die Ausführungen in Ziffer 7.5.

11.3 Entschuldungshilfe

Nach § 2 Abs. 2 Schutzschirmgesetz können fusionierende Gemeinden mit einer Entschuldungshilfe von bis zu 450 €/EWO, Mittelzentrum von bis zu 350 €/EWO bis zu einer Deckelung von 46 % ihrer Investitionskredite rechnen. Zu den entschuldungswürdigen Krediten gehören die Investitionskredite einschließlich solcher Kredite, die für Sondervermögen und Treuhandvermögen nach den §§ 115 und 116 HGO aufgenommen wurden. Dies führt zu nachhaltigen Entlastungen bei Zins- und Tilgungsleistungen und wirkt sich jährlich im Ergebnishaushalt aus.

⁹⁹ Näheres hierzu siehe: Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit; HMdIS vom 02.12.2016.

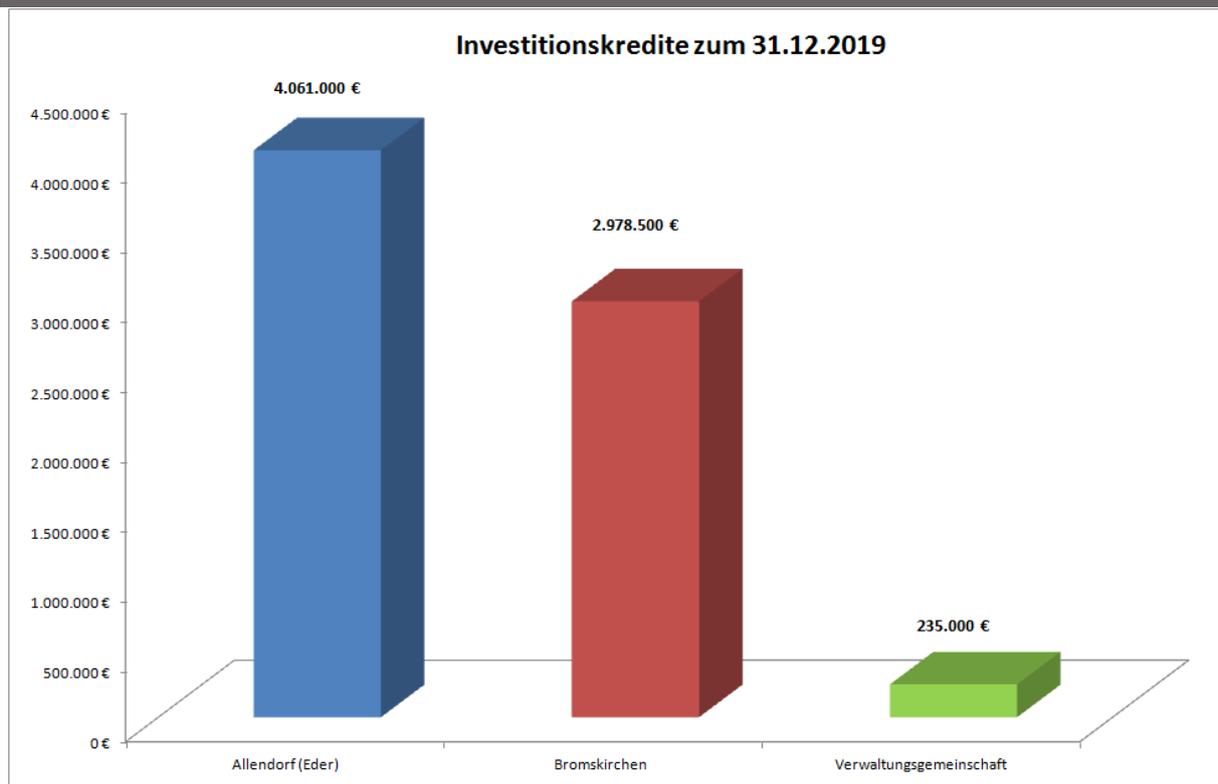


Abbildung 66: Investitionskredite zum 31.12.2019¹⁰⁰

Zum 31.12.2019 belaufen sich die berücksichtigungsfähigen Investitionskredite insgesamt auf rd. 7.274.500 €, Allendorf (Eder) hat Investitionskredite in Höhe von 4.061.000 €, Bromskirchen in Höhe von 2.978.500 € und die Verwaltungsgemeinschaft von 235.000 €.

| Kreditentschuldung | Berechnung der Entschuldung | | |
|--|--|--|--|
| | Entschuldungshöhe je EWO zum 31.12.2019 (EWO: 31.12.2017) bei Fusion | Entschuldungsdeckelung bei Fusion zum 31.12.2019 | Voraussichtliche Entschuldung zum 31.12.2019 |
| Allendorf (Eder) | 1.960.700 € | 1.868.060 € | 1.868.060 € |
| Bromskirchen | 673.750 € | 1.370.110 € | 673.750 € |
| Verwaltungsgemeinschaft | | 108.100 € | 108.100 € |
| Neue Gemeinde "Allendorf-Bromskirchen" | 2.634.450 € | 3.346.270 € | 2.649.910 € |

Abbildung 67: Entschuldung

¹⁰⁰ Quellen: Haushaltspläne 2019. Investitionskredite Allendorf (Eder) ohne DRK-Darlehen und Investitionskredite Bromskirchen Kläranlagendarlehen anteilig.



Bei einer fusionierten Gemeinde könnten auf dieser Basis insgesamt rd. 2.650.000 € aufgrund der Entschuldungshilfe für Zusammenschlüsse von Kommunen entschuldet werden (gerechnet auf Einwohnerstand zum 31.12.2017):

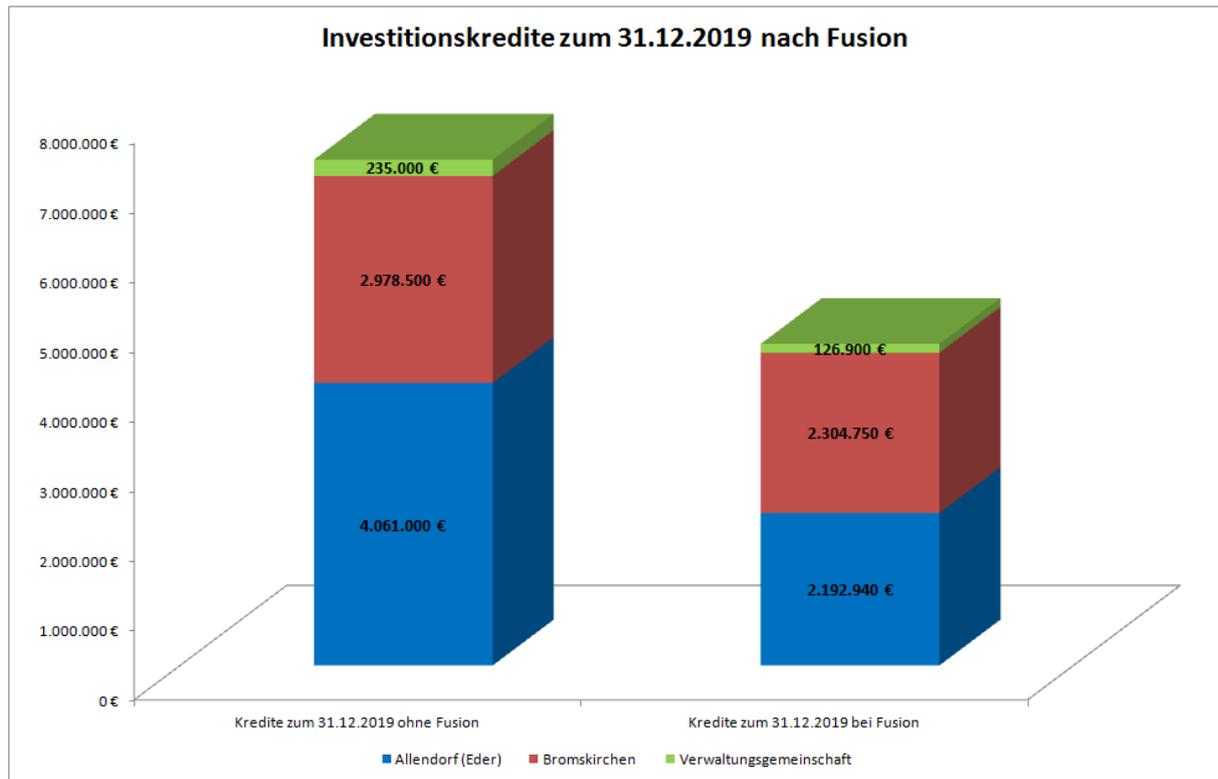


Abbildung 68: Investitionskredite zum 31.12.2019 nach Entschuldung bei Fusion¹⁰¹

Die Gemeinde Allendorf (Eder) würde daher bei einer Fusion auf dieser Basis rd. 1.870.000 € entschulden, Bromskirchen rd. 870.000 € und die Verwaltungsgemeinschaft rd. 110.000 €.

¹⁰¹ Siehe ebenda.

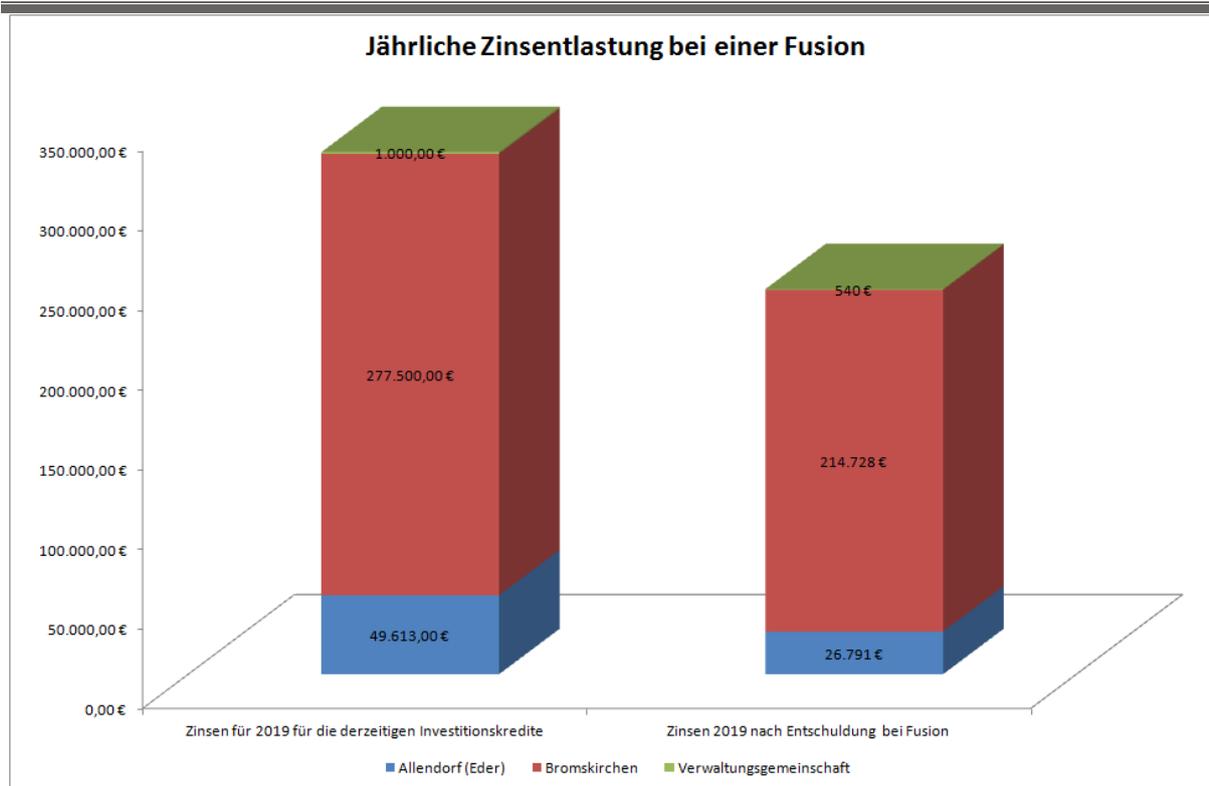


Abbildung 69: Jährliche Zinsentlastung durch Entschuldung bei Fusion¹⁰²

Ohne Fusion fallen jährlich insgesamt rd. 328.00 € an Zinsen an. Fusionieren die beiden Gemeinden, fallen jährlich noch rd. 242.000 € an Zinsen an. Insgesamt können somit jährlich rd. 86.000 € an Zinsen erspart werden, wenn es zu einer Gemeindefusion kommt.

Bei einer Fusion gewinnen demnach beide (ehemalige) Gemeindegebiete durch die Entschuldung weitere Handlungsspielräume.

11.4 Erhaltungs- und Investitionsförderung

Im Zuge der Koalitionsvereinbarung von Dezember 2018¹⁰³ hat sich das Land Hessen für einen weiteren Ausbau der finanziellen Anreize für freiwillige Fusionen ausgesprochen. Als weitere Förderung wird fusionswilligen Kommunen eine Erhaltungs- und Investitionsförderung in Aussicht gestellt, die

¹⁰² Siehe ebenda.

¹⁰³ Entnommen aus www.ikz-hessen.de; Online-Zugriff am 30.09.2019.



der Angleichung der Infrastruktur und zum Ausgleich einer Vereinheitlichung von Steuern und weiteren kommunalen Abgaben dient.

Nach ersten Vorgesprächen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport werden die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen bei Fusion eine Förderung in Höhe eines mehrjährigen Ausgleichs der bisherigen Steuer- und Abgabenunterschiede erhalten.

12 Modellberechnung Modellfamilie

In der Berechnung der Modellfamilie wird die durchschnittliche Jahresbelastung für kommunale Grundbesitzabgaben im Modell einer fusionierten Gemeinde den beiden bisherigen Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen gegenübergestellt.

Bei Beibehaltung der bisherigen Struktur mit zwei Gemeinden und einer Verwaltungsgemeinschaft ändern sich die derzeitigen Jahresbelastungen nicht.

Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Kommune

Grundlage der Gebührenberechnung¹⁰⁴: Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern. Die Familie wohnt in einem Einfamilienhaus. Die Hof- und Dachfläche (200 m²) sind am Kanal angeschlossen. Das Haus der Modellfamilie wurde mit einem Messbetrag von 80 € vom Finanzamt veranlagt. Die Familie verbraucht 150m³ Wasser im Jahr. Auf dem Grundstück befindet sich eine 80-Liter-Restmülltonne.

¹⁰⁴ Angelehnt an: „Machbarkeitsstudie über die Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur in der Oberzent“, November 2015, S.81 ff.



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

| Grundbesitzabgaben | | | Allendorf (Eder) heute | Bromskirchen heute |
|-----------------------------|---------|-----------------------------------|---------------------------|-----------------------|
| Grundsteuer A | 80,00 € | Meßbetrag | 265,60 € | 280,00 € |
| Grundsteuer B | 80,00 € | Meßbetrag | 292,00 € | 292,00 € |
| 240 l Restmülltonne | 1 | Anzahl | 24,48 € | 28,80 € |
| Biomülleinsammlung | | nach Personen | 266,40 € | 276,00 € |
| Frischwassermenge | 150 | m ³ | 335,77 € | 446,77 € |
| Abwassermenge | 150 | m ³ | 300,23 € | 555,63 € |
| Niederschlagswasser | 200 | m ² versiegelte Fläche | 72,86 € | 235,96 € |
| Weitere Abgaben | | | | |
| Kinderbetreuung (5 Stunden) | 1 | 5 Stunden | 0,00 € | 0,00 € |
| Hundesteuer Ersthund | 1 | 1 Hund | 48,00 € | 48,00 € |
| Jahresbelastung | | | 1.605,33 € | 2.163,16 € |

Abbildung 70: Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in den beiden Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen

Im Zuge der Gespräche zwischen den Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen im Rahmen des Prozesses der Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde vereinbart, dass bei Fusion durch Angliederung für die Bürgerinnen und Bürger des bisherigen Gemeindegebietes Bromskirchen von Beginn an die günstigeren Sätze der Gemeinde Allendorf (Eder) Anwendung finden.

| Grundbesitzabgaben | | | Allendorf (Eder) heute | Bromskirchen heute | Fusionierte Gemeinde | Vorteil Bromskirchen bei Fusion |
|-----------------------------|---------|-----------------------------------|---------------------------|-----------------------|----------------------|------------------------------------|
| Grundsteuer A | 80,00 € | Meßbetrag | 265,60 € | 280,00 € | 265,60 € | -14,40 € |
| Grundsteuer B | 80,00 € | Meßbetrag | 292,00 € | 292,00 € | 292,00 € | |
| 240 l Restmülltonne | 1 | Anzahl | 24,48 € | 28,80 € | 24,48 € | -4,32 € |
| Biomülleinsammlung | | nach Personen | 266,40 € | 276,00 € | 266,40 € | -9,60 € |
| Frischwassermenge | 150 | m ³ | 335,77 € | 446,77 € | 335,77 € | -111,00 € |
| Abwassermenge | 150 | m ³ | 300,23 € | 555,63 € | 300,23 € | -255,41 € |
| Niederschlagswasser | 200 | m ² versiegelte Fläche | 72,86 € | 235,96 € | 72,86 € | -163,10 € |
| Weitere Abgaben | | | | | | |
| Kinderbetreuung (5 Stunden) | 1 | 5 Stunden | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | |
| Hundesteuer Ersthund | 1 | 1 Hund | 48,00 € | 48,00 € | 48,00 € | |
| Jahresbelastung | | | 1.605,33 € | 2.163,16 € | 1.605,34 € | -557,83 € |

Abbildung 71: Jahresbelastung durch Grundbesitzabgaben für eine Modellfamilie in einer fusionierten Gemeinde Allendorf (Eder)¹⁰⁵

¹⁰⁵ Quellen: Haushaltspläne, Gebühren- und Beitragssatzungen, Gebührenkalkulationen, eigene Berechnungen.



13 Berücksichtigung qualitativer Kriterien – die „emotionale“ Seite

Ziel dieser Machbarkeitsstudie ist nicht nur, die rechtliche und organisatorische Machbarkeit eines Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses zu untersuchen beziehungsweise deren Rahmenbedingungen und Ausgestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Zusätzlich soll eine Fusion auch hinsichtlich ihrer Vorteilhaftigkeit im Vergleich zur bestehenden Situation (zwei rechtlich selbstständige Gebietskörperschaften mit einem gemeinsam getragenen Gemeindeverwaltungsverband) bewertet werden. Das gewählte Verfahren sieht vor, dass letztlich die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen eines Bürgerentscheids gemäß § 16 Abs. 3 HGO über eine Fusion abstimmen. Die Entscheidung erfolgt geheim und die Bürgerinnen und Bürger müssen weder offenlegen, WIE sie votiert haben, noch WARUM sie für oder gegen eine bestimmte Variante gestimmt haben. Wer ein gültiges Votum abgeben will, muss sich letztlich zwischen JA zur Fusion und NEIN, also dem Beibehalten der bestehenden Organisation, entscheiden. Letztlich haben beide Entscheidungsalternativen konkrete Vor- und Nachteile. Manche lassen sich konkret messen und als Einsparungen beziehungsweise Mehrkosten in EURO monetär bewerten.

Dieses Kapitel widmet sich den Unterscheidungs- und Entscheidungsmerkmalen, die sich gerade nicht in Geldeinheiten ausdrücken lassen.

Hierunter fallen beispielsweise technisch-organisatorische, psychologische und soziale Aspekte. Deren Auflistung kann angesichts der Vielschichtigkeit der zu beurteilenden Alternativen nicht abschließend sein. Hinzu kommt, dass die einzelnen Kriterien zwar objektiv für alle Bürgerinnen und Bürger gültig sind, für die individuelle Entscheidung jedoch eine höchst unterschiedliche Bedeutung haben können. So ist eine Fusion untrennbar damit verbunden, dass mindestens eine Kommune ihre Selbstständigkeit aufgibt. Dieser Aspekt kann für einzelne Entscheider derart relevant sein, dass allein aus diesem Grund schon eine Fusion abgelehnt wird (Ausschlusskriterium). Für andere stellt der Verlust der Selbstständigkeit zwar einen wesentlichen Fusionsnachteil dar, der aber durch eine Vielzahl belastbarer Vorteile einer Fusion durchaus aufgewogen werden kann. Wiederum anderen ist es völlig egal, mit wie vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sie sich die Verwaltung und die Gremien teilen müssen. Das Beispiel zeigt, dass im Rahmen dieser Studie nur einige objektiv relevante Kriterien aufgezeigt werden können. Diese subjektive Gewichtung bleibt eine höchstpersönliche Angelegenheit.

Eine im Anschluss an die Bürgerentscheide in Beerfelden, Hesseneck, Rothenberg und Sensbachtal, heute Stadt Oberzent, von der Hochschule für Polizei und Verwaltung im Auftrag des Hess. Ministeriums des Innern und für Sport durchgeführte, Befragung aller Bürgerinnen und Bürger hat gezeigt, dass zu Beginn der Fusionsdiskussion nur ein kleiner Teil der Bürgerschaft für eine Fusion war.

Erst über den fast zwei Jahre währenden Beratungszeitraum hat eine Wanderungsbewegung vom Lager der Unentschlossenen hin zu einer deutlichen Mehrheit der Befürworterinnen und Befürworter stattgefunden. Mengenmäßig relativ konstant geblieben ist dort hingegen das Lager der Fusionsgegner. Als relevante Informationsquellen haben die Bürgerinnen und Bürger neben dem gemeinsamen Mitteilungsblatt und der Tagespresse den Austausch in der Familie sowie mit Freunden und Bekannten angegeben. Der rege Zuspruch in den Bürgerversammlungen, die in jeder Kommune zu Beginn



des Prozesses, während der Erstellung der Machbarkeitsstudie und im Vorfeld der Bürgerentscheide stattgefunden haben, legt nahe, dass die dort gegebenen Informationen eine wichtige Grundlage für diesen Austausch war.

Auch die Erfahrungen aus dem bisherigen Fusionsprozess in Wahlsburg und Oberweser untermauern die Aussagen aus der Oberzent. Auch dort wurden im Rahmen von 10 Bürgerversammlungen, die jeweils sehr gut besucht waren, detailliert zur Fusion informiert und im Anschluss an die Information offen Fragen beantwortet und diskutiert. Darüber hinaus wurden von den Bürgerinnen und Bürgern auch die Informationsveranstaltungen in den Vereins- und Feuerwehrversammlungen als sehr hilfreich für die Entscheidungsfindung bewertet.

Diesem Teil der Machbarkeitsstudie kommt daher große Bedeutung für die Meinungsbildung in Allendorf (Eder) und Bromskirchen zu.

14 Kosten einer Gemeindefusion

Bei einer Gemeindefusion fallen fusionsbezogene, einmalige Kosten an.

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen haben schon viele Prozesse und Aufgaben aufgrund ihrer Zusammenarbeit in der Verwaltungsgemeinschaft Allendorf-Bromskirchen vereinheitlicht und zusammengeführt.

Deshalb fallen im Vergleich zu den bisherigen freiwilligen Fusionen in der Oberzent (2018) und in Wesertal (2020) für Allendorf-Bromskirchen nur noch Kosten an, die kausal aufgrund der Fusion entstehen.

Diese reichen von der Vereinheitlichung der EDV (z.B. Rechnungswesen, Grundstücks- und Katasterwesen, Feuerwehr, Einwohnerwesen, Homepage) über eine Zusammenführung der Infrastruktur und Ausstattung (z.B. Wappen, Flaggen, Stempel, Ortsschilder, Fahrzeugbeschriftungen, Einsatzkleidung der Feuerwehr) bis hin zu Gebühreneukalkulationen und Neuwahlen der Gremien und des Bürgermeisters.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Oberzent und aus Wesertal werden daher die einmaligen Kosten einer Gemeindefusion durch Neugründung auf rd. 250.000 € validiert geschätzt.

Bei einer Gemeindefusion durch Angliederung sind die Kosten geringer:

- Der Grenzänderungsvertrag ist einfacher aufzustellen
- Es sind weniger Ausweispapiere zu ändern: Ausweise und Papiere der Bürgerinnen und Bürger der „Alt-“Gemeinde Bromskirchen sind zu ändern
- Haushaltsrechtliche Umsetzung ist einfacher (Zuordnung zu einem Mandanten).

Sie betragen rd. 135.000 €.



Das Land Hessen hat in der Oberzent und in Wesertal die einmaligen Kosten für die Gemeindeneufusion zu 100 % gefördert, so dass davon auszugehen ist, dass auch bei dieser Gemeindefusion eine gleichgeartete Förderung erfolgt.

Für die Bürgerinnen und Bürger fallen nach § 17 Abs. 6 HGO keine öffentlichen Gebühren oder Abgaben aus Anlass der Änderung des Gemeindegebiets an. D.h., die erforderliche Umschreibung der Personalausweise, Reisepässe, Kinderreisepässe und Fahrzeugscheine ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenfrei.

15 Der Blick über den Tellerrand: Weitere interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen

Die Gemeinden Allendorf (Eder) und Bromskirchen haben folgende direkte kommunale Nachbarn:

| Kommune | Einwohner zum 31.12.2016 ¹⁰⁶ , gerundet |
|--------------------|--|
| Bad Berleburg | 20.000 |
| Battenberg (Eder) | 5.340 |
| Burgwald | 5.000 |
| Frankenberg (Eder) | 17.770 |
| Hallenberg | 4.400 |
| Hatzfeld (Eder) | 3.060 |
| | |
| gesamt: | 55.570 |

Mit den Einwohnern von Allendorf (Eder) und von Bromskirchen wohnen in der kommunalen Nachbarschaft insgesamt rund 63.070 Einwohner, was hinlängliches Potenzial für eine interkommunale Zusammenarbeit bietet.

In verschiedenen Bereichen erfolgt schon eine interkommunale Zusammenarbeit, z.B.:

- Standesamt
- Geschwindigkeitsmessung und Gefahrgutüberwachung
- Tourismus
- Energieversorgung

¹⁰⁶ Lt. Hessischer Gemeindestatistik 2017 und den Internetauftritten der Kommunen.



- Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Klärschlammentsorgung
- Abfall
- Kindergärten
- Regionalentwicklung
- Forst
- Diakoniestation für ambulante Pflegedienste.

Darüber sind die Kommunen Allendorf (Eder), Bromskirchen, Hatzefeld (Eder) und Battenberg (Eder) schon seit 2008 in einer gemeinsamen kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Kommunaler Dienstleistungsverbund Oberes Edertal“ miteinander verbunden.

Insbesondere Aufgaben der Produktbereiche 01 und 16 könnten sich für eine weitere interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen eignen und mittelfristig eine weitere Ressourcenschonung bei adäquater Aufgabenerfüllung unterstützen.

Im Folgenden wurden daher Prüfschemata entwickelt, mit deren Hilfe die Möglichkeiten für weitere interkommunale Zusammenarbeit innerhalb der hessischen Grenzen und zwischen hessischen und nordrhein-westfälischen Kommunen in weiteren Schritten im Detail geprüft werden können.



Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit" für Hessen

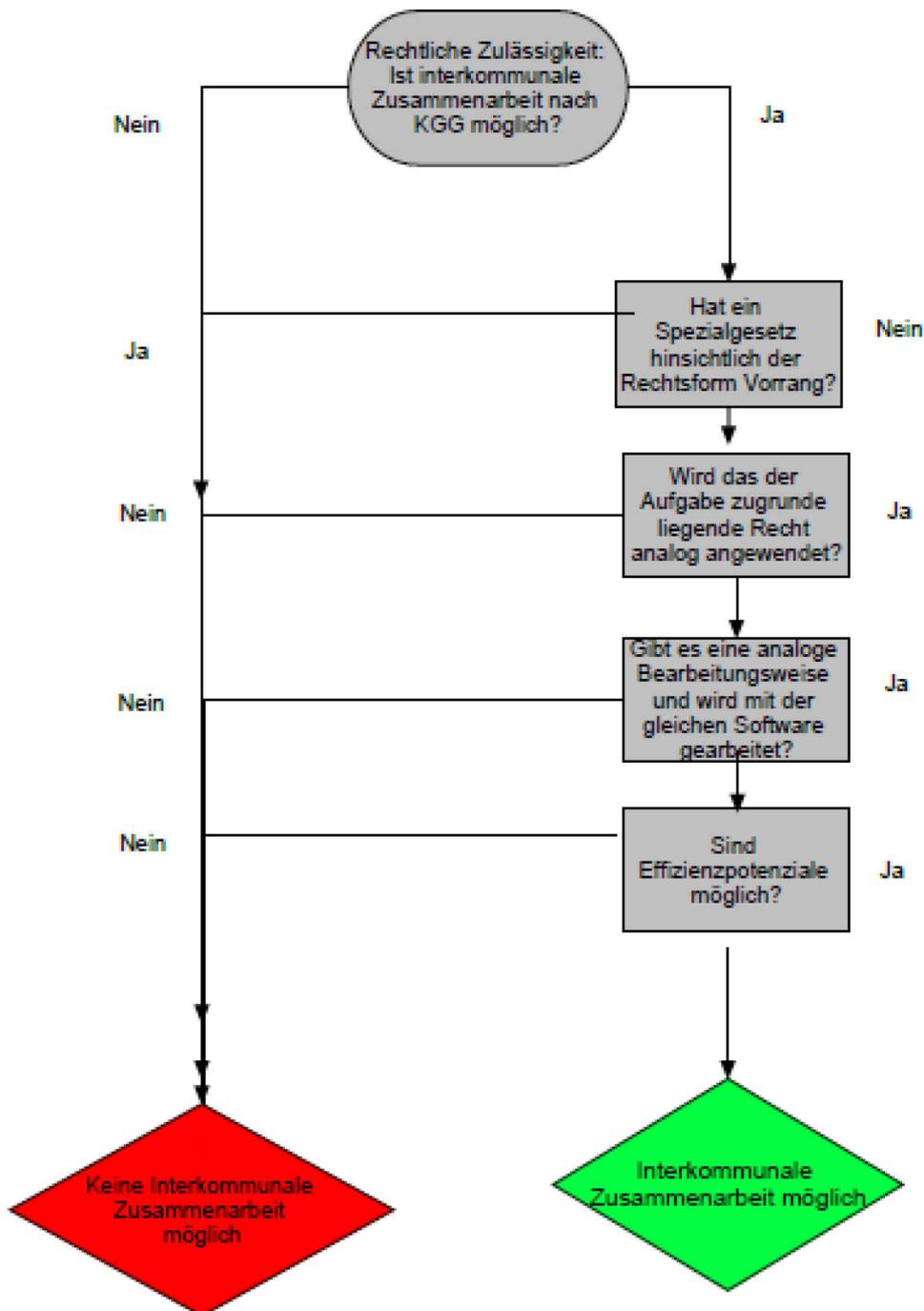


Abbildung 72: Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für Hessen"; Quelle: Eigene Darstellung



Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit" für die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Hessen und NRW

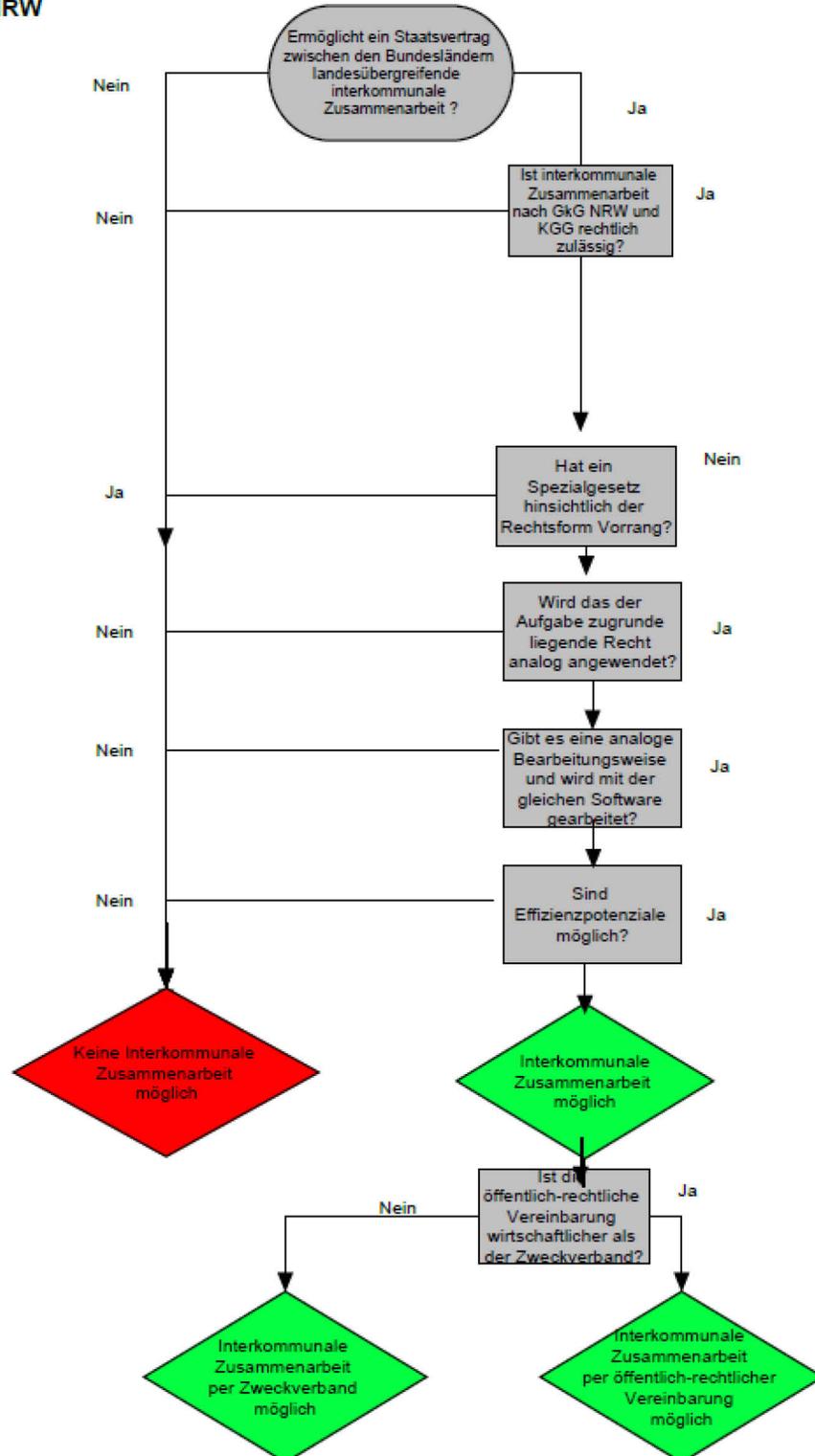


Abbildung 73: Prüfschema "Interkommunale Zusammenarbeit für eine länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen Hessen und Nordrhein-Westfalen"; Quelle: Eigene Darstellung



16 Zusammenfassende Bewertung der Beibehaltung der Verwaltungsgemeinschaft im Vergleich zu einer fusionierten Kommune

| | Status quo mit Verwaltungsgemeinschaft | Fusionierte Gemeinde Allendorf (Eder) |
|---|---|---|
| Übertragungsmöglichkeiten von Aufgaben | Es sind nicht alle kommunalen Aufgaben auf den Gemeindeverwaltungsverband vollständig übertragbar; ein Teil der Aufgaben muss in den beiden selbstständigen Gemeinden verbleiben, andere Aufgaben sind wie bisher mit zusätzlichem Aufwand abzustimmen und abzurechnen. | Rechtliche Übertragung unmittelbar. |
| Bürgermeister | Kein Einsparpotenzial. | Einsparpotenzial durch den Wegfall einer Bürgermeistestelle in Höhe von rd. 130.000 € (Bgm-Stelle abzügl. ehrenamtlicher Bgm). |
| Verwaltung und Personal | Durch die Zusammenführung von Verwaltungen entstehen Möglichkeiten der Bündelung von Know-how, der höheren Spezialisierung, der verbesserte Vertretungsregelungen. Gleichzeitig kann eine höhere Qualität besser gewährleistet werden. | Durch die Zusammenführung von Verwaltungen entstehen Möglichkeiten der Bündelung von Know-how, der höheren Spezialisierung, der verbesserte Vertretungsregelungen. Gleichzeitig kann eine höhere Qualität besser gewährleistet werden. Es kann eine schlankere Verwaltung geschaffen werden. Kurz- bis mittelfristig können 1,28 Stellen eingespart bzw. für andere Aufgaben verwandt werden: 46.000 € + 64.000 € = 110.000 €. |



| | Status quo mit Verwaltungsgemeinschaft | Fusionierte Gemeinde Allendorf (Eder) |
|-----------------------------|--|--|
| Förderung | Keine weitere Förderung, da die Verwaltungsgemeinschaft schon die Fördermittel erhalten hat. | <p>Durch die Entschuldungshilfe bei freiwilligen Fusionen einmalige Entschuldung in Höhe von rd. 2,65 Mio. €.</p> <p>Dadurch dauerhafte Entlastung durch den Wegfall von Zinsleistungen in Höhe von 86.000€ p.a.</p> <p>Von der Entschuldung profitieren beide (ehemaligen) Gemeinden, der Schuldenstand je EWO sinkt.</p> <p>Erhaltungs- und Investitionsförderung durch das HMdIS in Aussicht gestellt.</p> <p>Geringere Abundanz beim KFA und geringere KU/SU: 242.000 €.</p> |
| Steuern und Gebühren | Keine weiteren Effekte. | <p>Durch die Entschuldung, den Wegfall von Zinszahlungen, der Einsparung einer Bürgermeisterstelle und der Möglichkeit der weiteren Stelleneinsparung können zukünftige mögliche Erhöhungen abgemildert werden.</p> <p>Für die Bürgerinnen und Bürger von „Alt-Bromskirchen“ finden bei Fusion durch Angliederung von Beginn an die günstigeren Allendorfer Sätze Anwendung.</p> |



| | Status quo mit Verwaltungsgemeinschaft | Fusionierte Gemeinde Allendorf (Eder) |
|--|--|--|
| Gremien und Politik | Keine Veränderung in Größe und Anzahl der örtlichen Gremien in den beiden Kommunen Allendorf (Eder) und Bromskirchen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft. | <p>Es gibt es nur noch ein kommunales Parlament. Die Zahl der Gemeindevertreter bei einer Gemeindegröße über 5.000 bis zu 10.000 Einwohnern beträgt 31 Gemeindevertreter. Die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand können gegenüber dem Status quo mit Verwaltungsgemeinschaft entscheidend schlanker werden – es ist möglich, von derzeit 46 auf 31 Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand entsprechend zu reduzieren: 9.000 € Entlastung per anno.</p> <p>Die Zahl der Ortsbeiräte sollte beibehalten werden, da sie künftig eine verstärkte Funktion wahrnehmen.</p> |
| Repräsentanz/ Außenwahrnehmung | Geringe Effekte auf die Außenwirkung. | <p>Außenwirkung kann durch die Fusion erheblich gesteigert werden.</p> <p>Nachhaltige Stärkung der Position im Ederbergland.</p> |
| Mögliche Auswirkungen auf die Einwohner | <p>Keine finanziellen Verbesserungen.</p> <p>Keine Veränderung der Adressen.</p> | <p>Abmilderung von konjunkturellen Schwankungen.</p> <p>Durch den Zusammenschluss besteht durch die Neustrukturierung der Arbeitsabläufe die Möglichkeit, Leistungen und Aufgaben besser umzusetzen.</p> <p>Bürgerschaftliches Engagement ist zwingend erforderlich.</p> <p>Ggf. Veränderung der Postleitzahl, wenn gewünscht.</p> <p>Veränderung der Adressen der Bürgerinnen und Bürger von „Alt-Bromskirchen“ und der Adressen bei doppelt vorhandenen Straßennamen.</p> |



16.1.1 Zusammenfassung der monetären Faktoren

Bei einer **Gemeindefusion** können monetäre Ergebnisverbesserungen von insgesamt mindestens 480.000 € p.a. erzielt werden:

| | Gesamt | „Alt-Allendorf“ | „Alt-Bromskirchen“ |
|---|------------------|------------------|--------------------|
| Gemeindegremien | 9.000 € | 6.700 € | 2.300 € |
| Finanzwirtschaftliche Dienstleistungen | 64.000 € | 47.630 € | 16.370 € |
| Hauptamt, Verwaltung | 46.000 € | 34.240 € | 11.760 € |
| Bürgermeister, ggf. auch höher (Hauptamtlichkeit in Bromskirchen?). Dann läge das Volumen bei rd. 160.000 € | 32.500 € | | 32.500 € |
| Kommunaler Finanzausgleich | 8.000 € | 5.950 € | 2.050 € |
| Kreisumlage/Schulumlage | 234.000 € | 174.160 € | 59.840 € |
| Zinersparnis wg. Kreditentschuldung | 86.000 € | 23.280 € | 62.720 € |
| gesamt: | 479.500 € | 291.960 € | 187.540 € |

Hinzu kommen die einmalige Entschuldung in Höhe von rd. 2,65 Mio. € an Investitionskrediten sowie die in Aussicht gestellte Erhaltungs- und Investitionsförderung bei Anwendung der günstigeren Allendorfer Hebesätze im Falle einer Fusion durch Angliederung.

16.1.2 Nutzwertanalyse: Bewertung der qualitativen Faktoren

Mit einer Nutzwertanalyse können zusätzlich zu den betrachteten monetären Merkmalen auch die in der Studie erarbeiteten qualitativen Kriterien rational bei einer Entscheidungsfindung, bei der es verschiedene Handlungsalternativen gibt, einbezogen werden. Hierzu werden die genannten in der Studie wichtigen Teilziele, mit deren Hilfe die kommunale Daseinsvorsorge dauerhaft gewährleistet werden soll, festgelegt, gewichtet und deren Erfüllungsgrad in den jeweiligen Varianten abgeprüft.

| Qualitative Ziele | Gewichtung in % | Status quo mit VG | | Fusionierte Gemeinde Al- lendorf (Eder) | |
|--|--------------------|---------------------------------|-----------|--|-----------|
| | | Punkte 1- 10 (= Erfüllungsgrad) | Bewertung | Punkte 1- 10 (= Erfüllungsgrad) | Bewertung |
| Schlanke Entscheidungsstrukturen und - wege | 15 | 1 | 0,15 | 10 | 1,5 |
| Vollständigkeit der Möglichkeit der Auf- gabenübertragung | 25 | 2 | 0,5 | 10 | 2,5 |
| Sicherung von Bürgerservice und Qualität | 15 | 8 | 1,2 | 9 | 1,35 |
| Leistungsfähigere Verwaltung | 15 | 7 | 1,05 | 7 | 1,05 |
| Beibehaltung Selbstständigkeit der bishe- rigen Gemeinden | 10 | 10 | 1 | 0 | 0 |
| Sicherung von Vertretungsregelungen | 10 | 7 | 0,7 | 9 | 0,9 |
| Gewinn an Attraktivität | 10 | 4 | 0,4 | 7 | 0,7 |
| Bewertungsvergleich | 100 | | 5 | | 8 |
| Vorteil | | | | X | |

Im qualitativen Vergleich der beiden Alternativen Beibehaltung des Status quo mit Verwaltungsgemeinschaft und freiwillige Gemeindefusion ist die fusionierte Gemeinde am besten geeignet, die Teilziele für die dauerhafte Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge zu erfüllen.

17 Fazit und Empfehlung

Rechtlich sind sowohl die Beibehaltung des bisherigen Status mit Verwaltungsgemeinschaft als auch die Gemeindefusion möglich.

Die Daten der Studie sprechen eine eindeutige Sprache:

Die Möglichkeit der Schaffung einer zukunftsfähigen Verwaltungs- und Kommunalstruktur, die derzeit kleineren Verwaltungsstrukturen, die verhaltenen Zukunftsprognosen bei der demografischen Entwicklung und die Effizienz- und Effektivitätsvorteile sprechen für eine Gemeindefusion.

Die Menschen vor Ort sind insbesondere mit ihren teils Jahrhunderte alten Ortsteilen verbunden, dort spielt sich das soziale Leben ab. Die freiwillige Gemeindefusion würde dem nicht entgegen stehen – im Gegenteil. Durch die in der Studie dargestellten intensiveren Beteiligungs- und Entscheidungsmöglichkeiten können die Interessen aus den Ortsteilen noch mehr als bisher in die politischen Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Aufgrund der Unterschiede in der Steuerkraft, der Einwohnerzahl und der Verwaltungskraft sowie der Gleichbehandlung aller Ortsteile wird die Gemeindefusion durch Angliederung vorrangig empfohlen. In dieser Form können die Bürgerinnen und Bürger von Beginn an von den günstigeren Hebesätzen und weiteren Abgaben profitieren.

Die langjährige interkommunale Zusammenarbeit per öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen und die weitere Intensivierung seit 2015 auch in der gemeinsamen Verwaltungsgemeinschaft – die die erste ihrer Art in Hessen war -haben eine Basis geschaffen, die von Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägt ist.

Jetzt ist daher der günstigste Zeitpunkt, um weitere Zukunftssicherung und Standortstärkung zu betreiben.

Die Bürgermeister bitten alle Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv einzubringen, damit gemeinsam das Beste zum Wohle Aller erreicht wird.

„Wege entstehen dadurch, dass man sie geht.“

(Frank Kafka)

18 Zeitplan

Mit folgenden Schritten kann eine Fusion zum 01.01.2023 erreicht werden:



Abbildung 74: Zeitplan

Nach dem 01.01.2023 sind dann innerhalb von ½ Jahr die Nachwahlen zur Gemeindevertretung durchzuführen. Es bietet sich an, die im Herbst 2023 anstehende Bürgermeisterwahl ebenfalls bis Ende Juni 2023 im gleichen Wahlgang durchzuführen.



Literaturverzeichnis

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 6, Rdnr. 8-9, Mai 2017, ISBN 978-3-8293-0222-7

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 2, Rdnr. 13-18, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7

BENNEMANN - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zum Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 1, Rdnr. 6, 17 und § 25 Abs. 2 KGG, Mai 2016, ISBN 978-3-8293-0222-7

BERTELSMANN-STIFTUNG - <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/unsere-projekte/wegweiserkommunedeprojektnachrichten/treiber-des-wandels-demographie/>, Onlinezugriff am 23.11.2018

BERTELSMANN-STIFTUNG - Neue digitale Daten für die Entwicklung smarter Städte und Regionen, Februar 2017, 1. Auflage, S. 4 ff.

BERTELSMANN-STIFTUNG - Smart Country regional gedacht – Teilräumliche Analysen für digitale Strategien in Deutschland, Juni 2017, 1. Auflage, S. 25

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - Beschluss vom 23.11.1988 - Az.: 2 BvR 1619/83; 2 BvR 1628/83

DEUTSCHES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FREMDENVERKEHR e. V. DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN - Studie Wirtschaftsfaktor Tourismus in Deutschland – Kennzahlen einer umsatzstarken Querschnittsbranche, 21.06.2017, S. 8

DEUTSCHES WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHES INSTITUT FÜR FREMDENVERKEHR e. V. DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN – Wirtschaftsfaktor Tourismus für Hessen 2017, März 2018, S. 4

EIGENE BERECHNUNGEN AUFGRUND DER HAUSHALTSPLANUNGEN 2019 DER BEIDEN GEMEINDEN ALLENDORF (EDER) UND BROMSKIRCHEN

EWO-Daten zum 31.12.2017

FOWID – Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland, Bestattungsarten 2011; <https://fowid.de/meldung/bestattungsarten-2005-2008-2011>; Onlinezugriff am 22.05.2019

FREIHERR-VOM-STEIN-BERATUNGSGESELLSCHAFT MBH, KOMPRAX RESULT - Machbarkeitsstudie zur vertieften interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinde Wahlsburg und der Gemeinde Oberweser sowie dem Flecken Bodenfelde, März 2018, S. 58

GEMEINDE ALLENDORF (EDER) – Abfallsatzung

GEMEINDE ALLENDORF (EDER) – Friedhofsgebührensatzung



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

GEMEINDE ALLENDORF (EDER) - Haushaltsplan 2019: Investitionskredite ohne DRK-Darlehen und Investitionskredite

GEMEINDE BROMSKIRCHEN – Abfallsatzung

GEMEINDE BROMSKIRCHEN - Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der Hessenkasse vom 10. August 2018

GEMEINDE BROMSKIRCHEN - Friedhofsgebührensatzung

GEMEINDE BROMSKIRCHEN – Haushaltsplan 2019: Kläranlagendarlehen anteilig

GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Beschäftigte“

GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt Bevölkerung zum 31.12.2016

HESSEN-AGENTUR - Gemeindedatenblättern 2017

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG - Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN:978-3-8293-1249-3

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2008 UND 2013

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Flächennutzung“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Bevölkerung“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Gemeindefinanzen“

HESSISCHE GEMEINDESTATISTIK 2017 - Tabellenblatt „Lohn- und Einkommensteuer“

HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG - Kommentar, 3. Auflage, zu § 16, S. 190 ff., ISBN: 978-3-8293-1249-3

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN -

<https://finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/hessenkasse-gesetz.pdf>, Onlinezugriff vom 13.01.2019

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT – IV 5 – 3 v03.01 – vom 02.12.2016

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT - Rahmenvereinbarung zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit vom 02.12.2016

HESSISCHER RECHNUNGSHOF -

<https://rechnungshof.hessen.de/b%C3%BCrgerservice/kommunalmonitor>, Onlinezugriff vom 23.11.2018



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

HESSISCHER STÄDTETAG - Entwicklung der Kreis- und Schulumlage vom 20. Dezember 2018

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT - Die Einkommen der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in den hessischen Kommunen 2007, Kennziffer: L IV 3/S – 3j/07 aus August 2011

HESSISCHES STATISTISCHES LANDESAMT - Gemeindestatistik 2017; Steuereinnahmekraft je EWO 2016

HOME PAGE ALLENDORF (EDER)-BROMSKIRCHEN

[https://Allendorf \(Eder\)-bromskirchen.de/bromskirchen/rathaus/profil-geschichte/](https://Allendorf(Eder)-bromskirchen.de/bromskirchen/rathaus/profil-geschichte/), Onlinezugriff am 23.11.2018

HNA - [http://regiowiki.hna.de/Allendorf \(Eder\) \(Eder\)](http://regiowiki.hna.de/Allendorf(Eder)(Eder)), Onlinezugriff am 23.11.2018

HNA - [https://Allendorf \(Eder\)-bromskirchen.de/Allendorf \(Eder\)-eder/leben-in-Allendorf \(Eder\)/geschichteentwicklung/](https://Allendorf(Eder)-bromskirchen.de/Allendorf(Eder)-eder/leben-in-Allendorf(Eder)/geschichteentwicklung/), Onlinezugriff am 23.11.2018

IKZ-HESEN - <http://www.ikz-hessen.de/foerderung/foederprogramm>, Zugriff am 30.01.2019

KENNZAHLENSATZ NORDRHEIN-WESTFALEN

KOMMUNALBERATUNG ALLEVO - Daten aus der Gebührenkalkulation

KREIS- UND HANSESTADT KORBACH - HHPI Stadt Korbach: 17.698.000 € Kreis- und Schulumlage bei 23.631 Einwohnern am 31.12.2017. 47 EWO zum 31.12.2017

LANDESRECHNUNGSHOF - Kommunalbericht 2015, S. 325.

PD DR. BIRGIT WEITMEYER - „Vergleich der Rechtsformen im Gesellschaftsrecht“, Mai 2006

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL <https://rp-kassel.hessen.de/planung/regionalplanung/regionalversammlungnordhessen>

REGIONALPLAN NORDHESEN

RICHTER - Regionalisierung und Interkommunale Zusammenarbeit“, S. 58 ff., ISBN: 978-3-8244-6580-4

STATISTISCHER BERICHT ZUR BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG ZUM 31.12.2017

STATISTISCHES BUNDESAMT - „Tourismus in Zahlen, 2017“ vom 14. September 2018, Tabellenblatt 3_8

STATISTISCHES BUNDESAMT - „Tourismus in Zahlen, 2017“ vom 14. September 2018, Tabellenblatt 1_1

Steiner - Besonderes Verwaltungsrecht, S. 159 ff., ISBN-10: 978-3-8114-8038-4



Machbarkeitsstudie: „Vertiefte interkommunale Zusammenarbeit bis zur Fusion“

UNGER - Kommunalverfassungsrecht: Kommentar zur Hessischen Gemeindeordnung, § 17, Rdnr. 5-31, Juli 2013, ISBN 978-3-8293-0222-7

VERTRÄGE MIT DEN KIRCHENGEMEINDEN ALLENDORF (EDER) UND BATTENFELD

WIKIPEDIA - [https://de.wikipedia.org/wiki/Haine_\(Allendorf_\(Eder\)\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Haine_(Allendorf_(Eder))), Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA - <https://de.wikipedia.org/wiki/Battenfeld>, Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA - <https://de.wikipedia.org/wiki/Rennertehausen>, Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA - [https://de.wikipedia.org/wiki/Osterfeld_\(Allendorf_\(Eder\)\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Osterfeld_(Allendorf_(Eder))), Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA - <https://de.wikipedia.org/wiki/Somplar>, Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA - <https://de.wikipedia.org/wiki/Neuludwigsdorf>, Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA - <https://de.wikipedia.org/wiki/Dachsloch>, Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA - <https://de.wikipedia.org/wiki/Seibelsbach>, Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA -

[https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Allendorf\(Eder\)_\(Eder\)_in_KB.svg#/media/File:Allendorf_\(Eder\)_\(Eder\)_in_KB.svg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Allendorf(Eder)_(Eder)_in_KB.svg#/media/File:Allendorf_(Eder)_(Eder)_in_KB.svg), Onlinezugriff am 23.11.2018

WIKIPEDIA - https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Bromskirchen_in_KB.svg, Onlinezugriff am 23.11.2018

